Forschungsnetzwerk Alterssicherung (FNA) des
Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger

Projekt Nr. P.2002.04

Berücksichtigung von Familienleistungen in der Alterssicherung

Analyse und Folgerungen aus ökonomischer Sicht

Prof. Dr. **Winfried Schmähl**
Dr. **Heinz Rothgang**
Dr. **Holger Viebrok**

unter Mitarbeit von
Dipl.-oec. **Florian Schütt**

Bremen, im September 2004

Zentrum für Sozialpolitik
Parkallee 39

28209 Bremen

Tel. 0421 218 4055
Fax 0421 218 4411

schmaehl@zes.uni-bremen.de

Zusammenfassung

Die langfristige Aufrechterhaltung von Alterssicherungssystemen ist auf die Existenz und die Produktivität nachwachsender Generationen angewiesen, die aus ihrem Einkommen einen Beitrag zur Finanzierung der Renten der älteren Generation leisten. Aus der Sicht Einzelner kann Kindererziehung im Hinblick auf die Altersvorsorge jedoch auch Nachteile mit sich bringen: Während der Kindererziehung wird häufig kein Erwerbseinkommen erzielt, so dass hieraus keine eigenen Beiträge zur Alterssicherung entrichtet werden können. Aus verteilungspolitischen Gründen werden daher in der Gesetzlichen Rentenversicherung schon seit langem Leistungen für Zeiten der Kindererziehung gewährt, um die Einkommensungleichheit zwischen Eltern und Nicht-Eltern im Alter zu reduzieren.

Forderungen aus verschiedenen Richtungen gehen darüber hinaus: Eltern sollen für ihre Leistungen im Hinblick auf das Aufziehen von Kindern, die im Alter nicht nur ihnen selbst, sondern über das Alterssicherungssystem auch den Nicht-Eltern zugute kommen, einen finanziellen Ausgleich erhalten. Diese Forderungen werden unter anderem sowohl mit verfassungsrechtlichen als auch mit ökonomischen Argumenten begründet. Beide Argumentationsstränge sind - mit dem Gleichheitsgrundsatz auf der einen und der Allokationseffizienz auf der anderen Seite - zwar auf unterschiedliche Ziele ausgerichtet, weisen aber deutliche Parallelen auf. Durch ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2001 hat dieser Problemkomplex zusätzliche politische Bedeutung erlangt.

Die vorliegende Untersuchung befasst sich mit den Forderungen aus ökonomischer Sicht. Dazu wird unter anderem das Konzept der so genannten „externen Effekte“ herangezogen und geprüft, ob sich damit ein Ausgleich für Kindererziehende grundsätzlich begründen lässt, sowie in welchem System und in welcher Höhe er gegebenenfalls vorzunehmen wäre. Es wird gezeigt, dass ein finanzieller Ausgleich für positive Wirkungen der Kindererziehung für Alterssicherungssysteme unter ökonomischen Gesichtspunkten im Grundsatz gerechtfertigt werden kann, und zwar nicht nur für umlagefinanzierte, sondern auch für kapitalfundierte Systeme. Somit stellt sich die Frage, auf welchem Wege und in welcher konkreten Ausgestaltung Eltern ein solcher finanzieller Ausgleich zur Verfügung gestellt werden kann. Unter Berücksichtigung verschiedener Kriterien, die im Einzelnen begründet werden, wird eine Lösung außerhalb der einzelnen Alterssicherungssysteme, also auch außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung befürwortet. Das vorgeschlagene Modell besteht aus einer finanziellen Entlastung während der Phase der Kindererziehung durch eine steuerfinanzierte Zahlung in fester Höhe. Eine solche einkommensunabhängige Zahlung sollte an alle Eltern unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einem Alterssicherungssystem fließen. Die Finanzierung des Transfers sollte durch einen zweckgebundenen Zuschlag zur Einkommensteuer erfolgen.

Die zusätzliche Entlastung von Kindererziehenden angesichts der von ihnen erbrachten Leistungen durch eine einheitliche personenbezogene Transferzahlung und finanziert aus einer familienorientierten einkommensbezogenen Abgabe (Familien-Solidarzuschlag) könnte ein wichtiger Schritt in Richtung auf einen zielgerichteten Ausbau familienpolitischer Leistungen sein.

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung 1

2 Die ökonomische Analyse und die Begründung des Bundesverfassungsgerichtes für zusätzliche Familienleistungen 3

2.1 Grundsätzliche Begründungen für die Besserstellung der Familien 3
2.1.1 Argumente für einen Familienlastenausgleich 4
2.1.2 Argumente für einen Familienleistungsausgleich 5
2.1.2.1 Das Konzept der externen Effekte 6
2.1.2.2 Reale Externalitäten 6
2.1.2.3 Pekuniäre Externalitäten 8
2.1.3 Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungswidrigen Benachteiligung von Familien in der Pflegeversicherung 9
2.1.4 Zwischenfazit 14

2.2 Externe Effekte der Kindererziehung im System der Alterssicherung 15
2.2.1 Allokative Relevanz externer Effekte der Kindererziehung in der Alterssicherung 16
2.2.1.1 Umlagefinanzierte Systeme 16
2.2.1.2 Kapitalfundierte Systeme 18
2.2.1.3 Vergleich des Umfangs der externen Effekte in beiden Systemen 25
2.2.2 Zwischenfazit 26

2.3 Besserstellung der Familien „innerhalb des Systems“? 27

3 Quantifizierung des externen Effektes der Kindererziehung in der Gesetzlichen Rentenversicherung 29

3.1 Darstellung des Ansatzes 29

3.2 Kritik und mögliche Modifikationen 31
3.2.1 Annahmen zur Berechnung 31
3.2.1.1 Entwicklung von Beitragssatz, Löhnen und Zinssatz 31
3.2.1.2 Alters-Lohn-Profil 35
3.2.2 Konzeptionelle Aspekte 37
3.2.2.1 Wahrscheinlichkeit der Mitgliedschaft in der GRV 37
3.2.2.2 Probleme der Behandlung intergenerativer Effizienz 41
3.2.2.3 Zurechnung der externen Effekte auf die Koproduzenten 42

3.3 Vorläufige Berechnung der Höhe der Externalität 50
3.3.1 Referenzszenario 50
3.3.2 Sensitivitätsanalyse zum Bruttowert des externen Effektes 52

4 Kindererziehung im gegliederten deutschen Alterssicherungssystem, insbesondere in der Gesetzlichen Rentenversicherung 55

4.1 Die Gliederung des Alterssicherungssystems 55
4.2 Die Berücksichtigung familienbezogener Leistungen in der Gesetzlichen Rentenversicherung 60
4.2.1 Einbezogener Personenkreis 61
4.2.2 Berechnung der Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung 62
4.2.3 Leistungen für Erziehung in der Gesetzlichen Rentenversicherung 65
4.2.3.1 Versichertenrenten 66
4.2.3.2 Hinterbliebenen- und Erziehungsrenten 77
4.2.4 Empirische Informationen zur Berücksichtigung von Leistungen zur Kindererziehung 81
4.2.5 Wert der Kindererziehungsleistungen 86

5 Die Höhe des Ausgleichsbedarfs bei den Eltern 92
5.1 Gegenüberstellung von externen Effekten und staatlichen Leistungen 92
5.2 Kriterien für die Bewertung von Maßnahmen zum Ausgleich externer Effekte der Kindererziehung 97

6 Grundlegende Strategien zur Förderung Kindererziehender 104
6.1 Kindererziehungszeiten als Leistungen in der Beitragsphase? 104
6.2 Minderung der Beitragsbelastung in der Erziehungsphase 106
6.2.1 Minderung der Beitragszahlung für Kindererziehende in der Phase der Kindererziehung 106
6.2.2 Minderung der Beitragsbelastung für Kindererziehende in der Phase der Kindererziehung durch subjektbezogene Transfers 113
6.3 Optionen zur Finanzierung der zusätzlichen Leistungen an Kindererziehende in der Erziehungsphase 114
6.3.1 Beitragsfinanzierung 116
6.3.2 Steuerfinanzierung 117

7 Einige Folgerungen 121

Mathematischer Anhang 124
Anhang 1: Modellierung externer Effekte von Kindern im Umlageverfahren 124
Anhang 2: Herleitung des von H.W. Sinn verwendeten Ansatzes 125

Literatur 128

Abbildungen

Abbildung 1: Erwartete Entwicklung von Kapital pro Arbeitseinheit und Realzins bis 2060 34

Abbildung 2: Vergleich unterschiedlicher Annahmen zur Lohnentwicklung 34

Abbildung 3: Relative Lohnposition versicherungspflichtig Beschäftigter im Lebensablauf 37

Abbildung 4: Aufstockung von Beitragszeiten bzw. Begründung von Entgeltpunkten während Berücksichtigungszeiten 73

Abbildung 5: Beispiel für eine Versicherungsbiographie mit hohen Leistungen für Kindererziehung 74

Abbildung 6: Durchschnittlich berücksichtigte Entgeltpunkte insgesamt nach Anzahl der berücksichtigten Kinder – Frauen, Rentenzugang 2002 84

Abbildung 7: Voraussichtliche Anwartschaften (in Entgeltpunkten) aus Erwerbstätigkeit und sozialem Ausgleich nach Zahl der Kinder 86

Abbildung 8: Relative Beitragsbelastung mit und ohne Freibetrag 110

Abbildung 9: Absolute Entlastung durch Freibetrag und ermäßigten Beitragssatz 112

Abbildung 10: Relative Entlastung durch Freibetrag und ermäßigten Beitragssatz 112

Abbildung 11: Institutionen des (monetären) Familienlasten- und -leistungsausgleichs (FLA) – ausgewählte Beispiele 115

Abbildung 12: Steuerfinanzierte Kompensation von Beitragsmindereinnahmen 118

Abbildung 13: Steuerfinanzierte Familienleistungen 119

Übersichten

Übersicht 1: Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 4.3.2001 10

Übersicht 2: Gegenüberstellung von Beitragssatzprognosen 33

Übersicht 3: Sozialbeiträge nach Institutionen der Alterssicherung 2001 40

Übersicht 4: Öffentliche Aufwendungen für Kinder pro Kind (1996, umgerechnet in €) 48

Übersicht 5: Annahmen zur Berechnung des Bruttobetrages der Externalität für das Referenzszenario 52

Übersicht 6: Ergebnisse der Sensitivitätsanalysen 54

Übersicht 7: Alterssicherung für verschiedene Bevölkerungsgruppen 58

Übersicht 8: Durchschnittliche monatliche Rentenzahlbeträge pro Kopf in € im Jahre 2002 bei neu beginnenden Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung 81

Übersicht 9: Durchschnittliche Entgeltpunkte für Beitragszeiten im Rentenzugang 2002 82

Übersicht 10: Durchschnittlich berücksichtigte Entgeltpunkte nach Anzahl der berücksichtigten Kinder, Frauen, Rentenzugang 2002 84

Übersicht 11: Die wichtigsten Leistungen zur Berücksichtigung von Kindererziehung bei Alters- und Hinterbliebenenrenten 88

Übersicht 12: Gegenwert der Entgeltpunkte für Kindererziehung (Barwerte) 90

Symbolverzeichnis

α = Homogenitätsgrad in der Produktionsfunktion
δ = Abschreibungsrate
ω = Wahrscheinlichkeit der Mitgliedschaft in einem Sicherungssystem
A = Stand der Technik
ARW = aktueller Rentenwert
B = Zahl der Erwerbstätigen
BBG = Beitragsbemessungsgrenze
BF = Beitragsfreie Monate
BON = Bonus
BRZ = Berücksichtigungszeiten
C = entrichtete Beiträge in der Erwerbsphase
E(·) = Erwartungswert von (·)
EP = Entgeltpunkte
F' = Grenzproduktivität des Kapitals
FB = Freibetrag
G = Wachstumsrate des Durchschnittslohns
G = Gesamt-Versicherungsdauer
GW = Gesamtwert beitragsfreier Zeiten
I = Person
K = Produktionskapital
S = Kosten
KEZ = Kindererziehungszeiten
L = Faktor Arbeit
M = Monat der Versicherungsbiographie (von 1 bis zum Monat vor Rentenbeginn)
N = Wachstumsrate der Erwerbstätigen/Beitragszahler
P = Höhe der Rente im Alter
P = Rentenniveau
R = Zahl der Rentner
R = monatliche Rentenhöhe
A = Alter bei Rentenbeginn in Monaten
R = Zinssatz
RF = Rentenartfaktor, abhängig von der Art der Rente
T = Zeitindex, Jahr des Rentenbezuges
U = Nutzen
V = Barwert aller Nettobeiträge
W = Lohnsatz in t
W = Lebensarbeitsentgelt relativ zu t=0
WT = Bewertung beitragsfreier Monate
X = Nettobeitrag eines Kindes
Y = Einkommen
ZF = Zugangsfaktor

1 Einleitung

Die Wirkungen von staatlichen Alterssicherungssystemen stehen seit langer Zeit im Zentrum zahlreicher ökonomischer Analysen. Insbesondere Hypothesen über den Zusammenhang zwischen der demographischen Entwicklung, dem Ausmaß der Umlagefinanzierung, dem gesamtwirtschaftlichen Sparen und der Investitionstätigkeit werden seit vielen Jahren kontrovers diskutiert. Die Gesetzliche Rentenversicherung und andere Systeme beeinflussen nach Meinung von Ökonomen nicht nur die Allokation von Arbeit und von Sachkapital durch Änderungen des Lohnsatzes und der Verzinsung: Darüber hinaus wird die Frage diskutiert, in welchem Maße die Existenz und die konkrete Ausgestaltung von Alterssicherungssystemen mitverantwortlich ist für die niedrige Geburtenrate in vielen westlichen Industrieländern.

Doch nicht nur die Allokation der Produktionsfaktoren wird durch Alterssicherungssysteme beeinflusst, sondern auch die Einkommensverteilung: Der Zweck der Alterssicherung besteht aus einem Transfer von Einkommen aus der Erwerbsphase in die Nacherwerbsphase. Die Art der Finanzierung, die Voraussetzungen für Leistungen im Alter, deren Berechnungsweisen und deren Niveau haben entscheidenden Einfluss auf die Einkommensverteilung zwischen Erwerbstätigen und Rentnern sowie zwischen und innerhalb der Angehörigen eines Geburtsjahrganges. Das Ausmaß der Finanzströme, die durch die Alterssicherung organisiert werden, ist erheblich: Die Einnahmen allein der Gesetzlichen Rentenversicherung umfassten 2003 mit 233,3 Mrd. €[1] rund 11% des gesamten deutschen Bruttoinlandsproduktes.

Die Zusammenhänge zwischen der langfristigen finanziellen Entwicklung der Alterssicherungssysteme, der demographischen Entwicklung, den Leistungen von Familien für die langfristige Aufrechterhaltung dieser Systeme und der finanziellen Situation von Eltern werden nicht nur unter Ökonomen diskutiert. Der Wert des Aufziehens von Kindern für die Mitglieder eines umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems war und ist auch Gegenstand juristischer Auseinandersetzungen. Allerdings konzentrierte sich die juristische Diskussion nicht primär auf die Gesetzliche Rentenversicherung, sondern anlässlich eines Urteils des Bundesverfassungsgerichts aus dem Jahre 2001 auf die soziale Pflegeversicherung, die in mehrfacher Hinsicht Unterschiede gegenüber der Gesetzlichen Rentenversicherung aufweist, obwohl es sich in beiden Fällen um umlagefinanzierte Systeme handelt.

In seinem Urteil vom 3.4.2001 (BVerfG, BvR 1629/94) hat das Bundesverfassungsgericht nicht nur eine verfassungswidrige Benachteiligung von Familien in der sozialen Pflegeversicherung konstatiert, sondern dem Gesetzgeber zugleich aufgetragen, „die

[1] Nach geschätzten Zahlen aus der Statistik des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger.

Bedeutung des vorliegenden Urteils *auch für andere Zweige der Sozialversicherung* zu prüfen“. Dieser Prüfauftrag bezieht sich dabei auf die sozialen Sicherungssysteme, die ein Risiko abdecken, das „vor allem die Altengeneration trifft“ und in seiner „Finanzierung so gestaltet ist, dass sie im Wesentlichen nur durch das Vorhandensein nachwachsender Generationen funktioniert“. Der Prototyp eines Sicherungssystems, für das diese Beschreibung zutrifft, ist eine umlagefinanzierte Rentenversicherung.

Wie in *Kapitel 2* noch zu zeigen sein wird, finden sich zwischen der ökonomischen Begrifflichkeit, insbesondere dem aus der normativen Wohlfahrtstheorie stammenden Konzept der „externen Effekte“, und der Herangehensweise des Bundesverfassungsgerichtes nicht zu übersehende Parallelen. Die folgenden Überlegungen sind gleichwohl nicht juristischer, sondern *ökonomischer* Natur. Zwischen beiden Betrachtungsweisen besteht ein wichtiger konzeptioneller Unterschied: Ziel der ökonomischen Analyse ist (unter anderem) die Ableitung von Regeln, die zur Verbesserung der Allokation und damit der Effizienz ökonomisch relevanten Handelns beitragen können. Gesamt- oder einzelwirtschaftliche Effizienz hat jedoch keine direkte verfassungsrechtliche Bedeutung. Die Grundrechte – darunter der Gleichheitsgrundsatz in Artikel 3 und der Schutz von Ehe und Familie in Artikel 6 – bilden dagegen den maßgeblichen Rahmen der verfassungsrechtlichen Prüfung.

Im *Abschnitt 2.2* wird gezeigt, dass die allokativ begründete Forderung nach einer so genannten „Internalisierung externer Effekte“, also die Umgestaltung der Rahmenbedingungen mit dem Ziel, die negativen und positiven Wirkungen seines Handelns für den Einzelnen spürbar zu machen, einen finanziellen Ausgleich für das Aufziehen von Kindern nahe legt. In der Gesetzlichen Rentenversicherung sind bereits verschiedene Familienleistungen enthalten, so dass sich die Frage stellt, ob diese für eine solche Internalisierung ausreichen. Nun setzt eine solche Abwägung voraus, dass der Wert des Aufziehens von Kindern für ein Alterssicherungssystem wie auch die bestehenden Leistungen für Kindererziehung quantifiziert werden. Erst vor dem Hintergrund derartiger Quantifizierungen ist es möglich abzuwägen, ob die vorhandenen Leistungen „ausreichend“ sind. In der vorliegenden Arbeit wird ein solcher Quantifizierungsversuch für die Gesetzliche Rentenversicherung vorgenommen. In *Kapitel 3* wird der Wert des „externen Effektes“ eines zusätzlichen Kindes für die Rentenversicherung abgeschätzt. Gemäß der ökonomischen Wohlfahrtstheorie lässt sich hieraus die Forderung nach einer Förderung der Familien zur „Internalisierung des externen Effektes“ ableiten.

Allerdings sind hierbei auch die bereits bestehenden Leistungen zur Familienförderung zu berücksichtigen. In *Kapitel 4* wird daher der Wert der gegenwärtigen Familienleistungen in der Gesetzlichen Rentenversicherung diskutiert.

Die – in *Abschnitt 5.1* erfolgende – Gegenüberstellung von allokativ begründetem „Internalisierungsbedarf“ und bereits erfolgter Internalisierung führt zu dem Ergebnis, dass aufgrund des „generativen Beitrags“ der Familien in der Alterssicherung die Forderung nach weiteren Leistungen für Familien gerechtfertigt werden kann. Es stellt sich dann allerdings die Frage, *wie* solche weiteren Familienleistungen ausgestaltet sein sollen. Im

Abschnitt 5.2 werden daher Kriterien zur Beurteilung der Ausgestaltungsoptionen entwickelt. Damit treten neben die allokative Sicht verschiedene distributive Gesichtspunkte.

Kapitel 6 ist der Diskussion möglicher Ausgestaltungsoptionen gewidmet. Dabei wird sowohl auf die Frage eingegangen, auf welchem Weg Familien begünstigt werden können als auch untersucht, wie diese weiteren Familienleistungen zu finanzieren sind. Als Ergebnis wird daraus ein eigener Vorschlag zur Weiterentwicklung der Familienleistungen und deren Finanzierung im deutschen Sozialstaat entwickelt. *Kapitel* 7 schließlich bündelt einige zentrale Ergebnisse.

2 Die ökonomische Analyse und die Begründung des Bundesverfassungsgerichtes für zusätzliche Familienleistungen

2.1 Grundsätzliche Begründungen für die Besserstellung der Familien

Wie einleitend erwähnt, werden die Leistungen und die finanzielle Situation von Familien im Hinblick auf die Alterssicherung aus ganz unterschiedlichen Blickwinkeln diskutiert. Bevor die juristische Sicht des Bundesverfassungsgerichts zusammengefasst wird (2.1.3), wird im Folgenden auf verteilungspolitische (distributive) und effizienzbezogene (allokative) Begründungen für eine Besserstellung von Familien eingegangen, wie sie im Mittelpunkt der ökonomischen Betrachtung stehen (2.1.1 und 2.1.2).

Die Forderung, Familien besser zu stellen, wird zum einen unter Verweis auf die positiven Folgen dieser *Leistungen* für die Gesamtgesellschaft oder Teilkollektive (etwa Versicherungsgemeinschaften) begründet. Aus ökonomisch-allokativer Sicht wird eine Besserstellung der Familie gefordert, um eine Fehlallokation bei den Entscheidungen über das Aufziehen von Kindern zu verhindern, während ein Ausgleich für diese der Gesellschaft zugute kommenden Leistungen distributiv mit dem Hinweis auf „Leistungsgerechtigkeit“ gefordert wird. Wir fassen diese Begründungsstränge unter dem Begriff des „Familien*leistungs*ausgleichs“ zusammen.

In der familienpolitischen Diskussion finden sich häufig distributive Argumente, die auf die finanziellen Belastungen der Erziehenden verweisen. Diese Art der Begründung wird im Folgenden unter „Familien*lasten*ausgleich“ zusammengefasst. Nachfolgend werden zunächst diese Argumente kurz aufgegriffen.

2.1.1 Argumente für einen Familienlastenausgleich

Wie Modellrechnungen zeigen, sind die direkten und indirekten[2] Kosten der Kindererziehung beträchtlich. So wurde der direkte monetäre Aufwand für die Erziehung von zwei Kindern für die ersten 18 Lebensjahre im Fünften Familienbericht (BMFSFJ 1995: 293) auf gut 300.000 DM quantifiziert. Für den Betreuungsaufwand ergeben sich zusätzlichen Ausgaben, die je nach zugrunde gelegtem „Schattenlohn" im Bereich von 486.000 DM bis 589.000 DM liegen. Insgesamt ergeben sich damit Aufwendungen von rund 790.000 – 890.000 DM für zwei Kinder, das entspricht rund 400.000 – 455.000 €.

Aktuellere und differenzierte Berechnungen wurden vom Wissenschaftlichen Beirat für Familienfragen (2001: 155 ff.) vorgelegt. Die Gesamtaufwendungen für ein Ehepaar mit 2 Kindern belaufen sich demnach auf deutlich über (Westdeutschland) bzw. knapp unter (Ostdeutschland) eine Million DM (ca. 511.000 €), wobei sich erhebliche Unterschiede je nach Familientyp und Zahl der Kinder (wegen der „economies of scale") ergeben. Der Anteil der über Familienlasten- und -leistungsausgleich öffentlich übernommenen Aufwendungen an den Gesamtaufwendungen liege dagegen bei 29-45% (ebd. 159).

Die hohen finanziellen Belastungen, die mit der Betreuung und Erziehung von Familien einhergehen, sind damit ebenso unbestreitbar wie die Tatsache, dass Haushalte mit Kindern ceteris paribus finanziell schlechter gestellt sind als Haushalte ohne Kinder. Allerdings stellt sich die Frage, ob bzw. warum diese Belastungen durch staatliche Umverteilungsmaßnahmen (*Familienlastenausgleich*) ausgeglichen werden sollen – erfolgt die Entscheidung für Kinder doch freiwillig und ohne staatlichen Zwang.[3]

Die paretianische Wohlfahrtsökonomie als normativer Zweig der ökonomischen Theorie bietet lediglich Kriterien für „pareto-optimale Umverteilungen", d.h. Umverteilungen, bei denen niemand besser gestellt werden kann ohne andere schlechter zu stellen, also auch die Geber eine zumindest gleich hohe Wohlfahrtsposition behalten können. Möglichkeiten für freiwillige oder auch staatlich organisierte pareto-optimale Umverteilungen (vgl. Hochman und Rodgers 1969) bestehen insbesondere im Bereich der Armutsvermeidung bzw. –bekämpfung, wenn davon ausgegangen wird, dass der einkommens- und vermögensstärkere Teil der Gesellschaft unter der Armut eines anderen Teils der Gesellschaft leidet.[4] Insofern ließe sich eine Umverteilung zugunsten einkommensschwacher Familien womöglich als pareto-optimale Umverteilung rechtfertigen. Dass eine generelle Einkommensumverteilung zugunsten von Familien und damit zu Lasten

[2] Hierunter fallen insbesondere die Opportunitätskosten eines (teilweisen) Verzichts auf eigene Erwerbstätigkeit bzw. die Kosten für Kinderbetreuung durch Dritte.

[3] Zu begründen ist damit, warum eine Reduktion des verfügbaren Einkommens, die auf die Existenz eigener Kinder zurückgeht, ausgeglichen werden soll, während die Verringerung des disponiblen Einkommens aus anderen privaten Tätigkeiten nicht ausgeglichen wird.

[4] Allerdings kann dies auch mit dem Begriff des negativen psychischen externen Effekts belegt und damit den allokativen Aspekten zugerechnet werden.

der Kinderlosen die Kriterien der pareto-optimalen Umverteilung erfüllt, ist dagegen schwer vorstellbar.

2.1.2 Argumente für einen Familienleistungsausgleich

Eine aus der normativen ökonomischen Theorie abgeleitete Begründung für Leistungen zugunsten von Familien kann dagegen darauf beruhen, dass Familien und ihren Erziehungs- und Betreuungsleistungen eine positive Rolle für die Gesellschaft und gesellschaftliche Teilbereiche wie etwa das Alterssicherungssystem zugesprochen wird. Unter dieser Voraussetzung sind Familienleistungen dann als Familien*leistungs*ausgleich begründbar, d.h. als Kompensation für Leistungen der Familie für Dritte, und nicht als Familien*lasten*ausgleich, d.h. als Ausgleich für kinderbedingte Verschlechterung der Einkommenssituation. Der Grund für die anzustrebende Besserstellung von Familien liegt dann in den positiven externen Effekten der Familie. Die fehlende Berücksichtigung eines derartigen positiven externen Effektes kann als „ungerecht" angesehen und damit aus distributiven Gründen kritisiert werden. Gleichzeitig führen externe Effekte durch das Auseinanderfallen von individuellem und sozialem Nutzen zu Fehlallokationen, d.h. zu Abweichungen vom gesamtgesellschaftlichen Optimum. Im vorliegenden Fall läge die Folge in einer – verglichen mit dem Wohlfahrtsoptimum – zu geringen Geburtenhäufigkeit (vgl. in diesem Sinne z.B. Cigno 1992; Nugent 1985).[5] Die Korrektur von Fehlsteuerungen durch bei Entscheidungen nicht berücksichtigte (nicht internalisierte) externe Effekte ist daher dem Bereich der Allokation zuzuordnen.

In der Allokationstheorie werden staatliche Interventionen mit allokativem Marktversagen gerechtfertigt,[6] das unter anderem auf positive oder negative externe Effekte zurückgehen kann. Im Folgenden wird daher zunächst geklärt, was unter externen Effekten zu verstehen und wie dies im Kontext der Kindererziehung zu interpretieren ist (2.1.2.1). Anschließend wird darauf eingegangen, welche Arten von externen Effekten in Betracht kommen und in welcher Weise diese wirksam werden können (2.1.2.2 und 2.1.2.3). Abschließend wird dann diskutiert, ob die jeweiligen externen Effekte Anlass für Korrekturen sein sollen.

---

[5] Diese allokative Argumentation spielt – ausgesprochen oder unausgesprochen – auch eine Rolle für einen in jüngster Zeit stärker erkennbar werdenden pronatalistischen Begründungsstrang, der in der deutschen Diskussion lange nicht oder wenig thematisiert wurde (vgl. z.B. Rürup und Gruescu (2003: 51): Die andauernde niedrige Geburtenhäufigkeit führe zu großen Herausforderungen für Wirtschaft, Gesellschaft und soziale Sicherungssysteme. Erforderlich sei, die Geburtenhäufigkeit zu erhöhen. Zu den verschiedenen in diesem Zusammenhang genannten Maßnahmen zählt dann auch eine Honorierung der Leistungen der Familie, eine finanzielle Entlastung in der Erwerbsphase und/oder eine Erhöhung der Leistungen in der Nacherwerbsphase.

[6] Allokatives Marktversagen ist dabei eine notwendige, aber nicht hinreichende Bedingung für Staatsinterventionen. Da nämlich auch staatliche Regelungen nicht notwendig zum Ziel führen, sind die Folgen des Marktversagens einem potenziellen „Staatsversagen" gegenüberzustellen. Erst nach einer entsprechenden Abwägung kann dann entschieden werden, ob eine staatliche Intervention angezeigt ist.

2.1.2.1 Das Konzept der externen Effekte

Externe Effekte (oder Externalitäten) liegen vor, wenn ein Akteur andere Wirtschaftssubjekte beeinflusst, ohne dass er die Wirkungen seines Handelns vollständig bei sich zu spüren bekommt und ohne dass sie über einen Preismechanismus gesteuert werden (vgl. z.B. Schlieper 1980: 524; Lüdeke 1991: 765). Wenn durch die Aktivität andere begünstigt werden, wird von positiven Externalitäten oder externen Erträgen, andernfalls von negativen Externalitäten oder externen Kosten gesprochen.

Es kann weiterhin unterschieden werden zwischen realen (oder technologischen) und pekuniären externen Effekten.[7] Bei realen Externalitäten erfolgt der Einfluss auf die Wirtschaftssubjekte direkt, d.h. über die Argumente ihrer Nutzen- bzw. Produktionsfunktion. Bei pekuniären Externalitäten erfolgt der Einfluss nur indirekt über Veränderungen der relativen Preise in einem interdependenten System (vgl. Mishan 1971: 2; Kofner 1995: 415). Ein Anlass für staatliche Eingriffen ergibt sich nur, wenn die externen Effekte zu einer – im Sinne der paretianischen Wohlfahrtsökonomie – Fehlallokation führen, wenn sie also „pareto-relevant“ sind. Externe Effekte sind grundsätzlich immer dann pareto-relevant, wenn privates Nettogrenzprodukt und soziales Nettogrenzprodukt einer Aktivität auseinander fallen. Dies bewirkt, dass der jeweilige Akteur bei seinen Entscheidungen nicht sämtliche anfallenden Erträge bzw. Kosten berücksichtigt. Bei Vorliegen externer Erträge kommt es dadurch (gemessen am Pareto-Optimum) auf gesamtwirtschaftlicher Ebene tendenziell zu einem zu niedrigen, bei externen Kosten zu einem überhöhten Aktivitätsniveau (vgl. Kofner 1995: 415; Schlieper 1980: 524).

Bezogen auf familiale Entscheidungen liegen externe Erträge dann vor, wenn Familien Leistungen erbringen, die (auch) Dritten zugute kommen, ohne dass sie den Eltern über einen Marktmechanismus entgolten werden. Analog dazu handelt es sich um externe Kosten, wenn durch elterliche Entscheidungen Dritte geschädigt werden, ohne dass diese Kompensationen von den Eltern erhalten können. Relevante familiale Entscheidungen sind in diesem Zusammenhang Entscheidungen über Geburt und das Aufziehen von Kindern, was auch die Vermittlung grundlegender Qualifikationen einschließt.

Bei der Diskussion der Frage, inwieweit Kindererziehungsleistungen relevante externe Effekte für die Gesellschaft im allgemeinen und für die Alterssicherung im besonderen mit sich bringen, ist zwischen realen und pekuniären Externalitäten zu unterscheiden.

2.1.2.2 Reale Externalitäten

Bezogen auf Kindererziehung und –betreuung kann von realen externen Erträgen immer dann gesprochen werden, wenn der Nutzen (das „Wohlbefinden“) oder die Produktionsmöglichkeiten anderer, familienexterner Gesellschaftsmitglieder *direkt* positiv (oder negativ) beeinflusst werden. Nicht in diese Kategorie fallen hingegen Effekte, die sich

[7] Die Begriffsprägung geht zurück auf Viner (1932).

lediglich auf die relativen Preise auswirken und infolgedessen die *Einkommen* anderer Akteure verbessern, somit aber nur einen *indirekten* Einfluss auf deren Nutzen haben.

Dabei sind durchaus verschiedene Formen positiver realer Externalitäten von Familienleistungen denkbar (vgl. hierzu bereits Schmähl 1988). Lüdeke (2000: 202) führt als mögliche reale externe Erträge von Familienleistungen den Beitrag an, den Familien im Rahmen des Sozialisierungsprozesses zur „sozialen Kohäsion" und zur „gegenseitigen Verlässlichkeit in den verschiedenen gesellschaftlichen Funktionen" leisten. Der Wissenschaftliche Beirat für Familienfragen (2001: 113) spricht ganz allgemein davon, dass Familien durch quantitative und qualitative Entwicklung von Humanvermögen der Gesellschaft dienen. Auf der Basis eines humankapitalorientierten Wachstumsmodells entwickelt Althammer (2000: 50-54) eine Begründung für Unterstützungsleistungen an Familien, die sich aus der Sozialisationsfunktion der Familie und den damit verbundenen Investitionen in das Humankapital der nachwachsenden Generation ergibt.

Auf der anderen Seite können insbesondere mit der Reproduktionsfunktion der Familie aber auch externe Kosten verbunden sein, z.B. können Kinder durch den zukünftigen Konsum bestimmter Güter negative Externalitäten erzeugen (vgl. Harford 1998; Homburg und Gräff 1988: 19), z.B. Luftverschmutzung oder Verkehrsprobleme. Auch im Zusammenhang mit der Sozialisationsfunktion der Familie können Probleme in Form von sozial unverträglichem Verhalten und Kriminalität auftreten (vgl. Lüdeke 2000: 203; Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen 2001: 193-195). Das Aufziehen von Kindern kann auch bei den Erziehenden eine Entwertung von Humankapital bewirken, wenn eine Erwerbstätigkeit unterbrochen oder aufgegeben werden muss.

All dies veranlasste bereits Dinkel (1984: 155-157) wie auch Werding (1998: 157-159) zu dem Schluss, dass mit der Geburt und Erziehung von Kindern sowohl positive als auch negative reale externe Effekte verbunden sein können, so dass der Nettoeffekt nicht nur aufgrund von Bewertungsproblemen schwer zu ermitteln ist, sondern auch im Zeitablauf Schwankungen unterliegen kann.

Insgesamt dürfte es daher mit erheblichen Schwierigkeiten verbunden sein, das Ausmaß der realen externen Effekte zuverlässig abzuschätzen. Zentral für den Gegenstand dieser Untersuchung ist aber zudem, dass die genannten Formen realer Externalitäten allesamt auf *gesamtgesellschaftlicher* Ebene anfallen. Der Kreis der Betroffenen ist nicht auf bestimmte gesellschaftliche Gruppen wie zum Beispiel die Mitglieder einzelner Sozialversicherungszweige begrenzt. Selbst wenn gezeigt werden könnte, dass reale externe Effekte in einer Form vorliegen, die eindeutig wirtschafts- bzw. sozialpolitische Maßnahmen rechtfertigten, wären diese als gesamtgesellschaftliche Aufgabe anzusehen, die staatliche (aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzierende) Interventionen rechtfertigen könnten, nicht aber Ausgleichsmaßnahmen in einzelnen Zweigen der Sozialversicherung. Tatsächlich liegen die vom Verfassungsgericht unterstellten externen Effekte auch alle im Bereich der pekuniären Externalitäten, auf den nachfolgend eingegangen wird.

2.1.2.3 Pekuniäre Externalitäten

Pekuniäre Externalitäten wirken im Unterschied zu realen Externalitäten über den Preismechanismus. Ein klassisches Beispiel dafür sind Nachfrageverschiebungen, wie sie unter anderem entstehen, wenn durch technischen Fortschritt in einem Wirtschaftszweig die Preise sinken und daraufhin die Nachfrage nach konkurrierenden Produkten fällt. Die Hersteller der anderen Produkte sind geschädigt; dieser Effekt wurde aber weder bei der Entscheidung berücksichtigt, noch haben die Betroffenen einen Anspruch auf Kompensationen (vgl. Schlieper 1980: 524). Beispiele wie dieses suggerieren, dass pekuniäre externe Effekten allokativ irrelevant seien. Begründet wird dies mit dem Argument, dass sich die von ihnen ausgelösten Wirkungen gesamtwirtschaftlich saldieren und sich folglich die gesellschaftliche Wohlfahrt zwar in ihrer Struktur, nicht jedoch in ihrem Niveau verändert (vgl. Hanusch 1994: 9; Lüdeke 1991: 765).

Pekuniäre Externalitäten sind aber nur dann allokationspolitisch tatsächlich nicht bedeutsam, wenn die Annahmen des allgemeinen Gleichgewichtsmodells erfüllt sind (vgl. Kofner 1995: 415-416; Laffont 1987: 264). Diese Idealbedingungen sind in der Realität aber niemals gegeben. Entsprechend muss das Urteil, pekuniäre externe Effekte seien allokativ irrelevant, relativiert werden. Wann immer Marktunvollkommenheiten wie beispielsweise vermachtete Märkte, Informationsasymmetrien oder staatliche Zwangsabgaben vorliegen, können pekuniäre Externalitäten einen Keil zwischen private und soziale Kosten treiben (vgl. Kofner 1995: 416; Lüdeke 1991: 765). Es kann daher nicht davon ausgegangen werden, dass die damit verbundenen Folgen für die Effizienz der Ressourcenallokation immer als unbedenklich einzustufen sind. Tegner (1996: 18 ff.) schlägt daher vor, die Notwendigkeit einer politischen Korrektur von pekuniären externen Effekten nach folgendem Schema zu prüfen:

1. Sind die externen Effekte allokativ relevant? Bei Vorliegen von (gravierenden) Marktunvollkommenheiten ist dies in der Regel der Fall.
2. Sind sie wirtschaftspolitisch erwünscht?
3. Besteht Internalisierungsbedarf, d.h. entstehen wesentliche Beeinträchtigungen, die aufgrund des institutionellen Gefüges (insbesondere der damit verbundenen Transaktionskosten) nicht durch private Verhandlungen internalisiert werden können?
4. Ist eine Internalisierung praktisch durchführbar? Das entscheidende Kriterium ist dabei das Verhältnis von volkswirtschaftlichem Nutzen zu volkswirtschaftlichen Kosten. Tegner (1996) unterscheidet dabei *direkte Kosten* in Form von Mess-, Implementations- und Administrationskosten sowie *indirekte Kosten* in Form

von Zielverfehlungen, Mitnahmeeffekten, Fehlanreizen, induzierten Rent-Seeking-Aktivitäten und Korrektur- oder Folgekosten.[8]

Die vom Verfassungsgericht festgestellten externen Erträge des Aufziehens und der Erziehung von Kindern in der sozialen Pflegeversicherung gehören offensichtlich in die Kategorie pekuniärer Externalitäten, denn sie entfalten ihre Wirkung auf den Nutzen der familienexternen Begünstigten nur indirekt über deren Einkommen. Da sie durch staatliche Pflichtabgaben in der Gestalt von Sozialversicherungsbeiträgen entstehen, spricht Althammer (2000: 44) auch von *fiskalischen Externalitäten*. Es handelt sich hierbei – und das unterscheidet sie von den realen externen Effekten – um systemspezifische Effekte, deren Nutznießer nur diejenigen sind, die in einem solchen System Leistungsansprüche erwerben, also beispielsweise die Mitglieder eines Sozialversicherungssystems. Begünstigt werden danach Kinderlose zu Lasten von Familien. Eine Umverteilung findet damit innerhalb einer „Generation" statt und nicht zwischen „Generationen".

In Abschnitt 2.2 wird die allokative Relevanz fiskalischer Externalitäten geprüft werden. Die Erwünschtheit einer Korrektur beruht auf normativen Überlegungen und auf der politischen Willensbildung. Dies wird hier nicht behandelt. Auf die dann noch verbleibenden beiden Punkte (Internalisierungsbedarf und Durchführbarkeit) wird dagegen in den Kapiteln 5 und 6 ausführlich eingegangen.

2.1.3 Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur verfassungswidrigen Benachteiligung von Familien in der Pflegeversicherung

Am 3.4.2001 hat das Bundesverfassungsgericht vier Urteile zu einer Reihe von Verfassungsbeschwerden zur Pflegeversicherung verkündet (Übersicht 1), die ein geteiltes Echo hervorriefen.[9]

Diese Reaktionen beziehen sich insbesondere auf das so genannte „Beitragskinderurteil" (BVerfG, BvR 1629/94) zur Verfassungswidrigkeit der finanziellen Belastung von Familien in der gesetzlichen Pflegeversicherung (GPV), aber auch auf das Urteil zur privaten Pflegepflichtversicherung (BVerfG, BvR 1681/94), in dem die Nichtberücksichtigung der Betreuung und Erziehung von Kindern in der privaten Pflegepflichtversicherung (PPV) als verfassungskonform gebilligt wird.[10] In dem wichtigsten Urteil – zur

[8] Tegner (1996: 19) widerspricht außerdem der weit verbreiteten Auffassung, Marktversagenstatbestände müssten immer an der Quelle korrigiert werden. Seiner Ansicht nach könnte eine Internalisierung pekuniärer Externalitäten unter Kosten-Nutzen-Aspekten durchaus einer Beseitigung der zugrunde liegenden Marktunvollkommenheiten überlegen sein.

[9] Vgl. für unmittelbare und kritische Äußerungen z. B. die erste Stellungnahme des VDR vom 5.4.2001 und die Pressemitteilung 109 des DGB vom 4.4.2001 sowie die Äußerungen des Bundesarbeitsministers Walter Riester vom 4.4.2001 im Handelsblatt und die Stellungnahme des Sozialbeirats vom 2.5.2001 (Sozialbeirat (2001)). Für ausführlichere Analysen siehe Estelmann (2002); Rothgang (2001).

[10] In einem weiteren Urteil (BVerfG, 1BvR 81/98) wurde der Gesetzgeber verpflichtet, den Zugang zur Pflegeversicherung auch für die rund 150.000 Personen zu öffnen, die nicht gesetzlich oder privat krankenversichert und daher bislang auch nicht pflegeversichert sind. Dieser Auflage wurde inzwischen

Benachteiligung der Familien in der gesetzlichen Pflegeversicherung – hat das Bundesverfassungsgericht seine familienfreundliche Rechtsprechung der letzten Jahre fortgesetzt bzw. sogar noch verstärkt. Bei der Begründung seiner Entscheidung geht das Gericht sowohl auf die Leistungsseite als auch auf die Finanzierungsseite der Pflegeversicherung ein.

Übersicht 1: Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 4.3.2001

Aktenzeichen	Gegenstand	Erfolg	Umsetzungsfrist
1 BvR 1629/94	Benachteilung von Familien in der gesetzlichen Pflegeversicherung	erfolgreich	2004
1 BvR 1681/94, 2491/94, 24/95	Benachteiligung von Familien in der privaten Pflegeversicherung	nicht erfolgreich	-
1 BvR 2014/95	Unzulässigkeit der privaten Pflegepflichtversicherung	nicht erfolgreich	-
1 BvR 81/98	Unzulässigkeit des Ausschlusses bestimmter Bevölkerungsgruppen von der GPV	erfolgreich	2001

Dabei wird eine verfassungswidrige Benachteiligung von Familien auf der *Leistungsseite* von den Verfassungsrichtern verneint. Eine solche Benachteiligung wurde von den Beschwerdeführern darin vermutet, dass Personen mit Kindern im Alter häufiger von Familienangehörigen gepflegt werden als Kinderlose, die überproportional häufig professionelle Pflegedienste oder stationäre Pflege in Anspruch nehmen und damit höhere Ausgaben verursachen.[11] Allerdings lässt sich ein solcher Zusammenhang für die stationäre Pflege nicht überzeugend nachweisen, während er in der häuslichen Pflege zwar belegbar, aber quantitativ sehr begrenzt ist.[12] Da zudem nicht unterstellt werden könne, dass die Pflegefähigkeit und -bereitschaft der Kinder auch in Zukunft in gleichem Umfang wie derzeit gegeben sein wird, werden die Unterschiede in den Ausgaben für kinderlose Pflegebedürftige und Pflegebedürftige mit Kindern von den Verfassungsrichtern nicht als so gravierend betrachtet, dass diese eine Beitragsdifferenzierung aus Gründen

im Rahmen des Pflege-Leistungsergänzungsgesetzes vom 14.12.2001 (BGBl. I 2001 Nr.70 vom 20.12.2001, S.3728) durch Einfügung des § 26a SGB XI entsprochen. Zurückgewiesen wurde hingegen eine Verfassungsbeschwerde, in der dem Gesetzgeber die Kompetenz abgesprochen wurde, eine private Pflegepflichtversicherung einzurichten (BVerfG, BvR 2014/95). Diese beiden Urteile sind allgemein auf Zustimmung gestoßen.

[11] Eine weitere Benachteiligung könnte dann vorliegen, wenn sich die Kindererziehung – über verringerte Beitragszahlungen – negativ auf die Leistungsansprüche auswirkt. Ein solcher Zusammenhang besteht in der Pflegeversicherung aber grundsätzlich nicht, da die Höhe der Leistungsansprüche – anders als in der Rentenversicherung – unabhängig von der Höhe der Beitragszahlung ist.

[12] Hierin folgt das Gericht expressis verbis einer gutachterlichen Stellungnahme, die von Winfried Schmähl als Sachverständigem in der mündlichen Verhandlung vorgetragen wurde. Wesentliche Befunde dieser Stellungnahme sind bei Schmähl und Rothgang (2001) wiedergegeben.

der Gleichbehandlung zwingend erforderlich machen (BVerfG, BvR 1629/94, Rz. 54). Damit wurde die Argumentation des Beschwerdeführers, die sich auf die Leistungsgestaltung der Pflegesicherung bezieht, zurückgewiesen.[13]

Eine verfassungswidrige Benachteiligung von Familien wird vom Verfassungsgericht dagegen auf der *Beitragsseite* festgestellt. Kinderbetreuung und -erziehung werden in dem Urteil als eigener zur Bestandssicherung eines Zweiges der Sozialversicherung „konstitutiver" Beitrag (ebd.: Rz. 56) interpretiert, der als solcher auch berücksichtigt werden müsse. Gleiche (monetäre) Beitragssätze für Eltern und Kinderlose stellen demnach eine grundgesetzwidrige Ungleichbehandlung dar, da Eltern einen zusätzlichen „generativen Beitrag" (ebd.: Rz. 61) leisten und dafür finanzielle Mittel aufwenden, Kinderlose hingegen nicht. Diese explizite Anerkennung eines zur Bestandssicherung des Systems notwendigen ‚Naturalbeitrags' der Betreuung und Erziehung von Kindern ist der eigentliche argumentative Kern des Urteils. Damit geht das Gericht auch über seine eigene Entscheidung im so genannten „Trümmerfrauenurteil" vom 7.7.1992 (BVerfGE 87, 1, 39f.) hinaus. Bereits in diesem Urteil hatte das BVerfG die „bestandserhaltende Bedeutung" der Kindererziehung für umlagefinanzierte Sicherungssysteme anerkannt, ihre geringere Berücksichtigung allerdings im Hinblick auf die „Ungleichartigkeit" dieses „Beitrags" akzeptiert. Von dieser Position – so Borchert (2001: 256) – sei das Gericht nunmehr „abgerückt" und habe sich „der Sichtweise der ökonomischen Identität von Geld- und Kinderbeiträgen angeschlossen".[14]

Ausgangspunkt der juristischen Argumentation des Gerichtes im Beitragskinderurteil (BVerfG, BvR 1629/94) sind Art. 3 Abs. 1 und Art. 6 Abs. 1 Grundgesetz. Art. 3 stellt dabei auf die Gleichbehandlung, Art. 6 auf den besonderen Schutz von Ehe und Familie ab.[15] Der Gleichheitsgrundsatz fordert allgemein, dass Gleiches gleich, Ungleiches aber ungleich zu behandeln ist. Im vorliegenden Fall geht es dabei darum, ob erziehende Eltern durch die Kindererziehung bereits einen eigenständigen Beitrag für die Funktionalität des Sicherungssystems leisten und daher anders behandelt werden müssen als Kinderlose. Zur Beantwortung dieser auf Verteilungsgerechtigkeit abzielenden Frage ist daher die auch für allokative Aspekte bedeutsame Frage von entscheidender Bedeutung, welche Wirkungen von der Kindererziehung auf das betroffene soziale Sicherungssystem ausgehen. Mit dem besonderen Schutz von Ehe und Familie sind hingegen distributive Aspekte angesprochen.

---

[13] Dies ist insbesondere deshalb von Bedeutung, weil die Feststellung einer Verfassungswidrigkeit auf der Leistungsseite die Übertragbarkeit des Urteils auf andere Sicherungssysteme erheblich eingeschränkt hätte.

[14] Mit Borchert teilt auch Estelmann (2002: 247) die Einschätzung, dass das Gericht in seiner neuen Rechtsprechung „in zentralen Aspekten" vom „Trümmerfrauenurteil" abweiche. Estelmanns Einschätzung ist insofern von besonderer Bedeutung als er in der seinerzeitigen Funktion als wissenschaftlicher Mitarbeiter des mit der Berichterstattung beauftragten Verfassungsrichters Steiner (wohl in erheblichem Maße) an der Vorbereitung und Formulierung des Urteils beteiligt war.

[15] Art. 3. Abs. 1 GG lautet: „Alle Menschen sind vor dem Gesetz gleich." Art. 6 Abs. 1 GG hat folgenden Wortlaut: „Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung."

In seiner Begründung bezieht sich das Gericht regelmäßig auf beide Normen („Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG“). Die Urteilsbegründung wird durch Überlegungen geprägt, die deutliche Parallelen zu den in Abschnitt 2.1.2 aufgeführten allokativen Argumenten für einen Familienleistungsausgleich aufweisen: Kinder seien die Beitragszahler der Zukunft. Durch die Betreuung und Erziehung von Kindern erbringe ein Teil der Versicherten daher eine Leistung für die Pflegeversicherung, die auch den Kinderlosen innerhalb dieses Sozialversicherungszweiges zugute komme, ohne daß sie sich angemessen an der Finanzierung beteiligen. Aus diesem – in ökonomischer Terminologie als „externer Effekt“ zu bezeichnenden – Wirkungszusammenhang resultiere eine verfassungswidrige Benachteiligung der Beitragspflichtigen mit Kindern. Im Einzelnen besteht die Argumentationskette des Gerichts dabei aus folgenden Gliedern:

1. „Der aus der Konzeption der sozialen Pflegeversicherung den kinderlosen Versicherten erwachsende ‚systemspezifische‘ Vorteil unterscheidet sich von dem Nutzen, der einer Gesellschaft durch Kinder und ihre Betreuung und Erziehung im Allgemeinen erwächst“ (Rz. 60).

2. „An der Betreuungs- und Erziehungsleistung von Familien besteht ein Interesse der Allgemeinheit. Das allein gebietet es [aber] *nicht*, diese Leistungen in einem bestimmten sozialen Leistungssystem zu berücksichtigen“ (Rz. 61 – Hervorhebung durch die Autoren).

3. „Wenn aber ein soziales Leistungssystem ein Risiko abdecken soll, das vor allem die Altengeneration trifft, und seine Finanzierung so gestaltet ist, dass sie im Wesentlichen nur durch das Vorhandensein nachwachsender Generationen funktioniert, die jeweils im erwerbsfähigen Alter als Beitragszahler die mit den Versicherungsfällen der vorangegangenen Generationen entstehenden Kosten mittragen, dann ist für ein solches System nicht nur der Versicherungsbeitrag, sondern auch die Kindererziehungsleistung konstitutiv“ (ebd.).

4. „Wird dieser generative Beitrag nicht mehr in der Regel von allen Versicherten erbracht, führt dies zu einer spezifischen Belastung Kinder erziehender Versicherter im Pflegeversicherungssystem, deren benachteiligende Wirkung *auch innerhalb dieses Systems* auszugleichen ist. Die Kinder erziehenden Versicherten sichern die Funktionsfähigkeit der Pflegeversicherung also nicht nur durch Beitragszahlung, sondern auch durch Betreuung und Erziehung von Kindern“ (ebd. – Hervorhebung durch die Autoren). Der systemspezifische Vorteil der Kinderlosen ist somit – so das Gericht – innerhalb des Systems auszugleichen. Der allgemeine Vorteil, den die Gesellschaft von den Kindererziehungsleistungen hat, kann dagegen auch an anderer Stelle, das heißt insbesondere im Steuer-Transfer-System, ausgeglichen werden.

5. „Die Benachteiligung der beitragspflichtigen Versicherten mit Kindern gegenüber kinderlosen Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung, die jeweils der Generation der Beitragszahler angehören, kann der Gesetzgeber so lange ver-

nachlässigen, wie eine deutliche Mehrheit der Versicherten Erziehungsleistungen erbracht hat. Der Gesetzgeber kann unter solchen Umständen von seinem Recht zur Generalisierung Gebrauch machen und von einer die Erziehungsleistung berücksichtigenden Differenzierung der Beiträge absehen“ (ebd.: Rz. 62).

6. Bezogen auf die Pflegeversicherung stellt das Gericht dann fest, dass dort
    a. ein Risiko abgesichert wird, das vor allem die Altengeneration betrifft,
    b. im Umlageverfahren finanziert wird und das System daher auf das Vorhandensein nachwachsender Generationen und somit auf die Kindererziehungsleistung angewiesen sei.

    Da zudem der „generative Gleichgewichtszustand“ (Rz. 62) durch eine Fertilitätsrate, die deutlich unterhalb der Bestandserhaltungsrate liegt, erkennbar und dauerhaft verfehlt werde, sei eine Berücksichtigung der Kindererziehungsleistungen bei der Gestaltung der monetären Beiträge zwingend.
7. Zwar bestehe ein gewisser Ausgleich darin, „dass die kinderbetreuenden und -erziehenden Versicherten bei gleichen Beiträgen, wie sie Kinderlose zahlen, Leistungen auch für die anderen Familienangehörigen erhalten. Diese Begünstigung wiegt aber den mit der Erziehungsleistung zusätzlich erbrachten generativen Beitrag und den damit verbundenen Nachteil der Erziehenden angesichts des Vorteils, der den Kinderlosen durch die Erziehungsleistung zuwächst, nicht vollständig auf. Dementsprechend fordert der Ausgleich der Benachteiligung mehr als nur den beitragsfreien Erwerb des Rechts auf Inanspruchnahme von Pflegeleistungen durch Familienangehörige“ (Rz. 67). Die bestehende Regelung wird daher als verfassungswidrig verworfen.
8. Für die Beseitigung der verfassungswidrigen Benachteiligung von Familien räumt das Gericht dem Gesetzgeber einen „großen Spielraum“ (Rz. 70) ein. Gleichzeitig werden dafür aber einige Eckpunkte vorgeschrieben:
    a. Beitragspflichtige Versicherte mit einem oder mehreren Kindern müssen gegenüber kinderlosen Mitgliedern bei der Bemessung der Beiträge relativ entlastet werden (Rz. 70).
    b. Die Entlastung muss dabei „innerhalb des Systems“ (Rz. 61) und während der Zeit der Betreuung und Erziehung erfolgen (Rz. 71).
    c. Der verfassungsgebotene Ausgleich zwischen erziehenden und nicht erziehenden Mitgliedern der sozialen Pflegeversicherung kann nur durch unterschiedliche Beitragsbemessung, nicht durch unterschiedliche Leistungen bei Pflegebedürftigkeit erfolgen (Rz. 71)
    d. Beitragspflichtige müssen bereits ab dem ersten Kind entlastet werden.

Allerdings hat das Verfassungsgericht eine analoge Argumentation für die *private Pflegepflichtversicherung* verworfen. In seinem diesbezüglichen Urteil (BVerfG, BvR

1629/94) verweist das Gericht vielmehr darauf, dass die Finanzierung der Leistungen der privaten Pflegeversicherung

> „im so genannten Anwartschaftsdeckungsverfahren [erfolge], bei dem grundsätzlich nicht anders als in der privaten Krankenversicherung die Prämien zur Bildung von Altersrückstellungen für künftige Versicherungsleistungen genutzt werden ... . Damit ist die private Pflegeversicherung zunächst nicht in gleicher Weise auf die Prämienzahlungen der nachwachsenden Generationen angewiesen wie die soziale Pflegeversicherung, die auf dem Umlageverfahren und damit auf einer 'intergenerativen, Umverteilung beruht. Daher kann ein Verstoß gegen Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG derzeit nicht festgestellt werden." (Rz. 70)

Auch hier sind wiederum die (externen) Effekte der Kinderbetreuung und –erziehung für die Funktionsfähigkeit des Systems Ausgangspunkt der Bewertung. Allerdings wird vom Finanzierungsverfahren ohne vertiefende Analyse der tatsächlichen ökonomischen Zusammenhänge darauf geschlossen, dass Kinderbetreuung und -erziehung nicht konstitutiv für die private Pflegeversicherung seien. Das Gericht schränkt diese eigene Einschätzung jedoch insofern ein als die auch in der privaten Pflegeversicherung teilweise enthaltenen Umverteilungselemente dazu führen können, dass

> „angesichts der prognostizierten Bevölkerungsentwicklung ... auch dieser Zweig der Pflegeversicherung in seiner Finanzierung immer stärker von Umlageelementen geprägt sein wird und sich insoweit der sozialen Pflegeversicherung angleichen könnte. Deshalb hat der Gesetzgeber zu prüfen, ob nicht auch die Funktionsfähigkeit der privaten Pflegeversicherung auf längere Sicht entscheidend davon abhängt, dass in ausreichendem Maße neue Prämienzahler nachwachsen. Tragen auch in der privaten Pflegeversicherung Versicherungsnehmer mit Kindern zusätzlich zu ihrem Geldbeitrag einen erheblichen generativen Beitrag zur Aufrechterhaltung des Versicherungssystems bei, ist es – ebenso wie in der sozialen Pflegeversicherung (siehe Urteil vom 3. April 2001 – 1 BvR 1629/94 –, Umdruck S. 33 ff.) – mit Art. 3 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG unvereinbar, wenn dieser Beitrag bei der Prämienfestsetzung unberücksichtigt bleibt. Dem müsste der Gesetzgeber Rechnung tragen, sofern nicht die private Versicherungswirtschaft von sich aus die gebotenen Folgerungen für die Prämiengestaltung zieht." (Rz. 71)

Die mögliche Abhängigkeit auch der privaten Pflegeversicherung von Kindern begründet das Gericht damit ausdrücklich mit den Umlageelementen in diesem System. Auswirkungen der (geringen) Kinderzahl auf kapitalfundierte Systeme erkennt das Gericht hingegen nicht. Ebenso wenig wird thematisiert, dass die Kinder von privat versicherten Personen später der sozialen Pflegeversicherung beitreten können und sich dann für die dort Versicherten ein Vorteil aus den Erziehungsleistungen der privat Versicherten ergibt.

2.1.4 Zwischenfazit

Die Ergebnisse der bisherigen Erörterungen können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Forderungen nach einer staatlich organisierten Umverteilung zugunsten von Familien werden in der familienpolitischen Diskussion zum Teil damit begründet, dass Familien durch die Kindererziehung ökonomisch benachteiligt seien. Tatsächlich sind die direkten und indirekten Kosten der Kindererziehung und

-betreuung beachtlich. Ceteris paribus ist die ökonomische Leistungsfähigkeit von Familien daher niedriger als die Kinderloser. Aus verteilungspolitischen Gründen wird im Sinne des Familien*lasten*ausgleichs eine Umverteilung zu Gunsten von Familien befürwortet.

2. Sowohl aus allokativen Überlegungen – im Sinne der ausschließlich effizienzorientierten normativen paretianischen Wohlfahrtsökonomie – als auch unter dem Aspekt der Gleichbehandlung wird eine Förderung von Familien im Hinblick auf die *Leistungen* begründet, die Familien für die Gesellschaft oder Teilbereiche der Gesellschaft erbringen (Familien*leistungs*ausgleich). Auf derartige Leistungen stellt auch das Bundesverfassungsgericht bei seinem Urteil zur verfassungswidrigen Benachteiligung von Familien in der gesetzlichen Pflegeversicherung ab: Da Familien mit dem Aufziehen zukünftiger Beitragszahler einen konstitutiven Beitrag für die Existenzsicherung dieses Systems leisten, der später auch den Kinderlosen zugute komme (= positiver externer Effekt), stelle eine Beitragsgestaltung, die nicht zwischen Kinderlosen und Personen mit Kindern differenziert, eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung dar.
3. Wird untersucht, welche externen Effekte von Kindern ausgehen, ist zwischen realen und pekuniären, insbesondere fiskalischen Externalitäten zu unterscheiden. Die in der Diskussion genannten realen externen Effekte kommen dabei ausnahmslos der gesamten Gesellschaft zugute. Anders ist dies bei den fiskalischen externen Effekten, die ihre Wirkung nur für Mitglieder eines Sicherungssystems entfalten. Fiskalische externe Effekte kommen daher grundsätzlich infrage, um eine Besserstellung von Familien *in einzelnen Sozialversicherungssystemen* aus allokativer Sicht zu rechtfertigen. Allerdings muss zunächst ihre Relevanz, ihre Erwünschtheit und ihr Internalisierungsbedarf geprüft und ihre Internalisierbarkeit einer Kosten-Nutzen-Abwägung unterzogen werden, bevor Aussagen darüber gemacht werden können, ob eine (systemspezifische) Internalisierung überhaupt angezeigt ist.

2.2 Externe Effekte der Kindererziehung im System der Alterssicherung

Wie die Erörterungen in Abschnitt 2.1.2 gezeigt haben, wird im Rahmen der ökonomischen Wohlfahrtstheorie vor allem mit Bezug auf *fiskalische Externalitäten* eine Forderung nach Besserstellung von Familien begründet. Im folgenden Abschnitt wird die allokative Relevanz externer Effekte untersucht.

2.2.1 Allokative Relevanz externer Effekte der Kindererziehung in der Alterssicherung

Das Bundesverfassungsgericht hat seine Forderung nach Besserstellung von Familien ausdrücklich auf die umlagefinanzierte gesetzliche Pflegeversicherung bezogen. Für kapitalfundierte Systeme wird ein konstitutiver Beitrag der Kindererziehung für die Stabilisierung des Systems vom Gericht dagegen abgelehnt (vgl. Abschnitt 2.1.3). Dies ist in der Literatur zum Teil deutlich kritisiert worden (vgl. z.B. Rothgang 2001; Schmähl 2002). Im Folgenden wird die allokative Relevanz externer Effekte der Kindererziehung sowohl für umlagefinanzierte (2.2.1.1) als auch für kapitalfundierte (2.2.1.2) Alterssicherungssysteme diskutiert und miteinander verglichen (2.2.1.3).

Auf einen Gesichtspunkt sei dabei vorweg hingewiesen: Entstehen durch die Kindererziehung positive externe Effekte, so sind diese in einem *obligatorischen* Alterssicherungssystem immer relevant, da Versicherte sich als unbefriedigend empfundenen Ergebnissen nicht entziehen können, etwa durch das Aufziehen von Kindern im Rahmen einer rein familialen, „umlagefinanzierten" Altersvorsorge.[16]

2.2.1.1 Umlagefinanzierte Systeme

Externe Effekte in umlagefinanzierten Systemen

Seit dem Beitrag von Aaron aus dem Jahr 1966 ist bekannt, dass die implizite Rendite des Umlagesystems (1 + *i*), also das Verhältnis zwischen empfangenen Leistungen und gezahlten Beiträgen, sich – bei dauerhaft konstantem Beitragssatz – nach folgender Gleichung ergibt:

$$1 + i_t = (1 + g_{t+1}) \cdot (1 + n_{t+1}) \qquad (1)$$

Dabei steht g_{t+1} für die Wachstumsrate des (Durchschnitts-)Lohns und n_{t+1} für die Wachstumsrate der Erwerbstätigen in Periode t+1, so dass die Rendite insgesamt dem Wachstum der Lohnsumme als Bemessungsgrundlage der erhobenen Beiträge entspricht. Wird zunächst unterstellt, dass die Lohnentwicklung unabhängig vom Bevölkerungswachstum ist,[17] ergibt sich aus der Gleichung unmittelbar, dass ein Rückgang der Wachstumsrate der Erwerbstätigen, d.h. eine Reduktion von n_{t+1}, die Rendite des Umlagesystems reduziert. Umlagefinanzierte Alterssicherungssysteme sind zur Wahrung

[16] Zu dem Ergebnis, dass der obligatorische Charakter von Vorsorgesystemen, selbst wenn diese dem Äquivalenzprinzip genügen, ausreicht, um allokative Verzerrungen auszulösen, kommt auch Homburg (2000), bei allerdings sehr unterschiedlicher Problemstellung. Er stellt fest, dass Individuen ein *obligatorisches* Sparen auch dann wie eine (verzerrende) Steuer empfinden, wenn die Leistungen exakt den verzinsten Einzahlungen entsprechen.

[17] Im weiteren Verlauf der Argumentation wird diese Annahmen aufgehoben und der Effekt einer endogenen Lohnbildung diskutiert.

ihrer Stabilität somit auf nachwachsende Generationen angewiesen; es handelt sich gewissermaßen um eine „Humankapitaldeckung“ (Werding 1999).[18]

Durch die Geburt, Erziehung und Ausbildung von Kindern entsteht den Mitgliedern des umlagefinanzierten Sicherungssystems insoweit ein finanzieller Vorteil, als die Kinder einen Teil ihres späteren Einkommens für die Finanzierung der Renten der älteren Generation aufwenden. Dieser Vorteil kommt allen Versicherten zugute, unabhängig davon, ob sie sich selbst durch die Erziehung und Ausbildung von Kindern an der Bildung des Humankapitals beteiligt haben oder nicht. Infolgedessen beziehen (potenzielle) Eltern bei ihrer Entscheidung über die Kinderzahl nicht alle relevanten Kosten und Erträge mit ein; es entstehen fiskalische externe Effekte[19].

Während die *Kosten* für das Aufziehen und die Erziehung der Kinder (überwiegend) in privater Hand liegen, werden solche *Erträge* in Form von Beiträgen der Kinder zur Alterssicherung der Elterngeneration, die in ihrer späteren Erwerbsphase anfallen, durch das staatliche Alterssicherungssystem kollektiviert (vgl. Erbe 1986: 195). Für die jeweiligen Eltern werden die Beitragszahlungen ihrer Kinder daher nur zu einem atomistisch kleinen Bruchteil spürbar (vgl. Cigno 1993: 515). Auf privater Ebene verlieren Kinder durch das staatliche Alterssicherungssystem somit ihren investiven Charakter, auf gesamtwirtschaftlicher Ebene bleibe er jedoch bestehen (vgl. Burggraf 1993: 54). Diese Tatsache führe dazu, dass das private und gesellschaftliche Nettoprodukt der Aktivität „Kindererziehung“ auseinander fallen.

Einschränkungen der Relevanz der externen Effekte

Allerdings ist zu beachten, dass der erwähnte externe Effekt bei Umlagefinanzierung über den *Arbeitsmarkt* und die institutionelle Ausgestaltung des Alterssicherungssystems übertragen wird. Infolgedessen hängt die Existenz einer Externalität (in einer realen, nicht immer vollbeschäftigten Wirtschaft) auch davon ab, ob ein (zusätzliches) Kind eine Beschäftigung findet und im Erwachsenenalter überhaupt am Erwerbsleben teilnimmt. Der Umfang der Beitragszahlung wird von der Zugehörigkeit zu einem Alterssicherungssystem und der individuellen beitragspflichtigen Einkommenshöhe mit-

[18] Als funktionales Äquivalent könnte theoretisch auch Zuwanderung dienen (vgl. Sinn (1997)), denn auch Immigranten stellen (potenzielle) zusätzliche Beitragszahler dar. Allerdings kommt es langfristig darauf an, ob es zu einer dauerhaften Anhebung der Geburtenrate kommt oder ob sich die Familien der Zuwanderer dem inländischen Reproduktionsverhalten anpassen. Zudem fallen bei der Zuwanderung Integrationskosten an, die den externen Effekt womöglich erheblich reduzieren. Weiterhin kann angenommen werden, dass die (politische und ökonomische) „Aufnahmekapazität“ der vom Alterungsproblem betroffenen Länder begrenzt ist und es kann bezweifelt werden, dass die Anreize zur Einwanderung in alternde Länder ausreichend hoch wären (Groezen et al. (2003)). Insgesamt kann Zuwanderung den Effekt einer niedrigen Fertilität daher allenfalls mildern, aber nicht ausgleichen.

[19] Vgl. Dinkel (1984): 154-157; Schmidt et al. (1985): 30-31; Klanberg (1988): 45-48; Cigno (1993): 515; Lüdeke (1995): 167-169; Werding (1998): 159-162 und 358-368; Althammer (2000): 44-49; Groezen et al. (2003): 238 und 245.

bestimmt. [20] In gesamtwirtschaftlicher Sicht sind die Erwerbsbeteiligung insgesamt genau wie die Erwerbsbeteiligung bestimmter Personengruppen (z.B. Frauen, Ältere etc.) entscheidende Bestimmungsfaktoren für die Höhe der externen Effekte. Gleiches gilt auch für die Arbeitslosigkeit – wiederum sowohl insgesamt, als auch gruppenspezifisch betrachtet. Bedeutsam sind ferner die durchschnittliche Länge der Ausbildung und das durchschnittliche Rentenzugangsalter, da diese Größen den Zeitraum bestimmen, in dem Beiträge entrichtet und Renten bezogen werden. Ferner gehören zu den Determinanten des Umfangs der externen Effekte die Produktivitäts- und Lohnentwicklung, von denen die Lohnsumme als Beitragsbemessungsgrundlage abhängt.

Der externe Effekt wird zudem womöglich abgeschwächt, wenn die Annahme einer exogenen Lohnentwicklung aufgegeben und zugelassen wird, dass das Bevölkerungswachstum direkte oder indirekte Rückkoppelungseffekte auf die Höhe des Lohnsatzes haben könnte.[21] Wird von abnehmender Grenzproduktivität des Faktors Arbeit und damit von einer fallenden Arbeitsnachfragekurve ausgegangen, führt ein Anstieg der Zahl der Erwerbstätigen zu einem Rückgang des Lohns. Allerdings ist in Zukunft in Deutschland von einer sinkenden Zahl von Personen im erwerbsfähigen Alter auszugehen. Insofern wäre nach der gleichen Logik sogar mit steigenden Löhnen zu rechnen. Insgesamt gesehen ist davon auszugehen, dass die Geburt und Erziehung von Kindern in umlagefinanzierten Alterssicherungssystemen mit positiven externen Effekten verbunden ist, deren Ausmaß jedoch von einer Reihe von Faktoren abhängt.

2.2.1.2 Kapitalfundierte Systeme

Dass kapitalfundierte Alterssicherungssysteme keineswegs immun gegen demographische Schwankungen sind, ist unter Ökonomen mittlerweile kaum noch Gegenstand von Kontroversen. Tatsächlich können auch Kapitalerträge nicht ohne menschliche Arbeit erwirtschaftet werden. Insbesondere kapitalintensive Produktion erfordert qualifizierte Arbeitskräfte. Überraschenderweise wird jedoch der nahe liegende Schluss, dass von Kindererziehung auch externe Effekte für kapitalfundierte Systeme ausgehen können, äußerst selten gezogen. Eine der wenigen Ausnahmen bildet Cigno (1993: 515), der – im Anschluss an seine Ausführungen zu den externen Effekten in umlagefinanzierten Systemen – bemerkt:

> „In the case of a fully funded pension system, the externality arises from the fact that the effect of an extra birth on the rate of return to the pension fund is too small to be perceived by the parents".

[20] In diesem Abschnitt wird zunächst von einem einheitlichen Alterssicherungssystem ausgegangen. Die zusätzlichen praktischen Probleme, die sich durch die organisatorische Untergliederung beispielsweise des deutschen Systems ergeben, werden insbesondere weiter unten in Kapitel 6 thematisiert.

[21] Würde nur nach dem Rentenniveau, also der Relation zwischen Rentenhöhe und dem Lohn der Beitragszahler gefragt, wäre eine Veränderung des Lohnsatzes nicht von Bedeutung, da das Rentenniveau bei *gegebenem* Beitragssatz nur vom Verhältnis zwischen Leistungsempfängern und Beitragszahlern abhängt (vgl. Formel A1 in Anhang 1). Eine Effizienzanalyse muss jedoch an der internen Rendite ansetzen, die – so Formel 1 – sehr wohl von der Lohnhöhe (mit)determiniert wird, vgl. Althammer (2000: 47).

Die alleinige Fixierung auf die Quantität, also die Zahl der Kinder, verdeckt allerdings die Rolle, die die Qualität der Kindererziehung auf die Entwicklung in hochindustrialisierten Ökonomien hat. Die insgesamt entstehende Externalität ist zwar weniger augenscheinlich als in umlagefinanzierten Systemen, deren implizite Rendite direkter von der Größe des Beitragszahlerbestandes abhängt. Wenn aber auch die (explizite) Rendite kapitalfundierter Systeme, also die reale Verzinsung der jeweiligen Anlage bzw. eines Anlageportfolios, durch die demographische Entwicklung und insbesondere die Qualität der Erziehung beeinflusst wird, so bleibt diese Wirkung von (potenziellen) Eltern bei der Entscheidung über „Quantität und Qualität“[22] ihres Nachwuchses ebenso unberücksichtigt wie im Falle umlagefinanzierter Systeme. Folglich wäre hier ebenfalls von externen Effekten auszugehen.

Die Frage, ob die Kapitalrentabilität von der Wachstumsrate der Bevölkerung mitbestimmt wird, findet in der Literatur zu ökonomischen Wirkungen des zu beobachtenden bzw. prognostizierten demographischen Wandels inzwischen zunehmende Beachtung. Das Problem wird dabei in zwei verschiedenen Betrachtungsweisen untersucht: in (weitgehend) isolierter Sicht auf den Kapitalmarkt und in real- bzw. gesamtwirtschaftlicher Sicht.

Kapitalmarktbetrachtung

Die Kurse von börsennotierten Wertpapieren (Aktien und Anleihen) bestimmen sich durch die Bewegungen von Angebot und Nachfrage. Die demographische Struktur einer Volkswirtschaft beeinflusst Angebot und die Nachfrage nach Wertpapieren und dadurch auch deren Wertentwicklung. Dieser Überlegung liegt die so genannte Lebenszyklushypothese zugrunde: Diese besagt in ihrer einfachsten Form, dass die Gestalt der Kurve, die die Spartätigkeit im Lebensverlauf beschreibt, die Form eines umgedrehten U annimmt („invers u-förmig“): In der Erwerbsphase werden Ersparnisse gebildet, die anschließend im Ruhestand allmählich abgeschmolzen werden.[23] Dadurch wird eine Glättung des individuellen Konsums über die verschiedenen Lebensabschnitte erreicht. Die Lebenszyklushypothese impliziert, dass Personen in den mittleren Jahren Jahren, also etwa zwischen dem 40. und 60. Lebensjahr, die höchsten Sparquoten aufweisen. Allerdings hängt der Verlauf eng mit der Verzinsung, der Zeitpräferenzrate und den Erwartungen über die weitere Lohnentwicklung zusammen. Viele Haushalte weisen allerdings in der Praxis negative Ersparnisse (Verschuldung) auf.

In der deutschsprachigen Literatur vertreten Schmähl (1980: 398ff.) und Neumann (1986: 70) die These, eine schrumpfende Bevölkerung werde sich in fallenden Wertpa-

[22] Zur Aussage, dass Eltern nicht nur über die reine Anzahl von Kindern, sondern auch über deren „Qualität“, im Sinne von Aufwendungen für ihre Erziehung und Ausbildung, entscheiden, siehe Becker und Lewis (1973). Die hierfür verwendete Terminologie stellt dabei keine „Herabwürdigung“ von Kindern dar, vgl. Werding (1998: 39).

[23] Vgl. Modigliani (1974); Modigliani und Brumberg (1954). Die Autoren behandeln auch Vererbungs- und andere Sparmotive.

pierkursen äußern. Da sich das Verhältnis von Sparern (also den „Jungen“, die zu Vorsorgezwecken ein Vermögen aufbauen wollen) zu Entsparern (den „Alten“, die ihre angesparten Vermögensbestände zu Konsumzwecken auflösen wollen) in einer alternden Bevölkerung zu Lasten der Sparer verschiebe, komme es zu einem Angebotsüberhang auf den Finanzmärkten, wodurch Druck auf die Kurse entsteht. Die entsparenden Alten müssen somit Verluste bei ihren Altersersparnissen hinnehmen. Seit kurzem haben sich auch Kreditinstitute und Investmentbanken diese Argumentation zu Eigen gemacht. Beispiele hierfür sind Heigl (2001: 3-5) für die HypoVereinsbank und Culhane (2001: 29, 33) für Goldman Sachs, die aus der Vorausberechnung des Verhältnisses der 30- bzw. 40- bis 59-Jährigen zu den über 60-Jährigen auf die Wertentwicklung von Finanzmarkttiteln schließen. Ein Beleg für die vorgebrachte These wird vor allem auch in der rasanten Entwicklung der Aktienmärkte während der letzten zwei Jahrzehnte gesehen. Diese sei zum Großteil auf den Eintritt der geburtenstarken Nachkriegskohorten in den mittleren Lebensabschnitt zurückzuführen.[24] In einer neueren Arbeit haben Börsch-Supan et al. (2003) diesen Effekt mittels eines Simulationsmodells für Deutschland untersucht. Im Ergebnis bestätigen sie zwar einerseits den negativen Einfluss der demographischen Entwicklung auf die Kapitalrendite, beziffern den rein demographischen Effekt auf eine Verringerung der gesamtwirtschaftlichen Kapitalrendite aber auf nur ca. einen Prozentpunkt.

In der angelsächsischen Literatur ist die These demographiebedingt sinkender Wertpapierkurse umstritten. Schieber und Shoven (1994) sagen voraus, dass die privaten US-amerikanischen Pensionsfonds um das Jahr 2024 herum von einer Netto-Kapitalquelle für die US-Wirtschaft zu Netto-Entsparern werden. Sie erwarten infolge einiger – ihres Erachtens aber spekulativer – Überlegungen von dieser Entwicklung negative Konsequenzen für die Kurse langfristiger Vermögenswerte. Mueller (1998) versucht, empirisch zu belegen, dass die Aktienmärkte von demographischen Trends gelenkt werden. Er kommt zu dem Ergebnis, dass das Verhältnis der 44-Jährigen zu den 22-Jährigen in der Bevölkerung (als Näherung für die Größenrelation zweier aufeinander folgender „Generationen“) zusammen mit einer zweiten - von ihm „gefühltes Risiko“ (perceived risk) genannten - Variablen über die letzten 75 Jahre 85 Prozent der risikoadjustierten relativen Rendite[25] des S&P 500-Index erklärt.

[24] Campbell (2001) meldet jedoch Zweifel an dieser Erklärung an. Er verweist darauf, dass die Sparquote in den USA auf keinem unüblich hohen Niveau ist. Außerdem müssten durch hohe Sparquoten die Kurse aller Wertpapiere hochgetrieben werden, also auch die von Anleihen, was zu niedrigen Realzinsen hätte führen müssen. Dies ist jedoch nicht der Fall. Campbell nennt dagegen eine abgewandelte Version des Arguments. Demnach sind die jüngeren Erwerbstätigen weniger risikoscheu und investieren mehr in risikoreiche Anlageformen wie Aktien. Mit zunehmendem Alter kommt es dagegen zu einer Umschichtung in risikoarme Geldanlagen. Da diese alternative Formulierung am Kern des Arguments wenig ändert, wird darauf hier nicht näher eingegangen.

[25] Mit „relative Rendite“ ist die Performance des Aktienindex im Verhältnis zum Wirtschaftswachstum gemeint.

Hingegen findet Poterba (2001) keinen robusten empirischen Zusammenhang zwischen der demographischen Struktur der Bevölkerung und der Rendite von Finanzmarkttiteln. Er berechnet aus den Daten der US-amerikanischen *Survey of Consumer Finances* altersspezifische Strukturen des Vermögensbesitzes. Seinen Ergebnissen zufolge wird Vermögen im Alter wesentlich langsamer abgebaut, als es die Lebenszyklushypothese vermuten ließe. Laut Poterba (2001: 576) gibt es für einen Zusammenhang zwischen Renditen und Altersstruktur – wenn überhaupt – nur geringe Evidenz. Obwohl es historisch eine positive Beziehung zwischen dem Kurs-Dividenden-Verhältnis[26] und der aus der Altersstruktur resultierenden Schätzung der Nachfrage nach Finanzmarkttiteln gibt (ebd.: 580), prognostiziert Poterba (2001: 583) für die nächsten fünf Jahrzehnte keine Abnahme der Nachfrage nach Anlagekapital. Er schließt daraus, dass im Zeitraum, in dem die geburtenstarken *Baby Boomer*-Jahrgänge in den Ruhestand treten, kein „asset market meltdown" zu erwarten sei.

Abel (2001) gibt zu bedenken, dass sich nicht nur die Kapital*nachfrage*, sondern auch das Kapital*angebot* verändert, wenn man der Lebenszyklushypothese ein Vererbungsmotiv anfügt. Der Effekt einer Bevölkerungsalterung reagiere sehr sensibel auf die jeweils gewählte Modellformulierung. Dies veranschauliche, so Abel, dass die Nachfrage nicht isoliert und unter Vernachlässigung der Angebotsseite betrachtet werden dürfe. Poterba (2001: 583) merkt darüber hinaus selbst an, dass die empirische Analyse des Ursache-Wirkungs-Mechanismus, der Demographie und Renditen verbindet, mit erheblichen Schwierigkeiten behaftet sei, weil verschiedene nicht berücksichtigte Variablen den demographischen Einfluss überlagern könnten.

Real- und gesamtwirtschaftliche Betrachtung

Eine zweite Klasse von Studien beschäftigt sich mit den ökonomischen Effekten der Bevölkerungsalterung in realwirtschaftlicher Sicht. Hierbei wird nicht isoliert die Preisbildung auf den Kapitalmärkten untersucht, sondern die reale Rendite, die der Faktor Kapital bei einer sinkenden Bevölkerung im Produktionsprozess abwirft (der Realzins).

Zur Untersuchung dieser Frage werden in der Regel so genannte *Overlapping Generations* (OLG)-Modelle verwendet, d.h. Modelle mit überlappenden Generationen, (vgl. Auerbach und Kotlikoff 1987). Im Folgenden werden Ergebnisse der Simulations- bzw. Modellrechnungen von Miles (1999), Brooks (2000), Kotlikoff et al. (2001) und Börsch-Supan et al. (2001) dargelegt. Diesen Modellen ist gemein, dass sie rationale, optimierende und vorausschauende Wirtschaftssubjekte unterstellen, deren Sparverhalten der Lebenszyklushypothese folgt. Sie gehen zudem von einer neoklassischen Produktionstechnologie mit exogenem technischen Fortschritt aus.[27] Flexible Preise stellen

[26] Als Maß für das Bewertungsniveau des Marktes.

[27] Miles (1999), Brooks (2000) und Kotlikoff et al. (2001) verwenden eine Cobb-Douglas-Produktionsfunktion mit arbeitserhöhendem (Harrod-neutralen) technischen Fortschritt. Börsch-Supan et al. (2001) benutzen eine Constant Elasticity of Substitution (CES)-Produktionsfunktion.

Gleichgewichte auf den Märkten her. Auf der Basis eines ökonomischen Standardmodells (Cobb-Douglas-Produktionsfunktion mit Harrod-neutralem technischen Fortschritt) lässt sich ableiten, dass der Realzins negativ mit der Kapitalintensität zusammenhängt. Die Kapitalintensität ist die Relation von Kapital zu (in Effizienzeinheiten gemessener) Arbeit. Mit anderen Worten hängt die Veränderung des Zinssatzes davon ab, wie sich die Kapitalausstattung und das effektive Arbeitsangebot relativ zueinander entwickeln. Bei alternder Bevölkerung sinkt *ceteris paribus* das „Roh"-Arbeitsvolumen, das im Produktionsprozess eingesetzt werden kann.[28] Damit ist aber noch nichts darüber gesagt, ob die Kapitalintensität zunimmt, da

- auch bei sinkendem Arbeitsvolumen die Arbeit in Effizienzeinheiten insgesamt steigen kann, sofern die Wachstumsrate des technischen Fortschritts die Abnahme der Zahl der Arbeitskräfte mehr als ausgleicht; und
- das der Wirtschaft zur Verfügung stehende Kapital ebenfalls von der demographischen Entwicklung abhängt, da die gesamtwirtschaftliche Ersparnis von den Sparentscheidungen bestimmt wird (die aufgrund der Lebenszyklushypothese altersabhängig sind).

Zudem sind die Entscheidungen über Ersparnisbildung und Arbeitsangebot auch von den Erwartungen über die Höhe von Lohn- und Zinssatz abhängig.

Allgemeine Gleichgewichtsmodelle erlauben es, mit Hilfe einer Simulation der wirtschaftlichen Dynamik die Stärke der einzelnen, entgegengesetzt wirkenden und zum Teil in Wechselwirkung stehenden Einflüsse abzuschätzen, die auf die Kapitalintensität und damit den Realzins einwirken. Miles (1999) entwickelt ein an Großbritannien und die größten westeuropäischen Länder angepasstes Modell für den Zeitraum bis 2060 mit 60 Geburtskohorten. Die von ihm verwendeten Daten zur demographischen Struktur basieren auf den Vorausberechnungen der Vereinten Nationen. Nach Miles' (1999) Simulationen kommt es bei einem vollständigen Auslaufen des umlagefinanzierten Rentensystems ab dem Jahr 2020 (ohne dass dieses durch ein anderes staatliches Pflichtvorsorgesystem ersetzt wird) durch die Alterung der Bevölkerung zu einem substanziellen Rückgang der Sparquote.[29] Da jedoch das Arbeitsangebot noch weitaus stärker sinkt, ergibt sich – trotz der geringeren Ersparnis – insgesamt *ein Anstieg der Kapitalintensität*. Der Faktor Kapital ist also relativ gesehen weniger knapp als der Faktor Arbeit. In-

[28] Streng genommen muss auch bei einer Bevölkerungsschrumpfung, also einem Rückgang der Zahl der potenziellen Arbeitsanbieter, das Arbeitsvolumen nicht sinken, wenn die einzelnen Arbeitsanbieter ihr Arbeitsangebot entsprechend erhöhen. In Modellen mit endogenem Arbeitsangebot wird diese Möglichkeit berücksichtigt (so z.B. in Miles (1999)).

[29] Dieser Rückgang fällt durch den Übergang zu einer privaten Altersvorsorge allerdings geringer aus als in den anderen Szenarien.

folgedessen *sinkt* der reale Zinssatz in Europa von 5,1 Prozent im Jahr 2000 auf 4,2 Prozent im Jahr 2060 (vgl. Miles 1999: 28).[30]

Brooks (2000) verwendet einen vergleichsweise einfacheren Modellrahmen, bei dem die Personen vier Perioden (Kindheit, frühes Arbeitsalter, spätes Arbeitsalter, Ruhestand) durchleben. Er simuliert einen vier Perioden dauernden „Baby Boom – Baby Bust", d.h. zwei Geburtenjahrgänge mit überdurchschnittlicher Reproduktionsrate, gefolgt von zwei Kohorten mit unterdurchschnittlicher Fertilität (als Referenz wird eine stabile Bevölkerung angenommen). Brooks' (2000) Modell zeichnet sich im Vergleich zu dem von Miles dadurch aus, dass Kinder aufgrund eigener Konsumbedürfnisse die Spar- und Konsummöglichkeiten der Elterngeneration beschränken. Diese Annahme verstärkt die Bewegungen der gesamtwirtschaftlichen Ersparnis, ändert jedoch qualitativ nichts an den Ergebnissen seiner Analyse, die im Wesentlichen mit denen von Miles (1999) übereinstimmen. Bei Brooks (2000: 29) fällt die Kapitalrentabilität von einem Niveau von 4,64 Prozent auf dem Höhepunkt des *Booms* drei Perioden später auf einen Tiefstand von 4,45 Prozent. Dieser Rückgang ist damit wesentlich schwächer als von Miles ermittelt.

Dagegen kommt es sogar zu einem *Anstieg des Realzinses* um 100 Basispunkte[31] bis 2030 (und um weitere 200 Basispunkte bis 2100) in einem von Kotlikoff et al. (2001) für die demographischen und ökonomischen Bedingungen in den USA entworfenen Modell. Unter Beibehaltung des umlagefinanzierten *Social Security*-Systems ergeben sich derart hohe Abgabensätze, dass sich die Nettolöhne, aus denen gespart werden kann, stark reduzieren. Die mangelnde Ersparnisbildung vermindert die Kapitalintensität, deren Rückgang sich in steigender Kapitalproduktivität äußert. Bei einer Privatisierung des Systems (nach Abzahlung aller geltenden Ansprüche) erfolgt jedoch wie in den anderen Modellen eine Zunahme der Kapitalintensität, welche die Kapitalrentabilität verringern würde.

Schließlich sei die Simulationsstudie von Börsch-Supan et al. (2001) erwähnt, die auf die Entwicklung in Deutschland abstellt.[32] Ähnlich wie Miles (1999) ziehen die Autoren zwei Szenarien in Betracht: die Beibehaltung der aktuellen Rentengesetzgebung und ein Einfrieren des Beitragssatzes ab dem Jahr 2006. Laut Börsch-Supan et al. (2001: 17) fällt die Kapitalrendite zwischen 2012 und 2026 *rein demographisch bedingt* um 0,5

[30] Da in diesem Szenario jedoch ein Übergang simuliert wird, ist unklar, zu welchen Teilen die zusätzliche Renditeminderung (im Vergleich zu derjenigen, die bei Aufrechterhaltung des Umlagesystems zustande kommt) auf die demographische Entwicklung zurückgeht und welchen Anteil die höhere private Ersparnisbildung durch den Wegfall der staatlichen Altersvorsorge daran hat.

[31] 100 Basispunkte entsprechen einem Prozentpunkt.

[32] Die Besonderheit der Studie von Börsch-Supan et al. (2001) ist, dass sie trotz des Einsatzes eines OLG-Modells internationale Kapitalmobilität zulässt, wodurch sich alterungsbedingte Kapitalströme erfassen lassen. An dieser Stelle wird jedoch nur auf die Ergebnisse unter der Annahme einer geschlossenen Volkswirtschaft hingewiesen. Auf die Modifizierungen, die sich aus der Möglichkeit des Kapitalexports ergeben, wird weiter unten eingegangen.

Prozentpunkte. Die Teilkapitalfundierung (als Alternativszenario) lässt den Realzins geringfügig stärker fallen.

Einflussfaktoren für die Stärke des Effekts

Die Lebenszyklushypothese des Sparens ist eine der zentralen Annahmen der genannten Modelle. Empirische Untersuchungen des Haushaltsverhaltens wie die von Poterba (2001) verwendeten Daten des Survey of Consumer Finances (SCF) lassen daran zweifeln, ob die von der Lebenszyklushypothese im Alter vorhergesagten negativen Sparquoten in der Realität wirklich auftreten. Auch in Deutschland sind die Sparquoten in der Nacherwerbsphase im Durchschnitt noch positiv. Miles (1999: 6) argumentiert jedoch, dass ein wesentlicher Mangel von Haushaltsuntersuchungen darin besteht, dass diese die Einkünfte aus (öffentlichen oder privaten) Renten und Lebensversicherungen (z.B. Leibrenten) als laufendes Einkommen behandeln, obwohl sie eigentlich als Vermögensauflösung zu interpretieren wären. Werden die Daten dementsprechend angepasst, ergäben sich – so Miles – durchaus Werte, welche die Lebenszyklushypothese stützen. Hinzu kommt, dass ein kapitalfundiertes Alterssicherungssystem (wie es Gegenstand dieses Abschnitts ist) allein aufgrund seiner Konstruktion die empirische Relevanz der Lebenszyklushypothese verbessern dürfte. Somit ist anzunehmen, dass die Lebenszyklushypothese zumindest nicht völlig von der Hand zu weisen ist.

Zwei weitere Aspekte könnten die Stärke der Beziehung zwischen Bevölkerungsentwicklung und Kapitalrendite abschwächen. Erstens könnten die demographisch induzierten Ausschläge der Faktorpreise gedämpft werden, sofern die demographischen Schocks vorhersehbar sind. Dies zeigen Bütler und Harms (2001) anhand eines Zwei-Sektoren-Modells mit endogenem Arbeitsangebot. Zweitens gehen die genannten Modelle bis auf eine Ausnahme von einer geschlossenen Volkswirtschaft aus, so dass *ex definitione* die Investitionen gleich der Ersparnis sind. Eine offene Volkswirtschaft kann hingegen durch Repatriierung ehemals exportierten Kapitals ihren Konsum über die inländische Produktion hinaus ausweiten. Darüber hinaus wird bei einer offenen Volkswirtschaft aber auch die strikte Verbindung zwischen Demographie und Zinssatz, wie sie in einer geschlossenen Volkswirtschaft vorherrschen dürfte, aufgebrochen. In der theoretischen Konstruktion einer kleinen offenen Volkswirtschaft mit einem vollkommenen internationalen Kapitalmarkt wäre das Kapitaldeckungsverfahren vollständig gegen Bevölkerungsschwankungen immunisiert (vgl. bereits Homburg 1988: 102 ff.). Auch in der Realität kann es sich, wenn im Ausland andere demographische Strukturen und Kapitalintensitäten vorliegen, für das Inland als lohnend erweisen, den niedrigen heimischen Renditen durch Kapitalanlage in Ländern mit höheren Renditen auszuweichen. Reisen (2000) vertritt die Ansicht, dass sich durch eine internationale Portfolio-Diversifikation erhebliche Vorteile für kapitalfundierte Rentensysteme ergeben würden, da sich sowohl Rendite als auch Risiko der Anlage verbessern ließe.

Die entwickelten Industrienationen, in denen in der Vergangenheit sicher und profitabel investiert werden konnte, stehen jedoch vor den gleichen demographischen Problemen

(vgl. z.B. Meinhardt et al. 1999). Folglich müsste, um einem demographisch bedingten Verfall der Preise entgegenzuwirken, Kapital in den Entwicklungs- und Schwellenländern angelegt werden, was neue Probleme (etwa Marktturbulenzen und Wechselkursrisiken) mit sich bringt (Schmähl 2000: 203; Meinhardt et al. 1999). Auch Blommestein (1998) und Holzmann (2000) kommen zu dem Schluss, dass Investitionen in den *Emerging Markets* das Rentenproblem bestenfalls in begrenztem Umfang lösen können.[33] Dies ist zudem an zusätzliche Voraussetzungen in Gestalt bestimmter politischer und ökonomischer Rahmenbedingungen gebunden, die (sowohl in den Kapital exportierenden als auch in den Kapital importierenden Ländern) erst noch geschaffen werden müssten.[34]

All diese Zusammenhänge führen zwar zu einer Lockerung des Zusammenhangs zwischen Demographie und Kapitalrentabilität. Dennoch kann von einer *vollständigen Immunität* kapitalgedeckter Altervorsorgesysteme gegenüber Bevölkerungsänderungen keinesfalls die Rede sein, insbesondere wenn nicht nur Geburtenzahlen, sondern auch Qualifikationen herangezogen werden, die maßgeblich von der Erziehung abhängen. Das Vorliegen externer Effekte der Geburt und Erziehung von Kindern muss folglich auch bei Kapitalfundierung als wahrscheinlich angesehen werden.

2.2.1.3 Vergleich des Umfangs der externen Effekte in beiden Systemen

Ein Vergleich der externen Effekte in den kapital- und umlagefinanzierten Alterssicherungssystemen ist aufgrund der sehr unterschiedlichen Wirkungsmechanismen äußerst schwierig. Die oben zitierten Simulationsberechnungen zeigen allesamt einen Rückgang der Kapitalrendite von weniger als einem Prozentpunkt. Die Berechnungen beziehen sich allerdings ausschließlich auf die Zahl der Arbeitskräfte, nicht jedoch auf deren Qualifikation.

Aus der vorangegangenen Diskussion ist deutlich geworden, dass die Beziehung zwischen Demographie und Rendite in kapitalfundierten Systemen zugleich weniger direkt und weniger ausgeprägt ist als in umlagefinanzierten Systemen, nicht zuletzt weil das Umlagesystem konstruktionsbedingt unmittelbar an der Zahl der Arbeitskräfte anknüpft. Für beide Systeme gleich große externe Effekte diagnostizieren zu wollen würde sehr starke Annahmen erfordern, insbesondere (aber nicht allein) diejenige einer geschlossenen Volkswirtschaft.[35] Dagegen bedeutet die Annahme einer kleinen offenen Volkswirt-

[33] Anderer Meinung ist Reisen (2000).

[34] Allerdings ergeben die Simulationen von Börsch-Supan et al. (2001), dass auch ein auf die EU- oder OECD-Länder beschränkter Kapitalexport den erwarteten Renditeverlust erheblich abmildern kann. So fiele in ihrem Modell der Realzins in Deutschland im Zeitraum von 2012 bis 2026 bei OECD-weiter Kapitalmobilität statt um 0,5 Prozentpunkte nur um 0,1 Prozentpunkte. Dies hängt damit zusammen, dass der Zeitpfad des Alterungsprozesses auch in den entwickelten Ländern in hohem Maße heterogen ist, wodurch Arbitrage-Vorgänge möglich sind.

[35] Ein Beispiel für eine Arbeit, in der die Renditewirkungen einer Änderung des Bevölkerungswachstums in Umlage- und Kapitaldeckungssystem in etwa gleich groß sind, ist Bösch (1987: 111-113).

schaft, dass der externe Effekt im Umlagesystem vergleichsweise größer wird, weil er nicht durch eine zur Bevölkerungsentwicklung entgegengesetzte Lohnsatzänderung kompensiert werden kann. Da die Realität in Deutschland wie in vielen andere Industrienationen zwischen den beiden theoretischen Extremen liegt, dürfte der externe Effekt im Umlageverfahren unter realistischen Annahmen den im kapitalfundierten System übersteigen.

Es ist allerdings hervorzuheben, dass viele Zusammenhänge zwischen Demographie, Qualifikation und Kapitalmärkten noch gänzlich unerforscht sind. Dies gilt auch für die gemeinsame Wirkung mehrerer Sparmotive und der Verschuldung für die Relevanz der Lebenszyklushypothese in Deutschland.

2.2.2 Zwischenfazit

Im Folgenden werden die Zwischenergebnisse des Abschnitts 2.2 zusammengefasst und Schlussfolgerungen gezogen:

1. An der Relevanz der externen Effekte in umlagefinanzierten Alterssicherungssystemen im Hinblick auf Allokation und Gleichbehandlung kann kaum gezweifelt werden. Sie resultieren aus einem vorherigen staatlichen Eingriff. Die fehlende Kompensation für Erziehungsleistungen verursacht ein Auseinanderfallen der privaten und sozialen Kosten bzw. Erträge in der Alterssicherung.
2. Auch in kapitalfundierten Alterssicherungssystemen gehen von der Kindererziehung und –betreuung positive externe Effekte aus. Diese unter Ökonomen inzwischen weitgehend unbestrittene Schlussfolgerung widerspricht der Argumentation des Bundesverfassungsgerichts, das in kapitalfundierten Systemen keine externen Effekte der Kindererziehung erkennen konnte.
3. Allerdings ist die Quantifizierung des externen Effektes in beiden Systemen und damit auch ein quantitativer Vergleich der Höhe des externen Effektes in umlage- und kapitalfundierten Systemen mit großen Schwierigkeiten behaftet. Die vorliegenden Modelle und Modellrechnungen deuten darauf hin, dass der Zusammenhang in kapitalfundierten Alterssicherungssystemen weniger direkt ist als in umlagefinanzierten Systemen.
4. Eine Internalisierung der durch Kindererziehung und -betreuung erzeugten positiven externen Effekte sowohl in umlagefinanzierten als auch in kapitalfundierten Alterssicherungssystemen steht im Einklang mit ökonomischen Effizienzanforderungen.
5. Es stellt sich die Frage, welche Schlussfolgerungen aus den institutionellen Gegebenheiten zu ziehen sind. In Deutschland ist ein Teil der Bevölkerung in umlagefinanzierten und ein anderer Teil in kapitalfundierten Systemen abgesichert. Könnte unterstellt werden, dass die Kinder jeweils im System der Eltern bleiben, wären nach Systemtyp differenzierte Familienleistungen zu diskutieren. Kann

dies aber – realistischerweise – nicht unterstellt werden, müsste ein Internalisierungsbetrag unter Berücksichtigung der verschiedenen in Frage stehenden Alterssicherungssysteme ermittelt werden.

2.3 Besserstellung der Familien „innerhalb des Systems“?

Wie dargelegt werden Forderungen nach einer Besserstellung der Familien distributiv und allokativ begründet. Bei einer *auf den Lastenausgleich zielenden Begründung* (vgl. Abschnitt 2.1.2) gibt es keinen Anlass, diese Leistungen (nur) durch die Mitglieder eines Alterssicherungssystems finanzieren zu lassen. Dies wäre vielmehr eine allgemeine Staatsaufgabe, die durch den allgemeinen Staatshaushalt zu finanzieren wäre. Gleiches gilt auch, wenn zur Begründung auf *reale Externalitäten* abgestellt wird, die der gesamten Bevölkerung und nicht nur Teilkollektiven zugute kommen (vgl. Abschnitt 2.1.2.2). Hierauf abstellende Familienleistungen sind aufgabenadäquat nur aus allgemeinen Haushaltsmitteln zu finanzieren (Schmähl 1988, 2002).

Eine allokative Begründung für einen Ausgleich im System lässt sich aber im Prinzip aus fiskalischen externen Effekten herleiten. Daraus ergibt sich aber noch nicht, *wie bzw*. *von wem* eine zur Internalisierung von externen Effekten notwendige Subvention *zu finanzieren* ist und an wen sie gehen soll. Jedoch bietet die ökonomische Theorie des Föderalismus (vgl. für einen einführenden Überblick etwa Nowotny 1999: 123-134) hierfür einen Ansatzpunkt. Insbesondere ist hier das Prinzip der „fiskalischen Äquivalenz“ (fiscal equivalence) von Bedeutung, das von Olson (1969) wie folgt definiert wurde:

> „We must, then, argue (...) that there is a need for a separate governmental institution for every collective good with a unique boundary, so that there can be a match between those who receive the benefits of a collective good and those who pay for it. This match we define as ‘fiscal equivalence’“ (Olson 1969: 483).

Dieses Prinzip fordert also eine Übereinstimmung zwischen Nutznießern und Finanziers eines Kollektivgutes. Es setzt allerdings voraus, dass Personen sich eindeutig der Gruppe der „Empfänger“ oder der „Zahler“ zuordnen lassen. Würde dieses Prinzip der fiskalischen Äquivalenz auch auf eine Entschädigung übertragen, die an Eltern zur Internalisierung der externen Erträge gezahlt werden müsste, die aus der Erziehung eines Kindes resultieren, wären diese Zahlungen an die Produzenten der Externalität von denjenigen aufzubringen, die auch die Nutznießer sind, d.h. ausschließlich von Versicherten mit einer unterdurchschnittlichen Kinderzahl (vgl. Gaillinger 1994: 637 ff.)..

Was ergibt sich aus einer solchen Forderung für die Beurteilung der Forderung nach einem Ausgleich „im System“? Die Forderung bezieht sich sowohl auf die Empfänger als auch die Finanzierenden einer Ausgleichszahlung. Allerdings kann nicht unterstellt werden, dass Kinder von rentenversicherten Eltern später selbst rentenversichert werden. Ebenso wenig kann ausgeschlossen werden, dass Kinder von Eltern, die nicht Mitglied in einem spezifischen Alterssicherungssystem sind, später Mitglied genau dieses

Systems werden. Da es aber auf die spätere Beitragszahlung der Kinder ankommt, ist es nicht gerechtfertigt, den Empfang der Ausgleichszahlung an die Mitgliedschaft in einem bestimmten Alterssicherungssystem zu knüpfen. Vielmehr muss die Ausgleichszahlung an *alle* Eltern gezahlt werden unabhängig davon, welchem Alterssicherungssystem sie angehören. Auch aus dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz lässt sich im Hinblick auf den Bezug der Entschädigungszahlung somit keine Beschränkung auf eine Lösung „im System“ ableiten. Vielmehr resultieren aus einer solchen Lösung Ausgleichszahlungen über die Systemgrenzen hinweg von Kinderlosen in dem einen zu Familien in dem anderen System.

Wie stellt sich der Sachverhalt nun im Hinblick auf die Finanzierung dar? Unter strenger Auslegung scheint die Anwendung des Prinzips der fiskalischen Äquivalenz gegen eine Steuerfinanzierung der Familienleistungen zur Internalisierung der fiskalischen Externalität zu sprechen. Wird die Existenz eines externen Effektes allerdings in allen Alterssicherungssystemen bejaht und ist praktisch die gesamte Bevölkerung in Alterssicherungssystemen erfasst, wird letztlich doch die gesamte Bevölkerung zur Finanzierung herangezogen. Aspekte der *Praktikabilität* sprechen dann bei Beibehaltung der verschiedenen und unterschiedlichen Alterssicherungssysteme bzw. von unterschiedlichen sozialen Sicherungssystemen generell womöglich doch für eine Steuerfinanzierung.

Neben diesen Effizienzüberlegungen sind im Hinblick auf die ausschließliche Finanzierung eines Gutes durch seine Nutznießer auch distributive Gründe zu diskutieren. So mag es als ungerecht erscheinen, die Finanzierungslasten anderen als den Versicherten aufzuerlegen, solange diese als einzige von den positiven externen Effekten begünstigt sind. Eine Finanzierung von Leistungen, die dem Zahler auf keinen Fall zugute kommen, wäre unter Gerechtigkeitsaspekten schwer zu begründen. Allerdings sind nach den vorstehenden Ausführungen grundsätzlich alle Mitglieder von umlagefinanzierten oder kapitalfundierten obligatorischen Alterssicherungssystemen Nutznießer der externen Effekte.

Die Forderung nach „Ausgleich im System“ könnte unter strengen Annahmen durch Rückgriff auf das Argument der fiskalischen Externalität zwar dem Grunde nach im Rahmen der normativen ökonomischen Theorie begründet werden. Ob die dabei verwendeten Annahmen allerdings der Realität nahe kommen, ist zu prüfen. Zudem ist zu untersuchen, ob und inwieweit die Berücksichtigung institutioneller Bedingungen nicht zu dem Ergebnis führt, dass die ‚Kosten‘ einer solchen Regelung zu hoch wären und zur Verringerung von Transaktionskosten eine über das jeweilige System hinausreichende Steuerfinanzierung sinnvoller ist. Weiterhin müssen für eine abschließende Bewertung auch weitere Aspekte wie Praktikabilität, Transparenz und Verteilungsziele berücksichtigt werden, die durch eine auf das jeweilige System begrenzte Beitragsfinanzierung womöglich negativ berührt sind. Diese Analyse wird in Kapitel 5.2 vorgenommen.

3 Quantifizierung des externen Effektes der Kindererziehung in der Gesetzlichen Rentenversicherung

Im Rahmen der vorstehenden Überlegungen ist die Quantifizierung der positiven externen Effekte für die staatliche Alterssicherung, die von der Kindererziehung ausgehen, aus mehreren Gründen notwendig. Zum einen wäre eine systemimmanente Internalisierung nur dann möglich, wenn es überhaupt gelingt, den jeweils *systemspezifischen* externen Ertrag zu quantifizieren. Zum anderen erlaubt erst eine solche Quantifizierung des aus allokativer Sicht wünschenswerten Soll-Zustandes eine Gegenüberstellung mit den derzeit bereits bestehenden Familienleistungen innerhalb des Systems der Alterssicherung (Ist-Zustand) und damit einen Soll-Ist-Vergleich. Schließlich kann auf diesem Wege auch geprüft werden, mit welchen Problemen eine Erfassung und Bewertung verbunden ist, wodurch sich die mit einer Implementierung verbundenen Messkosten besser abschätzen lassen. Diese sind unter Kosten-Nutzen-Gesichtspunkten für eine praktische Umsetzung eventuell von zentraler Bedeutung.

Im Folgenden wird zunächst ein in der Literatur dargestellter Ansatz referiert, mit dem angestrebt wird, den „Wert“ eines zusätzlichen Kindes für ein umlagefinanziertes Rentenversicherungssystem zu beziffern (3.1). Im Anschluss werden einige der Annahmen modifiziert, wobei auch auf Datenerfordernisse eingegangen wird (3.2). Auf dieser Grundlage erfolgt dann eine Berechnung des externen Ertrags einschließlich einer Analyse der Sensitivität des Ergebnisses in Bezug auf Änderungen von Annahmen und Parametern (3.3).

3.1 Darstellung des Ansatzes

Hans-Werner Sinn hat 1997 einen zusammen mit Rainar Lüdeke entwickelten Ansatz vorgestellt, nach dem in seinen Worten der „Wert“ eines zusätzlichen Kindes für die Rentenversicherung ermittelt werden soll (Sinn 1997, s. Anhang 2 für eine formale Darstellung). Ausgangspunkt ist die Überlegung, dass der Nettobeitrag zur Rentenversicherung eines (zusätzlichen) Mitglieds dem Unterschied zwischen den Barwerten der von ihm geleisteten Beiträge und der später von ihm empfangenen Rentenzahlungen entspricht. Unter Zuhilfenahme der bereits in Abschnitt 2.2.1.1 verwendeten Aaron-Gleichung, nach der die Rendite eines umlagefinanzierten Alterssicherungssystems von der Entwicklung der Anzahl der Beitragszahler und dem Lohnwachstum abhängt (vgl. Aaron 1966), ergibt sich, dass der *direkte* Nettobeitrag eines zusätzlichen Kindes genau dann positiv ist, wenn das Lohnsummenwachstum geringer ist als die Kapitalrendite, die zur Abdiskontierung von Zahlungen in späteren Perioden verwendet wird.

Bei diesem Ansatz wird unterstellt, dass jedes zusätzliche Kind entsprechend der durchschnittlichen Geburtenrate selbst später Kinder, Kindeskinder und so weiter hat:

> „The birth of a child generates a cash flow for the pay-as-you-go system not just in its own life, but for as long as that system exists provided this child and its descendants exhibit the

> normal reproduction behavior of the population. Adding a child to the system means adding a dynastic chain of generations that will never cease to exist" (Sinn 1997: 11).

Es gilt also den Barwert nicht nur der geleisteten Zahlungen und empfangenen Leistungen des Kindes, sondern auch der ganzen dadurch entstehenden „Dynastie" zu berücksichtigen. Im Ergebnis (vgl. Anhang 2) entspricht der Barwert der Zahlungen, die durch die Geburt eines Kindes entstehen, exakt den Brutto-Beitragszahlungen dieses Kindes, wenn für das Kind und seine Nachkommen jeweils ein dem Bevölkerungsdurchschnitt entsprechendes Reproduktionsverhalten unterstellt wird.[36] Die Renten, die das Kind später selbst einmal aus dem Alterssicherungssystem erhält, werden dann von den Enkeln aufgebracht, die Renten der Enkel von den Urenkeln und so weiter. Sie seien folglich *nicht* gegenzurechnen.

So weit bezieht sich die Berechnung auf die durchschnittliche Geburtenrate in den einzelnen Generationen. Innerhalb *jeder* Generation gibt es aber finanzielle Effekte zwischen den Eltern und den Kinderlosen, auf die es hier ankommt. Diese Effekte beziehen sich auf die Verteilung im Querschnitt, nicht auf den Längsschnitt. Wenn alle späteren Rentenempfänger gleich viel Kinder erzogen haben, heben sich die externen Effekte gegenseitig auf. Die Höhe der Geburtenrate spielt insofern eine Rolle, als die zu zahlenden Beiträge pro Kind sich verringern, wenn insgesamt mehr Kinder geboren werden (und umgekehrt), denn die zu finanzierenden Rentenausgaben können auf mehr Beitragszahler aufgeteilt werden. Dadurch sinkt auch der Wert der Beiträge eines zusätzlichen Kindes. Für den externen Effekt der Kindererziehung in einer Familie kommt es nun darauf an, ob die Zunahme der Geburtenrate auf eine größere Zahl von Eltern zurückgeht, so dass die Ungleichheit in der Kinderzahl abnimmt, oder ob pro Elternpaar mehr Kinder geboren werden, so dass die Ungleichheit in der Verteilung der Kinderzahl zunimmt. Der Gesamteffekt aller Kinder hängt jedoch ausschließlich vom Finanzbedarf ab, der zur Zahlung der Renten für die ältere Generation notwendig ist. Bei den folgenden Berechnungen wird von einer gleich bleibenden Geburtenrate ausgegangen.

Mittels dieses Ansatzes kann versucht werden, den Beitrag eines zusätzlichen Kindes in der Gesetzlichen Rentenversicherung monetär zu erfassen. Sinn (1997: 13-15) legt seiner Berechnung des Barwerts der Lebensbeiträge folgende Annahmen zugrunde:

- eine vom 20. bis 60. Lebensjahr dauernde Erwerbstätigkeit;
- ein konkaves Alters-Lohn-Profil gemäß Blanchflower und Oswald (1994) für Österreich und die Schweiz. Zudem wird veranschlagt, dass ein 20-Jähriger ein Jahresbruttogehalt von 33.000 DM bezieht und dass im Alter von 33 Jahren der durchschnittliche Bruttolohn des Jahres 1997 in Höhe von 54.000 DM erreicht wird. Diese Zahlen basieren auf Querschnittsdaten;

[36] Dieses Ergebnis ist nun nicht mehr davon abhängig, in welchem Verhältnis das Lohnsummenwachstum zum Kapitalmarktzins steht.

- ein reales Lohnwachstum von 1,5 Prozent pro Jahr, eine reale Kapitalmarktrendite von 4 Prozent und einen Beitragssatz von 20 Prozent.

Daraus resultiert ein Gegenwartswert der Beitragszahlungen eines Kindes von 285.000 DM (145.718 €) zum Zeitpunkt seines Eintritts ins Erwerbsleben (im Alter von 20 Jahren) bzw. 175.000 DM (89.476 €) zum Zeitpunkt seiner Geburt.

Dem Einwand, von dieser Summe seien alle öffentlich (steuer-)finanzierten Aufwendungen für das Kind abzuziehen, wird vom Autor entgegengehalten, dass auch diese letztlich von dem Kind selbst bzw. seinen Nachfahren getragen würden, da diese schließlich nicht nur zusätzliche Beitragszahler, sondern auch zusätzliche Steuerzahler seien (Sinn 1997: 15). Dieses Argument kann jedoch allenfalls im Fall einer Kreditfinanzierung der Aufwendungen für das Kind überzeugen. Außerdem seien diese steuerfinanzierten Zuwendungen nicht explizit für die Internalisierung des systemspezifischen externen Effekts innerhalb der Alterssicherung bestimmt und kämen auch allen nicht in der GRV Versicherten zugute. Auch nach Abzug der gesellschaftlich getragenen Kosten der Kindererziehung (im Wesentlichen in Form von Kindergeld und öffentlich finanzierter (Schul-)Bildung) verbleibe die beträchtliche Summe von 68.000 DM (34.768 €). Neuere Berechnungen des Autors führen zu einem doppelt so hohen Barwert der Lebensbeiträge von 168.000 €. [37]

3.2 Kritik und mögliche Modifikationen

Im Folgenden werden die dem von Sinn (1997) publizierten Ansatz zugrunde liegenden Annahmen analysiert und Modifikationen herausgearbeitet. Dabei wird zunächst die Berechnung des Gegenwartswerts der Lebensbeiträge untersucht (3.2.1). Alternative Annahmen und Parameter auf dieser Ebene führen jedoch nur zu geringen Änderungen des Ergebnisses. Größere Bedeutung haben hingegen die unter 3.2.2 diskutierten konzeptionellen Aspekte.

3.2.1 Annahmen zur Berechnung

3.2.1.1 Entwicklung von Beitragssatz, Löhnen und Zinssatz

Die oben zitierten Berechnungen gehen von einem gegebenen, konstanten Beitragssatz von 20 Prozent aus. Lässt man steigende Beitragssätze zu, würden die positiven exter-

[37] Diese Zahl sind einem Vortrag von Hans-Werner Sinn am 28.1.2003 am Zentrum für Sozialpolitik der Universität Bremen mit dem Titel „Das demographische Defizit“ entnommen. Dabei wurde von aktuelleren Daten ausgegangen, ein reales Lohnwachstum von 1,75 Prozent p.a. angenommen und der Beitragssatz nicht mehr konstant gehalten, sondern entsprechend einer vom ifo-Institut angestellten Projektion der Beitragssatzentwicklung variiert. Zudem wurde der Bundeszuschuss auf die jeweils laufenden Beitragszahlerkohorten umgelegt. Teile hiervon wurden in Sinn (2003) publiziert – nicht aber die hier interessierenden Berechnungen.

nen Effekte der Kindererziehung und damit auch ein eventueller Ausgleichsbedarf im Zeitablauf Schwankungen unterliegen, die vom erwarteten Beitragspfad abhängen. Im Gegensatz dazu unterscheiden sich die Erziehungsleistungen, die zu Zeiten eines relativ geringen für die Zukunft erwarteten Beitragssatzes erfolgen, hinsichtlich der von den Eltern aufzuwendenden Inputs vermutlich nicht wesentlich von den Erziehungsleistungen, die in Perioden hoher zukünftiger Beiträge erbracht werden.[38]

Unter allokativen Gesichtspunkten weist aber gerade diese Tatsache der erhöhten positiven externen Effekte in die richtige Richtung. Sie führt dazu, dass der Wert eines „marginalen" Beitragszahlers sich in Abhängigkeit von dem für die Zukunft zu erwartenden, notwendigen Beitragsaufkommen je Arbeitnehmer entwickelt. Unter allokativen Gesichtspunkten wäre eine entsprechend steigende Entschädigung wünschenswert, da so die Entlohnung der elterlichen Leistungen auf Basis ihres marginalen (sozialen) Wertes erfolgen würde, der sich aber im Zeitablauf je nach Entwicklung des Beitragssatzes immer wieder ändert.

Allerdings gelangen unterschiedliche Prognosen zu teilweise recht verschiedenen Ergebnissen hinsichtlich der langfristigen Entwicklung der Beiträge. Übersicht 2 stellt die von Werding und Blau (2002) mit Hilfe des CESifo-Rentenmodells getroffenen Vorhersagen, auf die sich auch Sinn stützt, denen des 98er Prognos-Gutachtens (Eckerle und Oczipka 1998) sowie den Berechnungen der „Kommission für die Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme" (Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung 2003) gegenüber. Vergleicht man die Ergebnisse der Berechnungen, so wird deutlich, dass Werding und Blau (2002) auf der einen Seite zu langfristig deutlich höheren Beitragssätzen kommen als Prognos, auf der anderen Seite aber kurzfristig sogar niedrigere Beiträge prognostizieren, und dies obwohl beiden Berechnungen die gleichen rechtlichen Rahmenbedingungen (Rentenreformgesetz 1999 ohne Steuerreform) zugrunde liegen. Die Werte der Nachhaltigkeitskommission liegen schließlich nach einem höheren Einstiegswert ab 2030 zwischen den Ergebnissen der beiden anderen Berechnungen. Wie stark sich die unterschiedlichen Beitragspfade auf den Barwert der Lebensbeiträge eines Kindes auswirken, wird in Abschnitt 3.3.2 dargelegt. In diesem Kontext wird auch zu diskutieren sein, welche Konsequenzen voneinander abweichende Prognosen für die Praktikabilität des Berechnungsansatzes haben.

[38] Vgl. dazu auch Lüdeke (2000: 206), der bemängelt, dass bei steigenden Rentenversicherungsbeitragssätzen sich nicht die elterlichen Leistungen erhöhen, „sondern nur die Aufteilung der Früchte dieser Leistung auf die Kinder und die übrige Gesellschaft".

Übersicht 2: Gegenüberstellung von Beitragssatzprognosen

	Beitragssatz zur Gesetzlichen Rentenversicherung (in % der Bruttolöhne)					
Jahr	2005	2010	2020	2030	2040	2050
Werding/Blau (2002)	17,8	17,3	19,6	24,5	26,4	26,4
Eckerle/Oczipka (1998)	19,8	19,4	20,4	23,3	24,3	-
Nachhaltigkeits-Kommission (2003)	20,0	19,6	21,5	24,2	25,6	-

Anmerkung: Die Angaben für das Prognos-Gutachten (Eckerle und Oczipka 1998) beziehen sich auf das so genannte „obere Szenario“, das optimistischere Annahmen in Bezug auf die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen trifft.

Davon abgesehen ist ein Verfahren inkonsistent, in dem zwar der Beitragssatz variiert, Lohnwachstum und Kapitalmarktrendite aber als konstant unterstellt werden. Bereits in Abschnitt 2.1.3 wurde gezeigt, dass im Rahmen von allgemeinen Gleichgewichtsmodellen die demographische Entwicklung nicht nur den Beitragssatz, sondern auch die jeweilige Faktorentlohnung, also Zins und Lohnsatz, beeinflusst. Das CESifo-Rentenmodell ist jedoch kein allgemeines Gleichgewichtsmodell. Wie Werding und Blau (2002: 5) einräumen, kann daher die Konsistenz der Annahmen, die die verschiedenen Parameter betreffen, nicht geprüft werden. Nach den Modellrechnungen von Miles (1999), die mit einem allgemeinen Gleichgewichtsmodell erstellt worden sind, dürfte die Kapitalausstattung pro Arbeitseinheit über die nächsten Jahrzehnte keineswegs konstant bleiben. Unter der Annahme einer neoklassischen Produktionstechnologie entwickelt sich der Zinssatz spiegelbildlich zum Verhältnis von Kapital zu Arbeit. Dies veranschaulicht Abbildung 1, die die von Miles (1999) für Europa vorausberechnete Entwicklung der beiden Größen bis zum Jahr 2060 wiedergibt. Analog dazu lässt sich für den realen Lohnsatz ableiten, dass dieser gleichsinnig mit der Kapitalintensität variiert.

Berücksichtigt man dies bei der Projektion der Lohnentwicklung, so kann nicht mehr von einem konstanten Wachstum der durchschnittlichen Bruttoentgelte ausgegangen werden. Vielmehr dürften die Löhne über den Zeitraum bis 2030 zunächst schneller wachsen, weil ein als konstant unterstellter allgemeiner technischer Fortschritt mit einer steigenden Kapitalintensität zusammenfällt. Über den Zeitraum 2030-2060 dagegen lässt sich aufgrund der sich verringernden Kapitalausstattung pro Arbeitseinheit ein langsameres Lohnwachstum erwarten.

Abbildung 1: Erwartete Entwicklung von Kapital pro Arbeitseinheit und Realzins bis 2060

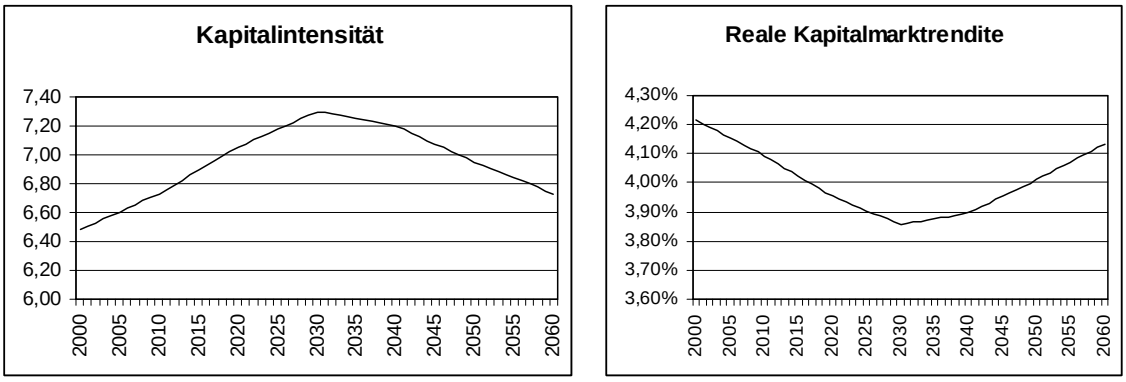

Quelle: Miles (1999) und eigene Berechnungen. Die Angaben entsprechen dem „Base case"-Szenario, das eine Aufrechterhaltung der bestehenden europäischen Alterssicherungssysteme mit einem durchschnittlichen Rentenniveau von 50% unterstellt. Der Zinssatz wurde so angepasst, dass er zwar die von Miles projizierte Entwicklung durchläuft, aber im Mittel wie bei Sinn (1997) 4 Prozent beträgt, um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zu gewährleisten.

Abbildung 2: Vergleich unterschiedlicher Annahmen zur Lohnentwicklung

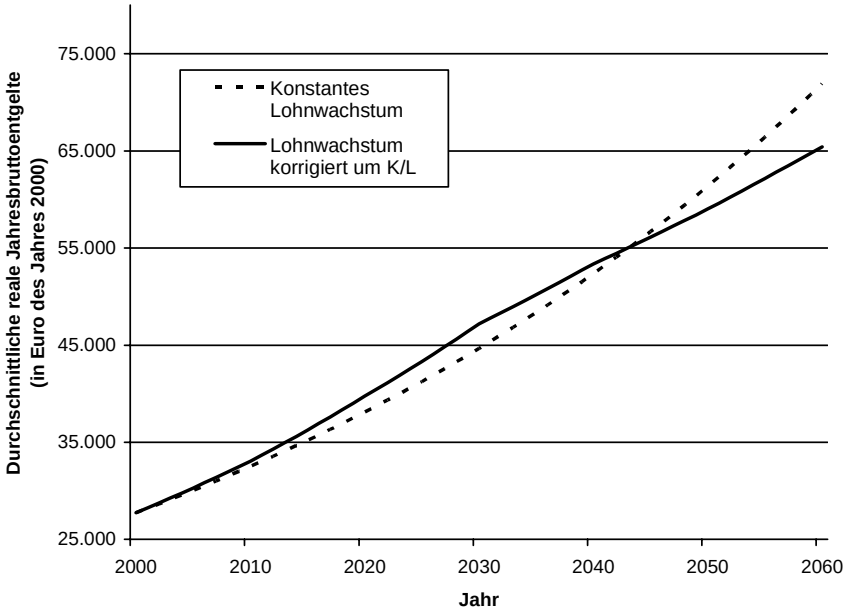

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis der Projektion der Kapitalausstattung pro Arbeitseinheit (des Verhältnisses *K/L* = Kapitalintensität) von Miles (1999: 28) und einer durchschnittlichen Steigerungsrate der realen Bruttoentgelte von 1,6 Prozent p.a. Durchschnittliches Bruttojahresarbeitsentgelt der versicherungspflichtig Beschäftigten im Jahr 2000: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) 2003a.

Abbildung 2 zeigt den Unterschied zwischen einem konstanten und einem um die zu erwartende Entwicklung der Kapitalintensität korrigierten Lohnwachstum. In beiden Fällen wird von einer *durchschnittlichen* Lohnwachstumsrate von 1,6 Prozent p.a. ausgegangen, wie sie Eckerle und Oczipka (1998: K-5) für das Prognos-Gutachten (im optimistischeren „oberen" Szenario) zugrunde legten.

Die so veranschlagte Variation des Lohnsatzes hat Auswirkungen auf den Barwert der Beitragszahlungen eines Kindes. Wie aus Abbildung 2 ersichtlich ist, wird ein Teil der Lohnsteigerungen gewissermaßen nach vorne verlegt. Gleichzeitig werden diese allerdings aufgrund des anfänglich höheren Zinssatzes (vgl. Abbildung 1) stärker diskontiert. Der Gesamteffekt, der durch Einbeziehung der erwarteten Entwicklung der Kapitalintensität entsteht, ist also *a priori* unklar und kann erst im Zuge einer Neuberechnung genau beziffert werden (vgl. dazu Abschnitt 3.3).

3.2.1.2 Alters-Lohn-Profil

Das Alters-Lohn-Profil des Kindes, auf das sich die Berechnung der Lebensbeiträge stützt, ist deshalb bedeutsam, weil durch die vorzunehmende Diskontierung weiter in der Zukunft liegende Beitragszahlungen geringer gewichtet werden als gegenwärtige Zahlungen. Somit hat die Lohnentwicklung im Lebensablauf entscheidenden Einfluss auf die Höhe der externen Effekte der Kindererziehung. Sinn (1997) greift auf Querschnittsprofile zurück, die von Blanchflower und Oswald (1994) für Österreich und die Schweiz ermittelt wurden. Es stellt sich die Frage, ob es zulässig ist, österreichische und schweizerische Befunde auf Deutschland zu übertragen. So ermitteln Blanchflower und Oswald (1996: 462) in einer anderen Analyse für Deutschland (auf der Basis von Daten des Sozioökonomischen Panels (SOEP)) ein Profil, das insgesamt etwas steiler verläuft und dessen Maximum nicht wie für Österreich und die Schweiz im Alter von ca. 50 Jahren erreicht wird, sondern im Alter von 45 Jahren.

Bekanntermaßen sind die aus Querschnittsdaten gewonnenen Alters-Lohn-Profile das Ergebnis von Perioden-, Kohorten- und Alterseffekten, während aber nur die Alterseffekte von Interesse sind. Es ist verschiedentlich darauf hingewiesen worden, dass aus diesem Grund eigentlich Längsschnittdaten erforderlich sind (vgl. z.B. Fachinger 1994; Schmähl 1986). Da keine Angaben über einen durchschnittlichen Alters-Lohnverlauf vorliegen, der als repräsentativ für alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten gelten könnte, wird bei Versuchen zur Isolierung von Alterseffekten häufig von relativen Lohnpositionen Gebrauch gemacht. Die relative Lohnposition beschreibt das Verhältnis aus dem Entgelt des betrachteten Arbeitnehmers zum Durchschnittsentgelt aller Beschäftigten. Auch dies ist zwar kein ideales Mittel, um die Periodeneffekte herauszurechnen. Dennoch deutet etwa die Untersuchung von Fachinger (1994: 118-128) darauf hin, dass die sich im Lebensablauf ergebende relative Lohnposition für verschiedene

Kohorten einen – jedoch nur – leicht invers-U-förmigen Verlauf aufweist.[39] Allerdings ist als Einschränkung anzuführen, dass das Einkommensmaximum von verschiedenen Kohorten zu sehr unterschiedlichen Zeitpunkten im Leben erreicht wird, und auch sonst die tatsächlichen Profile nicht immer den Vorhersagen der Lebenszyklustheorie entsprechen.

Da die Ergebnisse von Fachinger (1994) als Näherung für Deutschland das Vorhandensein leicht konkaver Alters-Lohn-Profile nahe legen, dürfte es vertretbar sein, sich auf Querschnittsdaten zu stützen, die ebenfalls derartige Profile aufweisen. Diese Vorgehensweise ist der Verwendung eines linearen Verlaufs vorzuziehen.

Aus den nach Altersgruppen differenzierten Jahresarbeitsentgelten der versicherungspflichtig Beschäftigten im ursprünglichen Bundesgebiet[40] im Jahr 1998 lässt sich laut Statistik des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) (2003c: Tabelle 062.00 V RV) ein Querschnittsprofil der relativen Lohnposition (im Verhältnis zum Durchschnittsentgelt) gewinnen. Abbildung 3 zeigt ein solches Profil, ermittelt auf der Basis von 5-Jahres-Altersklassen für eine vom 20. bis 59. Lebensjahr (Randwerte eingeschlossen) dauernde Erwerbstätigkeit. Demnach beginnt ein 20-jähriger versicherungspflichtiger Arbeitnehmer mit einem Jahresarbeitsentgelt, das etwa 40 Prozent des Durchschnitts beträgt, erreicht diesen Durchschnitt im Alter von 32 Jahren und erhält ein maximales Entgelt in Höhe von 114 Prozent des Durchschnitts im Alter von 52 Jahren. Danach fällt seine relative Lohnposition bis zum Alter von 59 Jahren auf etwa 109 Prozent.

Im Vergleich zu dem bei Sinn (1997) angenommenen Profil zeichnet sich dieses durch ein geringeres „Einstiegsgehalt“ (40 statt 60 Prozent des Durchschnitts) aus. Während der Durchschnittslohn etwa im gleichen Alter (hier 32 statt 33) erreicht wird, ist anschließend ein weniger stark ausgeprägter Anstieg der relativen Lohnposition zu beobachten. Diese erreicht ihr Maximum in den eigenen Berechnungen zwei Jahre später, und zwar in einer Höhe von nur 114 Prozent, verglichen mit ca. 127 Prozent. Alles in allem wird das hier dargestellte Alters-Lohn-Profil die Summe der Lebensbeiträge und damit auch die externen Effekte der Kindererziehung *ceteris paribus* verringern.

[39] Dies gilt zumindest für Arbeiter (die am ehesten ein ununterbrochenes Erwerbsprofil haben), wenn auch nicht für Arbeiterinnen.

[40] Das Querschnittsprofil für das ursprüngliche Bundesgebiet ist dem für das gesamte Bundesgebiet vorzuziehen, wenn man davon ausgeht, dass es in der Zukunft zu einem Konvergenzprozess kommt. Beide Profile unterscheiden sich im Übrigen nicht wesentlich voneinander.

Abbildung 3: Relative Lohnposition versicherungspflichtig Beschäftigter im Lebensablauf

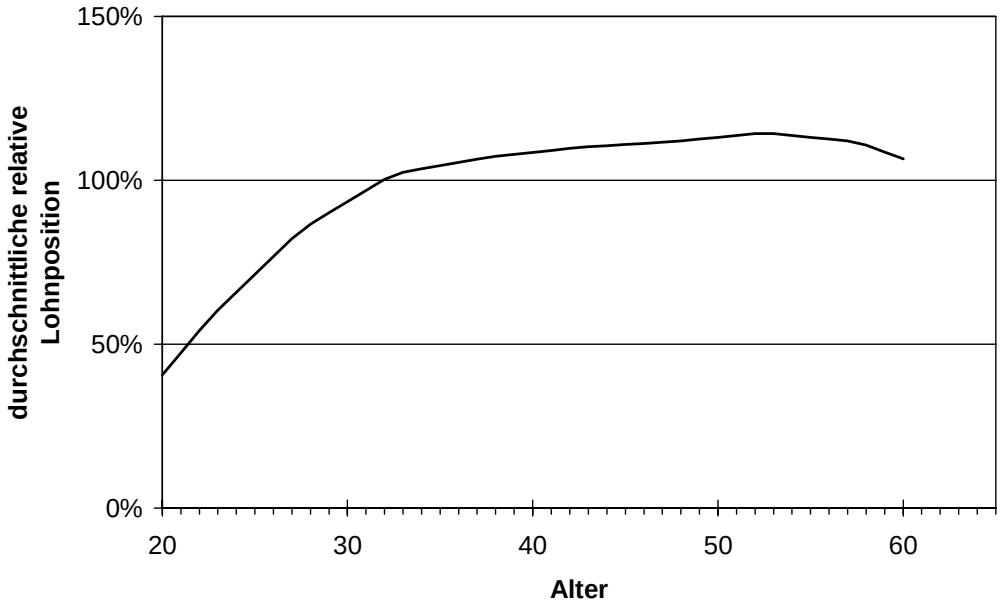

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis der VDR-Statistik für 1998.

3.2.2 Konzeptionelle Aspekte

Neben diesen eher technischen Berechnungsfragen sind in Bezug auf den von Sinn praktizierten Ansatz einige konzeptioneller Gesichtspunkte zu diskutieren, auf die in den nächsten drei Abschnitten eingegangen wird.

3.2.2.1 Wahrscheinlichkeit der Mitgliedschaft in der GRV

Die Grundberechnungen der voraussichtlichen Beiträge eines Kindes in diesem Bericht gehen von einer durchgängigen Versicherungsbiographie ausschließlich in der Gesetzlichen Rentenversicherung aus. Im Folgenden soll erörtert werden, wie sich die Berücksichtigung der Tatsache, dass es sich bei der Gesetzlichen Rentenversicherung nicht um eine Volksversicherung handelt, sondern um ein System, in dem nur ein Teil der Bevölkerung versichert ist, auf die Höhe der Externalität von Kindern in der Gesetzlichen Rentenversicherung auswirkt.[41]

Da nicht die gesamte Bevölkerung in der GRV erfasst ist, wird ein (zusätzliches) Kind nur mit einer bestimmten, unterhalb von eins angesiedelten Wahrscheinlichkeit (ω) spä-

[41] Auf die Schwierigkeiten, die sich aus der institutionellen Ausgestaltung der Alterssicherung in Deutschland ergeben, ist an anderer Stelle noch ausführlicher einzugehen (vgl. Kapitel 6).

ter Mitglied der GRV und damit sowohl Beitragszahler als auch Rentenempfänger werden.

Mit der Einführung probabilistischer Elemente kann nicht mehr von einem deterministischen direkten Nettobeitrag X_t des Kindes gesprochen werden. Es ist vielmehr auf den Erwartungswert desselben Bezug zu nehmen. Der Wert, den die nunmehr als stochastische Variable definierte Größe X_t annimmt, entspricht mit der Wahrscheinlichkeit einer späteren Mitgliedschaft $\omega_t \in [0;1]$ der Differenz zwischen gezahlten Beiträgen (C) und (mit Zinssatz r diskontierten) empfangenen Renten (P), da ein Beitragszahler im Rahmen des Modells immer auch späterer Leistungsempfänger ist. Mit der Wahrscheinlichkeit der Nichtmitgliedschaft (1-ω_t) nimmt sie dagegen den Wert 0 an.[42] Der Erwartungswert von X_t ist folglich

$$E(X_t) = \omega_t \left(C_t - \frac{P_{t+1}}{1+r_{t+1}} \right) + (1-\omega_t) \cdot 0 \tag{2}$$

Daraus folgt für den Barwert des in Periode t erwarteten direkten Nettobeitrags:

$$E^0(X_t) = \omega_t C_0 \left(W_t R_t - \frac{N_{t+1} W_{t+1} R_{t+1}}{N_t} \right) \tag{3}$$

Unter der Voraussetzung, dass Kinder von Mitgliedern der GRV die gleiche Wahrscheinlichkeit haben, selbst Mitglied zu werden, wie Kinder von Nichtmitgliedern, kann man den Wert der Beitragsleistung eines Kindes definieren als

$$V_0 = \sum_{t=0}^{\infty} E^0(X_t) \cdot N_t \tag{4}$$

Als Näherung für diese Wahrscheinlichkeit ω kann der Anteil der Gesamtbevölkerung dienen, der in der GRV versichert ist, wobei noch zu klären ist, wie sich ω im Zeitverlauf verändert. Unterstellt man ω als konstant, so kann man es genau wie C_0 vor die Summe ziehen. In diesem Fall konvergiert V_0 gegen[43]

$$\begin{aligned} V_0 &= \omega C_0 \cdot \left[N_0 W_0 R_0 - N_1 W_1 R_1 + N_1 W_1 R_1 - N_2 W_2 R_2 + N_2 W_2 R_2 \ldots \right] \\ &= \omega C_0 . \end{aligned} \tag{5}$$

[42] Dies impliziert nicht, dass bei Nichtmitgliedschaft der Wert eines Kindes generell null ist. Die Annahme ist vielmehr als Konsequenz aus der Perspektive der Institution Rentenversicherung zu interpretieren. Die Angemessenheit dieser Sichtweise wird weiter unten diskutiert.

[43] Vgl. auch Anhang 2.

Der Wert eines Kindes wäre demnach gleich seinen Brutto-Beitragszahlungen multipliziert mit der (zu jedem Zeitpunkt gleichen) Wahrscheinlichkeit, GRV-Mitglied zu werden.

Keine eindeutige Lösung lässt sich dagegen finden, wenn man ω_t in jeder Periode variieren lässt – wie es in der Realität möglich wäre, da die Attraktivität der umlagefinanzierten Rentenversicherung ebenso wie die Präferenzen der Individuen von Periode zu Periode sehr unterschiedlich sein können und es jedem Individuum im Prinzip freigestellt ist, sich beispielsweise selbständig zu machen oder auszuwandern und auch der Anteil der nicht versicherten Beamten im Zeitablauf keineswegs notwendigerweise konstant ist.

Schwanken die Wahrscheinlichkeiten ω_t von Periode zu Periode, so heben sich die positiven und negativen Glieder der Reihe V_0 nicht mehr gegenseitig auf, und das Gesamtergebnis hängt von der konkreten Ausprägung der verschiedenen Einflussgrößen ab. Unter der zusätzlichen Annahme, dass langfristig der Zinssatz das Wachstum der Lohnsumme übersteigt,[44] kann aber trotzdem davon ausgegangen werden, dass die Reihe konvergiert, da in diesem Fall die einzelnen Glieder für $t \to \infty$ gegen null streben. Allerdings ist der Wert eines Kindes nur dann vorherzusagen, wenn differenzierte Annahmen über die Struktur des Alterssicherungssystems getroffen werden. Dennoch dürfte die Quintessenz des Ergebnisses durch die Einführung von Wahrscheinlichkeiten letztlich nicht prinzipiell in Frage gestellt sein, doch die Höhe der Externalität wird durch Multiplikation mit dem Faktor ω gemindert.

Am 31.12.2001 waren nach Angaben der VDR-Versicherten-Statistik 30,1 Mio. Personen aktiv in der GRV versichert. Zu diesem Zeitpunkt lebten in Deutschland 51,1 Mio. Personen im Alter von 20 bis unter 65 Jahren (Statistisches Bundesamt 2003a). Daraus ergibt sich näherungsweise ein Anteil von 58,9% der Personen im Erwerbsalter, die Beiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung entrichteten.[45]

In den folgenden Kapiteln werden von den Beitragszahlungen solche Transfers abgezogen, die bei der Entscheidung über das Aufziehen von Kindern bereits Berücksichtigung finden („bereits erfolgte Internalisierung“). Diese Transfers können jedoch nicht allein der Gesetzlichen Rentenversicherung zugeordnet werden. Auch hier sollte nicht nur die Wahrscheinlichkeit der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Alterssicherungssystem eine Rolle spielen, sondern auch die zu erwartende Höhe der Beiträge. Bei den hier erfolgenden Berechnungen zu den Internalisierungsbeiträgen und zur Koproduktion wur-

[44] Diese Annahme kann angesichts der Arbeit von Homburg (1991) als relativ plausibel eingestuft werden. Homburg zeigt, wenn auch unter idealisierten Bedingungen, dass die Existenz eines fixen Produktionsfaktors wie Boden ausreicht, um zumindest langfristig diese Ungleichung sicherzustellen.

[45] Eine detaillierte Berechnung müsste nicht nur auf altersspezifischen Wahrscheinlichkeiten einer rentenversicherungspflichtigen Beschäftigung basieren, sondern auch Kohorteneffekte, sektorale Verschiebungen und gesamtwirtschaftliche Prozesse auf dem Arbeitsmarkt berücksichtigen. Bei positiver Entwicklung auf dem Arbeitsmarkt dürfte der Wert tendenziell höher ausfallen.

de daher bei der Zuordnung von dem Verhältnis ausgegangen, mit dem sich die gesamten im Materialband zum Sozialbudget (Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung 2002: Tabelle II-1) ausgewiesenen Sozialbeiträge auf die einzelnen Institutionen verteilen (siehe rechte Spalte in Übersicht 3). Dies sind notwendigerweise approximative Berechnungen für die voraussichtliche Aufteilung der individuellen Beiträge auf Institutionen, da im Grunde genommen dafür die weitere Entwicklung jedes einzelnen Systems im Hinblick auf Leistungsniveau, Beitragsgestaltung und Verbreitungsgrad ebenso heranzuziehen wäre wie auch die bedingte Wahrscheinlichkeit eines Wechsels, wenn erst einmal ein Eintritt in ein System erfolgt ist. Dies wäre nur in einem kombinierten dynamischen Mikro- und Makro-Simulationsmodell der sozialen Sicherung möglich, das für Deutschland nicht existiert.

Übersicht 3: Sozialbeiträge nach Institutionen der Alterssicherung 2001

	Versicherte			Arbeitgeber			
	Arbeitnehmer	Selbständige	Sonstige	tatsächlich	unterstellt	Zusammen	*Struktur*
Rentenversicherung	134.342	1.409	23.352	141.178		300.281	77,6%
Alterssicherung der Landwirte		1.443	31			1.474	0,4%
Berufständische Versorgungswerke	866	7.625		866		9.357	2,4%
Beamte	441				24.000	24.441	6,3%
Betriebl. Altersversorgung	1.329			4.873	32.648	38.850	10,0%
Zusatzversorgung im öffentl. Dienst	1.146			11.424		12.570	3,2%
Summe	138.124	10.477	23.383	158.341	56.648	386.973	100,0%

Quelle: Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung 2002: Tabelle II-1

Im Folgenden wird bei der Zuordnung der schon geleisteten Internalisierungsbeiträge von den in der Tabelle ausgewiesenen 77,6% der Sozialbeiträge ausgegangen, die an die Gesetzliche Rentenversicherung fließen. Bei dieser Vorgehensweise wird das Problem ausschließlich aus Sicht der GRV betrachtet. Würde man sich auf das gesamte Alterssicherungssystem beziehen, und (wie in Abschnitt 2.2.1 gezeigt wurde) davon ausgehen, dass in *allen* Alterssicherungssystemen, seien sie umlagefinanziert oder kapitalfundiert, externe Effekte der Kindererziehung auftreten (deren Umfang und Korrekturbedarf wohlgemerkt unterschiedlich sein können), fielen die durchschnittlich zu erwartenden Gesamt-Beiträge höher aus. Es wären aber entsprechend auch höhere Zahlungen des Staates abzuziehen.

3.2.2.2 Probleme der Behandlung intergenerativer Effizienz

In den bisherigen Ausführungen wurde das Problem fiskalischer Externalitäten der Kindererziehung aus Sicht der (stets weiter bestehenden) GRV analysiert. Die Fragestellung lautet: Welchen Wert haben die durch Geburt eines zusätzlichen Kindes ausgelösten externen Effekte für die finanzielle Situation der GRV, und zwar sowohl in der Gegenwart als auch in der (näheren und ferneren) Zukunft? Diese Art der Problembetrachtung, bei der die Perspektive einer Institution eingenommen wird, steht in scharfem Kontrast zu der in der Ökonomik dominierenden Herangehensweise, die auf das *Individuum* als Gegenstand der Analyse abstellt.

Wird implizit von einer Volksversicherung ausgegangen, lässt sich dieser Ansatz aber auch als Mehr-Generationen-Sicht interpretieren, bei der nicht nur die Wirkungen für die aktuelle Generation betrachtet, sondern auch alle zukünftigen Generationen miteinbezogen werden. Damit werden wieder Personen zur Bezugseinheit der Analyse. Es reicht aber nicht aus, nur die externen Effekte einer Aktivität auf *bestimmte* Personen zu betrachten, die Effekte auf alle anderen aber zu vernachlässigen. So stellt ein Kind aus Sicht der Individuen, die der aktuellen Generation angehören, einen zusätzlichen Beitragszahler dar und ist daher mit ausschließlich positiven externen Effekten verbunden. Aus Sicht der Enkelgeneration, die später einmal für dessen Rente aufkommen muss, entsteht dagegen in dieser Hinsicht *a priori* (d.h. bevor das Kind selbst bereits Nachfahren hat) ein negativer externer Effekt. Die Problemstellung, die mehrere Generationen betrifft, wirft verschiedene Fragen auf:

Hier geht es um Fragen allokativer Effizienz. Was genau in einem intergenerativen Rahmen eine Pareto-optimale Allokation darstellt, ist jedoch umstritten. Das Konzept der Pareto-Effizienz ist von Sandler und Smith (1976) auf einen intertemporalen und intergenerativen Kontext übertragen worden. Sie kommen dabei zu dem Schluss, dass viele der gewöhnlich angewandten Verfahren in der Analyse öffentlicher Ausgaben nicht mit ihrer Definition intergenerativer Effizienz vereinbar sind. Insbesondere lehnen sie die Praxis der Diskontierung in ihrer üblichen Form ab. Im Zusammenhang mit ihrer Analyse von (über mehrere Perioden Nutzen stiftenden) öffentlichen Gütern, was mit externen Effekten konzeptionell eng verwandt ist, bemerken Sandler und Smith (1976: 158):

> „Pareto-efficient resource allocation over time requires that we treat each person's incremental benefits from the public good in question equally regardless of the time they receive the benefits. (…) we are forced to conclude discounting at a constant rate for all individuals and time periods is Pareto inefficient over time."

Über die Notwendigkeit der Diskontierung im Zusammenhang mit Problemen intergenerativer Effizienz besteht keine Einigkeit. Cabe (1982) beispielsweise hält Sandler und Smith entgegen, ihr Resultat beruhe auf unrealistischen Annahmen bezüglich des *numéraire*-Gutes, das sie als statisch unterstellen. Korrekterweise, so Cabe, sei mit der Grenzrate der intertemporalen Transformation des *numéraire*-Gutes zu diskontieren. Auch dies ist jedoch nicht allgemein anerkannt (vgl. Sandler und Smith 1982 für Einwände gegen die Argumentation von Cabe). Insgesamt bleibt festzuhalten, dass über die

korrekte Behandlung von Fragen optimaler Allokation über mehrere Generationen in der Literatur kein Konsens besteht.

Hinzu kommt, dass die Überlegungen speziell die Effizienz von Entscheidungen für oder gegen Kinder betreffen: Das Vorliegen von externen Effekten innerhalb der Alterssicherung führt unter der Annahme endogener Geburtenraten auch zu gesamtwirtschaftlich suboptimalen Reproduktionsraten. Welche Personen jedoch bei der Beurteilung der Optimalität der Bevölkerungsentwicklung zu betrachten sind, ist unklar. Insbesondere mit der Frage, wie im Rahmen der Analyse die noch gar nicht geborenen Generationen zu behandeln sind, deren Größe zudem von den noch zu treffenden Entscheidungen abhängt, sind schwierige Probleme verbunden. Das Pareto-Kriterium kann bei nur potenziell vorhandenen Individuen offensichtlich keine Anwendung finden, und utilitaristische Konzepte gesellschaftlicher Wohlfahrt haben ihre eigenen Schwachpunkte, so dass die Schlussfolgerung nahe liegt, sich allein auf die Elterngeneration zu konzentrieren (vgl. Werding 1998: 112ff. und 127ff.).

Dem von Sinn (1997) verwendeten Ansatz wohnt also eine Reihe von bislang ungelösten Problemen inne. Daher könnte eventuell eine Beschränkung der Analyse allein auf die aktuelle Generation sinnvoll sein.[46] Das Ergebnis ist zunächst aber das gleiche: Da die aktuelle Generation nur von den späteren Beiträgen eines Kindes profitiert, nicht jedoch zur Erwirtschaftung von dessen Rente herangezogen wird, entspricht der externe Effekt aus Sicht der aktuellen Generation den Lebensbeiträgen des Kindes. Sinn kommt in der Mehr-Generationen-Sicht zu dem gleichen Schluss, da *a posteriori* keine negativen externen Effekte vorliegen, *sofern* das Kind und seine Nachfahren das durchschnittliche Reproduktionsverhalten der Bevölkerung aufweisen.[47]

Unter dem Strich sind insofern beide Sichtweisen äquivalent. Daher ist es nicht notwendig, die Diskussion darüber zu vertiefen, ob nur die externen Effekte auf die eigene Generation berücksichtigt werden müssen oder auch die Effekte für alle Folgegenerationen einzubeziehen sind.

3.2.2.3 Zurechnung der externen Effekte auf die Koproduzenten

Konzeptionelle Überlegungen

Der externe Effekt eines zusätzlichen Kindes für eine *umlagefinanzierte* Rentenversicherung beruht – so die Überlegungen in Kapitel 3 – auf den zukünftigen Beitragszahlungen des Kindes. Die Höhe dieser Beitragszahlungen hängt vom Einkommen des

[46] Werden die Internalisierungskosten von den Beitragszahlern der gleichen Generation, d.h. insbesondere den Kinderlosen in dieser Generation getragen, so handelt es sich um Transfers innerhalb einer Generation. Zur Berechnung dieser *intra*generativen Ausgleichszahlungen erscheint es plausibel, nur die externen Effekte für diese Generation zu berücksichtigen, vgl. Ott (2001: 263).

[47] Nur wenn von vorneherein feststehen würde, dass das Kind selbst keine eigenen Kinder oder eine unterdurchschnittliche Zahl von Kindern aufziehen wird, könnte man eventuell zu einer anderen Beurteilung gelangen, da in diesem Fall der Enkelgeneration Lasten aufgebürdet würden.

Kindes ab, und damit auch von den Erziehungs- und Bildungsangeboten und -anstrengungen

- der Eltern,
- des Kindes selbst sowie
- staatlicher und
- nicht-staatlicher (insbesondere betrieblicher)Erziehungs- und Ausbildungsträger.

Der externe Effekt kann somit als Ergebnis der „Koproduktion“ mehrerer „Koproduzenten“ verstanden werden. Dabei werden folgende Allokationsentscheidungen getroffen:

- Die Eltern treffen die Entscheidung für oder gegen das Aufziehen eines Kindes, mit der – vereinfachend – eine Entscheidung für Betreuungs- und Erziehungsleistungen unlösbar verknüpft ist,
- der Staat als öffentlicher und die Unternehmungen als private (Aus-) Bildungsträger treffen eine Entscheidung über das Angebot an Erziehungs- und Ausbildungsleistungen und
- das Kind selbst trifft eine Entscheidung über seine (Aus-) Bildungsanstrengungen.

Soll der externe Effekt nunmehr internalisiert werden, ist die Frage, in welchem Umfang welcher Koproduzent entschädigt werden muss. Hierzu ist zunächst die Gesamtsumme der Entschädigungszahlungen zu bestimmen.

Die Regel für ein gesellschaftliches Optimum verlangt, dass die gesamtgesellschaftlichen Grenzkosten (S') und Grenznutzen (U') einer Aktivität (x) ausgeglichen sein müssen:

$$\sum S'(x_i) = \sum U'(x_i) \tag{6}$$

Werden nun die privaten Kosten und Nutzen abgezogen, die bei den Produzenten von x anfallen, ergibt sich Gleichung (7), die besagt, dass die externen Grenzkosten (S'^{e}), den externen Grenznutzen (U'^{e}) entsprechen müssen.

$$\sum_i S'(x_i)^e = \sum_i U'(x_i)^e \tag{7}$$

Als „externe Grenzkosten“ der Mitglieder des Alterssicherungssystems sind im vorliegenden Fall die Zahlungen anzusehen, die den genannten Produzenten des positiven externen Effektes zugehen sollen. Die Summe dieser Zahlungen muss gemäß Gleichung (7) im gesellschaftlichen Optimum genau der Höhe des externen Effektes entsprechen, d.h. auch, dass der externe Effekt nicht mehrfach verteilt werden darf.

Eine Entschädigung ist dabei allerdings aus allokativer ebenso wie aus (leistungs)gerechtigkeitstheoretischer Sicht nur dann notwendig, wenn die positiven Folgen der Handlungen für die handelnden Wirtschaftssubjekte nicht bereits internalisiert sind. Zahlungen sollten dann nur an die Koproduzenten gehen, deren Aktivität wirklich eine Externalität (mit)verursacht. Dies ist für jeden der vier genannten Koproduzenten zu prüfen.

Für das *Kind* besteht der Nutzen der Bildungs- und Ausbildungsanstrengungen in der Erhöhung seines Lebenseinkommens. Gleichzeitig führt ein höheres Einkommen zu höheren Beitragszahlungen in der Rentenversicherung – genau dies ist der hier interessierende „externe Effekt". Allerdings handelt es sich aus Sicht des Kindes hierbei um einen echten pekuniären Effekt, der keiner Internalisierung bedarf (vgl. Abschnitt 2.1.3.3). Durch höhere Beitragszahlungen werden nämlich – ceteris paribus – höhere Rentenansprüche erworben. Die Internalisierung ist damit bereits erfolgt und die Beitragszahlung geht auch ohne weitere Internalisierungsanstrengungen in das Kalkül des Kindes ein.

Auch *private Ausbildungsstätten* bzw. Arbeitgeber investieren in die Humankapitalbildung. Private Ausbildungsstätten bieten dabei eine Dienstleistung an, die über den Marktmechanismus internalisiert wird. Arbeitgeber hingegen bilden ihre Arbeitnehmer typischerweise aus, ohne dafür ein Entgelt zu enthalten. Allerdings werden diese Ausbildungsinvestitionen nur in dem Maße getätigt, wie Erträge erwartet werden können, die durch eine Produktivitätssteigerung des Arbeitnehmers erzielt werden, die nicht Eingang in dessen Entlohnung findet. Der interessierende externe Effekt beruht aber gerade auf der Erhöhung der Entlohnung. Die Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung sind dagegen als Lohnbestandteile anzusehen. Allerdings gilt hierfür das oben Gesagte: Mit seinen Beiträgen zur Rentenversicherung (einschließlich des Arbeitgeberanteils) sichert sich der Beschäftigte Rentenansprüche. Die Internalisierung ist damit bereits erfolgt.

Für *die Eltern* als alleinige Träger der familiären Entscheidungen stellen die Beitragszahlungen ihres Kindes keinen spürbar relevanten Nutzen dar. [48] Zwar wird dadurch die Einnahmesituation der Rentenversicherung zu einem Zeitpunkt verbessert, an dem auch sie ihre Rente empfangen, jedoch verteilt sich dieser potenziell rentensteigernde Effekt auf alle Rentner, und der auf die Eltern entfallende Anteil ist daher vernachlässigbar gering.[49] Für die Eltern sind die zusätzlichen Beitragszahlungen eines einzelnen Kindes, zu denen sie durch die Geburt und Erziehung des Kindes einen entscheidenden Beitrag leisten, somit ein externer Effekt, der nicht in ihr Entscheidungskalkül eingeht. Ihre Ent-

[48] Von der Existenz interdependenter Nutzenfunktionen wird hierbei abgesehen.

[49] Dies betrifft aber nur den Effekt eines *einzelnen* Kindes. Der potenzielle rentensteigernde Effekt durch die Beitragszahlung *aller* Kinder kann jedoch – je nach dem Verhältnis von Kinderlosen zu Eltern – für die Eltern beträchtlich sein.

scheidungen sind damit aus gesamtgesellschaftlicher Sicht allokativ suboptimal, und es entsteht ein Internalisierungsbedarf.

Wie stellt sich nun die *Rolle des Staates* dar? Zweifellos tragen öffentliche und öffentlich finanzierte private Bildungseinrichtungen zur Humankapitalbildung bei. Ob hierbei externe Effekte produziert werden, hängt aber davon ab, ob der Staat selbst als Nutznießer der zukünftigen Beitragszahlung angesehen wird. Das ist zu bejahen, wenn die Rentenversicherung als Teil des Staates interpretiert wird. Dann wäre der Staat selbst unmittelbarer Nutznießer des für ihn damit bereits vollständig internalisierten Effektes. Angesichts der staatlichen Letztverantwortung für die Alterssicherung kann dies auch keineswegs ausgeschlossen werden. Dennoch soll hier einer Konzeption gefolgt werden, bei der die Gliederung „des Staates" in verschiedene Gebietskörperschaften und die eigenständige Rolle der Parafiski – wie der Gesetzlichen Rentenversicherung – berücksichtigt wird. Bei einer derartigen Konzeption ist die Frage nach dem externen Effekt der Handlungen etwa der Kommunen, die von allen Steuerzahlern finanziert werden, als Träger von Kindergärten und Schulen für die Rentenversicherung zu bejahen. Staatliche Fiski und Parafiski sind damit als Koproduzenten des externen Effektes in Betracht zu ziehen, was die Frage aufwirft, inwieweit Zahlungen, die an die Eltern zur Internalisierung des externen Effektes geleistet werden, um einen entsprechenden Anteil zu reduzieren sind. Damit würde auch der Internalisierungsbeitrag der Steuerzahler (via Bildungsinstitutionen) berücksichtigt.

Für die Zurechenbarkeit des externen Effektes auf die Eltern und „den Staat" sind nun zwei Überlegungen zu unterscheiden: Zum einen kann nach dem externen Effekt der elterlichen Entscheidung für die Rentenversicherung bei *gegebenen Entscheidungen* aller anderen Koproduzenten, d.h. insbesondere bei gegebener (Aus-)Bildungsinfrastruktur pro Kind, gefragt werden. Dies entspricht in produktionstheoretischer Betrachtung der Ermittlung des Effektes bei partieller Faktorvariation. In diesem Fall ist aus wohlfahrtsökonomischer Sicht der Gesamtwert des externen Effektes durch eine gleich hohe Zuwendung an die Eltern als Produzenten des externen Effektes zu internalisieren.

Zum anderen kann nach dem Wert des elterlichen Inputs gefragt werden, wenn auch die Entscheidungen der Ausbildungsträger über die Bereitstellung der Ausbildungsinfrastruktur *als variabel* unterstellt werden. Das produktionstheoretische Äquivalent hierfür wäre die totale Faktorvariation. Auch in diesem Fall müsste – aus wohlfahrtsökonomischer Perspektive – eine Zuwendung an die Produzenten des externen Effektes in Höhe seines Wertes erfolgen (vgl. Gleichung 7), allerdings verteilt auf alle Produzenten gemäß deren Grenzproduktivitätsrelation.[50] Für die Höhe des Transfers an die Eltern würde sich ergeben, dass dieser nur ihrem Anteil an der Produktion des externen Effektes entsprechen dürfte.

[50] Eine weitere Frage wäre, ob demnach aus der Rentenversicherung – wegen der gegliederten Konzeption des Staatssektors – auch Leistungen an staatliche (Aus-)Bildungsträger erfolgen müssten, was hier aber nicht weiter thematisiert werden soll.

Auch wenn die „Produktion“ von Humankapital in der ökonomischen Literatur durchaus diskutiert wird und ein Kausalmodell zumindest dem Grunde nach entwickelt wurde (Leibowitz 1974), auf das in Folgearbeiten (vgl. u.a. Althammer 2000: 9; Haveman und Wolfe 1995: 1833) auch Bezug genommen wurde, so ergeben sich bei der Abschätzung von Anteilswerten doch unüberwindliche konzeptionelle und empirische Schwierigkeiten. Unter pragmatischen Gesichtspunkten erscheint ein Abzug des staatlich finanzierten Inputs von den Erträgen und Transferzahlungen an die Eltern in Höhe der Differenz des externen Effektes und der staatlichen Inputs daher als sinnvoll.[51] Zu den öffentlich finanzierten Leistungen für die Erziehung und Ausbildung von Kindern, gehören insbesondere öffentliche Zuschüsse für Kinderkrippen, Kindergärten, Schulen und Hochschulen.

Prinzipiell ist zu beachten, dass die genannten Investitionen des Staates in Humankapitalbildung sich nicht nur in umlagefinanzierten Alterssicherungssystemen, sondern zum Beispiel auch in der Pflegeversicherung und anderen Sozialsystemen auswirken. Eine am Grenzertrag und nicht an den Kosten orientierte Berechnungsweise ist daher im Grundsatz vorzuziehen. Voraussetzung dafür wäre es jedoch, dass die produktionstheoretischen Grundlagen der Humankapitalbildung geklärt sind. Dieses ist nicht der Fall. Hilfsweise könnte ein Prozentsatz dieser öffentlichen Aufwendungen herangezogen werden, der dem Anteil entspricht, den der Beitragssatz zur Gesetzlichen Rentenversicherung an allen Sozialsystemen ausmacht, in denen vergleichbare externe Effekte des Aufziehens von Kindern auftreten. Dies würde voraussetzen, dass alle möglicherweise infrage kommenden Systeme im Hinblick auf die Höhe der externen Effekte untersucht werden. Da dies hier nicht möglich ist, wird – auch unter dem Aspekt einer vorsichtigen Kalkulation - der gesamte Aufwand in Abzug gebracht. Möglicherweise wäre der staatliche Anteil an der Humankapitalbildung in der Alterssicherung bei einer umfassenden Analyse aber niedriger zu bewerten.

Sinn (1997: 15) rechnet dagegen die (pro Kopf) öffentlich finanzierten Aufwendungen auf den externen Effekt eines zusätzlichen Kindes nicht an, da sie durch die Steuerzahlungen der durch das zusätzliche Kind gegründeten „Dynastie“ finanziert werden. Allerdings ist die institutionelle (bzw. Mehr-Generationen-)Sicht in diesem Kontext womöglich unangemessen (vgl. Abschnitt 3.2.2.2). Betrachtet man nur die aktuelle Generation, so wird deutlich, dass diese die Kosten des Aufziehens und der Ausbildung der Kindergeneration nur dann auf die Kinder selbst abwälzen könnte, wenn alle staatlichen Aufwendungen für Kinder entweder durch Verschuldung oder durch eine verringerte Investitionstätigkeit (oder durch eine Kombination aus beidem) finanzieren würden. In beiden Fällen würde die Last letztlich auf die Kinder selbst fallen, sei es in Form des zu leistenden Schuldendienstes oder in Form von Einkommenseinbußen aufgrund eines geringeren Produktionspotentials. Da es jedoch in der Realität keinen Mechanismus gibt, der Staatsverschuldung und Investitionstätigkeit an die staatlichen Aufwendungen

[51] Vgl. in diesem Sinne auch Lüdeke (2000); Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen (2001).

für Kinder koppelt, dürfte sich diese Form der Abwälzung bestenfalls zu einem geringen Teil vollziehen. Sinns Argumentation überzeugt in diesem Punkt daher nicht.

Es bleibt daher festzuhalten, dass die Frage, ob der gesamte externe Effekt oder nur ein um die öffentlichen Bildungsausgaben verringerter den Eltern zugeschrieben werden soll, davon abhängt, ob die staatlichen Bildungsangebote als gegeben (partielle Faktorvariation) oder ebenfalls als disponibel (totale Faktorvariation) unterstellt werden. Da diese eine Frage der Sichtweise und der zugrunde gelegten Betrachtungsperiode ist, werden im Folgenden beide Vorgehensweisen berücksichtigt.

Abschließend soll an dieser Stelle noch kurz zu der mitunter vorgetragenen Forderung Stellung bezogen werden, besser verdienenden Eltern müsse nach dem hier entwickelten Ansatz in letzter Konsequenz ein höherer Ausgleich für ein zusätzliches Kind gezahlt werden als Eltern mit niedrigem Einkommen (vgl. Ribhegge 2002: 364). Diese Forderung gründet sich auf das Vorliegen einer (recht ausgeprägten) positiven Korrelation zwischen Einkommen der Eltern und Einkommen ihres Kindes, die im Durchschnitt von einem Kind reicher Eltern höhere Beitragszahlungen erwarten lässt als von einem Kind armer Eltern.

Die daraus abgeleitete Forderung klingt zwar zunächst plausibel, doch sprechen zwei Argumente dagegen. Das erste ist ein normatives: Eine solche Regelung würde ungleiche Bildungschancen quasi sanktionieren und verstieße gegen den verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz. Das zweite Argument: Eltern, die im Laufe ihres Lebens ein überdurchschnittlich hohes Einkommen erzielen, lassen zwar statistisch gesehen besser verdienende Kinder erwarten, sie erwerben jedoch auch höhere Rentenansprüche. Diese müssen aus den Beitragszahlungen der Nachfolgegeneration finanziert werden, so dass der vermeintliche Einnahmenvorteil für die Rentenversicherung wieder aufgehoben wird.

Quantifizierung staatlicher Leistungen

Sollen die Aufwendungen für die staatlichen Erziehungsleistungen in Abzug gebracht werden, ist es notwendig, zunächst einen Überblick über Art und Umfang dieser Leistungen zu gewinnen. Es stellt sich daher die Frage, um welche konkreten Maßnahmen zugunsten von Familien und Kindern es geht. Im Bericht des Familienbeirates werden dabei die in Übersicht 4 enthaltenen Ausgabenposten berücksichtigt und quantifiziert.

Übersicht 4: Öffentliche Aufwendungen für Kinder pro Kind (1996, umgerechnet in €)

	Barwerte des Familienbeirats		Eigene Barwerte	
	Ehepaar mit einem Kind	Ehepaar mit 2 Kindern	Koproduktion	erfolgte Internalisierung
	Öffentliche Geldleistungen			
Kinderfreibeträge	20.070	20.236		
Rechnerisches Kindergeld	2.018	2.467		1.696
Erziehungsgeld	1.841	1.841		1.841
Haushaltsfreibetrag				
Zwischensumme	23.928	24.544		
	Sonstige öffentlichen Aufwendungen			
GRV-Erziehungszeiten	11.013	11.013		
GKV-Mitversicherung	12.015	12.304		
Kindergärten	9.014	9.014	8.207	
Schulen	40.130	41.767	31.099	
rechn. Steuer für priv. Zeitaufwand	29.536	22.755		
Sonstiges	706	-		
Zwischensumme	102.413	96.853		
Gesamtsumme	126.341	121.398	39.306	3.537
Kinderzulage für Altersvorsorgeverträge				2.760
Gesamtsumme mit Kinderzulage				6.297
Gesamtsumme ohne Eigenfinanzierung			26.846	4.301

Quelle: Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen (2001: 155); Einkommensteuergesetz, eigene Berechnungen.

Anmerkung: Die Kinderzulage in der Förderung privater Altersvorsorge, die erst seit 2002 gezahlt wird, wurde zusätzlich berücksichtigt. Sie wurde unter dem Aspekt einer vorsichtigen Kalkulation von Beginn an in vollem Umfang berücksichtigt, also nicht unter Berücksichtigung der so genannten „Riester-Treppe".

Eine erkennbare Funktion bei der „Koproduktion" des externen Effektes haben von den in Übersicht 4 aufgeführten Leistungen nur die Aufwendungen für *Schule und Kindergärten*. Bei den anderen Posten ist dagegen zu prüfen, ob sie als bereits geleisteter Internalisierungsbeitrag betrachtet werden können. Dies kann beim Kinder- und Erzie-

hungsgeld grundsätzlich bejaht,[52] muss für die *Kinderfreibeträge* aber verneint werden, da diese aus steuerlichen Gründen verfassungsrechtlich zwingend geboten sind (Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen 2001: 157) und daher nicht als zusätzlicher Internalisierungsbeitrag betrachtet werden können. Gleiches gilt für die *Familienmitversicherung* in Kranken- und Pflegeversicherung, da diese Leistungen allenfalls als Internalisierung für die externen Effekte der Kindererziehung in diesen Versicherungszweigen angesehen werden können.

Die *„rechnerische Steuer für Privataufwendungen"* bezeichnet den Betrag, der dem Staat dadurch entgeht, dass die Kinderbetreuung von Familien steuerfrei und nicht von Erwerbstätigen steuerpflichtig übernommen wird. Bei der Ermittlung der Gesamtkosten der Kindererziehung für die Volkswirtschaft mag die Berücksichtigung dieses Postens seine Berechtigung haben, als Leistungen des Staates an die Familien zur Internalisierung eines externen Effektes kann dieser fiktive Steuerentgang nicht gelten. Es verbleiben die Familienleistungen in der Rentenversicherung. Sie werden in Kapitel 4 gesondert erhoben und erst dann dem gesamtem Internalisierungsbedarf gegenübergestellt, um so den noch verbleibenden Internalisierungsbedarf zu ermitteln.

Insgesamt sind für den Zweck dieser Untersuchung daher zwei Typen von Leistungen relevant, deren Aufwand an dieser Stelle quantifiziert werden muss:

- Geldzahlungen an die Eltern wie das *Erziehungs-* und das rechnerische *Kindergeld* können als bereits erfolgte Zahlungen an die Eltern zur Internalisierung betrachtet werden. Dazu gehört auch der Barwert der Kinderzulage für Altersvorsorgeverträge in der privaten Altersvorsorge.
- Die Aufwendungen für *Kindergärten und Schulen* können als Beiträge zur Koproduktion des externen Effektes klassifiziert werden, wenn dem Konzept der totalen Faktorvariation (s.o.) gefolgt wird.

Nun sind die Angaben des Familienbeirats, nach dessen eigener Einschätzung „unmittelbar als Gegenwartswerte der gesamten Aufwendungen für Kinder im Bezugsjahr 1996 interpretierbar" (Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen 2001: 153). Allerdings gründet diese Aussage darauf, dass die im Querschnitt gewonnenen Daten dadurch als Längsschnitte interpretiert werden, indem die unterstellte jährliche Steigerung dieser Ausgaben gleichzeitig als interner Zinsfuß für die Berechnung der Barwerte verwendet wird. Da über die Festlegung des Diskontsatzes bei der Barwertberechnung diskutiert werden kann, erscheint dieser Ansatz durchaus vertretbar. Allerdings muss in unserer Berechnung aus Gründen der Konsistenz der gleiche Diskontsatz verwendet

[52] Allerdings erzeugen Kinder nicht nur positive externe Effekte im Alterssicherungssystem, sondern eine Vielzahl weiterer Externalitäten (vgl. Abschnitt 2.1.2). Nun könnte behauptet werden, dass die staatlichen Kinder- und Erziehungsgeldzahlungen insgesamt oder in Teilen gerade der Internalisierung dieser weiteren positiven externen Effekte der Kinder(erziehung) dienen. Im Folgenden werden jedoch die gesamten Kindergeld- und Erziehungsgeldzahlungen dem externen Effekt in der Rentenversicherung gegenübergestellt.

werden, der auch bei der Berechnung der Barwerte der künftigen Beitragszahlung eines zusätzlichen Kindes verwendet wird (s. Abschnitt 3.3). In Übersicht 4 wurden aus den Angaben des Familienbeirates daher auch die – in der rechten Hälfte der Übersicht enthaltenen – Barwerte errechnet, die aufgrund gleicher Berechnungsweise später dann dem errechneten externen Effekt gegenübergestellt werden können.

Allerdings werden diese – ausschließlich steuerfinanzierten – Familienleistungen in erheblichem Umfang von den Nutznießern selbst, d.h. von den Familien, über deren Steuerzahlungen aufgebracht. Auch dieser „Eigenfinanzierungsanteil“ ist daher abzuziehen. Unter Hinweis auf entsprechende Berechnungen im 5. Familienbericht (Bundesministerium für Familie 1995: 294) wird dieser Eigenfinanzierungsanteil vom Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen (2001: 146) mit 31,7% angesetzt. Wird dieser Anteil abgezogen, verbleiben die in der letzten Zeile der Übersicht enthaltenen Barwerte bezogen auf das Jahr 1996.[53]

3.3 Vorläufige Berechnung der Höhe der Externalität

Unter Berücksichtigung der in Abschnitt 3.2 dargelegten Modifikationen kann die Höhe der Externalitäten nunmehr berechnet werden (Abschnitt 3.3.1). In Abschnitt 3.3.2 werden außerdem Ergebnisse von Sensitivitätsanalysen beschrieben, um die Stabilität des Ergebnisses in Bezug auf Parametervariationen zu prüfen.

3.3.1 Referenzszenario

Im Folgenden wird der externe Effekt des Aufziehens eines Kindes in der gesetzlichen Rentenversicherung unter Berücksichtigung der Überlegungen in den vergangenen Abschnitten berechnet. Nach der Beschreibung der zugrunde liegenden Annahmen wird zunächst der Bruttowert der Beitragszahlungen eines Kindes in Höhe seiner diskontierten, im Lebensverlauf entrichteten Beiträge zur Rentenversicherung kalkuliert, d.h. ohne Berücksichtigung der in Abschnitt 3.2.2.3 erörterten Abzüge. Diese werden dann in einem zweiten Schritt in die Analyse einbezogen.

Die Berechnungen für das Referenzszenario beruhen auf den folgenden, weiter oben ausführlicher diskutierten Annahmen:

- *Erwerbsverlauf*: Die Berechnungen beziehen sich auf ein Kind, das im Jahr 2000 geboren wird und im Alter von 20 Jahren (im Jahr 2020) ins Erwerbsleben eintritt. Es ist 40 Jahre lang (bis 2059) versicherungspflichtig beschäftigt und tritt im Alter von 60 Jahren in den Ruhestand. Das Kind verdient das durchschnittliche Bruttoar-

[53] Auf eine Hochrechnung auf das Jahr 2000 kann verzichtet werden, da die Ausgaben für Schulen und Kindergärten im Zeitraum von 1996 bis 2000 nicht gestiegen sind, vgl. die Angaben in Bund-Länder-Kommission (BLK) für Bildungsplanung und Forschungsförderung (2003: B II.1).

beitsentgelt der GRV-Versicherten, korrigiert um die altersabhängige relative Lohnposition, die aus Querschnittsdaten des VDR für 1998 ermittelt wurde.

- *Beitragssatz*: Der unterstellte Beitragspfad basiert auf den Projektionen der Nachhaltigkeitskommission. Da diese nur bis 2040 reichen, wird für die darauf folgenden Jahre von einem auf dem gleichen Niveau verharrenden Beitragssatz ausgegangen.[54] Wird der Bundeszuschuss (wie z.B. in neueren Berechnungen von Sinn) in jeder Periode auf die jeweils aktiven Beitragszahler umgelegt, führt dies zu einer Steigerung der effektiven Beitragsbelastung um durchschnittlich ca. 28 Prozent.[55] Da diese Vorgehensweise nicht unproblematisch ist (s. 3.3.2), wird im Rahmen der Sensitivitätsanalysen auch eine alternative Vorgehensweise berechnet. Für die jeweilige Höhe des Bundeszuschusses wird auf Berechnungen der Prognos AG (Eckerle und Oczipka 1998) zurückgegriffen.
- *Entwicklung von Lohn- und Zinssatz*: In Anlehnung an das obere Szenario der Prognos AG wird von einer durchschnittlichen Steigerungsrate der Bruttolöhne von 1,6 Prozent p.a. ausgegangen. Dabei wird jedoch dem Einfluss der demographischen Entwicklung auf das (die Lohnhöhe beeinflussende) Verhältnis von Kapital zu Arbeit Rechnung getragen, wie es Miles (1999) bis 2060 vorausberechnet (vgl. Abbildung 1 und Abbildung 2). Ebenso wird für den Zinssatz verfahren (vgl. Abbildung 1). Das Anfangsniveau der Bruttolöhne entspricht dem vom VDR angegebenen Durchschnittsentgelt der Versicherten im Jahr 2000; dieses betrug 27.741 €.

Übersicht 5 gibt einen Überblick über diese quantitativen Annahmen für ausgewählte Jahre des Berechnungszeitraums.

Auf dieser Grundlage lassen sich die zu erwartenden jährlichen Beitragszahlungen (inklusive des anteiligen Staatszuschusses) eines im Jahr 2000 geborenen zusätzlichen Kindes berechnen. Deren Barwert im Jahr 2000, den man durch Abzinsung erhält, beläuft sich auf 131.279 €. Dies ist nach dieser ersten *Brutto*kalkulation der Wert der Beiträge eines zusätzlichen Kindes für die Gesetzliche Rentenversicherung.

[54] Auch bei der vom ifo Institut durchgeführten Projektion (vgl. Werding und Blau (2002) und Abschnitt 3.2.1.1), die bis zum Jahr 2050 reicht, kommt es ab 2040 zu einer Stabilisierung des Beitragssatzes.

[55] Idealerweise wären die Beitragssätze nur um denjenigen Teil des Bundeszuschusses zu erhöhen, der tatsächlich von den GRV-Versicherten finanziert wird. Dazu mangelt es jedoch an Schätzungen, zu welchem Anteil beispielsweise die Belastung durch die Ökosteuer, die zu großen Teilen der Finanzierung der Staatszuschüsse zur GRV dient, von den versicherungspflichtig Beschäftigten getragen wird.

Übersicht 5: Annahmen zur Berechnung des Bruttobetrages der Externalität für das Referenzszenario

Jahr	2000	2010	2020	2030	2040	2050	2059
Alter des Kindes (in Jahren)	0	10	20	30	40	50	59
Relative Lohnposition (in % des Durchschnitts)	-	-	41	93	109	113	109
Realer jährlicher Durchschnittslohn der Versicherten (in €)	27.741	33.070	39.746	47.196	53.356	59.004	64.755
Beitragssatz zur GRV (in %)	20,0	19,6	21,5	24,2	25,6	25,6	25,6
Bundeszuschuss (in % der GRV-Gesamtausgaben [ArV, AnV])	21,3	21,2	21,0	21,2	22,4	22,4	22,4
Realzins (in %)	4,21	4,09	3,95	3,86	3,90	4,01	4,12

Quelle: Eigene Berechnungen auf Basis von: Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung 2003; Eckerle und Oczipka 1998; Miles 1999; Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) 2003a, b, c.

Hiervon wäre im Prinzip der Barwert der die als bereits erfolgte Internalisierung interpretierbaren Kinder- und Erziehungsgeldzahlungen und die Förderung privater Altersvorsorge abzuziehen. Dieser Barwert beträgt – nach Abzug des Eigenfinanzierungsanteils – gemäß den in Abschnitt 3.2.2.3 dargelegten Überlegungen rd. 4.301 €. Wie in Abschnitt 3.2.2.3 beschrieben, ist außerdem noch der Betrag von 26.846 € in Abzug zu bringen, wenn die gesamten staatlichen Aufwendungen für Schulen und Kindergärten als Beitrag zur Koproduktion abgezogen werden. Wird der externe Effekt dagegen – wie in den Standardmodellen der Lehrbuchliteratur – bei gegebenen Entscheidungen der anderen Akteure konzipiert und quantifiziert, wäre ein solcher Abzug nicht notwendig.

Insgesamt würden die vorstehenden Berechnungen einen vorläufigen Nettobetrag des externen Effektes eines zusätzlichen Kindes in der Gesetzlichen Rentenversicherung zwischen rund 100 und 130 Tsd. € ergeben. Diese Zahl beruht allerdings auf der Annahme, dass das Kind in seiner Erwerbphase ausschließlich Mitglied der Gesetzlichen Rentenversicherung ist. Daher wird an dieser Stelle auf Kapitel 5verwiesen, wo der Wert unter Berücksichtigung der institutionellen Gliederung berechnet wird.

3.3.2 Sensitivitätsanalyse zum Bruttowert des externen Effektes

Dieser Abschnitt beschäftigt sich mit der Frage, wie empfindlich das Ergebnis auf Änderungen der zugrunde liegenden Annahmen reagiert. Im Folgenden wird der Einfluss

von Alternativannahmen auf die Höhe des ermittelten externen Bruttoeffektes in Bezug auf folgende Variablen überprüft:

- die Lohnhöhe,
- die Beitragssatzentwicklung,
- die Behandlung des Bundeszuschusses und
- das Alters-Lohnprofil.

Dabei wurde als Referenzszenario abweichend die im Prognos-Gutachten des Jahres 1998 (Eckerle und Oczipka 1998) unterstellte Beitragssatzentwicklung im oberen Szenario zugrunde gelegt.[56]

Die Einbeziehung von *Rückwirkungen der demographischen Entwicklung auf die Lohnhöhe* führt dazu, dass ein Teil der Lohnsteigerungen nach vorne verschoben und daher ceteris paribus geringer diskontiert wird (vgl. Abschnitt 3.2.1). Quantitativ ist dieser Effekt allerdings gering. Legt man statt der in Abbildung 2 durch die durchgezogene Linie repräsentierten die von der gestrichelten Linie dargestellte Lohnentwicklung zugrunde, d.h. ein konstantes Lohnwachstum von 1,6 Prozent p.a., so verringern sich zwar tatsächlich die Lebensbeiträge, allerdings nur um weniger als 1%. Zudem wirkt die demographiebedingte Variation des Zinssatzes in die entgegengesetzte Richtung. Ausgehend vom Referenzszenario erhöhen sich bei Konstanz des Zinssatzes die Lebensbeiträge allerdings nur um 0,1%. Der Nettoeffekt, der sich bei Konstanthaltung von Lohnwachstum *und* Zinssatz ergibt, ist daher kleiner als bei ausschließlicher Konstanthaltung des Lohnwachstums und liegt bei –0,7%. Wie erwartet erhöht somit die Einbeziehung demographischer Effekte auf Lohn- und Zinsentwicklung zwar die theoretische Konsistenz des Ansatzes, verändert das Ergebnis aber nicht merklich.

Als etwas bedeutsamer erweist es sich, die *Lohnsteigerungsrate* selbst zu variieren. Eine geringfügig höhere Wachstumsrate von 1,75 Prozent p.a. (vgl. Sinn 1997) erhöht den externen Ertrag um 5,1%. Die im unteren Szenario des Prognos-Gutachtens 1998 veranschlagte Steigerungsrate von nur 1,1 Prozent p.a. lässt den Betrag dagegen um ganze 18,2% sinken. Es handelt sich hier also um quantitativ durchaus substanzielle Effekte.

Ähnliches gilt für die Annahmen zur *Beitragssatzentwicklung*. So liegt der Gesamtwert des externen Effektes bei Verwendung der Beitragssatzentwicklung der Nachhaltigkeitskommission um rund 5% höher als bei Verwendung der Prognos-Werte (vgl. Übersicht 2 in Abschnitt 3.2.1).

[56] Es war nicht möglich, die neueren Berechnung der Nachhaltigkeitskommission als Referenz zu verwenden, weil der Bericht die für diese Berechnung notwendigen Angaben – wie etwa die Entwicklung des Bundeszuschusses und der Verzinsung – nicht enthält. Allerdings unterscheiden sich die Ergebnisse des Referenzszenarios nur geringfügig, wenn die GRV-Beitragssatzprojektion von Prognos durch die der Nachhaltigkeitskommission ersetzt wird.

Generell ist die von Sinn vorgenommene *Umlage des Bundeszuschusses* auf die Beitragszahler quantitativ höchst bedeutsam. Lässt man den Bundeszuschuss aus der Analyse heraus (dies entspricht der Vorgehensweise von Sinn (1997)), so reduziert sich der Wert eines Kindes um 21,9%. Die Umrechnung von Bundeszuschüssen[57] in Beitragssatzpunkte ist damit zum einen quantitativ bedeutsam, zum anderen aber auch konzeptionell nicht unproblematisch. Sie verdeckt und verkennt nämlich die besonderen Aufgaben dieser Zahlungen und vernachlässigt die (insbesondere) personellen Verteilungswirkungen, die sich aufgrund anderer Bemessungsgrundlagen und verschiedener zur Finanzierung der Zahlungen herangezogener Personenkreise ergeben.

Auch ein anderes *Alters-Lohn-Profil* bewirkt gegenüber dem hier gesetzten Referenzszenario eine Veränderung der Lebensbeiträge. Diese fallen z.B. bei Berücksichtigung der Werte in Sinn (1997) immerhin um 7,5% höher aus als auf Basis des in der vorliegenden Untersuchung verwendeten, aus Querschnittsdaten des VDR errechneten Profils. Zum Vergleich: Unterstellt man, dass die relative Lohnposition des Kindes ab dem ersten Berufsjahr konstant bei 100% des Durchschnitts liegt (also keine altersbedingten Lohneffekte eintreten), so steigert sich der Wert der Beitragszahlungen eines Kindes zwar ebenfalls (da Einkommen in frühere, geringer diskontierte Perioden verlagert wird), aber nur um 5,7 Prozent.

Übersicht 6 fasst die Ergebnisse der Sensitivitätsanalysen tabellarisch zusammen

Übersicht 6: Ergebnisse der Sensitivitätsanalysen

Veränderung des Parameters	Veränderung des Bruttobetrages für den externen Effekt in % des Referenzwertes (131.279,46 €)
Berücksichtigung der Rückwirkung des demographischen Wandels auf Lohn und Zins	-0,7
Lohnwachstum nach Sinn (1997)	+5,1
Lohnwachstum nach Prognos (1998), unteres Szenario	-18,2
GRV-Beitragssatzentwicklung nach Annahmen der Nachhaltigkeitskommission	4,8
Nicht-Umlage des Bundeszuschusses	-21,9
Alters-Lohnprofil nach Sinn (1997)	+7,5
Alters-Lohnprofil: immer Durchschnittslohn	+5,7

Insgesamt bleibt festzuhalten, dass das Ergebnis insbesondere gegenüber den Annahmen zur Lohnentwicklung und hinsichtlich der Berücksichtigung des Bundeszuschusses durchaus sensibel ist. Wird berücksichtigt, dass über den gesamten Satz von Annahmen

[57] Es handelt sich dabei um verschiedene Zahlungen, die in der Realität auf der Basis der Entwicklung unterschiedlicher Bemessungsgrundlagen fortgeschrieben werden.

wenig Klarheit herrscht, ist zu folgern, dass der externe Ertrag der Kindererziehung in seiner Höhe recht stark von den zugrunde liegenden Annahmen abhängt. Allein die Nicht-Umlage der Bundeszahlungen auf den Beitrag reduziert den Bruttobetrag des externen Effekts auf weniger als 103.000 €. Der vorläufige Nettobetrag betrüge damit (nur noch) gut 70.000 €. Am bisherigen Ergebnis, dass grundsätzlich ein Internalisierungsbedarf errechnet werden kann, lassen die Sensitivitätsanalysen allerdings kaum zweifeln.

4 Kindererziehung im gegliederten deutschen Alterssicherungssystem, insbesondere in der Gesetzlichen Rentenversicherung

4.1 Die Gliederung des Alterssicherungssystems

Obwohl die Gesetzliche Rentenversicherung quantitativ die bedeutendste Einrichtung im Alterssicherungssystem ist und im Zentrum dieser Untersuchung steht, werden externe Effekte der Kindererziehung auch in anderen Systemen wirksam. Umgekehrt werden auch Leistungen für Zeiten der Kindererziehung nicht nur im Rahmen der Gesetzlichen Rentenversicherung gewährt. Vielmehr besteht das deutsche Alterssicherungssystem aus einem komplexen Gefüge verschiedener Institutionen mit unterschiedlichen Leistungsmerkmalen und Finanzierungsverfahren.

Zur anschaulichen Gliederung des Alterssicherungssystems wird häufig von „Säulen“ oder „Schichten“ der Alterssicherung gesprochen (vgl. auch Übersicht 7). Das Gesamtsystem der Alterssicherung besteht demnach aus

- einer gesetzlich verankerten Sicherung (erste Schicht),
- einer ergänzenden Versorgung aus betrieblicher Altersversorgung bzw. Zusatzversorgung (zweite Schicht) sowie
- der privaten Vorsorge in ihren verschiedenen Formen (dritte Schicht),

die sich gesamtwirtschaftlich wie auch individuell zur gesamten Alterssicherung bzw. Altersvorsorge addieren. Dabei unterscheiden sich die ‚zuständigen’ Einrichtungen nach dem jeweiligen Beruf (Übersicht 7).

Die Institutionen der ersten Schicht sind Pflichtsysteme. Die Gesetzliche Rentenversicherung hat darin die größte Bedeutung. Etwa 84% der knapp 40 Millionen Erwerbstätigen in Deutschland waren im Dezember 2001 Arbeiter oder Angestellte. Rund 6% der Erwerbstätigen waren Beamte (abgesichert durch die Beamtenversorgung), rund 10%

waren Selbständige.[58] Selbständige Freiberufler sind Mitglieder in überwiegend kapitalfundierten berufsständischen Versorgungswerken. Landwirte sind dagegen in die umlagefinanzierte landwirtschaftliche Alterssicherung einbezogen, die im Vergleich zu den anderen Systemen nur eine Grundsicherung bietet, die durch das so genannte Altenteil aufgestockt werden soll.[59]

Die staatlichen Systeme sind nach verschiedenen Prinzipien gestaltet und unterscheiden sich sowohl im Hinblick auf die Finanzierung als auch auf die Leistungen. Während die Gesetzliche Rentenversicherung sich – neben Bundeszuschüssen – aus Beiträgen finanziert, die proportional zum Erwerbseinkommen erhoben werden, ist die Beamtenversorgung zum größten Teil steuerfinanziert. In der Alterssicherung der Landwirte wird ein Einheitsbeitrag erhoben, für den allerdings je nach Einkommen Zuschüsse bis zu 60% des Beitrags gezahlt werden. Der Bund gleicht Defizite in diesem System aus.

Die Gesetzliche Rentenversicherung zahlt Leistungen, die sich am relativen Niveau der versicherten Erwerbseinkommen in der gesamten Biographie orientieren (vgl. Abschnitt 4.2.2) und weist damit eine vergleichsweise enge Äquivalenzbeziehung auf. Die Beamtenversorgung orientiert sich im Prinzip an den letzten Beamtenbezügen und an der Dauer der Dienstzeit. Renten aus der Altershilfe der Landwirte sind dagegen nur nach der Dauer der Versicherung, nicht nach der Höhe des Einkommens differenziert.

Die Gliederung bedeutet einerseits, dass bei Geburt eines Kindes nicht sicher ist, in welcher Einrichtung des Alterssicherungssystems es in einem bestimmten Alter als Erwachsene(r) Beiträge entrichten wird und wie oft und in welche Richtung es zwischen den Institutionen wechseln wird. Andererseits ist es möglich oder gar wahrscheinlich, dass es zu einem Zeitpunkt Beiträge zu mehreren Schichten leisten wird.

Die gesetzliche Altersrente wird bei etwa der Hälfte der Arbeiter und Angestellten in der Privatwirtschaft durch Betriebsrenten aufgestockt, die bei Direktzusagen durch Rückstellungen im Unternehmen, sonst in der jeweiligen Kasse kapitalfundiert sind. Die Zusatzversorgung für Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst, die zurzeit in eine kapitalfundierte Einrichtung umgewandelt wird, erfasst dagegen fast alle sozialversicherungspflichtig beschäftigten Arbeitnehmer in diesem Sektor. Der hohe Deckungsgrad gilt auch für die Beamtenversorgung und die Knappschaft für Beschäftigte im Bergbau. Beide sind als so genannte „bifunktionale“ Altersversorgung konzipiert und gewährleisten ein hohes Absicherungsniveau.

Die Einzelsysteme können je nach Satzung bzw. Versorgungsplänen spezielle Leistungen bei Kindererziehung enthalten. Bei den staatlichen Systemen ist neben der Gesetzlichen Rentenversicherung insbesondere der Kindererziehungszuschlag zum Ruhegehalt in der Beamtenversorgung zu nennen. Werden Leistungen aus mehreren Systemen bezogen, so ist es möglich, dass auch Leistungen für Kindererziehung aus einem System

[58] Zahlen nach BMA (2002); Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) (2003b).
[59] Zur heterogen gestalteten Alterssicherung von Selbständigen siehe Fachinger et al. (2004).

auf die Leistungen aus einem anderen System angerechnet werden, wie es bei so genannten Gesamtversorgungszusagen sogar regelmäßig der Fall ist.

Darüber hinaus existiert die private Vorsorge in verschiedenen Formen. Hier ist zu unterscheiden zwischen den zertifizierten Altersvorsorgeverträgen, die auf spezielle Weise öffentlich gefördert werden (durch Zulagen und Sonderausgabenabzug nach § 10a EStG), und den anderen, teilweise auf andere Weise steuerlich begünstigten Formen (z.B. Lebensversicherungen).

Die öffentliche Förderung der zertifizierten Altersvorsorge umfasst neben einer Grundzulage (jährlich 154 € ab 2008) auch Kinderzulagen, die ab 2008 jährlich 185 € betragen. Die Kinderzulage nach § 85 EStG ist eine einheitliche staatliche Leistung, deren Gewährung jedoch wie die gesamte Förderung geknüpft ist

- an die Form der Erwerbstätigkeit (Selbständige sind ausgeschlossen),
- an die Form der Altersvorsorge (Zertifizierung),
- an die Höhe der Altersvorsorge (wird weniger als der Mindesteigenbetrag gespart, wird die Zulage gekürzt).

Bis 2008 werden diese Zulagen stufenweise in vier Schritten eingeführt. Insbesondere wenn nur ein Kind erzogen wird und ein Einkommen im oberen Einkommensbereich bezogen wird, ist allerdings der Sonderausgabenabzug günstiger, entstehen also im betreffenden Jahr größere finanzielle Vorteile. Je mehr Kinder vorhanden sind, desto größere Bedeutung hat jedoch die Kinderzulage (vgl. Viebrok et al. 2004).

Die Kinderzulage für private Altersvorsorgeverträge wird in einem (überdies freiwilligen) kapitalfundierten System eingeführt, wo die Zusammenhänge zwischen Kindererziehung und Leistungshöhe weniger direkt sind als in umlagefinanzierten Systemen. Auf der anderen Seite werden hierbei allerdings Versicherte aus mehreren umlagefinanzierten Alterssicherungssystemen einbezogen, und zwar solche aus der Gesetzlichen Rentenversicherung, der Beamtenversorgung und der Alterssicherung der Landwirte. Damit ist der Weg in Richtung auf eine systemübergreifende Regelung mit einer einheitlich gestalteten Leistung beschritten worden.

Aus den Ausführungen wird deutlich, dass das Alterssicherungssystem eine tiefe Differenzierung aufweist. Es kommt hinzu, dass im Lebenslauf eines Elternteils Kinder zu Zeiten geboren sein können, in denen die Eltern verschiedenen Alterssicherungssystemen angehörten. Die Kombinationsmöglichkeiten aus Kinderzahl, Einkommen, System und Dauer der Versicherung und damit der Leistungen aus den Einzelsystemen sind fast unbegrenzt.

Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.

<table>
<tr><td rowspan="2">Individuelle ergänzende Sicherung</td><td colspan="8">Nicht zertifizierte private Alterssicherung (Lebensversicherungen, Ersparnisse, Altenteil usw.)</td></tr>
<tr><td>Freiwillige Versicherung (GRV)</td><td colspan="7">Zertifizierte private Alterssicherung</td></tr>
<tr><td>Zusatzsysteme</td><td colspan="4" rowspan="2"></td><td rowspan="3">Knappschaft</td><td>Betriebliche Alters-versorgung</td><td>Zusatz-versorgung im öffentl. Dienst</td><td rowspan="3">Beamten-versor-gung</td></tr>
<tr><td rowspan="3">Gesetzlich verankerte Systeme</td><td rowspan="2">Berufs-ständische Versorgungs-werke**</td><td rowspan="2">Alters-sicherung der Landwirte*</td><td rowspan="2">Sondereinrichtungen oder -regelungen für Selbstständige innerhalb der gesetzl. Rentenversicherung</td><td colspan="2" rowspan="2">BfA und Landesversicherungs-anstalten, Seekasse</td></tr>
<tr><td colspan="3">Gesetzliche Rentenversicherung</td></tr>
<tr><td colspan="8">Bedarfsorientierte Grundsicherung</td></tr>
<tr><td rowspan="4">Personenkreis</td><td>Nicht pflicht-versicherte Selbst-ständige</td><td>Freie Berufe</td><td>Land-wirte</td><td>Selbstständige nach §§ 3+4 SGB VI (Handwerker, Künstler u.a., Versicherungspflichtige auf Antrag)</td><td>Beschäftigte im Bergbau</td><td colspan="2">Sonstige</td><td rowspan="2">Beamte***</td></tr>
<tr><td colspan="4" rowspan="2">Selbstständige</td><td colspan="3">Arbeiter und Angestellte</td></tr>
<tr><td colspan="3">Abhängig Beschäftigte</td></tr>
<tr><td colspan="6">Privater Sektor</td><td colspan="2">Öffentlicher Dienst</td></tr>
</table>

* Einschließlich mithelfender Familienangehöriger; als Teilversorgung, ergänzt durch betriebliche Maßnahmen (Altenteil).
** Teilweise auch für abhängig Beschäftigte der jeweiligen Branche
*** Einschließlich Richter und Berufssoldaten
Quelle: Schmähl 1986: 686

Die Berücksichtigung der externen Effekte von Kindererziehung in jedem Einzelsystem würde deshalb eine Reihe von Problemen aufwerfen:

- Jedes Kind wird nur mit einer Wahrscheinlichkeit von unter 100% dem gleichen Alterssicherungssystem wie seine Eltern angehören. Folglich sind die externen Effekte auch nur in einer Größenordnung wirksam, die den durchschnittlichen Beiträgen in diesem System und der Wahrscheinlichkeit (einschließlich der Dauer) der späteren Systemzugehörigkeit des Kindes entspricht. Damit könnten im Grundsatz Ansprüche aus allen Systemen geltend gemacht werden, in denen externe Effekte wirksam werden können.
- Die kleineren Systeme werden nicht nur durch den demographischen Wandel beeinflusst, sondern in starkem Maße auch durch den strukturellen Wandel in der Volkswirtschaft. Beispielsweise hat die abnehmende Bedeutung des primären Sektors Konsequenzen für die Systemdemographie in der Alterssicherung für Landwirte. Die Veränderungen in der Systemdemographie können dazu führen, dass das Leistungsniveau gesenkt oder die Beitragssätze bzw. Abgaben angehoben werden müssen. Die Veränderung der Beitragszahler ist also nicht allein von der Geburtenrate abhängig, sondern auch von sektoralen Strukturverschiebungen. Dies erschwert die Berechnung des externen Effektes des Aufziehens eines Kindes speziell in den kleineren Systemen erheblich.

Die Unterschiedlichkeit in Beitragsbelastung und Leistungsniveau dieser Systeme hat zur Folge, dass sich auch der externe Effekt von Kindererziehung auf diese Systeme unterscheidet. Aus diesen Gründen würde eine dezentrale Berücksichtigung externer Effekte in jedem einzelnen Sicherungssystem entweder parallele Ausgleichszahlungen aus vielen verschiedenen Systemen - mit jedoch z.T. erheblich unterschiedlicher relativer Bedeutung für Empfänger und Finanzierende - oder einen komplizierten Finanzausgleich auf Systemebene bedeuten. Beides würde nicht unerhebliche Transaktionskosten verursachen.[60] Bevor aber überhaupt ein Urteil über den Internalisierungsbedarf gefällt werden kann, ist zu prüfen, ob die Leistungen für Kindererziehung nicht bereits ausreichen, um Eltern finanziell für externe Effekte zu entschädigen.

Im folgenden Abschnitt werden speziell die Leistungen für Kindererziehung in der Gesetzlichen Rentenversicherung näher analysiert. Dabei wird den Fragen nachgegangen, wie hoch die Leistungen insgesamt zu bewerten sind und insbesondere, in welchem Zusammenhang sie mit dem Einkommen und anderen biographischen Merkmalen ste-

[60] Zwar würden Transaktionskosten bei einem Übergang zu einem universellen System der Alterssicherung (im Sinne einer Volksversicherung) vermindert. So weist Krupp (2001: 205) in diesem Zusammenhang darauf hin, dass das BVerfG eine allgemeine Versicherungspflicht für zulässig halte und die „Notwendigkeit einer allgemeinen Versicherungspflicht für das Alter [..] inzwischen von vielen Experten bejaht“ werde. Allerdings ergeben sich dann Übergangskosten und eine Integration der bisherigen Beamten wäre nicht möglich. Zudem würde das Problem, dass auch in den ergänzenden Alterssicherungssystemen ein Internalisierungsbedarf besteht, der auszugleichen wäre, dadurch nicht gelöst.

hen. Diese Zusammenhänge geben Hinweise darauf, ob und in welchem Maße die Leistungen bereits zur Internalisierung externer Effekte geeignet sind.

4.2 Die Berücksichtigung familienbezogener Leistungen in der Gesetzlichen Rentenversicherung

Im Folgenden werden die existierenden *Leistungen für Kindererziehung* in der Gesetzlichen Rentenversicherung beschrieben und teilweise quantifiziert. Dabei sind für den Zweck dieser – aus ökonomischer Sicht vorgenommenen – Analyse zahlreiche Vereinfachungen notwendig. Für eine exakte Erläuterung der Rentenberechnung wird auf die zahlreichen Veröffentlichungen und Broschüren des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger zu diesem Themenkreis verwiesen. Die Ausführungen beziehen sich – wo nicht ausdrücklich differenziert wird – gleichermaßen auf Alters- und Erwerbsminderungsrenten.

Kindererziehung wird in der Gesetzlichen Rentenversicherung auf 5 verschiedene Arten berücksichtigt:

1. Durch eine spezielle einheitliche Rentenleistung für Kindererziehung für Eltern, die (älteren) Geburtsjahrgängen vor 1921 angehören.
2. Durch Begründung von Beitragszeiten in der Erwerbsphase, die zeitgleich aus Steuermitteln finanziert werden (Kindererziehungszeiten).
3. Durch eine nachträgliche Anerkennung von Zeiten, die bei der Rentenberechnung Berücksichtigung finden bzw. nachträgliche Höherbewertung von Beitragszeiten während Kindererziehung (Berücksichtigungszeiten, Gutschriften).
4. Durch spezielle Gutschriften, die nur bei Hinterbliebenenrenten wirksam werden.
5. Durch spezielle Leistungen oder Leistungsverbesserungen für Waisen oder wenn Kinder während des Bezuges von Versichertenrenten oder Hinterbliebenenrenten erzogen werden (Erziehungsrenten, höhere Freibeträge, Kinderzuschuss).

Mit Ausnahme der Kindererziehungszeiten, für die nach § 177 SGB VI direkt Beiträge aus dem Bundeshaushalt gezahlt werden, werden alle anderen Leistungen durch Beiträge der Versicherten und Bundeszuschüsse finanziert, insbesondere bezieht sich der zusätzliche Bundeszuschuss nach § 213 (3) SGB VI auf die Finanzierung beitragsloser Zeiten.

Art und Ausgestaltung der Leistungen verändern sich durch die Gesetzgebung laufend. Bei den Leistungen aus der Gesetzlichen Rentenversicherung ist deshalb eine Reihe von Kohorten- und Periodeneffekten wirksam. Sie sind auf Rechtsänderungen und Übergangsregelungen in früheren Jahren zurückzuführen und führen dazu, dass sich das Ausmaß der Berücksichtigung von Kindererziehungsleistungen mit der Zugehörigkeit

zu einer Geburts- oder Rentenzugangskohorte ändert. Im Rahmen der hier zugrunde liegenden Fragestellung sind vor allem solche Leistungen von Interesse, die für gegenwärtige und (bei unverändertem Recht) für zukünftige Erziehung von Kindern gewährt werden. Nachwirkungen von früheren Rechtszuständen werden deshalb nicht ausführlich analysiert. Es ist aber zu beachten, dass auch zukünftige Reformen auf vorhandene Besitzstände Rücksicht nehmen müssen.

Leistungen für Familien bzw. Erziehungszeiten fügen sich in die Systematik der Gesetzlichen Rentenversicherung ein. Zu Beginn wird deshalb das grundsätzliche Berechnungsprinzip für Renten kurz erläutert, soweit es für die weiteren Ausführungen notwendig ist.

4.2.1 Einbezogener Personenkreis

Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung knüpfen grundsätzlich an die versicherungspflichtige abhängige Erwerbstätigkeit und das dabei erzielte Entgelt an. Versicherungspflichtig sind insbesondere gegen Entgelt oder zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte (§ 1 SGB VI)[61], soweit sie nicht nach besonderen Vorschriften von vornherein versicherungsfrei sind oder sich befreien lassen können. Pflichtversichert sind Personen unter anderem auch während Kindererziehungszeiten, während der nicht erwerbsmäßigen Pflege oder des Wehr- oder Zivildienstes, bei Bezug bestimmter Lohnersatzleistungen aus Kranken-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung sowie bei Bezug von Vorruhestandsgeld.

Nicht pflichtversichert sind:

- Selbständige (von Ausnahmen in § 2 SGB VI – darunter Handwerker – abgesehen, sind sie nicht von der Versicherungspflicht erfasst),
- geringfügig Beschäftigte in dieser Tätigkeit sowie
- Beamte, Richter und Berufssoldaten sowie Rentner (versicherungsfrei, vgl. § 5 SGB VI),
- Beschäftigte, die in berufständischen Versorgungswerken versichert sind (Möglichkeit zur Befreiung von der Versicherungspflicht, vgl. § 6 SGB VI).

Abgesehen von den Personengruppen in den letzten beiden Punkten besteht auch die Möglichkeit einer freiwilligen Versicherung. Versicherungspflicht und -freiheit wird darüber hinaus durch zahlreiche Sondervorschriften für bestimmte Personengruppen geregelt, die hier nicht im Einzelnen wiedergegeben werden können.

Leistungen für Familien kommen (mit Ausnahme der speziellen Leistung für vor 1921 geborene Mütter) nur zum Tragen, wenn (gegebenenfalls zusammen mit dafür gewährten Versicherungszeiten) der Versicherte eine Mindestversicherungszeit von 5 Jahren

[61] Vgl. Zweng et al. (1991).

mit Beiträgen oder Ersatzzeiten erfüllt hat, die so genannte „allgemeine Wartezeit". Diese Mindestversicherungszeit ist notwendige Voraussetzung für die so genannte „Regelaltersrente" ab 65 Jahre, die Erwerbsminderungsrente und eine aus den Beiträgen des Versicherten abgeleitete Hinterbliebenen- und Erziehungsrente. Die Mindestversicherungszeit kann auch allein durch Kindererziehungszeiten erfüllt werden, für die Beiträge durch den Bund gezahlt werden (oder als gezahlt gelten).Insgesamt haben nach dem Alterssicherungsbericht 2001 etwa 95% der Bezieher von Alterseinkommen aufgrund eigener Ansprüche aus den staatlichen Systemen[62] auch Anspruch auf Leistungen aus der Gesetzlichen Rentenversicherung. Bei den Leistungsbeziehern aufgrund abgeleiteter Ansprüche sind es 89% (Bundesregierung 2001). Diese Rentnerinnen oder Rentner können dadurch gegebenenfalls Leistungen für Kindererziehung erhalten.

Leistungen aus Anlass der Kindererziehung sind zu unterscheiden von solchen Maßnahmen, die pauschal Frauen zugute kommen, ohne dass die Erziehung von Kindern vorausgesetzt wird. Allerdings profitieren umgekehrt in der Praxis überwiegend Frauen von familienbedingten Leistungen, weil ihnen in der überwiegenden Zahl der Fälle die Kindererziehung zugeordnet wird und auch umgekehrt Rentenminderungen wegen erbrachter Erziehungsleistungen überwiegend bei Frauen auftreten (siehe auch Abschnitt 4.2.4).

4.2.2 Berechnung der Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung

Grundlage der Berechnung einer Rente und auch vieler Leistungen für Kindererziehung sind die so genannten Entgeltpunkte. Sie beschreiben das Verhältnis von individuellem versichertem Entgelt (Beitragsbemessungsgrundlage) zum Durchschnittsentgelt in einem Kalenderjahr. Ein halber Entgeltpunkt korrespondiert mit dem halben Durchschnittsentgelt, ein ganzer Entgeltpunkt mit dem vollen Durchschnittsentgelt usw.[63]

Setzt man *EP* für den Entgeltpunkt, *Y* für das individuelle versicherte Entgelt und $\overline{Y}$ für das durchschnittliche Entgelt, ergibt sich die Formel

$$EP = \frac{Y_i}{\overline{Y}} \tag{8}$$

Wegen der Wirkung der Beitragsbemessungsgrenzen, deren Wert bis Ende 2002 zwischen dem 1,5- bis 1,9-fachen des Durchschnittsentgeltes schwankte, lassen sich in ei-

[62] Der Alterssicherungsbericht bezieht sich auf die Gesetzliche Rentenversicherung, die betriebliche Altersversorgung der Privatwirtschaft, die Zusatzversorgung für Arbeiter und Angestellte des öffentlichen Dienstes, die Beamtenversorgung einschließlich Versorgung der Richter und Berufssoldaten, die Alterssicherung der Landwirte und die berufsständische Versorgung für freie Berufe.

[63] Das Durchschnittsentgelt wird entsprechend der Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer durch Rechtsverordnung fortgeschrieben und als Anlage 1 zum SGB in einer Tabelle veröffentlicht.

nem Jahr auch nur maximal Entgeltpunkte in entsprechender Höhe erzielen. Seit 2003 beträgt die Beitragsbemessungsgrenze rund das Doppelte des Durchschnittsentgelts.

Die gesetzliche Rente ergibt sich als Produkt aus der Summe der Entgeltpunkte und weiterer Faktoren:

$$P_{i,t,a} = \sum_{m=1}^{a-1} \left(EP_m \cdot ZF_a \right) \cdot RF \cdot ARW_t \qquad (9)$$

Dabei bedeuten:

a = Alter bei Rentenbeginn in Monaten
ARW = aktueller Rentenwert. Dieser Wert wird jährlich entsprechend der Veränderung der Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer, des Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten, eines fiktiven Altersvorsorgeanteils zur privaten Altersvorsorge und künftig auch eines „Korrekturfaktors“ angepasst
i = Person
m = Monat der Versicherungsbiographie (von 1 bis zum Monat vor Rentenbeginn)
P = monatliche Rentenhöhe
RF = Rentenartfaktor, abhängig von der Art der Rente. Dieser Faktor ist 1 bei Altersrenten, vollen Erwerbsminderungsrenten und in den ersten drei Monaten bei Witwen- und Witwerrenten. Er beträgt 0,5 bei Renten wegen teilweiser Erwerbsminderung, 0,55 bzw. 0,6 bei großen und 0,25 bei kleinen Witwen- und Witwerrenten, 0,1 bei Halbwaisen- und 0,2 bei Vollwaisenrenten
t = Jahr des Rentenbezuges
ZF = Zugangsfaktor, abhängig vom Alter bei Rentenbeginn (r), dieser Faktor wird auf die Summe der Entgeltpunkte bei Rentenbeginn angewandt und steuert die Höhe von Rentenabschlägen bei vorzeitigem oder hinausgeschobenem Rentenbeginn (0,003 pro Monat bei vorgezogenem und 0,005 bei hinausgeschobenem Rentenbeginn)

Durch die Rentenformel erzielt ein Entgeltpunkt bei einer Altersrente, die an der Regelaltersgrenze (65 Jahre, bei Schwerbehinderten 63) beginnt, pro Monat eine Rente in Höhe des aktuellen Rentenwertes. Dies sind im Jahr 2004 26,13 € für Entgeltpunkte, die in Westdeutschland erworben wurden, und 22,97 € für Entgeltpunkte aus Ostdeutschland. Der Wert eines Entgeltpunktes über die gesamte Rentenlaufzeit hängt von mehreren Faktoren ab:

- *Höhe der Rentenanpassungen*: Sie beeinflussen direkt die Rentenzahlungen.
- *Fernere Lebenserwartung zum Ausgangszeitpunkt*: Da die statistische Erlebenswahrscheinlichkeit für zukünftige Perioden mit dem Alter zunimmt, steigt – selbst ohne weitere Abdiskontierung – bis Rentenbeginn mit zunehmendem Alter auch der (Erwartungs-)Wert eines Entgeltpunktes. Darüber hinaus ist die Lebenserwartung auch vom Einkommensniveau abhängig.

- *Beginn der Altersrente*: Die Rentenabschläge bei vorgezogenem Rentenbeginn folgen nicht der individuell zu erwartenden Rentenbezugsdauer, sondern sind pauschal für die Versichertengemeinschaft insgesamt ermittelt worden. Individuelle Abweichungen, die schon in Abhängigkeit von Geschlecht, Familienstand und Einkommenslage zu erwarten sind, führen je nach Konstellation zu finanziellen Vorteilen oder Einbußen.
- *Wahrscheinlichkeit des Bezugs einer Erwerbsminderungsrente*: Im Rentenzugang des Jahres 2002 waren 18,6% aller neu beginnenden Versichertenrenten Erwerbsminderungsrenten.[64] Die Wahrscheinlichkeit hängt von gesundheitlichen, arbeitsmarktbezogenen und versicherungsrechtlichen Faktoren ab.
- *Familienstand*, *Zahl der Kinder* und *Alter bzw. der Altersabstand der Familienangehörigen*: Davon ist abhängig, ob und gegebenenfalls wie lange Hinterbliebenenrenten (Witwen-/Witwerrenten, Waisenrenten) gezahlt werden. Hier spielt die Lebenserwartung eine entscheidende Rolle.
- *Kohortenzugehörigkeit*:
    - Die *Lebenserwartung* unterscheidet sich nach Geburtsjahrgängen.
    - Das *Niveau der Hinterbliebenenrenten* im Verhältnis zur Versichertenrente ist für bestimmte Geburtsjahrgänge (ab 1962) und für zukünftig geschlossene Ehen durch die Rentenreform 2001 geändert worden.
    - Die *Höhe der Abschläge bei vorgezogenem Rentenbeginn* richtet sich in einer Übergangszeit nach dem Geburtsjahr.
- *Einkommensanrechnung*: Erwerbsminderungsrenten, vorgezogene Altersrenten und Hinterbliebenenrenten werden nur dann vollständig ausgezahlt, wenn bestimmte Einkommensgrenzen nicht überschritten werden.
- *Region*: Der aktuelle Rentenwert unterscheidet sich nach der Herkunft der Entgeltpunkte aus den neuen und alten Bundesländern.

Außerdem ist zu beachten, dass die Höhe der Leistungen in den meisten Fällen von der individuellen Versicherungsbiographie abhängt.

Im folgenden Abschnitt 4.2.3 werden die in der Gesetzlichen Rentenversicherung bestehenden Leistungen für die Kindererziehung dargestellt. Dabei wird versucht, versicherungsbiographische Bedingungen herauszuarbeiten, unter denen eine maximale und eine minimale Leistung für Kindererziehung abgeleitet werden kann. Im Anschluss daran (Abschnitt 4.2.4) wird anhand der Statistik des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger untersucht, welche Aussagen sich daraus hinsichtlich der Höhe der Leistungen in der Praxis ableiten lassen.

[64] Errechnet aus Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) (2003c), Tabelle 903.00 Z RV.

4.2.3 Leistungen für Erziehung in der Gesetzlichen Rentenversicherung

Wie zu Beginn dieses Kapitels bereits erläutert wurde, existieren in der Gesetzlichen Rentenversicherung ganz unterschiedliche Leistungen bzw. Leistungsverbesserungen aufgrund von Kindererziehung. Neben direkten Zahlungen für Kinder (insbesondere Waisenrenten) zielen die meisten dieser Maßnahmen darauf ab, Defizite in der Höhe der Rentenanwartschaften auszugleichen, die in der Versicherungsbiographie wegen der Zeiten der Kindererziehung entstanden sind. Solche Leistungen für Kindererziehung knüpfen an verschiedene Faktoren in der oben wiedergegebenen Rentenberechnungsformel (9) an.

Der Zugangsfaktor in der Rentenformel als einer dieser Faktoren bezieht sich auf den Abstand zwischen der Regelaltersgrenze für die jeweilige Rente und dem tatsächlichem Rentenbeginn. Regelaltersgrenze und frühestmöglicher Beginn der Altersrente sind im Gesetz festgelegt. Die Regelaltersgrenzen werden derzeit schrittweise auf das Alter 65 angehoben; bei einigen Renten ist der Prozess bereits abgeschlossen. Liegt der tatsächliche Rentenbeginn vor diesem Alter, so hat die Anhebung zur Folge, dass höhere Rentenabschläge wirksam werden. Frauen können derzeit frühestens ab dem Alter 60 eine Altersrente erhalten, wenn sie dafür die Wartezeit erfüllt haben. Die Anhebung der Regelaltersgrenze für diese Rente dauert noch an, bis der Geburtsjahrgang 1944 das 65. Lebensjahr vollendet hat, also mit Ablauf des Jahres 2009. Zwar wurde die besondere Altersgrenze für Frauen bei der bundesweiten Einführung 1957[65] mit der Doppelbelastung von Frauen durch Haushalt und Beruf begründet (vgl. Seidel 1990: 574, Ziff. 52). Durch die abnehmende Geburtenrate und Veränderungen in den Lebensstilen ist diese Begründung heute aber nicht mehr tragfähig, weil sie sich nicht mehr wie noch in den 50er Jahren auf fast alle Frauen verallgemeinern lässt. Außerdem steht diese Altersgrenze erziehenden Männern nicht zur Verfügung, wohl aber nicht erziehenden Frauen. Deshalb wird sie im Folgenden nicht als Leistung für Kindererziehung gewertet.

Die Zugangsfaktoren und damit die Höhe der Abschläge bei vorzeitigem Rentenbeginn sind bei den anderen Renten für Männer und Frauen trotz unterschiedlicher Lebenserwartung identisch. Dadurch ergeben sich bei Zugrundelegung des Lebenseinkommens Umverteilungseffekte zwischen den Angehörigen beider Geschlechter, bei denen allerdings ebenfalls kein Zusammenhang mit Erziehungsleistungen erkennbar ist.

Abgesehen vom Zugangsfaktor finden sich in der derzeitigen Rentenformel weitere Ansatzpunkte

- in der Bewertung einzelner Monate mit Entgeltpunkten und
- in der Höhe des Rentenartfaktors,

[65] Laut Seidel (1990: 574) wurde mit der Einführung der Altersrente allerdings „eine Berliner Nachkriegsregelung aus dem Jahre 1946 bundesweit übernommen“.

um Familienleistungen zu berücksichtigen. Darüber hinaus werden Möglichkeiten in der

- Höhe des Absicherungsniveaus und der
- Staffelung von Einkommensanrechnungen

genutzt. Die letzten beiden Punkte werden nur bei Witwen-/Witwerrenten wirksam.

Außerdem wird in einigen Renten noch gem. § 270 SGB VI ein Kinderzuschuss nach dem alten § 1262 der Reichsversicherungsordnung (RVO) gezahlt. Dabei handelt es sich um ein Übergangsrecht für Zuschüsse, auf die schon vor dem 1.1.1984 ein Anspruch bestanden hat, und die z.B. wegen Schulausbildung der Kinder noch einige Jahre weiter gezahlt werden können.[66]

4.2.3.1 Versichertenrenten

Kindererziehungsleistungen für Mütter, die vor 1921 geboren sind

Mütter, die 1920 oder früher geboren sind[67], erhalten für jedes in Deutschland geborene Kind aus der Gesetzlichen Rentenversicherung eine Kindererziehungsleistung (§ 294 SGB VI). Ihre Höhe entspricht seit dem 1.7.2001 dem aktuellen Rentenwert, also der Rente für einen Entgeltpunkt. Eine Besonderheit ist die „Anrechnungsfreiheit“:

> „Die Leistung für Kindererziehung bleibt als Einkommen unberücksichtigt, wenn bei Sozialleistungen aufgrund von Rechtsvorschriften der Anspruch auf diese Leistungen oder deren Höhe von anderem Einkommen abhängig ist.“ (§299 SGB VI).

Dies ist außerdem die einzige Leistung für Kindererziehung aus dem Rentenversicherungssystem, die von keinen weiteren Voraussetzungen abhängig ist (z.B. Erfüllung der Wartezeit), auch nicht von der Dauer oder der Lage der Kindererziehungszeit.

Die Gesamtzahl der Empfängerinnen solcher Leistungen betrug nach dem Alterssicherungsbericht 2001 im Jahre 1999 1,7 Mio., darunter 1,1 Mio. Altersrentnerinnen, knapp 340.000 Witwenrentnerinnen und rd. 270.000 Mütter, die sonst keine Leistungen aus der GRV bezogen. Die Gesamtausgaben für diese Leistungen beliefen sich 1999 auf insgesamt rd. 2,2 Mrd. DM (Bundesregierung 2001).

Für jüngere Mütter oder Väter werden in der Versicherungsbiographie Kindererziehungszeiten angerechnet, auf die im Folgenden eingegangen wird.

---

[66] Der Kinderzuschuss beträgt schon seit dem 20. Rentenanpassungsgesetz 1976 jährlich 1.834,80 DM (938,12 €) und wird nicht dynamisiert, vgl. Zweng et al. (1991: Kommentar zu §1262 RVO). Er entfällt bei Überschreiten eine Einkommensgrenze (Ausbildungsvergütung von wenigstens 385 € monatlich oder Unterhaltsgeld bzw. Übergangsgeld von wenigstens 315 €).

[67] Diese Geburtsjahrgänge werden zuweilen auch als „Trümmerfrauen-Jahrgänge“ bezeichnet.

Kindererziehungszeiten

Rentenanwartschaften für Kindererziehungszeiten wurden in das westdeutsche Rentenrecht erstmals zum 1.1.1986 durch das Hinterbliebenen- und Erziehungszeitengesetz (HEZG) eingeführt. Ziel war es zunächst, einen Ausgleich für Entgeltpunkte herbeizuführen, die in der Rentenberechnung wegen der Unterbrechung oder Reduzierung der Erwerbstätigkeit aufgrund der Kindererziehung fehlen. Im Prinzip werden Kindererziehungszeiten im Rentenrecht den Zeiten mit Pflichtbeiträgen gleichgestellt oder Entgeltpunkte aus vorhandenen Beiträgen werden aufgestockt. Dabei wird im Sozialgesetzbuch ausdrücklich auf die tatsächliche Erziehung abgestellt:

> „Eine Erziehungszeit ist dem Elternteil zuzuordnen, der sein Kind erzogen hat. Haben mehrere Elternteile das Kind gemeinsam erzogen, wird die Erziehungszeit einem Elternteil zugeordnet. Haben die Eltern ihr Kind gemeinsam erzogen, können sie durch eine übereinstimmende Erklärung bestimmen, welchem Elternteil sie zuzuordnen ist.“ (§ 56 (2) SGB VI).

Kindererziehungszeiten können unterschiedlich ausgestaltet werden (vgl. Horstmann 1996: 105 ff.). Bei der Einführung durch das Hinterbliebenen- und Erziehungszeitengesetz 1986 wurde pro Kind maximal ein Jahr Kindererziehungszeit mit bis zu 0,75 Entgeltpunkten angerechnet. Auf Kindererziehungszeiten, die sich mit Beitragszeiten überschnitten, wurden vorhandene Entgeltpunkte voll angerechnet. Mit dem Rentenreformgesetz 1992 wurde die Dauer auf 3 Jahre ausgedehnt und mit dem Rentenreformgesetz 1999 trat die begrenzt additive Anrechnung von Kindererziehungszeiten in Kraft. Das bedeutet, dass vorhandene Entgeltpunkte nur soweit aufgestockt werden, als insgesamt eine Höchstgrenze nicht überschritten wird. Der Umfang der Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten (d.h. die maximale Aufstockung) wurde für Rentenbezugszeiten ab dem 1.7.1998 zudem stufenweise auf 1 Entgeltpunkt (ab 1.7.2000, vgl. § 256d SGB VI) angehoben. Die Obergrenze der Aufstockung ergibt sich seither aus der Beitragsbemessungsgrenze, die durch vorhandene Beiträge plus Aufstockung nicht überschritten werden darf.

Die Beitragsbemessungsgrenze wurde 2003 vom rund 1,8- bis 1,9-fachen auf rund das Doppelte des Durchschnittsentgelts angehoben. Sie beträgt im Jahre 2004 61.800 € jährlich oder 5.150 € monatlich in den alten, 52.200 € jährlich oder 4.350 € monatlich in den neuen Bundesländern.

Überlappungen von Kindererziehungszeiten, die entstehen, wenn der Altersunterschied der Kinder weniger als drei Jahre beträgt, werden am Ende des Zeitraumes nachgeholt, so dass trotzdem drei Jahre angerechnet werden (§ 56 (5) SGB VI). Dies hat zur Folge, dass die gesamte Erziehungszeit auch später als drei Jahre nach der Geburt des letzten Kindes enden kann.

Der Gewinn an Entgeltpunkten durch Kindererziehungszeit pro Jahr kann zusammenfassend zwischen null und rund eins schwanken. Er ist null, wenn das Entgelt an oder über der Beitragsbemessungsgrenze liegt; er ist eins, wenn das Entgelt nicht höher als der Durchschnitt liegt. Im Bereich von einem Durchschnittseinkommen und einem Ein-

kommen in Höhe der Beitragsbemessungsgrenze nimmt der Gewinn mit zunehmendem Arbeitseinkommen ab. Für jedes nach 1992 geborene Kind werden somit je nach Entgelt während der Kindererziehungszeit insgesamt zwischen null und drei Entgeltpunkten gewährt. Bei der Anrechnung wird nicht nach Arbeitszeit oder Lohnsatz pro Arbeitsstunde differenziert. Erziehende mit höherem Lohnsatz erreichen die Grenzen daher schon bei kürzerer Arbeitszeit.

Die Finanzierung dieser Leistungen erfolgt aus dem allgemeinen Staatshaushalt. Nach § 177 SGB VI zahlte der Bund zur pauschalen Abgeltung für die Beitragszahlung für das Jahr 2000 einen Betrag in Höhe von rd. 11,5 Mrd. €. Dieser Betrag ist dynamisiert, und zwar mit

> „dem Verhältnis, in dem
>
> die Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Bruttolohn- und -gehaltssumme im vorvergangenen Kalenderjahr steht,
>
> bei Veränderungen des Beitragssatzes der Beitragssatz des Jahres, für das er bestimmt wird, zum Beitragssatz des laufenden Kalenderjahres steht,
>
> die Anzahl der unter Dreijährigen im vorvergangenen Kalenderjahr zur entsprechenden Anzahl der unter Dreijährigen in dem dem vorvergangenen vorausgehenden Kalenderjahr steht."
>
> (§ 177 (2) SGB VI)

2003 betrugen die Beiträge des Bundes für Kindererziehungszeiten 11,9 Mrd. €[68]. Vorausgesetzt, dass die Erstattung des Jahres 2000 die tatsächlich durch Kindererziehungszeiten begründeten Entgeltpunkte widerspiegelte, ist auch langfristig eine Finanzierung der Beiträge durch den Bund gewährleistet. Leistungen, die in Zukunft aus den durch Beitragszahlungen des Bundes begründeten Anwartschaften abgeleitet werden, sind allerdings wiederum aus Beitragszahlungen zu finanzieren. Dadurch ergibt sich ein „Umlageverfahren im Umlageverfahren": Wenn die Anzahl der Kinder sinkt, gerät dieses Teil-Umlageverfahren zahlenmäßig aus dem Gleichgewicht. Es sind dann möglicherweise mehr Leistungen aus Kindererziehungszeiten zu finanzieren als durch Beitragszahlungen für Kindererziehungszeiten eingehen. Umgekehrt werden mit den aktuellen Beiträgen für Kindererziehungszeiten auch derzeitige Renten für Personen finanziert, die keine Kinder erzogen haben. Solange Kindererziehungszeiten sich noch nicht voll im Rentenbestand auswirken (das wird erst nach 2030 der Fall sein), kommen Kindererziehungsleistungen keineswegs nur Kindererziehenden zugute. Allerdings ist dieses Verhältnis auch vom Beitrags-Leistungsniveau in der Rentenversicherung insgesamt abhängig.

[68] Vgl. VDR-Statistik, vorläufige Rechnungsergebnisse des Jahres 2003, Tabelle: 241.00 RV (Zahlungen aus öffentlichen Mitteln an die gesetzliche Rentenversicherung).

Kinderberücksichtigungszeiten

Lückenschließungsfunktion

Mit dem Rentenreformgesetz 1992 sind neben der Verlängerung der Kindererziehungszeiten auch die Kinderberücksichtigungszeiten bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres eines Kindes als weiteres Instrument zum Ausgleich der Lasten durch Kindererziehung eingeführt worden (§§ 71ff. SGB VI). Seinerzeit dienten Kinderberücksichtigungszeiten dazu, Nachteile auszugleichen, die durch die so genannte Gesamtleistungsbewertung für Personen entstehen können, deren Versicherungsbiographie wegen Kindererziehungszeiten Lücken aufweist (Lückenschließungsfunktion). Später trat eine Höherbewertung von Beitragszeiten hinzu, auf die weiter unten eingegangen wird.

Die Gesamtleistungsbewertung regelt die Bewertung von rentenrechtlichen Zeiten, für die keine Beiträge gezahlt worden sind. Dies sind zum Beispiel Zurechnungszeiten bis zur Vollendung des 60. Lebensjahres in Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten, Jahre der Schulausbildung oder der Arbeitslosigkeit in früheren Jahren, in denen noch keine Beiträge bei Bezug von Arbeitslosengeld bzw. von Arbeitslosenhilfe bezahlt wurden. Nach dem Grundprinzip werden solche anrechenbaren, aber beitragsfreien Zeiten geringer bewertet, wenn der Versicherungsverlauf Lücken aufweist, also Zeiten, die überhaupt nicht anrechenbar sind. Die Formel (10) gibt in stark vereinfachter Form das Grundprinzip wieder:

$$WT = \frac{\sum EP_{BZ} + \sum EP_{KEZ} + \sum EP_{BRZ}}{G - BF} \tag{10}$$

(*WT*) ist der Wert, mit dem beitragsfreie Zeiten pro Monat bewertet werden.

Der Zähler auf der rechten Seite stellt die Summe an Entgeltpunkten aus Beitragszeiten (aus Erwerbstätigkeit oder freiwilligen Beiträgen, *BZ*, sowie Kindererziehungszeiten, *KEZ*) und Berücksichtigungszeiten (*BRZ*) dar. Dabei werden Berücksichtigungszeiten im Zähler wie Erziehungszeiten bewertet.

Der Nenner beschreibt den so genannten „belegungsfähigen Gesamtzeitraum“. Er wird aus der gesamten Versicherungsdauer (*G*) vom ersten Beitrag (oder dem 17. Geburtstag) bis zum Rentenbeginn errechnet. Davon werden die beitragsfreien anrechenbaren Monate (*BF*) sowie Rentenbezugszeiten[69], z.B. einer Erwerbsminderungsrente abgezogen. Allerdings werden in der Grundbewertung nur solche beitragsfreien Zeiten abgezogen, die nicht in Berücksichtigungszeiten fallen.

Je kleiner der Nenner ist, desto höher werden beitragsfreie Zeiten bewertet. Wenn der Gesamtzeitraum nur aus Beitragszeiten und anrechenbaren beitragsfreien Zeiten besteht,

[69] Diese werden hier wie bei einer Erwerbsminderungsrente zu den beitragsfreien anrechenbaren Zeiten gezählt, da sie auch in einer Altersrente nur dann berücksichtigt werden, wenn in ihnen eine Zurechnungszeit enthalten ist (§58 (1) Nr. 5 SGB VI).

wenn also $G = BZ + BF$ ist, dann ist $WT = \sum EP \big/ BZ = \overline{EP_{BZ}}$. Das heißt: Wenn *keine* Lücken vorhanden sind und alle anrechenbaren Zeiten, für die keine Beiträge gezahlt worden sind, außerhalb der Berücksichtigungszeiten liegen, werden diese Zeiten mit dem Durchschnittswert an Entgeltpunkten aus Beitragszeiten bewertet. Je mehr Lücken vorhanden sind, desto niedriger fällt jedoch die Bewertung aus, da dann der Nenner zunimmt, nicht jedoch der Zähler. Die Wirkung von Kinderberücksichtigungszeiten beruht darauf, dass sie derartige Lücken schließen und damit zu einer höheren Bewertung von Zeiten führen können, die zwar bei der Rente berücksichtigt werden, für die aber keine Beiträge gezahlt worden sind.

Will man die Gesamtleistungsbewertung mit und ohne Berücksichtigungszeiten vergleichen, kann man die Differenz aus einer Bewertung mit und einer Bewertung ohne Berücksichtigungszeiten bilden. Der Gesamtwert (GW) aller beitragsfreien anrechenbaren Zeiten ist

$$GW = WT \cdot BF \tag{11}$$

Für diese Differenz (D) ergibt sich dann

$$D = BF \cdot \frac{\sum EP_{BZ} + \sum EP_{KEZ} + \sum EP_{BRZ}}{G - BF} - BF \cdot \frac{\sum EP_{BZ} + \sum EP_{KEZ}}{G - BF} \tag{12}$$

und nach Umformung

$$D = \frac{\sum EP_{BRZ}}{\frac{G}{BF} - 1} \tag{13}$$

Bei einer gegebenen Gesamtzeit vom Eintritt in die Versicherung bis zum Versicherungsfall und einer gegebenen Anzahl beitragsfreier, aber anrechenbarer Monate (Nenner in (13)) hängt die Wirkung auf die Summe aller Entgeltpunkte also linear von der Dauer und Bewertung der Berücksichtigungszeiten ab. Da sie in diesem Zusammenhang pauschal wie Kindererziehungszeiten bewertet werden, ist die Gesamtdauer maßgeblich.

In einer Vergleichsbewertung werden schließlich Fälle geregelt, in denen mehrere Tatbestände gleichzeitig zutreffen. Es werden darin nur solche Monate einbezogen, die

- weder beitragsgeminderte Zeiten (d.h. Beitragsmonate, in denen auch bestimmte beitragsfreie Zeiten liegen),
- noch Berücksichtigungszeiten neben beitragsfreien Zeiten,
- noch Beitragszeiten oder Berücksichtigungszeiten neben Rentenbezug sind.

Der höhere Wert aus Grundbewertung und Vergleichsbewertung wird ausgewählt. Schließlich wird dieses Ergebnis noch für bestimmte Zeiten begrenzt (siehe § 263 SGB VI).

Die außerordentlich komplizierte Bewertung, die hier nur in groben Zügen wiedergegeben wurde, macht es – vor allem beim Zusammentreffen mehrerer Zeiten – schwierig, den genauen Gesamteffekt der Lückenschließung durch die Berücksichtigungszeiten für die Rentenhöhe zu ermitteln. Sofern während der Berücksichtigungszeiten ein hohes Entgelt über der Beitragsbemessungsgrenze erzielt wurde, ist der Effekt gleich Null. Die maximale finanzielle Wirkung ergibt sich dagegen, wenn während der sieben Jahre nach dem Ende einer Kindererziehungszeit keine Erwerbstätigkeit wieder aufgenommen wurde, also sonst eine echte „Lücke“ im Versicherungsverlauf bestünde, und zugleich außerhalb der Berücksichtigungszeiten lange beitragsfreie Zeiten angerechnet werden (dies könnten zum Beispiel Zeiten sein, in denen eine Erwerbsminderungsrente bezogen wurde, in der eine Zurechnungszeit enthalten ist[70].)

Aus der Formel (13) lässt sich schließen, dass die Wirkung der Berücksichtigungszeit am größten ist, wenn die Gesamtzeit klein ist (allerdings ist der Spielraum hier gering, weil spätestens der 17. Geburtstag als Anfangspunkt gewählt wird) und die Anzahl der beitragsfreien Monate, wie erwähnt, groß. Da rentenrechtliche Kindererziehungszeiten keine beitragsfreien Monate sein können, nimmt der maximal mögliche Gesamteffekt der Berücksichtigungszeiten mit zunehmender Zahl der Kinder ab. Bei einer Gesamtzeit von 43 Jahren, darunter 7 Jahren an Berücksichtigungszeiten, lassen sich maximal ca. 16 Entgeltpunkte durch die höhere Bewertung beitragsloser Zeiten erzielen, und zwar bei einem Kind. Dabei werden außerdem 3 Jahre Beitragszeiten, drei Jahre Erziehungszeit pro Kind und 30 Jahre Zurechnungszeit bzw. Rentenbezugszeit bis Alter 60[71] als beitragsfreie Zeit unterstellt. Die Zurechnungszeit wird dann pro Jahr mit 0,92 Entgeltpunkten bewertet, wenn Berücksichtigungszeiten eingerechnet werden, jedoch nur mit 0,38, wenn sie nicht in Formel (12) einbezogen werden. Wenn dagegen ein anderer extremer Fall mit 7 Kindern bei 15 Beitragsjahren angenommen wird, verbleibt keine zu bewertende beitragsfreie Zeit mehr (15+21+7=43).

Die mögliche Spanne für die finanzielle Wirkung der Lückenschließung durch Berücksichtigungszeiten ist also sehr groß. Bei sehr langen beitragslosen Zeiten, wie sie als Folge der Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenrenten auftreten können, kann der Effekt durchaus größer sein als der durch die Erziehungszeiten. Der *maximal* mögliche finanzielle Effekt hängt negativ mit der Anzahl der Kinder zusammen. Allerdings sind außer den hier diskutierten Lückenschließungseffekten der Berücksichtigungszeiten auch die im Folgenden untersuchte Aufstockung von Beitrags-

[70] Zwar setzt eine Erwerbsminderungsrente voraus, dass in den letzten 5 Jahren vor dem Versicherungsfall 3 Jahre Pflichtbeiträge geleistet wurden, jedoch verlängert sich dieser Zeitraum um Berücksichtigungszeiten.

[71] Dies ist bei Versicherungsfällen ab dem Jahr 2004 möglich.

zeiten während der Berücksichtigungszeiten und die weiter oben schon beschriebenen Erziehungszeiten gemeinsam zu berücksichtigen.

Zusätzliche Anwartschaften

Langjährig Versicherte (mindestens 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten) können für Beitragszeiten *vor 1992* mit niedrigem Arbeitsentgelt zusätzliche Entgeltpunkte erhalten (§ 262 SGB VI). Dies ist die so genannte „Rente nach Mindesteinkommen“ oder „Mindestentgeltpunkten“. Voraussetzung ist, dass mindestens 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten vorhanden sind und sich aus den Pflichtbeiträgen ein Durchschnittswert unter 75% des Durchschnittsentgelts (0,75 Entgeltpunkte pro Jahr) errechnet. In diesem Fall werden Entgeltpunkte für vollwertige Pflichtbeitragszeiten vor 1992 aufgestockt, so dass sich der Durchschnittswert um 50% erhöht, höchstens aber auf 75% des Durchschnittsentgelts aller Versicherten. Die Aufstockung ist *nicht* an die Kindererziehung gebunden, kann jedoch auch bei Teilzeittätigkeit während der Kindererziehung wirksam werden.

Für Zeiten *ab 1992* wurde mit der Rentenreform des Jahres 2001 die Bedeutung der Berücksichtigungszeiten erhöht. Sie verändern bei einem Rentenbeginn ab 1.1.2002 nicht nur die Bewertung beitragsloser Zeiten, sondern führen auch zu einer Höherbewertung von niedrigen Entgeltpunkten aus Pflichtbeitragszeiten während der Berücksichtigungszeiten, wie sie durch Teilzeitarbeit entstehen können, durch eine so genannte Gutschrift. Auch Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres wirken sich in diesem Zusammenhang in gleicher Weise aus. Ein vorhandener Anspruch wird erhöht, es wird jedoch kein eigenständiger Rentenanspruch begründet. Wenn gleichzeitig zwei oder mehr Kinder erzogen werden, wird eine Gutschrift auch ohne parallele Erwerbstätigkeit gewährt. Dies verdeutlicht Abbildung 4.

Bis zu einem Entgelt von 2/3 des Durchschnittsentgeltes werden die Entgeltpunkte bei *einem* Kind um 50% aufgestockt. Die maximale Gutschrift bei 2/3 des Durchschnittsentgeltes beträgt dann 1/3 Entgeltpunkt. Sie wird bei höherem Entgelt an der Grenze von einem Entgeltpunkt gekappt. Bei *zwei* Kindern wird auch ohne Erwerbstätigkeit eine Gutschrift in Höhe von ebenfalls 1/3 Entgeltpunkt gewährt. Die Aufstockung wird bei 1 Entgeltpunkt abgeschnitten, es handelt sich hier also um eine begrenzt additive Anrechnung.

Dieser Ausgestaltung liegt offenbar das Leitbild zugrunde, dass bei einem Kind nach dem Ende der dreijährigen Erziehungszeit eine Erwerbstätigkeit in Teilzeit bzw. mit niedrigem Entgelt ausgeübt werden kann, während ab dem zweiten Kind Entgeltpunkte auch ohne parallele Erwerbstätigkeit gewährt werden. Diese Konstruktion ist stark durch normative Vorstellungen zum Umfang der Erwerbstätigkeit Kindererziehender geprägt.

Abbildung 4: Aufstockung von Beitragszeiten bzw. Begründung von Entgeltpunkten während Berücksichtigungszeiten

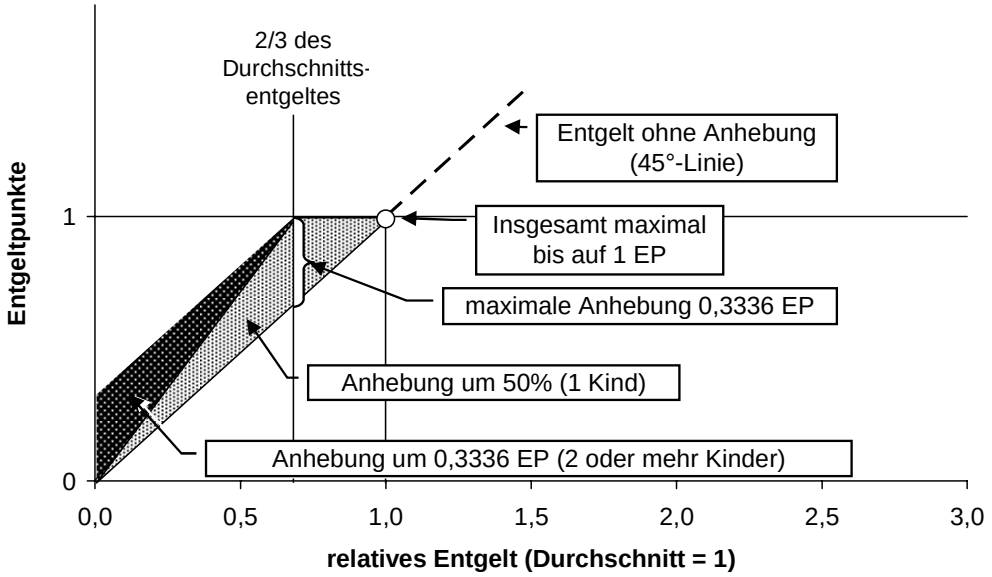

Abkürzung: EP = Entgeltpunkt

Quelle: eigene Darstellung

Berücksichtigungszeiten werden nur beim letzten Kind wirksam, sofern der Altersabstand der Kinder 3 Jahre oder weniger beträgt, denn vorher werden Erziehungszeiten angerechnet. Sind es weniger als drei Jahre, reduziert sich sogar die Berücksichtigungszeit, da die sich überlappende Kindererziehungszeit am Ende „nachgeholt" wird und die Berücksichtigungszeit verdrängt. Die Wirkung der Berücksichtigungszeit ist deshalb bei zunehmender Zahl der Kinder tendenziell degressiv.

Das theoretische Maximum ergibt sich, wenn 3 Kinder mit einem Altersabstand von 10 Jahren erzogen werden. Dann werden 21 Jahre Berücksichtigungszeiten wirksam, die je mit maximal 1/3 Entgeltpunkt bewertet werden können, also mit insgesamt 7 Entgeltpunkten. Wenn der Altersabstand 3 Jahre beträgt, ergeben sich maximal 2 1/3 Entgeltpunkte.

Da Kindererziehungszeit stets höher bewertet wird als die Aufstockung während einer Berücksichtigungszeit, hängt die Gesamtwirkung aller dieser Maßnahmen auf die Höhe der Entgeltpunkte positiv mit der Anzahl der Kinder zusammen. Ein Versicherungsverlauf, der zu einer maximalen Ausschöpfung der Kindererziehungsleistungen führt, lässt sich wie folgt konstruieren: Ab einem frühen Zeitpunkt im Lebensverlauf werden meh-

rere Kinder im Abstand von drei Jahren geboren. Mit der Vollendung des 7. Lebensjahres des jüngsten Kindes wird eine versicherungspflichtige Erwerbstätigkeit im Umfang von 2/3 des Durchschnittsverdienstes aufgenommen, die allerdings nach drei Jahren wegen Erwerbsminderung wieder aufgegeben wird. Es folgt der Bezug einer Erwerbsminderungsrente mit einer Zurechnungszeit, die später in eine Altersrente umgewandelt wird. In Abbildung 5 ist der Fall verdeutlicht, wenn nur ein Kind erzogen wird. Weitere Kinder im Abstand von 3 Jahren würden ausschließlich die Erziehungszeit verlängern und weitere Zeiten in ein höheres Alter verschieben.

Abbildung 5: Beispiel für eine Versicherungsbiographie mit hohen Leistungen für Kindererziehung

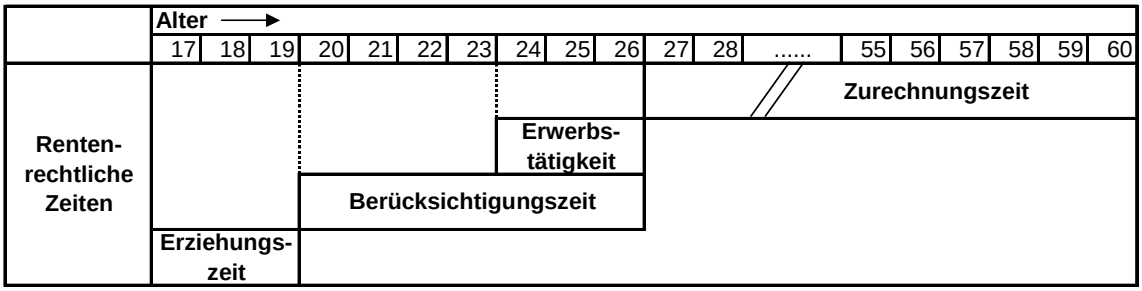

Quelle: Eigene Darstellung

Bei 8 Kindern lassen sich aus Erziehungs- und Berücksichtigungszeiten rund 28 Entgeltpunkte ableiten, davon entfallen 24 auf die Kindererziehungszeiten, etwa 1,9 auf die Wirkung der Berücksichtigungszeit über die Gesamtleistungsbewertung und 2 1/3 auf die Aufstockung. Hinzu kommen für die gesamte Höhe der Rente 2 Entgeltpunkte aus der Beschäftigung und 9 Jahre Zurechnungszeit mit 9 Entgeltpunkten, mithin also insgesamt etwa 39 Entgeltpunkte. Bei einer Altersrente ohne Zurechnungszeit oder andere beitragsfreie Zeiten würde sich die durch Kindererziehung ausgelöste Leistung allerdings auf die Kindererziehungszeiten und die Aufstockung beschränken, also auf maximal 26 1/3 Entgeltpunkte. Bei 2 Kindern lassen sich auf diese Weise 6 Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten und 4 2/3 Entgeltpunkte durch die Aufstockung, also insgesamt 10 2/3 Entgeltpunkte erzielen, bei einem Kind entsprechend 5 1/3 (wohlgemerkt ohne eventuell vorhandene beitragsfreie Zeiten, die im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung wegen der Kinderberücksichtigungszeiten höher bewertet werden könnten).

Bezieht man auch den Effekt der Berücksichtigungszeiten auf die Bewertung beitragsloser Zeiten ein, kann ein Kind bei einer Erwerbsminderungsrente bis zu 21,5 zusätzliche Entgeltpunkte beitragen: 3 Entgeltpunkte für Kindererziehung, 2 1/3 durch die Aufstockung und 16,2 Entgeltpunkte durch die höhere Bewertung von 30 beitragsfreien Jahren einer Zurechnungszeit. Bei einem Entgelt, das während der Kindererziehung an der Beitragsbemessungsgrenze oder höher liegt, entstehen dagegen keine zusätzlichen Entgeltpunkte aus Kindererziehung. Somit liegt die theoretisch denkbare Spannweite bei einem Kind bei bis zu rund 21,5 Entgeltpunkten und bei rund 28 Entgeltpunkten im Falle von

8 Kindern. Derart hohe Werte haben allerdings in der Praxis kaum Relevanz (zu den durchschnittlichen Werten siehe Abschnitt 4.2.4).

Versorgungsausgleich und Anwartschaftssplitting

Der Versorgungsausgleich im Scheidungsfalle und das seit der Rentenreform 2001 mögliche Splitting von Rentenanwartschaften beinhalten zwar keine eigenständigen Leistungen für die Erziehung von Kindern, aber verändern die Zuordnung der Leistungen zu den Ehepartnern.

Im Falle einer Ehescheidung werden durch das Familiengericht die gesamten von beiden Ehepartnern während der Ehezeit erworbenen Anwartschaften geteilt und so ausgeglichen, dass beide früheren Ehegatten die gleichen Anwartschaften aus der Ehezeit erhalten („Halbteilungsprinzip"). Es ist Ziel des Versorgungsausgleiches,

> „dem ausgleichsberechtigten Ehegatten nach der Scheidung möglichst eine eigene, von dem anderen Ehegatten unabhängige Versorgung zu schaffen oder eine bestehende Versorgung zu erhöhen. Dies geschieht überwiegend in der gesetzlichen Rentenversicherung" (Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) 2002).

Es existieren mehrere Möglichkeiten des Ausgleichs, je nachdem, ob auch Anwartschaften außerhalb der Gesetzlichen Rentenversicherung erworben wurden oder nicht (vgl. Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) 2002):

- Übertragung von Rentenanwartschaften (Splitting) innerhalb der Rentenversicherung
- Begründung von Rentenanwartschaften
    - Ohne Beitragszahlung (Quasi-Splitting). Dies erfolgt insbesondere, wenn ein oder beide Ehepartner Ansprüche im Rahmen der Beamtenversorgung erworben haben (vgl. Bickel 1999: 308).
    - Mit Beitragszahlung, insbesondere wenn der Ausgleichspflichtige keine Anwartschaften auf Versorgung besitzt, die übertragen oder geteilt werden könnten.
- Realteilung von Ansprüchen außerhalb der Gesetzlichen Rentenversicherung. Dazu werden zur Vermeidung von Härten „Versorgungsanrechte privater Natur beim Versorgungsträger geteilt und jedem Ehegatten jeweils sein Anteil übertragen" Bickel 1999: 309). Voraussetzung ist, dass die Satzung des Versorgungsträgers dies vorsieht.
- Schuldrechtlicher Versorgungsausgleich außerhalb der Gesetzlichen Rentenversicherung, d.h. Ansprüche müssen im Alter privatrechtlich durchgesetzt werden.

Bei der Übertragung und Begründung von Anwartschaften wird von den monetären Anwartschaften ausgegangen, die in Entgeltpunkte umgerechnet werden. Neben Entgeltpunkten werden auch Beitragsmonate für die Wartezeit begründet. Sie können je-

doch nicht auf besondere Vorversicherungszeiten bei der Altersrente von Frauen, wegen Arbeitslosigkeit oder bei der Erwerbsminderungsrente angerechnet werden. Die Monate für die Wartezeit ergeben sich, indem die Entgeltpunkte durch 0,0313 geteilt werden. Drei Achtel Entgeltpunkte führen somit zu einem Beitragsjahr, das auf die Wartezeit angerechnet werden kann, allerdings nur wenn die Monate nicht schon belegt sind und nur höchstens so lange wie die Ehe gedauert hat.

Im Zusammenhang mit Erziehungszeiten ist von Bedeutung, dass auch Entgeltpunkte, die auf Erziehungszeiten, Berücksichtigungszeiten bzw. Gutschriften beruhen, in den Versorgungsausgleich einbezogen werden. Werden also z.B. drei Entgeltpunkte für Erziehungszeiten im Versorgungsausgleich bei der Frau angerechnet, führen diese Entgeltpunkte zu einer geringeren Übertragung vom früheren Ehemann zur früheren Ehefrau oder werden mit auf den früheren Ehemann übertragen. Die strenge Bindung an die tatsächliche Erziehungsleistung (siehe oben, S. 67) wird dadurch relativiert: Es ist möglich, dass geschiedene Ehegatten von Erziehungszeiten profitieren, ohne selbst Kinder erzogen zu haben. Auf der anderen Seite verändert der Versorgungsausgleich die Höhe der insgesamt für Kindererziehung gewährten Leistungen nicht direkt, wohl aber möglicherweise die Bewertung anderer Zeiten oder es werden dadurch überhaupt erst Wartezeiten für Leistungen aus der Rentenversicherung erfüllt.

Im Rahmen des Versorgungsausgleichs können durch die Begründung von Anwartschaften auch Erziehungsleistungen aus anderen Systemen (z.B. Beamtenversorgung), die während der Ehezeit entstanden sind, in der Gesetzlichen Rentenversicherung wirksam werden.

Nach dem Vorbild des Versorgungsausgleiches wurde auch das rentenrechtliche *Ehegattensplitting* ausgestaltet (§ 120a SGB VI).[72] Ehegatten können sich beim zweiten Versicherungsfall (z.B. wenn beide Ehegatten einen Anspruch auf Altersrente geltend machen können) und unter der Voraussetzung, dass beide 25 Versicherungsjahre („rentenrechtliche Zeiten“) zurückgelegt haben, für das Ehegattensplitting entscheiden, sofern die Ehe nach 2001 geschlossen wurde oder beide Ehegatten nach 1961 geboren wurden. Damit entfällt der Anspruch auf eine Witwen- oder Witwerrente, aber auch die dort angewandte Einkommensanrechnung (vgl. im Folgenden). Vorteile können sich deshalb aus dem Ehegattensplitting insbesondere dann ergeben, wenn hohe eigene Anwartschaften erworben wurden, die bei einer Witwen-/Witwerrente angerechnet werden würden, und keine Kinder erzogen worden sind.

[72] Das Splitting der Anwartschaften im Rentenrecht ist nicht mit dem Ehegattensplitting in der Einkommensteuer (§32a (5) EStG) zu verwechseln. Beiden Verfahren ist allerdings gemeinsam, dass die Einnahmen bzw. Anwartschaften beiden Ehegatten je zur Hälfte zugerechnet werden.

4.2.3.2 Hinterbliebenen- und Erziehungsrenten

Hinterbliebenenrenten (Witwen- und Witwerrenten, Waisenrenten)

Hinterbliebenenrenten beruhen auf Ansprüchen des verstorbenen Ehegatten und werden deshalb als „abgeleitete" Renten bezeichnet. Ihr Ziel ist es, den Unterhalt des verstorbenen Ehegatten zu ersetzen. Damit beruhen sie auf dem Leitbild der Einverdiener-Ehe, in der ein Ehegatte durch seine Erwerbstätigkeit oder seine spätere Rente überwiegend zum Einkommen beiträgt. Hinterbliebenenrenten unterliegen in der Gesetzlichen Rentenversicherung einer Einkommensanrechnung. Im Zuge der Rentenreform 2001 wurden die abgeleiteten Renten für Ehen, die nach 2001 geschlossenen wurden und in denen beide Ehegatten 1962 oder später geboren sind, neu geregelt. Diese werden im Folgenden als „Neufälle" bezeichnet, die bereits bestehenden Ehen oder Ehen von älteren Ehegatten als „Altfälle". Zunächst wird auf die Altfälle eingegangen, da Neufälle noch kaum eine Rolle spielen.[73] Die Höhe der Hinterbliebenenrenten wurde indirekt auch durch die Neuregelung der Erwerbsminderungsrenten zum 1.1.2001 beeinflusst, denn parallel zur Anwendung von Abschlägen (sowohl bei Erwerbsminderungsrenten als auch bei Hinterbliebenenrenten) bei Rentenbeginn vor dem Alter 63 wurden die Anrechnungsmöglichkeiten der Zurechnungszeit verbessert: Nach einer Übergangszeit bis Ende 2003 wird die Zeit vom 55. bis zum 60. Lebensjahr statt zu zwei Dritteln nun voll angerechnet (Wollschläger 2001: 282).

Nach dem alten Recht (§§ 255, 264b SGB VI) erhält die Witwe oder der Witwer bei Tod des Ehegatten zunächst für 3 Monate die volle Rente, danach in der Regel eine Hinterbliebenenrente in Höhe von 60% der Rente des verstorbenen Ehegatten. Witwen oder Witwer, die jünger als 45 Jahre alt sind, erhalten zunächst eine „kleine" Witwenrente in Höhe von 25%, es sei denn, sie erziehen ein eigenes Kind oder ein Kind des Ehegatten oder sind erwerbsgemindert. Im ersten Fall stellt die Differenz zwischen kleiner und großer Witwen- bzw. Witwerrente in Höhe von 35% der Rente des/der Verstorbenen eine direkte Leistung für Kindererziehung dar.

Auf die Witwen- oder Witwerrente wird 40% des eigenen Einkommens über einem Freibetrag angerechnet. Der Freibetrag beträgt das 26,4-fache des aktuellen Rentenwertes (2004: 689,83 € West, 606,41 € Ost). Bei einem Netto-Eckrentenniveau (45 Entgeltpunkte) von 70% entspricht dies im Westen rund 46% des durchschnittlichen Netto-Arbeitsentgeltes. Hinzu kommt pro Kind noch einmal das 5,6-fache des aktuellen Rentenwertes, dies sind rd. 8,7% des Netto-Durchschnittseinkommens. Diese Prozentsätze sinken bei künftig abnehmendem Netto-Eckrentenniveau ebenfalls.

Das anzurechnende Einkommen umfasst das Erwerbs- und Erwerbsersatzeinkommen sowie die meisten Vermögenseinkommen (§ 18a SGB IV). Die Bruttobeträge werden mit pauschalen Prozentsätzen, die von der Art des Einkommens abhängen, auf ein Net-

[73] Bei Neufällen muss die Ehe jetzt im Prinzip mindestens ein Jahr bestanden haben, damit Ansprüche entstehen können, so dass erst ab 2003 mit größeren Fallzahlen nach neuem Recht zu rechnen ist.

toeinkommen umgerechnet (§ 18b SGB IV). Rechnerisch wird keine Witwen- bzw. Witwerrente mehr ausgezahlt, wenn das eigene Nettoeinkommen gleich oder größer ist als die Summe aus Freibetrag und dem 2,5-fachen der Witwen-/Witwerrente.

Diese Einkommensanrechnung kann dazu führen, dass Leistungen für Kindererziehung (z.B. Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten) im Hinterbliebenenfall nur zu 60% oder gar nicht ausgezahlt werden. Wenn der Freibetrag bereits überschritten ist, spielt es dabei zunächst keine Rolle, ob die Zeiten bei der Ehefrau oder beim Ehemann angerechnet werden: In beiden Fällen werden 60% (durch den Prozentsatz der Witwenrente oder den verbleibenden Prozentsatz nach der Anrechnung) ausgezahlt.[74]

Der negative Zusammenhang mit der Höhe des Einkommens in der begrenzt additiven Anrechnung von Kindererziehungszeiten und bei der Einkommensanrechnung kann sich kumulieren, wenn sich höheres Einkommen während der Kindererziehungsphase auch in der Altersphase fortsetzt.

Wie sich Entgeltpunkte, die für Kindererziehung gewährt werden, in Leistungen umsetzen, wird also auch durch die Berechnung der Hinterbliebenenrenten mitbestimmt und damit durch die Aufteilung von Erwerbsarbeit in der Familie.

Nach neuem (2001 beschlossenen) Recht kommt mit besonderen Zuschlägen ein Element hinzu, das sich direkt auf die Kindererziehung bezieht. Die Unterschiede zwischen altem und neuem Recht sind vor allem folgende:

- Das Niveau der Hinterbliebenenrente wird in Relation zur Versichertenrente des/der Verstorbenen von 60% auf 55% gesenkt.
- Für Kindererziehung wird ein Zuschlag gezahlt („Kinderkomponente“).
- Die Zahlung der kleinen Witwenrente wird auf 24 Monate begrenzt.
- Es besteht die Möglichkeit des Rentensplittings unter Ehegatten (siehe oben).

Pro Monat Kinderberücksichtigungszeit für die eigene Rente erhält die Witwe oder der Witwer einen Zuschlag auf die Rente des Verstorbenen. Die Höhe ergibt sich

> „… aus der Summe der Anzahl an Kalendermonaten mit Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung, die der Witwe oder dem Witwer zugeordnet worden sind, beginnend nach Ablauf des Monats der Geburt, bei Geburten am Ersten eines Monats jedoch vom Monat der Geburt an. Für die ersten 36 Kalendermonate sind jeweils 0,1010 Entgeltpunkte, für jeden weiteren Kalendermonat 0,0505 Entgeltpunkte zugrunde zu legen. […] (§ 78a SGB VI).

[74] Erst durch die Wirkung der Berücksichtigungszeiten im Rahmen der Gesamtleistungsbewertung und der begrenzten Anrechnung von Kindererziehungszeiten bei höheren Einkommen können sich Unterschiede ergeben. Bei eigenem Einkommen neben der Witwenrente unterhalb des Freibetrages oder oberhalb der 100prozentigen Anrechnung wäre stets die Anrechnung beim Überlebenden günstiger. Vgl auch Viebrok (1992).

Da davon 55% als Hinterbliebenenrente ausgezahlt werden, errechnen sich 2 Entgeltpunkte für die ersten drei Jahre und je 1 Entgeltpunkt für die weiteren Jahre der Kindererziehung.[75] Obwohl sich der Anspruch nach der Kinderberücksichtigungszeit richtet (die sich im Gegensatz zur Erziehungszeit nicht verlängert, wenn sich die Zeiten überlappen), werden die Entgeltpunkte additiv gewährt (Stahl und Stegmann 2001: 388). Werden 3 Kinder erzogen, wird ein Zuschlag von $36 \cdot 0{,}101 + 72 \cdot 0{,}0505 = 3{,}636 + 3{,}636 = 7{,}272$ Entgeltpunkte gewährt. Davon werden 55%, also rund 4 (genau 3,9996) Entgeltpunkte als Ergänzung zur Hinterbliebenenrente wirksam – allerdings nur, sofern keine Einkommensanrechnung erfolgt.

Waisenrenten

In der Gesetzlichen Rentenversicherung werden Halbwaisen- und Vollwaisenrenten gezahlt, wenn die allgemeine Wartezeit (5 Jahre Versicherungszeiten) erfüllt war. Sie enden mit Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. werden unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Ausbildung) bis zum 27. Geburtstag oder noch länger weitergezahlt (Verlängerung wegen Wehr-/Zivildienst möglich). Die Höhe der Waisenrenten beträgt 10% (Halbwaisen) bzw. 20% (Vollwaisen) der Rentenansprüche des/der Verstorbenen.

Bei Waisenrenten wird darüber hinaus ein Zuschlag gezahlt, der sich zum einen nach der Dauer der Beitragszeiten richtet und sich zum anderen für beitragsfreie Zeiten in Anlehnung an die Gesamtleistungsbewertung errechnet. Bei Halbwaisenrenten beträgt der Zuschlag je Beitragsmonat 0,0833 Entgeltpunkte, also etwa 1 Entgeltpunkt pro Jahr. Bei Vollwaisenrenten beträgt er nur 0,075 für den Versicherten mit der höchsten Rente, davon werden die Entgeltpunkte des Versicherten mit der zweithöchsten Rente abgezogen.

Für beitragsfreie anrechenbare Zeiten wird dieser Wert mit der Gesamtleistungsbewertung multipliziert, in die auch die Berücksichtigungszeiten eingehen (vgl. Formel 10 in Abschnitt 4.2.3.1). Auf diesem Wege erhalten die Berücksichtigungszeiten also eine zusätzliche Bedeutung. Durch die Ausgestaltung werden vor allem die Waisenrenten aus der Versicherung von erziehenden Elternteilen sowie bei Vollwaisenrenten solche aus den Versicherungen in Alleinverdiener-Ehen aufgewertet. Außerdem stocken die Zuschläge für Beitragszeiten geringe Ansprüche auf, die durch niedrige Entgelte zu Beginn der Erwerbsphase verursacht werden. Da bei Waisenrenten eine Zurechnungszeit in der Rente enthalten ist, wenn das Elternteil vor Vollendung des 60. Lebensjahres verstorben ist, gelten die Ausführungen zur Wirkung der Berücksichtigungszeiten prinzipiell auch hier. Die Wirkung wird jedoch durch die Zuschläge noch verstärkt. Das heißt, die Wirkung der Berücksichtigungszeiten ist vor allem bei kürzeren Versicherungszei-

[75] Der Zuschlag ist nicht an das Kind, sondern den Tatbestand der Kindererziehung geknüpft. Wenn die Kindererziehung für das erste Kind weniger als 36 Monate umfasst, kann diese (doppelt so hoch bewertete) Anzahl von Monaten auch durch die Erziehung weiterer Kinder erreicht werden, vgl. Stahl und Stegmann (2001: 388).

ten und langen Zurechnungszeiten (oder anderen beitragsfreien anrechenbaren Zeiten) am höchsten.

Auch bei Waisenrenten wird eigenes Einkommen wie bei der Witwen- oder Witwerrente zu 40% angerechnet. Der Freibetrag beträgt in diesen Fällen das 17,6-fache des aktuellen Rentenwertes, also Ende 2003 459,89 € (West) bzw. 404,27 € (Ost). Der Freibetrag im Westen entspricht bei einem Netto-Eckrentenniveau von 70% ca. 27,4% des Netto-Durchschnittsentgeltes.

Erziehungsrenten

Die Erziehungsrente wurde für den Fall geschaffen, dass „ein geschiedener Ehepartner nach dem Tod des anderen durch Kindererziehung an einer Erwerbstätigkeit gehindert wird“ (Bickel 1999: 314) und gleicht damit verloren gegangene Unterhaltsansprüche gegenüber dem verstorbenen früheren Ehegatten aus. Die tatsächlichen Unterhaltsansprüche werden allerdings bei der Rentengewährung nicht geprüft.

Versicherte haben

> „bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres Anspruch auf Erziehungsrente, wenn
>
> 1. ihre Ehe nach dem 30. Juni 1977 geschieden und ihr geschiedener Ehegatte gestorben ist,
> 2. sie ein eigenes Kind oder ein Kind des geschiedenen Ehegatten erziehen [..],
> 3. sie nicht wieder geheiratet haben und
> 4. sie bis zum Tode des geschiedenen Ehegatten die allgemeine Wartezeit erfüllt haben.“
>
> (§ 47 SGB VI)

Diese Regelung wird analog auch angewendet, wenn ein Rentensplitting unter Ehegatten durchgeführt worden ist.

Es handelt sich bei der Erziehungsrente nicht um eine Hinterbliebenenrente, sondern um eine Versichertenrente, die Splitting-Bestandteile aus den Anwartschaften des früheren Ehegatten enthält. Es ist eine Leistung, die aus eigener Versicherung direkt für Kindererziehung gewährt wird, allerdings nur für den speziellen Personenkreis der Geschiedenen oder nach Durchführung des Ehegattensplittings, wenn der (frühere) Ehegatte gestorben ist. Die Höhe entspricht der vollen Erwerbsminderungsrente und damit den eigenen Ansprüchen, die während der Erwerbstätigkeit oder durch das Ehegattensplitting erworben wurden. Auch Kindererziehungszeiten werden berücksichtigt, so dass Kindererziehung zugleich Leistungen auslösen und erhöhen kann. Die Einkommensanrechnung bei Erziehungsrenten gleicht der bei der Witwen-/Witwerrente.

Zusammenfassend wird deutlich, dass die Leistungen zugunsten aktuell Kindererziehender aus der Gesetzlichen Rentenversicherung pro Kind nicht einheitlich sind, sondern in erster Linie vom Niveau des Erwerbseinkommens, vom Geburtsjahr des Kindes und von der Erwerbsbiographie des Elternteils abhängen, dem die Kindererziehung zugeordnet wird. Durch die additive Anrechnung von Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten in Verbindung mit der Anhebung der Beitragsbemessungsgrenze 2003 hat

sich diese Leistung allerdings stärker einer einheitlichen Leistung angenähert. Dennoch ist es nicht möglich, den Wert der Leistungen für ein Kind pauschal zu beziffern.

4.2.4 Empirische Informationen zur Berücksichtigung von Leistungen zur Kindererziehung

Die vorangegangenen Abschnitte beinhalteten eine Beschreibung des Leistungsspektrums für Kindererziehung in der Gesetzlichen Rentenversicherung. Wie gezeigt wurde, hängt der Wert der Kindererziehungsleistungen für ein Kind von den Umständen des Einzelfalls ab. In diesem Abschnitt wird die Auswirkung von Kindererziehung auf die Rentenhöhe und die Wirkung der Leistungen bei Kindererziehung bei den im Jahre 2002 neu zugegangenen Altersrenten, insbesondere von Frauen, anhand der Statistik des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger untersucht.

Die Wirkungen der Rollenverteilung in der Familie, die primär durch Kindererziehung verursacht wird spiegeln sich in den unterschiedlichen durchschnittlichen Rentenhöhen von Männern und Frauen wider (vgl. Übersicht 8), auch wenn dies nicht die einzige Ursache für unterschiedliche Renten ist..

Übersicht 8: Durchschnittliche monatliche Rentenzahlbeträge pro Kopf in € im Jahre 2002 bei neu beginnenden Renten aus der Gesetzlichen Rentenversicherung

	Männer		Frauen		Frauen und Männer	
	West	Ost	West	Ost	West	Ost
Altersrenten	909	959	421	672	658	807
Volle Erwerbsminderungsrenten	796	717	634	701	725	710
Witwen-/Witwerrente	205	244	547	571	496	492
Waisenrenten					155	155
Erziehungsrenten[a]	562	575	707	759	695	743

Anmerkung: [a]Die Anzahl der Erziehungsrenten ist sehr gering; im Jahre 2002 haben nach der Statistik des VDR nur 1.797 neue Erziehungsrenten begonnen (das entspricht 0,5% des Neuzugangs an Renten wegen Todes außer Waisenrenten).

Quelle: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) 2003a

Die eigenen Rentenanwartschaften von Frauen sind in beiden Landesteilen niedriger als die der Männer. Zwischen West- und Ostdeutschland sind in dieser Hinsicht allerdings deutliche Unterschiede zu erkennen. Dies ist ein Hinweis darauf, dass die Stellung von Frauen im Erwerbsleben und die Möglichkeiten zur außerfamiliären Kinderbetreuung einen erheblichen Einfluss darauf haben, wie ausgeprägt diese Unterschiede sind. Unterschiede zeigen sich auch im Vergleich der Entgeltpunkte, die die Grundlage für Renten an Männer und Frauen bilden (vgl. Übersicht 9).

Übersicht 9: Durchschnittliche Entgeltpunkte für Beitragszeiten im Rentenzugang 2002

	Altersrenten		Renten wegen Todes			
	Männer	Frauen	Witwen-renten	Witwer-renten	Erzie-hungs-renten	Waisen-renten
a) Ostdeutschland						
durchschnittlich berücksichtigte persönliche Entgeltpunkte insgesamt[a,b)]	47,9	33,9	46,3	33,5	40,4	34,6
Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt	0,04	1,01	0,07	1,23	0,21	0,19
Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten [c)]	0,00	1,73	0,00	2,00	2,45	0,69
b) Westdeutschland						
durchschnittlich berücksichtigte persönliche Entgeltpunkte insgesamt[a,b)]	43,7	18,6	41,0	22,1	33,9	32,9
Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt	0,11	0,65	0,16	1,11	0,29	0,19
Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten [c)]	0,03	1,98	0,05	1,78	2,48	0,78

Anmerkungen (aus der Quelle übernommen)*:*

a) Ohne Beachtung ggf. unterschiedlicher Zugangsfaktoren und/oder Teilrentenanteile.

b) Summe der Entgeltpunkte ohne Waisenrentenzuschlag und bei Vollwaisenrenten ohne Entgeltpunkte aus der zweithöchsten Rente.

c) Unter Berücksichtigung der §§ 256d und 307d SGB V

Umgewertete Renten nach §§ 307, 307a und 307b SGB VI und statistisch nicht auswertbare Fälle wurden nicht in die Auswertung einbezogen.

Quelle: Zusammengestellt aus Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) 2003c, Rentenzugang 2002, 024.10/20 Z.

Bei den Altersrenten in den alten Bundesländern verfügen Frauen durchschnittlich nur über weniger als halb so viel (rd. 43%) Entgeltpunkte wie Männer. In den neuen Bundesländern sind es immerhin etwa 71%. Der Versorgungsausgleich im Scheidungsfalle führt in aller Regel zu einer Übertragung von Ansprüchen von Männern zu Frauen.

Aus den Zahlen lässt sich jedoch insbesondere in Westdeutschland nicht unmittelbar auf die Opportunitätskosten der Kindererziehung schließen. Wie weiter unten aus Übersicht 10 zu erkennen ist, weisen auch Frauen ohne angerechnete Kindererziehung weniger Entgeltpunkte auf, was (vor allem bei Frauen in Westdeutschland) neben Lohndiskrimi-

nierung, anderen Tätigkeiten und Qualifikationsstrukturen auch auf durchschnittlich kürzere Versicherungsbiographien und Teilzeittätigkeit zurückzuführen ist. Es lässt sich also aus diesen Zahlen nicht beurteilen, inwieweit die Arbeitsmarktsituation und freiwillige Entscheidungen bei den Differenzen eine Rolle spielen.

Niedriges Arbeitsentgelt wird unter Vorliegen der versicherungsrechtlichen Voraussetzungen durch Mindestentgeltpunkte oder durch die Aufstockung während der Kinderberücksichtigungszeiten teilweise ausgeglichen (vgl. Abschnitt 4.2.3) Die Übersicht 9 zeigt, dass Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt überwiegend Frauen zugute kommen. Wie schon erläutert wurde, ist dies allerdings nicht zwangsläufig mit Kindererziehung verknüpft. Die Aufstockung von Entgeltpunkten während der Kinderberücksichtigungszeiten wird sich erst in rund zwei Jahrzehnten spürbar im Altersrentenzugang niederschlagen.

In den Renten für Männer – insbesondere in Ostdeutschland – spielen Erziehungszeiten so gut wie keine Rolle. In den Altersrenten für Frauen in Westdeutschland sind dagegen durchschnittlich knapp zwei Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten enthalten, in Ostdeutschland 1,73. Die hierbei erfassten Rentnerinnen gehören zu den Jahrgängen 1942 oder früher. Bei ihren Kindern handelt es sich also überwiegend um solche, die in den sechziger und siebziger Jahren geboren wurden, für die also wegen der Geburt vor 1992 noch lediglich 1 Jahr Kindererziehungszeit angerechnet wurde. Der starke Geburtenrückgang ab Anfang der siebziger Jahre wird in späteren Antragskohorten zunächst voraussichtlich zu weniger, aber wegen der Neuregelung ab 1992 dann wieder zu längeren Kindererziehungszeiten führen.

Die in Übersicht 9 zusammengefassten Zahlen beinhalten auch Renten, in denen keine Kindererziehungszeiten enthalten sind. Um weitere Aufschlüsse über die Struktur der Renten zu erhalten, wurden sie in einer Sonderauswertung des Verbandes Deutscher Rentenversicherungsträger nach der Anzahl der berücksichtigten Kinder differenziert.

In Übersicht 10 und Abbildung 6 ist zu erkennen, dass die insgesamt erzielten Entgeltpunkte in der Rentenzugangskohorte 2002 deutlich von der Zahl der Kinder abhängen. Dabei lassen sich deutliche Unterschiede zwischen den Frauen in den alten und den neuen Bundesländern feststellen: Generell sind bei den ostdeutschen Versicherten erheblich höhere Ansprüche vorhanden. Vor allem aber ist bei ihnen – verglichen mit westdeutschen Frauen – eine höhere Kinderzahl nur mit geringeren Unterschieden in der Höhe der Anwartschaften verbunden: So liegt die Zahl der gesamten Entgeltpunkte bei Frauen mit 5 Kindern in Ostdeutschland um 7,9 unter derjenigen ohne Kinder, bei Frauen in Westdeutschland dagegen um 16,6. Diese Unterschiede sind auf die durchschnittlich längeren Erwerbsbiographien von Frauen in den neuen Bundesländern zurückzuführen, in denen auch vermehrt Entgeltpunkte für Anrechnungszeiten enthalten sind.

Übersicht 10: Durchschnittlich berücksichtigte Entgeltpunkte nach Anzahl der berücksichtigten Kinder, Frauen, Rentenzugang 2002

	Anzahl der Kinder					
	0	1	2	3	4	5
	Entgeltpunkte insgesamt (ohne Berücksichtigung von Abschlägen und Teilrentenanteilen)					
West	28,4	21,7	17,7	14,5	12,5	11,8
Ost	36,4	34,9	34,2	32,6	30,4	28,5
	Anrechnungszeiten					
West	0,4	0,4	0,4	0,4	0,4	0,5
Ost	0,8	0,9	1,1	1,2	1,3	1,4
	Kindererziehungszeiten					
West	-	0,9	1,9	2,9	3,9	4,8
Ost	-	0,9	1,8	2,7	3,7	4,6

Abbildung 6: Durchschnittlich berücksichtigte Entgeltpunkte insgesamt nach Anzahl der berücksichtigten Kinder – Frauen, Rentenzugang 2002

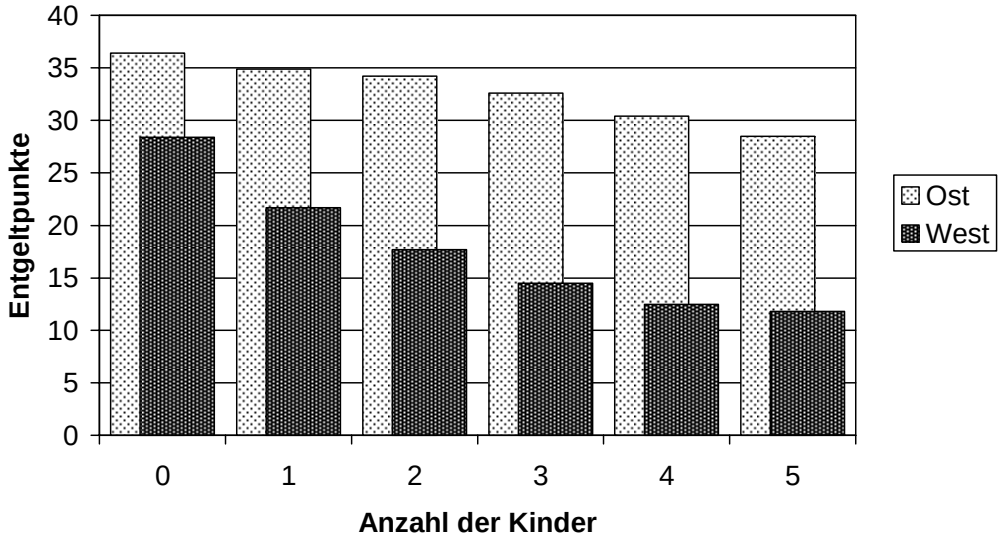

Quelle: VDR-Statistik Sonderauswertung: Rentenzugang 2002, Renten nach SGB VI, durchschnittlich berücksichtigte Entgeltpunkte bei Nichtvertragsrenten.

Die Höhe der Entgeltpunkte für Kindererziehung unterscheidet sich dagegen kaum zwischen den beiden Regionen. Da die Kinder dieser Frauen (Geburtsjahrgang 1942 und früher) vor 1992 geboren wurden, ist in Regel noch pro Kind etwas weniger als ein Entgeltpunkt berücksichtigt worden. Als arithmetisches Mittel über alle 5 Gruppen (1 bis 5 Kinder) werden pro Kind und Frau durchschnittlich 0,946 Entgeltpunkte, pro Kind und Mann durchschnittlich 0,741 Entgeltpunkte angerechnet. Allerdings ist die Anrechnung beim Vater außerordentlich selten. Das Zahlenverhältnis „Anrechnung beim Vater“ zu „Anrechnung bei der Mutter“ beträgt bei den Fällen mit einem Kind etwa 1:67,5. Bei mehreren Kindern ist es noch ungleicher verteilt.

Aus der Statistik der Rentenversicherungsträger lässt sich direkt kein weiterer Aufschluss darüber gewinnen, wie sich Kindererziehung empirisch auf die Bewertung der beitragslosen Zeiten auswirkt (vgl. Abschnitt 4.2.3). In einer Untersuchung von Bieber und Stegmann (2002) werden jedoch Bestandteile der Rentenanwartschaften für die in die Untersuchung „Altersvorsorge in Deutschland (AVID)“ (vgl. Roth 2000; Roth und Semrau 1997) einbezogenen Geburtsjahrgänge 1936 bis 1955 ausgewertet. Es geht hier um die „Aufwertung der Anwartschaften aus Erwerbstätigkeit“ (Bieber und Stegmann 2002: 644), also die Differenz aus den gesamten Rentenansprüchen und den allein auf Beiträgen beruhenden Ansprüchen. Es handelt sich zum Teil um Ergebnisse von Simulationen bzw. Vorausberechnungen für das Alter 65. Allerdings sind in den betrachteten Geburtskohorten die Kinder 1996 in aller Regel schon geboren.

Nach den Ergebnissen von Bieber und Stegmann (2002: 654) erhöhen sich die Anwartschaften aus sozialem Ausgleich (einschließlich Kindererziehungszeiten, Anrechnungszeiten, Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt) in Abhängigkeit von der Kinderzahl bei den Männern in Westdeutschland (in Klammern: neue Bundesländer) um 3,8 (3,3) Entgeltpunkte, bei den Frauen etwas mehr, und zwar um 4,1 (5,3) Entgeltpunkte. Allerdings gibt es einen negativen Zusammenhang zwischen Entgeltpunkten aus Erwerbstätigkeit und der Aufwertung. Die Ergebnisse zeigen, dass „mit einem Zuwachs von 10 Entgeltpunkten aus Erwerbstätigkeit der erzielte soziale Ausgleich um ca. 6% abnimmt“ (Bieber und Stegmann 2002: 652). Dies deckt sich mit den weiter oben vorgenommen Analysen der zugrunde liegenden rechtlichen Regelungen und den Auswertungen des Rentenzuganges.

Interessant ist insbesondere ein Vergleich der Anwartschaften aus sozialem Ausgleich bei Frauen in Abhängigkeit von der Kinderzahl. Dies ist in Abbildung 7 wiedergegeben.

Abbildung 7: Voraussichtliche Anwartschaften (in Entgeltpunkten) aus Erwerbstätigkeit und sozialem Ausgleich nach Zahl der Kinder

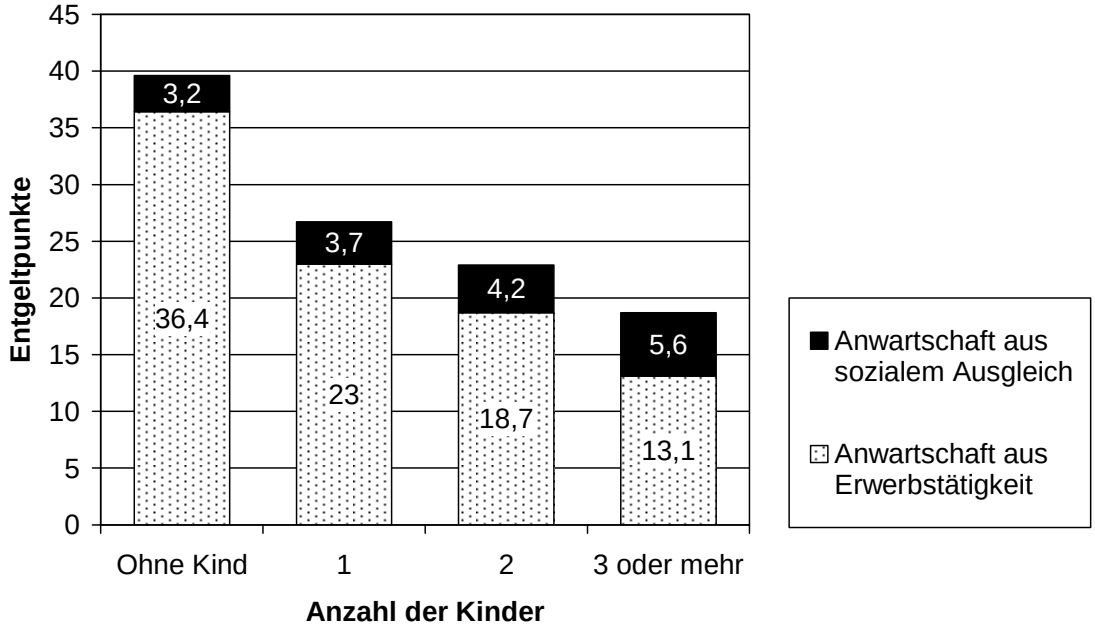

Anmerkung: Datenbasis AVID-Sample, Geburtskohorten 1936 bis 1955 mit projizierter Anwartschaft auf Versichertenrente der GRV, ohne Fälle mit (projizierten) Erwerbsminderungsrenten.

Quelle: Angaben aus Bieber und Stegmann 2002: 654, eigene Darstellung.

Mit dem ersten und dem zweiten Kind wachsen die Anwartschaften aus sozialem Ausgleich demnach durchschnittlich um jeweils 0,5 Entgeltpunkte. Zur nächsten Gruppe mit drei oder mehr Kindern zeigt sich ein größerer Sprung. Eine Clusteranalyse in der zugrunde liegenden Untersuchung ergab den Autoren zufolge zusätzlich, dass sich eine Gruppe isolieren lässt, die mit 11 (Westdeutschland) bzw. 14 (Ostdeutschland) zusätzlichen Entgeltpunkten aus sozialem Ausgleich einen besonders großen Zugewinn erzielt (Bieber und Stegmann 2002: 658). Es handelt sich um relativ kleine Gruppen (6% in Westdeutschland und 11% in Ostdeutschland) mit unter anderem 3 oder mehr Kindern und unterdurchschnittlichem Bildungsniveau. Zu beachten ist, dass bei den ausgewählten Geburtskohorten die Kinder wiederum in der Regel vor 1992 geboren wurden, somit in den meisten Fällen nur 1 Jahr Kindererziehungszeit berücksichtigt wurde.

4.2.5 Wert der Kindererziehungsleistungen

Der vorangegangene Abschnitt hat gezeigt, dass die Erziehung von Kindern in der Gesetzlichen Rentenversicherung derzeit auf sehr verschiedene Art und Weise berücksichtigt wird, und zwar durch

- Anrechnung von Erziehungszeiten im Versicherungsverlauf,

- Aufstockung vorhandener Beitragszeiten,
- Gutschriften bei gleichzeitiger Erziehung von mindestens zwei Kindern,
- höhere Bewertung von Anrechnungszeiten durch Lückenschließungsfunktion der Kinderberücksichtigungszeiten,
- Aufstockung von Hinterbliebenenrenten und
- Zahlung von speziellen Renten für Kinder oder Kindererziehende (Waisen- und Erziehungsrenten).

Die Aufstockung von Beitragszeiten oder die Gutschriften sind an Kinderberücksichtigungszeiten oder an die Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres geknüpft. Die noch vergleichsweise niedrige Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten (maximal ein Jahr) wirkte sich im Rentenzugang 2002 auf die Höhe der Anwartschaften folglich noch vergleichsweise wenig aus.

In der Übersicht 11 sind die wichtigsten Leistungen zusammengefasst, die sich zukünftig auf die Höhe einer Versichertenrente auswirken können. Die speziellen Erziehungs- und Waisenrenten sind darin nicht enthalten.

Die Bandbreite an möglichen Entgeltpunkten für die angeführten Zeiten ist außerordentlich groß. Allerdings haben die sehr hohen Bewertungen durch die Lückenschließungsfunktion der Berücksichtigungszeit bei Altersrenten kaum praktische Relevanz. So wird nach den Zahlen in der VDR-Statistik im Durchschnitt rund 1 Entgeltpunkt oder weniger für Anrechnungszeiten insgesamt gewährt. Nur bei Erziehungs- und Waisenrenten sowie Erwerbsminderungsrenten, in denen die Zurechnungszeit von großer Bedeutung ist, spielt auch die Lückenschließungsfunktion eine wichtige Rolle.

Um einen Anhaltspunkt für den Wert der rentenrechtlichen Zeiten für die gegenwärtige Erziehung eines Kindes gewinnen zu können, kann nicht von der aktuellen Rentenzugangsstatistik ausgegangen werden, da diese sich bei den Altersrenten nur auf Kindererziehungszeiten vor 1992 bezieht. Daher wird im Folgenden hilfsweise von 3 Entgeltpunkten für Kindererziehung, 1 Entgeltpunkt für die Aufstockung von Beitragszeiten sowie 1,2 Entgeltpunkten als Kinderkomponente bei der Witwen- bzw. Witwerrente ausgegangen. Der letzte Wert entspricht rechnerisch der Komponente für 1,4 Kinder, umgerechnet auf ein Kind (=(2,0 + 0,4)/2). Die Zahl der Entgeltpunkte erhöht sich damit bei der Versichertenrente um 4 und bei der Witwen- bzw. Witwerrente um 1,2.[76]

[76] Zum Vergleich: Die Nachhaltigkeitskommission legt bei einem Kind 4,47, bei zwei Kindern 7,74 und bei 3 Kindern 10,41 Entgeltpunkte zugrunde, dies entspricht im gewogenen Mittel 3,94 Entgeltpunkte pro Kind (Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung (2003: 74)). Wegen der äußerst seltenen Anrechnung der Kindererziehung in der Versichertenrente des Vaters wurde auf die Einbeziehung bei der (davon abgeleiteten) Witwenrente verzichtet. Nicht berücksichtigt wurden auch die ebenfalls sehr seltenen Witwerrenten, die meistens wegen der Einkommensanrechnung nicht ausgezahlt werden.

Übersicht 11: Die wichtigsten Leistungen zur Berücksichtigung von Kindererziehung bei Alters- und Hinterbliebenenrenten

Art der Leistung	zusätzliche Entgeltpunkte		
	abhängig von	Minimum	Maximum pro Kind
Kindererziehungszeit	Einkommen während der Erziehungsphase	0	3
Lückenschließung durch Kinderberücksichtigungszeit	Anrechnungszeiten und Lücken im Versicherungsverlauf	0	ca. 16 (Zurechnungszeit bei Erwerbsminderungsrenten)
Aufstockung von Beitragszeiten bzw. Gutschriften während Berücksichtigungszeit* ab 1992	Entgelt	0	2,3333 (bei 7 Jahren)
Kinderkomponente bei der Witwen- bzw. Witwerrente	eigenem Einkommen während des Rentenbezuges	0 (bei Ruhen durch Einkommensanrechnung)	2 (für die ersten 36 Monate Kindererziehung)
		1 (ohne Einkommensanrechnung)	

*Auch während Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres

Um den monetären Wert eines Entgeltpunktes zu ermitteln, sind zwei Berechnungsweisen möglich. Die erste Variante bezieht sich auf die Höhe der Beiträge, die für einen Entgeltpunkt zu zahlen sind, die zweite Variante auf die Rente, die für einen Entgeltpunkt gezahlt wird (aktueller Rentenwert). Beide Varianten kommen zu sehr unterschiedlichen Ergebnissen. Die Unterschiede sind auf folgende Zusammenhänge zurückzuführen:

- Die Beiträge, die von einem Durchschnittsverdiener zu zahlen sind, verringern sich durch die Wirkung der Bundeszuschüsse und der Beiträge des Bundes zur Gesetzlichen Rentenversicherung. Die Bundeszuschüsse werden unter anderem gezahlt, um Leistungen zu finanzieren, die nicht auf Beiträgen beruhen. Dazu gehören auch Leistungsbestandteile, die mit Kindererziehung zusammenhängen (insbesondere die Wirkung der Berücksichtigungszeiten). Für Kindererziehungszeiten zahlt der Bund ebenfalls Beiträge. Eine Orientierung allein an den Beiträgen aus Arbeitsentgelt würde den Wert eines Entgeltpunktes unterschätzen.

- Aus Entgeltpunkten für gegenwärtige Kindererziehungszeiten entsteht aktuell noch kein finanzieller Vorteil, sondern erst bei Leistungsgewährung. Zwischen Beitragsentrichtung und Leistungsgewährung für Kindererziehungszeiten liegen in der Regel mehrere Jahrzehnte. In dieser Zeit ändert sich (insbesondere nach den jüngsten Reformen) das Rentenniveau und damit der Wert eines Entgeltpunktes, während der Beitrag aktuell zu entrichten ist. Wie ein zukünftiges Einkommen aus aktueller Sicht zu bewerten ist, wird durch die Höhe der Abdiskontierung ausgedrückt. Über die „richtige" Höhe der Diskontrate existieren zwar unterschiedliche Auffassungen, allerdings muss innerhalb eines Modells stets mit der gleichen Rate gerechnet werden.
- Bei Orientierung am aktuellen Rentenwert wird die Lebenszeit-Rente zugrunde gelegt. Diese Größe orientiert sich an der Lebenserwartung der aktuell Kindererziehenden, während sich der aktuelle Rentenversicherungsbeitrag – neben vielen anderen Faktoren – aus der (niedrigeren) Lebenserwartung der aktuellen Rentner ergibt. Außerdem wird die Kindererziehungszeit in der Regel den Frauen zugeordet, die eine längere Lebenserwartung aufweisen. Diese Unterscheidung lässt sich bei Orientierung an den Beiträgen nicht vornehmen.

Ein Entgeltpunkt hat nach der Berechnungsweise auf Grundlage des Beitrags für ein durchschnittliches Arbeitsentgelt in Westdeutschland im Jahre 2004 (nach vorläufigen Daten) einen Wert von rund 5.738 €.[77] Der Gegenwert der Erziehungszeiten (3 Entgeltpunkte) für ein Kind beläuft sich demnach auf 17.214 €. Nach dieser Vorgehensweise beziffert auch der Sozialbeirat (2003: Ziff. 58) den aktuellen Wert der Rentenversicherungsbeiträge, die für reine Kindererziehungszeiten für das erste Kind zu zahlen sind, auf 17.000 € und bei zwei Kindern einschließlich einer zusätzlichen Kinderberücksichtigungszeit von 4 Jahren zu je 0,33 Entgeltpunkten auf 42.000 €.

Im Unterschied dazu sprechen allerdings alle drei oben aufgeführten Punkte für eine Orientierung an den tatsächlich in der Zukunft zu zahlenden Leistungen. Diese Methode wird deshalb im Folgenden zugrunde gelegt. Im Jahre 2000 (dem Bezugsjahr der Berechnungen in unserer Untersuchung) wurde für einen Entgeltpunkt monatlich eine Rente in Höhe von umgerechnet 21,61 € (neue Bundesländer) bzw. 24,84 € (alte Bundesländer) gezahlt. Für die Entwicklung des zukünftigen Rentenniveaus werden die Annahmen zum geltenden Recht im Bericht der Nachhaltigkeitskommission (Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung 2003) zugrunde gelegt. Außerdem wurden die gleichen Parameter für Entgeltentwicklung und Abdiskontierung verwendet wie bei der Berechnung des externen Effektes im Abschnitt 3.3, denn zumindest aus Gründen der Konsistenz ist es notwendig, bei der Ermittlung des externen Effektes der Kindererziehung und bei der Ermittlung des Wertes der derzeit in der Rentenversicherung bereits realisierten Familienleistungen das gleiche Verfahren zur Bestimmung der Barwerte, d.h. insbesondere den gleichen Faktor zum Abdiskontieren zu verwenden.

[77] In den neuen Bundesländern 2004 nach vorläufigen Daten 4.817 €.

Bei den Laufzeiten wurde ein Rentenbeginn mit 65 sowie die in der Nachhaltigkeitskommission verwendete fernere Lebenserwartung von 15,79 (Männer) bzw. 19,51 Jahren (Frauen) sowie bei den Witwenrenten ein Altersunterschied von zwei Jahren unterstellt (also eine Laufzeit der Witwenrente von 5,72 Jahren). Ferner wurde angenommen, dass die Mutter bei Geburt des Kindes 30 Jahre alt ist[78], also bis zum Beginn der Rente noch 35 Jahre vergehen. Bei einem Zinssatz von 4% beträgt der Barwert deshalb nur noch rd. 10,3% des Wertes, der sich im Alter von 65 Jahren errechnen würde. Die Abdiskontierung wird durch die angenommenen Reallohnsteigerungen jedoch zum Teil wieder aufgefangen.

Bei einem früheren Rentenbeginn erfolgen Abschläge, die die längere Rentenlaufzeit ausgleichen. Allerdings sind in dieser Berechnung weder Erwerbsminderungsrenten noch Witwenrenten enthalten, die vor einem Alter von 60 Jahren beginnen (auch die Abschläge beziehen sich auf das Alter 63). Deshalb wurde der errechnete Wert für die Altersrente zusätzlich pauschal um 15% erhöht. Damit werden unter anderem die Renten wegen Erwerbsminderung berücksichtigt, deren Anteil an den Ausgaben für Altersrenten im Jahr 2001 12% beträgt, sowie die vollen Witwenrenten, die für Berechtigte im Alter 60 oder jünger gezahlt werden und deren Anteil an den Ausgaben für volle Witwenrenten 15% umfasst.[79]

Daraus ergeben sich die folgenden Beträge:

Übersicht 12: Gegenwert der Entgeltpunkte für Kindererziehung (Barwerte)

	nachrichtlich:	Erziehungs- und Berücksichtigungszeiten	Kinderkomponenten bei Witwen- und Witwerrenten
	1 EP	4 EP	1,2 EP
Männer	1.733 €	6.933 €	2.080 €
Frauen	2.039 €	8.157 €	2.447 €
Hinterbliebene	250 €	999 €	300 €
Kinderkomponente	454 €	1.816 €	545 €

Je nach Zuordnung des Kindes zum Vater oder zur Mutter beträgt der Barwert der Entgeltpunkte für Kindererziehung in einer im Jahre 2036 beginnenden Versichertenrente also unter den gegebenen Annahmen zwischen 6.933 € (Vater) und 8.157 € (Mutter). In

[78] In Deutschland betrug das durchschnittliche Alter der Mütter bei der Geburt ihrer lebend geborenen Kinder nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2000 29,6 und im Jahr 2001 29,7 Jahre (Statistisches Bundesamt (2003b), www.destatis.de/basis/d/bevoe/bevoetab2.htm).

[79] Errechnet aus Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) (2003c), Tabelle 402.00 Z RV. – Für die im Vergleich zum aktuellen Recht großzügigere Gewährung von Erwerbsunfähigkeitsrenten, die sich noch im aktuellen Bestand niederschlägt, und für die fehlenden Rehabilitationsmaßnahmen wurde kein Ausgleich vorgenommen.

der Regel werden die Entgeltpunkte allerdings wie erwähnt den Frauen zugeordnet, d.h. auch die Berücksichtigung als Versicherungszeit in der Witwenrente (also Zuordnung zum verstorbenen Ehemann) ist eher eine Ausnahme. Für die Kombination aus Anrechnung bei der Versichertenrente der Frau und Kinderkomponente bei der Witwenrente ergeben sich 8.702 €[80], sofern keine Einkommensanrechnung stattfindet.

Die genannten Beträge können je nach Fallkonstellation erheblich niedriger oder höher ausfallen. Der Verband Deutscher Rentenversicherungsträger legt in einer Beispielrechnung bei Erziehung von zwei Kindern acht zusätzliche Entgeltpunkte für Kindererziehung zugrunde.[81] Die Berechnung basierte auf folgender Biographie:

> Eine Frau, die „nach der Schulausbildung und dem vierjährigen Besuch einer Fachschule ein Jahr berufstätig ist. Im Anschluss daran widmet sie sich 13 Jahre lang ihrer Familie und erzieht in dieser Zeit zwei Kinder, die nach 1991 im Abstand von drei Jahren geboren werden. Nach der „Kinderpause“ wird sie wieder erwerbstätig und arbeitet zunächst acht Jahre Teilzeit, wobei sie die Hälfte des Durchschnittsverdienstes erzielt. Danach arbeitet Frau A. weitere 19 Jahre als Vollzeitbeschäftigte mit Durchschnittsverdienst, bis sie mit 65 Jahren in Rente geht.

Daraus ergeben sich folgende Leistungen:

> Wegen der Berücksichtigung der Kinderziehung erhält Frau A. acht Entgeltpunkte mehr, was ihre Versichertenrente um monatlich rund 207 EUR erhöht (Wert seit 1.7.2002, alte Bundesländer). Von den acht Entgeltpunkten entfallen sechs auf die Kindererziehungszeiten. 1,3 Entgeltpunkte ergeben sich aus der Aufwertung von Pflichtbeiträgen während der Kinderberücksichtigungszeiten (in diesem Fall erfolgte eine Gutschrift für die gleichzeitige Erziehung mehrerer Kinder). 0,7 Entgeltpunkte sind auf die Kinderberücksichtigungszeiten zurückzuführen, die über die so genannte Gesamtleistungsbewertung zu einer höheren Bewertung der Anrechnungszeiten (in diesem Fall der Ausbildungszeiten) führen. Wird Frau A. Witwe, erhöht sich ihre Witwenrente nach neuem Recht monatlich um rund 78 EUR“ (Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) 2003d: 12).

Bei 4 Entgeltpunkten pro Kind in der Versichertenrente unterscheiden sich die hier zugrunde gelegten Werte somit nicht wesentlich von den Ergebnissen für die Beispielbiographie des VDR. Sicheren Aufschluss über die durchschnittliche Höhe der für aktuelle Erziehungsjahre zu erwartenden Kindererziehungsleistungen könnte jedoch nur eine Simulation für die Jahre ab ca. 2020 auf Basis der Versicherungskonten vermitteln.

[80] Wenn die Rente sofort beginnt, errechnet sich ein Wert von 22.257 €.

[81] Davon 6 für Erziehungszeiten, 1,3 für die Aufwertung von Beiträgen während Berücksichtigungszeiten und 0,7 für die Wirkung der Berücksichtigungszeiten auf die Anrechnung beitragsloser Zeiten.

5 Die Höhe des Ausgleichsbedarfs bei den Eltern

5.1 Gegenüberstellung von externen Effekten und staatlichen Leistungen

Die ökonomische Beurteilung von Kindererziehung im Alterssicherungssystem

In den bisherigen Kapiteln wurden die Relevanz der externen Effekte, ihre Größenordnung und das Ausmaß der bestehenden Leistungen für Kindererziehung im größten Teilbereich des Alterssicherungssystems, der Gesetzlichen Rentenversicherung, geprüft.

An der grundsätzlichen Relevanz externer Effekte des Aufziehens von Kindern in Alterssicherungssystemen kann kaum gezweifelt werden. Unter dem Aspekt des Familienleistungsausgleichs kann eine Kompensation der Familien für die Leistungen begründet werden, die diese für den Fortbestand der Alterssicherungssysteme und damit auch für deren kinderlose Mitglieder erbringen. Dies würde bewirken, dass die externen Effekte in Alterssicherungssystemen bei der Entscheidung über Aufziehen, Erziehung und Ausbildung von Kindern berücksichtigt werden und damit im Sinne der ökonomischen Wohlfahrtstheorie effiziente Entscheidungen getroffen werden können.

So genannte „fiskalische externe Effekte“, die ihre Wirkung nur für die Mitglieder des jeweiligen Sicherungssystems entfalten, rechtfertigen aus allokativer Sicht grundsätzlich eine Besserstellung von Familien in diesen Systemen.

Auch das Bundesverfassungsgericht hat im Jahre 2001 Urteile gefällt, die diesen Fragenkreis direkt betreffen. Dabei waren zwar nicht Fragen der ökonomischen Effizienz, sondern die Gleichbehandlung und der Schutz von Ehe und Familie maßgebend. Bei seinem Urteil zur verfassungswidrigen Benachteiligung von Familien in der gesetzlichen Pflegeversicherung stellt das Gericht aber dennoch auf die positiven externen Effekte der Kindererziehung ab.

Die Analysen in der hier vorgelegten Untersuchung ergaben, dass auch in kapitalfundierten Alterssicherungssystemen von der Kindererziehung und -betreuung positive externe Effekte ausgehen. Diese unter Ökonomen inzwischen weitgehend unbestrittene Schlussfolgerung widerspricht der Argumentation des Bundesverfassungsgerichts, das in kapitalfundierten Systemen keine solchen Wirkungen der Kindererziehung erkennen konnte. Denn auch Kapitalerträge können nicht ohne Arbeitskraft produziert werden. Die vorliegenden Modelle und Modellrechnungen deuten zwar darauf hin, dass der externe Effekt in kapitalfundierten Alterssicherungssystemen geringer ist als in umlagefinanzierten Systemen. Dabei wird jedoch ausschließlich auf die Quantitäten abgestellt, d.h. auf die Geburtenrate, und nicht auf die Intensität bzw. Qualität der Erziehung und Ausbildung, über die Eltern ebenfalls entscheiden können. Gerade im Zuge zunehmend kapitalintensiverer Produktion ist die soziale und schulische Qualifikation (das Human-

kapital) der Berufsanfänger von entscheidender Bedeutung. Die genauen Zusammenhänge sind bisher kaum erforscht, geschweige denn empirisch quantifiziert.

Die exakte Bestimmung der Höhe der externen Effekte stößt generell auf große Schwierigkeiten konzeptioneller, methodischer und empirischer Art. Grundsätzlich sind nicht nur die Beiträge, sondern auch die Ansprüche künftiger Generationen zu berücksichtigen. Darüber hinaus ist das Alterssicherungssystem nicht einheitlich, sondern besteht aus mehreren, teilweise umlagefinanzierten und teilweise kapitalfundierten Schichten, die im Hinblick auf den erfassten Personenkreis jeweils an Merkmale der Erwerbstätigkeit geknüpft sind. Hinsichtlich Finanzierung und Ausgestaltung der Leistungen weisen die Systeme große Unterschiede auf, zum Teil werden kinderbezogene Leistungen auch gegeneinander angerechnet. Als weitere Schwierigkeit kommt hinzu, dass die Systemdemographie der Einzelsysteme auch von Strukturveränderungen in der Volkswirtschaft geprägt ist. Da außerdem keineswegs unterstellt werden kann, dass die Kinder jeweils im System der Eltern bleiben oder auch nicht zwischen Systemen wechseln, wäre ein Schlüssel für die Zurechnung des gesamten externen Effektes auf die einzelnen Systeme und die Kompensation aus den Einzelsystemen zu ermitteln. Dies verdeutlicht, dass eine systeminterne Internalisierung auf große institutionelle Schwierigkeiten stößt, die mit beträchtlichen Transaktionskosten verbunden wäre.

Quantifizierung des externen Effektes der Kindererziehung in der Gesetzlichen Rentenversicherung

Um Anhaltspunkte für die Größenordnung der externen Effekte zu gewinnen, wurde ein 1997 von Sinn publizierter Ansatz herangezogen. Danach kann der Wert der Beiträge eines zusätzlichen Kindes in einem die gesamte Bevölkerung umfassenden umlagefinanzierten Alterssicherungssystem als Differenz aus den Barwerten der an das Rentenversicherungssystem gezahlten Beiträge und der empfangenen Leistungen des Kindes und aller seiner Nachfahren ermittelt werden. Unter bestimmten Annahmen (insbesondere einer durchschnittlichen Reproduktionsrate) entspricht der Barwert des externen Effektes dem Barwert der Beiträge des Kindes an die Rentenversicherung. Stellt ein umlagefinanziertes Sicherungssystem nur einen Teil des Alterssicherungssystems dar, so ergibt sich ein Wert des externen Effektes in Höhe des Anteils am genannten Barwert, der dem voraussichtlichen Anteil der Beitragseinnahmen an den Einnahmen der gesamten Alterssicherung entspricht.

Gemäß den in Abschnitt 3.3 präsentierten vorläufigen Berechnungen beläuft sich der Brutto-Barwert der Beiträge auf 131.279 €. Allerdings wurde dieser Wert für den Fall einer Volksversicherung bzw. einer die gesamte Bevölkerung umfassende „Bürgerversicherung“ ermittelt. Wie in Abschnitt 3.2.2.1 erläutert wurde, ist der Brutto-Barwert der Beitragszahlungen für die Gesetzliche Rentenversicherung mit der Wahrscheinlichkeit einer Mitgliedschaft in der Gesetzlichen Rentenversicherung zu multiplizieren. Demnach reduziert sich der voraussichtliche Beitrag zur Gesetzlichen Rentenversiche-

rung auf 77.323 €. Legt man die Bundeszahlungen nicht auf den Beitrag um (siehe 3.3.2), so vermindert sich dieser Betrag noch um gut ein Fünftel auf 60.356 €.

Abzuziehen sind ferner die bereits derzeit erfolgenden Zahlungen an Eltern in Form von Kinder- und Erziehungsgeld sowie die Kinderzulagen bei der Förderung privater Altersvorsorgeverträge. Deren Barwert beläuft sich bei Berücksichtigung des Eigenfinanzierungsanteils pro Kind auf insgesamt rund 4.301 €. Wird dieser Wert, wie in Abschnitt 3.2.2.1 erläutert, mit dem Anteil bewertet, den die Beiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung an allen Sozialbeiträgen nach Institutionen der Alterssicherung 2001 hatten (77,6%), so reduziert sich deren Barwert auf 3.338 €.

Da der Effekt für das Budget der Rentenversicherung, d.h. die zusätzliche zukünftige Beitragszahlung des zusätzlichen Kindes, nicht von den Eltern allein, sondern in Kombination von Eltern, Kind und weiteren, insbesondere staatlichen bzw. staatlich finanzierten (Aus-)Bildungsträgern produziert wird, stellt sich die Frage, wie der Effekt den Produzenten zugerechnet werden kann, insbesondere welchen Anteil die auch von Kinderlosen finanzierten Bildungsinstitutionen am Ergebnis haben. Grundsätzlich kann dabei festgestellt werden, dass eine Zuwendung nur an die Produzenten erfolgen muss, die einen externen Effekt erzeugen, d.h. deren Leistungen nicht bereits berücksichtigt wurden. Aus diesem Grund sind beispielsweise die Kinder als Koproduzenten ihrer eigenen Humankapitalbildung nicht weiter zu berücksichtigen: Zwar tragen auch sie durch ihre Arbeitsleistung dazu bei, dass sie Beiträge zur Rentenversicherung entrichten. Diese Beiträge werden bei ihren Entscheidungen aber bereits vollständig berücksichtigt (sind bereits vollständig „internalisiert“), da ihnen entsprechende Leistungsansprüche in der Rentenphase gegenüber stehen.[82] Entsprechend kann auch bei den Unternehmungen argumentiert werden (s. Abschnitt 3.2.2.3). Als Empfänger einer Zuwendung zur Kompensation des externen Effektes kommen daher nur die Eltern und die staatlichen (Ausbildungs-)Träger in Betracht. Letzteres impliziert dabei, dass „der Staat“ nicht als monolithischer Block und insbesondere die Rentenversicherung als vom Staat getrennte Körperschaft gedacht wird. Bei der Aufteilung der Transfers an diese beiden potenziellen Empfänger sind zwei Denkansätze möglich:

Zum einen kann nach dem externen Effekt der elterlichen Entscheidungen für die Rentenversicherung bei *gegebenen Entscheidungen* aller anderen Koproduzenten, d.h. insbesondere bei gegebener (Aus-)Bildungsinfrastruktur pro Kind, gefragt werden. Dies entspricht in produktionstheoretischer Betrachtung der Ermittlung des Effektes bei partieller Faktorvariation. In diesem Fall ist aus wohlfahrtsökonomischer Sicht der Gesamtwert des externen Effektes durch eine gleich hohe Zuwendung an die Eltern als Produzenten des externen Effektes auszugleichen.

[82] Diese Aussage bezieht sich auf ein System mit monetär-beitragsbezogenen Leistungen. Bei Übergang zu einer Alterssicherung auf modifizierter Bemessungsgrundlage würden sich unter Umständen andere Schlussfolgerungen ergeben.

Zum anderen kann nach dem Wert des elterlichen Inputs gefragt werden, wenn auch die Entscheidungen der Ausbildungsträger über die Bereitstellung der Ausbildungsinfrastruktur *als variabel* unterstellt werden. Das produktionstheoretische Äquivalent hierfür wäre die totale Faktorvariation. Auch in diesem Fall müsste – aus wohlfahrtsökonomischer Perspektive – eine Zuwendung an die Produzenten des externen Effektes in Höhe seines Wertes erfolgen, allerdings verteilt auf alle Produzenten gemäß deren Grenzproduktivitätsrelation. Eine weitere Frage wäre, ob demnach aus der Rentenversicherung – wegen der gegliederten Konzeption des Staatssektors – auch Leistungen an staatliche (Aus-)Bildungsträger (und damit indirekt an die Steuerzahler als Finanziers dieser Einrichtungen) erfolgen müssten, was hier aber nicht weiter verfolgt werden soll. Für die Höhe des Transfers an die Eltern würde sich ergeben, dass dieser nur ihrem Anteil an der Produktion des externen Effektes entsprechen dürfte. Da jedoch die produktionstheoretischen Grundlagen für die Bildung von Humankapital kaum zu identifizieren sind, erscheint ein Abzug des staatlich finanzierten Inputs von den Erträgen und Transferzahlungen an die Eltern in Höhe der Differenz des externen Effektes und der staatlichen Inputs unter pragmatischen Gesichtspunkten als sinnvoll. Zu den öffentlich finanzierten Leistungen für die Erziehung und Ausbildung von Kindern, gehören insbesondere öffentliche Zuschüsse für Kinderkrippen, Kindergärten, Schulen und Hochschulen.

Nach eigenen Berechnungen auf Basis der Angaben des Familienbeirats beläuft sich der Barwert der öffentlichen Aufwendungen für Kindergärten und Schulen für Kinder im Alter bis zu 18 Jahren auf 39.306 € bei Geburt eines Kindes. Allerdings werden diese Ausgaben zum Teil auch von den Eltern selbst wieder – über ihre Steuerzahlungen – finanziert. Wird dieser Eigenfinanzierungsanteil abgezogen, der vom Familienbeirat mit 31,7% angegeben wird, verbleibt ein Betrag von 26.846 €. Wird auch dieser mit dem Anteil der Beiträge zur Gesetzlichen Rentenversicherung an allen Sozialbeiträgen nach Institutionen der Alterssicherung 2001 bewertet, reduziert er sich auf 20.832 €.

Die Berechnungen mit den genannten Modifikationen ergaben wie oben wiedergegeben bei einer Abdiskontierungsrate von rund 4% einen anteiligen Brutto-Barwert der Beitragszahlungen eines zusätzlichen Kindes bei seiner Geburt von 77.323 € bezogen auf das Jahr 2000, sofern die Bundeszahlungen voll auf die Beiträge umgelegt werden (sonst von 60.356 €). Werden hiervon die genannten 20.832 € abgezogen, verbleibt ein Internalisierungsbedarf von rund 56.491 € (bzw. 39.524 €). Hiervon abzuziehen ist weiterhin der anteilige Gegenwartswert des Kinder- und Erziehungsgeldes, soweit es nicht betragsmäßig der steuerlichen Freistellung des Existenzminimums des Kindes zuzuordnen ist, und der Kinderzulage bei der Förderung privater Altersvorsorge (insgesamt 3.338 €). Im Ergebnis bleibt dann ein Internalisierungsbedarf von 53.153 € bzw. 36.186 €, je nachdem ob der Bundeszuschuss auf die Beiträge umgelegt wird oder nicht. Es verbleibt also ein Internalisierungsbedarf von rd. 53.000 € bzw. 36.000 €.

Diesem Internalisierungsbedarf ist nun der Wert der derzeit bereits in der Rentenversicherung enthaltenen Familienleistungen gegenüberzustellen. Der Unterschied gibt dann

Hinweise darauf, ob und wenn Ja in welcher Größenordnung – den allokationstheoretischen Überlegungen folgend – weiterer Internalisierungsbedarf besteht.

Die Gesetzliche Rentenversicherung enthält eine Vielzahl von Leistungen für Kindererziehung, die in Kapitel 4.2 ausführlich dargestellt wurden. In der Ausgestaltung dieser Leistungen ist das Ziel zu erkennen, einen Ausgleich zugunsten von Erziehenden in Abhängigkeit vom versicherten Entgelt herbeizuführen, also eine Kompensation für die Opportunitätskosten im Hinblick auf entgangene Rentenanwartschaften oder (bei der Einkommensanrechnung auf Hinterbliebenenrenten) einen Ausgleich abhängig von der gesamten finanziellen Leistungsfähigkeit. Auch bei von der Idee her einheitlichen Leistungen wie den Kindererziehungszeiten ergibt sich in der Praxis ab einem bestimmten Einkommensniveau (Durchschnittseinkommen) eine degressive Anrechnung.

Abgesehen von den speziellen Kindererziehungsleistungen für die so genannten „Trümmerfrauen-Jahrgänge“ kann die Höhe der Leistungen aus der Gesetzlichen Rentenversicherung aus Anlass der Kindererziehung je nach Biographie und Einkommensniveau sehr unterschiedlich ausfallen. Schon die Ansatzpunkte sind vielfältig: Einige Leistungen setzen in der Erwerbsphase an, andere in der Altersphase, wiederum andere werden nur an Hinterbliebene gezahlt. Auch sind die Einkommensbegriffe keineswegs einheitlich: So spielen Einkünfte aus Kapitalvermögen keine Rolle, wenn sie in der Erwerbsphase erzielt werden, wohl aber wenn sie bei der Witwen- bzw. Witwerrente zur Einkommensanrechnung führen.

Die Höhe der Leistungen nimmt mit dem Erwerbseinkommensniveau und der Höhe der Anwartschaften aus Erwerbstätigkeit tendenziell ab. Einige dieser negativen Zusammenhänge wirken kumulativ (begrenzte additive Anrechnung bis zur Beitragsbemessungsgrenze, Einkommensanrechnung bei Hinterbliebenen).

Darüber hinaus sind die Leistungen auch im Hinblick auf die Zahl der Kinder unterschiedlich hoch; sie verhalten sich tendenziell degressiv. Dies gilt vor allem für die Wirkung der Kinderberücksichtigungszeiten im Zusammenhang mit der Gesamtleistungsbewertung. Auch der Altersabstand der Kinder spielt eine Rolle. Aus diesen Gründen ist die Spannweite der möglichen Leistungen für eine bestimmte Zahl von Kindern sehr groß.

In den aktuell gezahlten Renten können die Reformen der vergangenen Jahre zugunsten Kindererziehender (Kindererziehungszeiten additiv für drei Jahre, Kinderberücksichtigungszeiten, Gutschrift bei der Hinterbliebenenrente) noch nicht wirksam werden. Um dennoch auch im Hinblick auf die *Höhe der Leistungen* einen Anhaltspunkt für deren Größenordnung zu gewinnen, wurde der Barwert der wichtigsten Elemente errechnet. Dabei wurden für eine Versichertenrente vier Entgeltpunkte und für die Aufstockung einer Witwenrente 1,2 Entgeltpunkte zugrunde gelegt. Unter sonst gleichen Annahmen, wie sie auch bei der Errechnung des Barwertes der Beiträge eines Kindes getroffen wurden, und bei einer durchschnittlichen Lebenserwartung ergibt sich bei Kombination einer Versichertenrente mit der Aufstockung einer daraus abgeleiteten Witwenrente ein

Barwert von rund 8.702 €, wenn die Entgeltpunkte für Kindererziehung der Mutter zugeordnet werden (vgl. Abschnitt 4.2.5). Dabei ist Folgendes zu beachten: Um die Beiträge des Kindes und die Rentenleistungen bei der Mutter vergleichbar zu machen ist bei diesem Wert ein Rentenbeginn zugrunde gelegt worden, der 35 Jahre in der Zukunft liegt und daher bei einem Zinssatz von rund 4% zu einer beträchtlichen Abdiskontierung des Wertes der durch Kindererziehung begründeten Rentenzahlungen führt. Ohne Abdiskontierung über die ersten 35 Jahre bis zum Rentenbeginn (wohl aber danach) ergäbe sich ein Barwert von 22.190 €.

Aus den so abgeleiteten Werten für den Wert des externen Effektes auf der einen Seite und dem Wert der bislang in der Rentenversicherung enthaltenen Familienleistungen auf der anderen Seite lässt sich ein zusätzlicher Ausgleichsbedarf im Rahmen der Gesetzlichen Rentenversicherung ablesen. Gemäß eigenen Berechnungen stehen einem Wert der voraussichtlichen Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung von rund 36.000 bzw. 53.000 € kinderbezogene Leistungen mit einem Gegenwartswert von 8.700 € gegenüber. Allerdings ist hervorzuheben, dass die genaue Quantifizierung mit beträchtlichen Unsicherheiten behaftet ist. Sie betreffen sowohl die Bestimmung des Barwertes der Beiträge als auch den Barwert der Leistungen für Kindererziehung. Je nach Biographie und äußeren Rahmenbedingungen (allgemeine Einkommensentwicklung, individuelles Einkommensniveau, Risiko der Erwerbslosigkeit, Entwicklung der Lebenserwartung, spezifische Systemdemographie u.a.) lassen sich im Einzelfall Extremwerte errechnen, die sowohl beträchtlich weniger als auch durchaus ein Vielfaches dieser Angaben betragen können. Insbesondere sinkt bei einem überdurchschnittlich hohen Einkommen der Eltern tendenziell der Barwert der Leistungen für Kindererziehung. Am grundsätzlichen Ergebnis, dass - bei Berücksichtigung der öffentlichen Investitionen in Humankapitalbildung - allein in der Gesetzlichen Rentenversicherung ein zusätzlicher Internalisierungsbedarf in der Größenordnung von 44.000 bzw. 27.000 € besteht, ist jedoch kaum zu zweifeln.

5.2 Kriterien für die Bewertung von Maßnahmen zum Ausgleich externer Effekte der Kindererziehung

Auch nach der Ableitung eines aus ökonomischer Sicht grundsätzlich bestehenden zusätzlichen Ausgleichsbedarfs sind zahlreiche weitere Fragen zu klären. Dazu gehört insbesondere, welche Optionen dafür zur Verfügung stehen und welche Kriterien nach dem Ergebnis der bisherigen Erörterungen bei einer abschließenden Bewertung anzulegen sein werden. Dieser Abschnitt befasst sich zunächst mit den Kriterien. Nicht dazu gehört die Frage, ob ein Ausgleich in der Gesetzlichen Rentenversicherung überhaupt verfassungsmäßig geboten ist, kann in dieser, auf ökonomischen Überlegungen basierenden Untersuchung nicht geklärt werden. Es existieren Hinweise aus juristischer Sicht, dass dies nicht der Fall ist (vgl. Hase und Verband Deutscher Rentenversicherungsträger 2003). Bei den nachfolgend erörterten einzelnen Kriterien wird jedoch dis-

kutiert, ob sie mit den Anforderungen, die das Bundesverfassungsgerichtes im Hinblick auf die Gesetzliche Pflegeversicherung aufgestellt hat, kompatibel sind.

Die hier zugrunde gelegten Kriterien beziehen sich auf folgende Fragen:

- Ergibt sich eine Entlastung während der Erziehungsphase oder erst bei Gewährung der Leistungen?
- Ergibt sich eine pro Kind einheitliche Leistung oder ist die Leistung abhängig von der Kinderzahl, der Reihenfolge der Kinder oder dem Einkommensniveau der Eltern?
- Wird die Entlastung im jeweiligen Alterssicherungssystem vorgenommen, ist sie somit abhängig von der Zugehörigkeit der Eltern zu einem spezifischen Alterssicherungssystem, oder ergibt sich eine Berücksichtigung der externen Effekte für alle Eltern, also auch für Eltern in kapitalfundierten Systemen? Dabei sind auch die zum Teil bereits oben erwähnten Aspekte zu berücksichtigen, die sich aus dem gegliederten deutschen Alterssicherungssystem für die Umsetzung eines Ausgleichs externer Effekte der Kindererziehung ergeben. Sie betreffen u.a. Transparenz, Kosten und Praktikabilität einer zielgenauen Realisierung.
- Ist die Ausgestaltung der Leistung mit den Zielen des jeweiligen Alterssicherungssystems kompatibel oder ergeben sich Zielkonflikte? Worauf sollen Ansprüche auf Rentenversicherungsleistungen im Alter basieren: auf dem Naturalbeitrag der Kindererziehung und/oder einem monetären Beitrag?
- Welche Verteilungseffekte ergeben sich aus der Finanzierung der Kompensation? Werden Kinderlose nach ihrer Leistungsfähigkeit belastet? In welchem Lebensabschnitt und auf welchem Wege bzw. in welchem Maße tragen Eltern selbst zur Finanzierung derartiger Maßnahmen bei (Inzidenz)?

Zeitpunkt der Entlastung

Zu welchem Zeitpunkt soll eine Entlastung stattfinden? Denkbar ist prinzipiell die Entlastung während der Kindererziehungsphase, während der gesamten Erwerbsphase (nachdem Kinder geboren wurden) oder ein Ausgleich für Belastungen erst in der Phase des Leistungsbezuges. Eine Besserstellung Erziehender in der Phase des Leistungsbezuges lässt sich zu einem versicherungsmathematisch äquivalenten Transfer in der Erwerbsphase umrechnen und umgekehrt.

Das Bundesverfassungsgericht fordert für die Berücksichtigung von Familienleistungen in der Pflegeversicherung ausdrücklich eine Entlastung der Eltern während der Erziehungsphase. Diese Forderung ergibt sich aus der Tatsache, dass ex post betrachtet nur ein Teil der Versicherten tatsächlich Pflegeleistungen erhält, eine Kompensation in der Leistungsphase folglich zu einer sehr ungleichen Berücksichtigung führen würde.

Dies ist in der Gesetzlichen Rentenversicherung nicht in gleichem Maße der Fall. Allerdings gibt es auch hier Beispiele, in denen die Wartezeit für eine Altersrente mit 65 Jah-

ren nicht erfüllt wird oder die Rente beim Zusammentreffen mit anderen Leistungen vollständig angerechnet wird. Eine solche Anrechnung kann etwa bei Anspruch auf Bedarfsorientierte Grundsicherung oder bei der Witwen- bzw. Witwerrente sowie bei Betriebsrenten mit Gesamtversorgungszusagen eintreten. Der finanzielle Ausgleich wird auch dann nicht wirksam, wenn der Versicherte das Rentenalter gar nicht erreicht bzw. ist von der Lebenserwartung abhängig. Zudem kann angenommen werden, dass die Entlastung in der Erziehungsphase wegen der Opportunitätskosten der Kindererziehung (Wegfall des Arbeitsentgeltes) den größten Nutzen stiftet, zumal Kindererziehung in Deutschland einer der wichtigsten Gründe für Sozialhilfebedürftigkeit darstellt.

Aus diesen Gründen erscheint auch in der Rentenversicherung eine Entlastung in der Beitragsphase sachadäquat. *Somit stellt die Entlastung in der Beitragsphase ein wichtiges Kriterium für die Ausgestaltung der Kompensation für externe Effekte dar*.

Einheitlichkeit der Leistung

Eine weitere Frage ist, ob die Kompensation für externe Effekte nach Einkommensniveau oder Zugehörigkeit zu einem Alterssicherungssystem gestaffelt sein sollte oder eine einheitliche Leistung vorzuziehen ist. Die Antwort auf diese Frag hängt damit zusammen, zu welchem Zeitpunkt eine Leistung gewährt wird (siehe oben) und welche Informationen über die zukünftigen Beiträge eines bestimmten Kindes zu diesem Zeitpunkt bekannt sind.

Auch wenn die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes zu erwartenden Beiträge statistisch mit der Qualität der Erziehung und den dafür zur Verfügung stehenden zeitlichen wie finanziellen Ressourcen der Eltern zusammenhängen dürften, ist eine hinreichend sichere individuelle Zurechenbarkeit ex ante nicht möglich. Die ex-post-Berücksichtigung (wenn also sicherere Informationen vorliegen) ist jedoch nicht mit der Entlastung in der Beitragsphase vereinbar.

Ein Kriterium für die Kompensation solcher Effekte ist daher nach den Ergebnissen der vorangegangenen Kapitel, *dass die zu erwartenden Beiträge jedes Kindes unabhängig vom Einkommen der Eltern und seinen persönlichen Karrierechancen mit einer einheitlichen Leistung abgegolten werden sollten*.

Damit wird auch bereits deutlich, dass solche Leistungen für Kindererziehung aus der Gesetzlichen Rentenversicherung, die im Hinblick auf den monetären Wert von Kindererziehungsleistungen von der jeweiligen individuellen Konstellation (Biographie, Einkommenshöhe usw.) abhängen, diesem Kriterium nicht genügen.

Bindung der Leistung an ein Alterssicherungssystem

Wie oben ausführlich dargelegt wurde, sind auch kapitalfundierte Systeme auf die Existenz und Arbeitskraft nachwachsender Generationen angewiesen, wenngleich nur vermittelt über die Rückwirkungen der demographischen Entwicklung auf Produktion und Kapitalproduktivität. Das Verfassungsgericht bezieht sich in seiner Argumentation da-

gegen allein auf die umlagefinanzierte Sozialversicherung. In der Alterssicherung wäre damit zunächst die Gesetzliche Rentenversicherung angesprochen. Die Frage ist zum einen, ob nicht auch externe Effekte in anderen umlagefinanzierten Alterssicherungssysteme – wie die Beamtenversorgung, aber auch die Alterssicherung der Landwirte – zu berücksichtigten sind und zum anderen, ob nicht durch die Ausgestaltung auch Effekte in kapitalfundierten Formen der Alterssicherung zu berücksichtigen sind, insbesondere dann, wenn sie – wie die Gesetzlichen Rentenversicherung – die obligatorische Regelalterssicherung für bestimmte Personengruppen darstellen.

Die Beeinflussung der Geburtenzahlen durch ein Alterssicherungssystem unterscheidet sich nicht nach dem Finanzierungsverfahren: Wenn von der Existenz, Gestaltung bzw. Struktur obligatorischer umlagefinanzierter Alterssicherungssysteme negative Effekte auf die Geburtenhäufigkeit ausgehen, insbesondere weil die eigene Alterssicherung nicht mehr auf die Arbeitskraft der eigenen Kinder angewiesen ist, so gilt dies auch für obligatorische kapitalfundierte Sicherungssysteme. Wenn außerdem in die Überlegung einbezogen wird, dass Kinder und Eltern unterschiedlichen Alterssicherungssystemen angehören können und auch im Laufe ihrer Biographie eine beträchtliche Mobilität zwischen den Systemen besteht (besonders deutlich wird dies am Beispiel der betrieblichen Alterssicherung wie auch bei Auslandsaufenthalten), so erscheint die Trennung zwischen umlage- und kapitalfundierten Systemen im Hinblick auf die Existenz externer Effekte der Kindererziehung willkürlich. Dies gilt umso mehr, wenn man sich von der rein quantitativen Betrachtung löst: Die Erträge in kapitalintensiven Wirtschaftssystemen – gerade in einem rohstoffarmen Land wie Deutschland – hängen von der Produktivität, und damit von den sozialen und beruflichen Qualifikationen ab, die von den Erziehungsleistungen der Eltern mitbestimmt werden.

Die finanzielle Berücksichtigung von externen Effekten durch Familienleistungen wäre demnach also auch mit Blick auf kapitalfundierte Systeme sicherzustellen. Jedoch ist hier - unabhängig von den Schwierigkeiten der Quantifizierung - eine Berücksichtigung ‚im System' besonders schwierig, weil sich die ‚fiskalischen' externen Effekte in Abhängigkeit von der konkreten institutionellen Ausgestaltung im heterogenen System der Alterssicherung sehr unterschiedlich darstellen können. Weiter oben wurde bereits verdeutlicht, dass eine systeminterne „Internalisierung" auf große institutionelle Schwierigkeiten stößt, die mit beträchtlichen Transaktionskosten verbunden wäre.

Hier kommt es folglich darauf an, eine Lösung zu finden, die aus Gründen der Praktikabilität in einem stark gegliederten Alterssicherungssystem *möglichst unabhängig von der institutionellen Ausgestaltung des Einzelsystems ist, aber dennoch Raum für die Berücksichtigung von bereits vorhandenen Kindererziehungsleistungen in diesen Systemen bietet, sofern die Kindererziehungsleistungen nicht sowieso vereinheitlicht werden sollen.*.

Systemkompatibilität und Beitragsbegriff

Die finanzielle Berücksichtigung von Leistungen, die Familien für Systeme der Alterssicherung erbringen, wirft grundlegende Fragen zur Verträglichkeit mit der Konzeption des Sicherungssystems auf. Dies betrifft insbesondere solche Vorschläge, die den Naturalbeitrag, den Eltern in Form von Kindererziehung leisten, bei der Beitragsgestaltung berücksichtigen wollen.

Wie in Abschnitt 4.2.2 ausführlich erläutert wurde, bezieht sich der Beitragsbegriff in der Gesetzlichen Rentenversicherung ausschließlich auf das monetäre Einkommen. Beiträge werden als Prozentsatz des versicherten Einkommens berechnet. Dieses versicherte Einkommen (im Verhältnis zum Durchschnittsarbeitseinkommen aller abhängig Beschäftigten) liegt auch der Berechnung der Renten zugrunde. Dadurch ergibt sich eine rein einkommensbezogene Äquivalenzbeziehung, die als „Teilhabeäquivalenz“ bezeichnet wird.

Die Konzeption des Naturalbeitrags geht davon aus, dass diese Äquivalenzbeziehung den Beitrag der Eltern in Form des Aufziehens von Kindern außer Acht lässt und daher eine Ausweitung des Beitragskonzepts erforderlich sei. Diese Erweiterung des Beitragsbegriffs stellt jedoch die bisherige Konzeption der Gesetzlichen Rentenversicherung infrage.

Die Berücksichtigung des Naturalbeitrages hätte zur Konsequenz, dass hierdurch ein einheitlich hoher, also einkommensunabhängiger Rentenanspruch erworben werden müsste, denn in der Phase der Kindererziehung ist der „Beitrag“, den die Kinder einmal für ein Alterssicherungssystem erbringen, nicht bekannt. Auch wenn der Naturalbeitrag nicht einzige Quelle für den Rentenanspruch sein soll, würde dessen Berücksichtigung entsprechende einkommensunabhängige Komponenten im Rentensystem zur Folge haben. Würde der Naturalbeitrag sogar als einzige anspruchsbegründende Ursache für die Zuerkennung eines Rentenanspruchs angesehen, wäre die Folge ein Alterssicherungssystem mit Leistungen nur für diejenigen, die Kinder erzogen haben. So schreibt z.B. der frühere Staatssekretär im Bundeswirtschaftsministerium, Johannes Eekhoff, zusammen mit einer Mitarbeiterin (Eekhoff und Henman 2002):

> „Vereinfacht ausgedrückt dürfen Personen, die keine Kinder erziehen, künftig keine Ansprüche an die Rentenversicherung und an die Pflegeversicherung stellen. Mit den heute eingezahlten Beiträgen werden ausschließlich die gegenwärtigen Renten und Pflegeleistungen bezahlt“. [83]

Demgegenüber wird durch die Höhe des monetären Beitrags in einem System, in dem eine relativ enge Beziehung zwischen Finanzierungsbeitrag und Rentenanspruch besteht – wie es zumindest gegenwärtig in der GRV noch der Fall ist –, in der jeweiligen Periode eine Gegenleistung erworben, die mit der Höhe des Beitrags korrespondiert. Wenn dieser Beitrag – wie in der GRV – einkommensabhängig ist, so folgt daraus auch ein

[83] Hier erfolgt zudem eine Vermischung mit dem Umlageverfahren.

einkommensabhängiger Anspruch auf eine Altersrente. In einem solchen Versicherungssystem stellt also der monetäre Beitrag Vorsorge für das Alter dar, die mit einem versicherungsinternen Risikoausgleich verbunden ist[84].

Ein solcher monetärer Beitrag kann von erwerbstätigen Versicherten selbst erbracht werden (wozu auch der Arbeitgeberanteil zählt). Er kann aber – im Unterschied zum Naturalbeitrag – ebenso von anderen zugunsten des Versicherten entrichtet werden: Man denke an (einkommensbezogene) Beitragszahlungen der Kranken- und Pflegeversicherung sowie der Bundesanstalt für Arbeit an die Rentenversicherung zugunsten der Versicherten und (einheitlich hohe) Beiträge des Bundes für einen begrenzten Zeitraum der Kindererziehung zugunsten der Kindererziehenden. In diesem Falle bleibt die Beitrags- bzw. Einkommensbezogenheit des Systems gewahrt und es treten keine Inkompatibilitäten etwa im Hinblick auf die Arbeitsanreize auf, die mit dem Verhältnis von Beiträgen zu Leistungen verbunden sind.[85] Mit der Berücksichtigung von naturalem oder monetärerem Beitrag als Grundlage des Rentenanspruchs ist also zugleich die Frage verknüpft, ob und in welchem Ausmaß Einkommensbezogenheit und Einkommensdifferenzierung im Hinblick auf die Rentenleistungen bestehen bleiben sollen.

Allerdings ist die Forderung des Verfassungsgerichts, Maßnahmen zur Internalisierung des externen Effektes von Erziehungsleistungen (also im Sinne des Naturalbeitrags) im System auf der Beitragsseite vorzunehmen, gerade als Kritik an der ausschließlich auf Einkommen beruhenden Teilhabeäquivalenz in der Gesetzlichen Rentenversicherung und dem damit verbundenen monetären Beitragsbegriff zu interpretieren. In diesem Sinne wäre die Verträglichkeit mit dem bestehenden ausschließlich einkommensbezogenen System *kein* Kriterium für die Ausgestaltung von Kindererziehungsleistungen.

Letztlich ist eine Entscheidung über die grundsätzliche Zielsetzung des Alterssicherungssystems zu treffen: Die weitere (teilweise) Basierung des Anspruchserwerbs auf Kindererziehung würde es erfordern, dass die bisher noch der Gesetzlichen Rentenversicherung zugeschriebene Funktion einer am früheren Einkommen anknüpfenden Absicherung für Kinderlose bzw. Personen mit wenigen Kindern von anderen Elementen des Alterssicherungssystems übernommen wird. Die Ergebnisse für das Kriterium „Systemkompatibilität“ werden folglich davon abhängen, welche Rolle die Gesetzliche Rentenversicherung in einem gegliederten Alterssicherungssystem spielen soll.

Verteilungseffekte

Eine Honorierung der Kindererziehung würde in Abhängigkeit von der konkreten Ausgestaltung sowohl auf der Beitrags- bzw. Finanzierungsseite als auch auf der Leistungsseite Verteilungseffekte hervorrufen.

---

[84] Dies ist im Übrigen unabhängig davon, welches Finanzierungsverfahren zur Anwendung kommt, also ob Umlagefinanzierung oder Kapitalfundierung realisiert wird.

[85] Ähnlich auch Ruland (2001).

Auf der Leistungsseite wird – wie weiter oben ausgeführt – davon ausgegangen, dass pro Kind eine einheitliche Leistung als Kompensation für externe Effekte gewährt wird. Auf dieser Grundlage sind eine Fülle von Ausgestaltungsvarianten denkbar,[86] und zwar hinsichtlich

- des Personenkreises der Berechtigten (Mütter oder Väter, alle Bürger oder nur Erwerbstätige, nach Zugehörigkeit zum Alterssicherungssystem, Nationalität, Aufenthaltsort);
- des Tarifs (Bonus, Freibetrag bei Beiträgen oder Steuern, oder Kombination, zu welchem Zeitpunkt bzw. wie lange gezahlt/entlastet wird);
- der Verknüpfung mit Altersvorsorge oder nicht (z.B. in Form der an die Höhe der Vorsorge geknüpften Kinderzulagen bei der Förderung privater Vorsorge oder ohne Zweckbindung wie beim Kindergeld); sowie
- der Anrechnung auf andere Sozialleistungen und der Steuerpflichtigkeit.

Als Kriterium für die Bewertung der Ausgestaltungsvarianten auf der Leistungsseite ist vor allem die vollständige Berücksichtigung der externen Effekte („Internalisierung“) bei den Entscheidungen über das Aufziehen von Kindern heranzuziehen. Ist dies sichergestellt, wäre auch *Gleichbehandlung im Sinne des Urteils des Verfassungsgerichtes* gewährleistet (vgl. Abschnitt 2.2.1). Konkret wird zu prüfen sein, ob tatsächlich alle Personen, die durch ihre Kindererziehung einen externen Effekt in Alterssicherungssystemen erzeugen, in gleicher Weise und in angemessener Höhe durch die gewählte Maßnahme dafür entschädigt werden. Dabei kann, wie in Abschnitt 3.2.2.3 ausgeführt wurde, von statistischen Durchschnittswerten ausgegangen werden.

Auf der Finanzierungsseite sind ebenfalls verschiedene Ausgestaltungsvarianten möglich, und zwar im Hinblick auf

- den Personenkreis (alle Bürger oder nur Erwerbstätige bzw. Einkommensbezieher, auch Kindererziehende selbst oder nur Kinderlose);
- den Tarif:
    - Ein einheitlicher Beitrag pro Kopf;
    - ein einkommensproportionaler Tarif mit verschiedenen Varianten der Bemessungsgrundlage (Arbeitseinkommen oder alle Einkunftsarten, mit Bemessungsgrenze oder ohne);
    - ein überproportionaler (progressiver) oder unterproportionaler (degressiver) Tarif (eigene Abgabe mit/ohne Anlehnung an die Einkommensteuer oder Finanzierung über allgemeine Einkommensteuer); sowie

[86] Die jeweiligen Varianten werden im Folgekapitel 6 diskutiert.

- das Ausmaß einer Finanzierung auch über Verbrauchsteuern (aus dem allgemeinen Steueraufkommen).

Wie bei der Leistungsseite wäre als Kriterium heranzuziehen, dass die externen Effekte vollständig kompensiert werden, wobei zusätzlich das Prinzip der *fiskalischen Äquivalenz* zu beachten wäre (vgl. Abschnitt 2.3), wonach die Nutznießer des Effektes in dem Maße zu beteiligen wären, wie sie von den Effekten profitieren. Letzteres impliziert eine direkte oder indirekte Verknüpfung mit den empfangenen Leistungen aus den Alterssicherungssystemen und eine Differenzierung nach kapital- und umlagefinanzierten Systemen, sofern eine nähere Analyse nicht ergibt, dass die Effekte in beiden Systemen annähernd gleich groß sind. Damit hängt auch die Ausgestaltung auf der Finanzierungsseite davon ab, in welchem Maße die Leistungen aus den Systemen wiederum auf Kindererziehung oder auf einkommensbezogenen Beiträgen beruhen: *Sofern an (im Grundsatz) einkommensbezogenen Leistungen für Kinderlose festgehalten wird, lässt sich aus dem Prinzip der fiskalischen Äquivalenz die Forderung nach ebenfalls einkommensbezogenen Abgaben zur Finanzierung der Kindererziehungsleistungen ableiten.*

6 Grundlegende Strategien zur Förderung Kindererziehender

Nachdem festgestellt wurde, dass ein weiterer Ausgleichsbedarf besteht und zum anderen normative Kriterien entwickelt wurden, denen eine Berücksichtigung der externen Effekte genügen sollte, werden im Folgenden verschiedene Optionen zur Förderung Kindererziehender diskutiert. Dabei wird zunächst auf die Frage eingegangen, inwieweit eine Besserstellung in der Phase des Rentenbezuges äquivalent zu einer Leistung in der Beitragsphase ist (6.1) und geklärt, welche Konsequenzen sich aus der Forderung ergeben, dass die Entlastung während der Beitragsphase erfolgen sollte (6.2.1). Die folgenden beiden Abschnitte beschäftigen sich dann mit der Frage, wie die Entlastung der Familien (6.2.2) und wie die Finanzierung diese Leistungen erfolgen (6.3) könnte und sollte.

6.1 Kindererziehungszeiten als Leistungen in der Beitragsphase?

Zur Frage, *wie* und in welchem Umfang Kindererziehung in *umlagefinanzierten* Systemen der Alterssicherung berücksichtigt werden soll, existiert eine umfangreiche juristische und ökonomische Literatur.[87] Dabei wird u.a. unterschieden, ob an der Gestaltung der Ausgaben im Leistungsfall – also bei Versicherten- und/oder Hinterbliebenenrenten – angesetzt werden soll und/oder in der Phase des Anspruchserwerbs.

[87] Zum Überblick sei hier nur verwiesen auf Horstmann (1996).

Ein weithin bekanntes Beispiel für eine die Leistungen (und damit die Ausgaben) in der Gesetzlichen Rentenversicherung betreffende Maßnahme sind Kindererziehungszeiten.[88] Allerdings ist die Trennung in Maßnahmen, die in der Phase des Anspruchserwerbs (so in Zeiten von Kindererziehung oder Beitragszahlung) und solchen, die in der Rentenbezugsphase wirksam werden, nicht so eindeutig, wie es auf den ersten Blick erscheint. So könnten die Kindererziehungszeiten auch als eine Maßnahme interpretiert werden, die implizit eine finanzielle Entlastung in der Phase der Kindererziehung bewirkt. Es wird ja durch die Beitragszahlung des Bundes zugunsten der Kindererziehenden ein zusätzlicher Rentenanspruch begründet. Würde die Familie diesen höheren Rentenanspruch durch monetäre Beiträge selbst erwerben wollen, wären folglich zusätzliche eigene Beiträge erforderlich. Anders ausgedrückt: Für eine bestimmte Höhe des Rentenanspruchs erfolgt durch die Beitragszahlung des Bundes also für Kindererziehende eine *implizite* Beitragsentlastung. Diese Beitragsentlastung wird aus dem Steueraufkommen finanziert.

Die immer wieder – so auch in jüngster Zeit[89] – erhobene Forderung, die Anzahl der anzurechnenden Kindererziehungszeiten von drei auf fünf, sechs oder sieben Jahre auszudehnen, könnte somit auch als eine Maßnahmen zur Besserstellung von Kindererziehenden in der Beitragsphase und damit also implizite Entlastung interpretiert werden.[90] Wie in Abschnitt 4.2.3 ausführlich erläutert wurde, wirken sich diese Leistungen allerdings nicht einheitlich aus. Außerdem gibt es Fälle, in denen diese Form der Entlastung gar nicht wirksam wird, zum Beispiel dann, wenn keine ausreichenden Anwartschaften auf Altersrenten erwoben werden oder die Leistungen vollständig auf die Witwenrente oder auf bedarfsgeprüfte Sozialleistungen angerechnet werden.

Es spricht auch viel dafür, dass das Bundesverfassungsgericht diese Interpretation als Maßnahmen in der Beitragsphase nicht teilt. Es liegt eher nahe anzunehmen, dass bei gegebener Beitragsverpflichtung gemäß dem individuellen versicherungspflichtigen Entgelt dies als eine Besserstellung in der Rentenbezugsphase angesehen wird. Das Bundesverfassungsgericht fordert jedoch für die soziale Pflegeversicherung *explizit* eine Entlastung auf der Beitragsseite, da in der Pflegeversicherung eine Differenzierung der Leistungen weder in Abhängigkeit von der Kindererziehung bei den nach Bedarfsgesichtspunkten gestalteten Leistungen noch faktisch mit Blick auf die Inanspruchnahme der Leistungen erfolgt.

Auch wenn im Unterschied zur sozialen Pflegeversicherung die Leistungen zumindest bei Versichertenrenten der Gesetzlichen Rentenversicherung nicht nach Bedarfsgesichtspunkten ausgestaltet sind und eine Differenzierung eher monetärer Leistungen in Abhängigkeit von der Kindererziehung offensichtlich möglich ist, werden dennoch im

[88] Diese wie weitere leistungsrechtlich relevante Regelungen wurden in Abschnitt 4.2.3 behandelt.

[89] Vgl. die von R. Herzog geleitete Kommission „Soziale Sicherheit“ (2003) und die im November vorgestellten Vorschläge der CSU (Christlich Soziale Union (CSU) und Parteivorstand (2003)).

[90] Strittig ist dann jedoch, wie die Maßnahme finanziert werden soll. Dies zeigte u.a. die im Jahre 2003 zwischen Vertretern der CDU und der CSU geführte Diskussion.

Folgenden ausschließlich solche Optionen betrachtet, die zu einer – im Vergleich zum Status quo ante – expliziten Einkommensentlastung der Familien in der Erziehungsphase führen.

6.2 Minderung der Beitragsbelastung in der Erziehungsphase

Folgt man der Intention des Bundesverfassungsgerichts und hält eine Entlastung der Eltern in der Erziehungsphase für erforderlich, so stellt sich die Frage, wie eine derartige Entlastung erfolgen könnte.[91] Aus diesem Grunde diskutieren wir verschiedene Möglichkeiten einer Minderung der Beitragsbelastung in der Erziehungsphase und weisen auf damit verbundene Wirkungen hin. Dabei unterscheiden wir zwei grundsätzliche Strategien:

- Minderung der Beitrags*zahlung* für Kindererziehende
- Minderung der Beitrags*belastung* durch subjektbezogene (steuerfinanzierte) Entlastung in der Phase der Kindererziehung.

6.2.1 Minderung der Beitragszahlung für Kindererziehende in der Phase der Kindererziehung

Wir analysieren im Folgenden Möglichkeiten zur Entlastung Kindererziehender in der Gesetzlichen Rentenversicherung, wobei zunächst unterschiedliche Wege zur Reduzierung der Beitragszahlung hinsichtlich ihrer Wirkung dargestellt werden. Dabei wird zuerst allein die Situation der Kindererziehenden betrachtet. Die Frage, wer diese Entlastungen finanziert und auf der Basis welcher Bemessungsgrundlage, wird später erörtert.

Wollte man in der überwiegend beitragsfinanzierten Gesetzlichen Rentenversicherung eine Entlastung in der Erziehungsphase vorsehen, so wäre dies durch

- einen gestaffelten Beitragssatz,
- einen „Bonus“ bei der Beitragszahlung (Pauschaltransfer) oder
- einen Freibetrag (Familienrabatt) zu erreichen.

Besondere Beachtung haben schon in der Vergangenheit (insbesondere in den 1980er Jahren) immer wieder Vorschläge für eine Differenzierung der Beitrags*sätze* in Abhängigkeit von der Kinderzahl gefunden.[92] Begründet wurde dies aus der Konzeption eines „Drei-Generationen-Vertrages“ heraus wie auch der Honorierung eines generativen Bei-

[91] Eine weitergehende Differenzierung der Gruppe der Eltern kann danach erfolgen, in welchem Alter sich das Kind befindet und bis zu welchem Alter die (aktuelle) Erziehungsphase angesetzt wird.

[92] Vgl. ausführlicher hierzu Schmähl (1988).

trags, z.T. aber auch aus bevölkerungspolitischen Gründen[93] und zur Vermeidung allokativer Fehlsteuerung[94] (Sicherung einer nachwachsenden Generation) sowie zur finanziellen Entlastung der Familie während der Erziehungsphase. Diese Konzeption wurde nicht nur von verschiedenen Wissenschaftlern[95], sondern auch der katholischen Kirche[96], Verbänden (BKU)[97] und Parteigruppierungen (u.a. Mittelstandsvereinigung der CDU)[98] vertreten. Sie stieß allerdings seinerzeit weithin auf Ablehnung[99] und konkurrierte mit der Forderung nach einer Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten, die gleichfalls – so z.B. aus Kreisen der EKD – damit begründet wurde, dass die Erziehung der Kinder ein „konstitutiver Beitrag zur Aufrechterhaltung des Systems (ist)".[100]

Eine solche Differenzierung des Beitragssatzes sollte sich allerdings nur auf den Arbeit*nehmer*beitrag beziehen. Eine kindbezogene Differenzierung auch der Arbeitgeberzahlungen würde zu Verzerrungen am Arbeitsmarkt führen und in direkter Weise Elemente der Familienpolitik in die Entlohnung einführen.[101]

Die Bundesregierung plante Ende 2003 nach Zeitungsberichten als Antwort auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts eine Differenzierung der Beitrags*zahlung* in der sozialen Pflegeversicherung (vgl. auch Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN 2003). Danach war keine *Entlastung* Kindererziehender vorgesehen, sondern ein – nach Einkommenshöhe gestaffelter – Zuschlag zur Beitragszahlung derjenigen, „die kein Kind erziehen". Damit wäre also keine Differenzierung des Beitragssatzes erfolgt, wohl aber eine Differenzierung der insgesamt zu erbringenden Beitragszahlung. Folgt man den in Abschnitt 5.2 abgeleiteten Bewertungskriterien, so ist dies eine einkommensabhängige Maßnahme und stellt keine absolute Entlastung für Kindererzie-

---

[93] Schmidt-Kaler (1978), zum Konzept des 3-Generationenvertrages im Kontext des Humankapitalansatzes in der Alterssicherung vgl. auch Fasshauer (2002).

[94] Siehe z.B. Nell-Breuning (1980: 375). Nell-Breuning formulierte dazu später: Wir müssen „in unsere Rentenformel einen Regelkreis einbauen, der ganz automatisch die Schwankungen der Bevölkerungsstruktur ausgleicht." Siehe dazu Borchert (1985: 359).

[95] Siehe Nell-Breuning (1978); Resch und Knipping (1982); Hilzenbecher (1985); Dinkel (1984); Müller und Burckhardt (1983).

[96] Erklärung der Kommission „Wirtschaft und Gesellschaft" des Zentralkomitees der deutschen Katholiken vom 9.9.1983.

[97] Siehe Bund Katholischer Unternehmer e.V (BKU) und Arbeitskreis Rentenreform (1983).

[98] Siehe Beschlussempfehlungen in Schwarz-Schilling (1988), z.B. S. 39. Zur Expertenkommission, die die Mittelstandsvereinigung herangezogen hatte, zählten mit Blick auf das hier behandelte Themenfeld u.a. Jürgen Borchert, Ferdinand Oeter, Theodor Schmidt-Kaler, Joachim Wiesner. Siehe auch den in der o.a. Publikation abgedruckten Beitrag von Wiesner (1988). Der 37. Landesparteitag der CDU Westfalen-Lippe beschloss mit großer Mehrheit am 10.7.1982 u.a. die Anregung zur Staffelung des Beitragssatzes einschließlich einer Rückzahlung zuviel gezahlter Beiträge und bei Geburt eines Kindes.

[99] Siehe Niemeyer und Almsick (1988); Schmähl (1988).

[100] Rentenkommission des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland (1982: 11).

[101] Allerdings gab es in den Fünfzigerjahren des vorigen Jahrhunderts in der Bundesrepublik zeitweise Familienleistungen für Arbeitnehmer in der Privatwirtschaft, die allein durch Beitragszahlungen der Arbeitgeber finanziert wurden und über eine von den Berufsgenossenschaften verwaltete Familienausgleichskasse abgewickelt wurden.

hende in der Beitragsphase dar.[102] Im Sommer 2004 haben sich die Vorstellungen insofern verändert, als nun nach dem Entwurf eines „Kinder-Berücksichtigungsgesetzes“[103] ab 1.1.2005 ein Beitragszuschlag für Kinderlose in Höhe von 0,25 Beitragssatzpunkten vorgesehen ist. Es sollen drei Gruppen gebildet werden, deren Beitragssatz in der Pflegeversicherung unverändert bleibt: (a) Eltern, auch Stief- und Pflegeeltern,; (b) Versicherte vor Vollendung des 23. Lebensjahres und (c) kinderlose Versicherte, die vor dem 1. Januar 1940 geboren sind. Für Eltern kommt es also zu keiner absoluten Entlastung. Allenfalls kann man für sie eine relative Minderbelastung im Vergleich zu den jüngeren Kinderlosen konstatieren. Die Differenzierung der absoluten Entlastung erfolgt hier jedoch einkommensabhängig und unabhängig von der Kinderzahl.

Als Möglichkeit zur Reduzierung der Beitragszahlung wurde aus Kreisen der CDU und CSU in jüngerer Zeit vorgeschlagen, entweder einen Freibetrag in den Beitragstarif einzuführen (den Beitragssatz allerdings damit unverändert für alle zu belassen) oder Kindererziehenden einen „Bonus“ bei der Beitragszahlung zu geben. Dieser Freibetrag wäre pro Kind gleich hoch. Dieses würde auch für den Beitrags-Bonus gelten. In beiden Fällen würde also eine einkommensunabhängige Entlastung erfolgen.[104]

Für eine Bonus-Regelung ergibt sich der bei einem Einkommen (Y) vom Arbeitnehmer zu zahlende Beitrag (B_{AN}) bei einem Beitragssatz (c) innerhalb der durch die Geringfügigkeitsgrenze (G) und die Beitragsbemessungsgrenze (BBG) begrenzten Intervalle als

$$B_{AN} = \frac{1}{2}\begin{pmatrix} 0 & & Y \le G \\ c \cdot Y & für & G < Y \le BBG \\ c \cdot BBG & & Y > BBG \end{pmatrix} - BON \qquad (14).$$

(BON) bezeichnet dabei einen Bonus. Ungeklärt ist, ob dieser Bonus auch dann ausgezahlt wird, wenn er höher als die Beitragszahlung ist. Im Falle der Auszahlung würde sich dann eine negative Beitragszahlung (also ein Transfer an den Arbeitnehmer) ergeben. Diese negative Beitragszahlung ist allerdings dann notwendig, soll tatsächlich für jedes Kind – einkommensunabhängig – die gleiche Entlastung erfolgen.

---

[102] Als relative „Entlastung“ könnte man es für Kindererziehende dann interpretieren, wenn man eine Erhöhung des Leistungsniveaus in der Pflegeversicherung (z.B. durch Dynamisierung der Leistungen) berücksichtigt. Allerdings wäre das eine Argumentation analog dem oben erwähnten Beispiel der Interpretation von Kindererziehungszeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung als implizite Entlastung Kindererziehender in der Beitragsphase, die als nicht im Einklang mit den Intentionen des Verfassungsgerichtes stehend eingeschätzt wurde.

[103] Siehe Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (2004).

[104] Für die gesetzliche Pflegeversicherung gab es aus den Reihen der Regierungskoalition zunächst gleichfalls Überlegungen, als Antwort auf das Urteil des Verfassungsgerichts eine Freibetragsregelung bei der Beitragsbemessung einzuführen (Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (2002)).

Demgegenüber ergibt sich bei Einführung eines Freibetrages (*FB*):

$$B_{AN} = \frac{1}{2}\begin{pmatrix} 0 & & Y \le FB \\ c \cdot (Y - FB) & für & FB < Y \le BBG \\ c \cdot (BBG - FB) & & Y > BBG \end{pmatrix} \tag{15}$$

Hier wird davon ausgegangen, dass

- sich der Freibetrag nur auf den Arbeitnehmeranteil bezieht, um Verzerrungen auf dem Arbeitsmarkt zu vermeiden,
- der Freibetrag höher ist als die Geringfügigkeitsgrenze (*FB* > *G*) und
- sich die Beitragsbemessungsgrenze nach wie vor am Einkommen vor Abzug des Freibetrages orientiert.

Eine Entlastung findet hierbei nur dann statt, wenn das Einkommen über der Geringfügigkeitsgrenze liegt. Bei einem Einkommen bis zum Erreichen des Freibetrages entspricht die Entlastung den sonst (ohne Freibetrag) fälligen Beiträgen, ist damit also einkommensabhängig. Eine einkommensunabhängige einheitliche Entlastung ergibt sich auch hier nur dann, wenn eine Transferzahlung erfolgt, die die Entlastung auf die Höhe des Freibetrags „aufstockt". Bei höheren, den Freibetrag übersteigenden Einkommen erfolgt eine absolut einheitlich hohe Entlastung der Kindererziehenden.

Bei einem konstanten Beitragssatz können Bonus und Freibetrag für die Einkommen oberhalb des Freibetrags so ausgestaltet werden, dass die Beitragsentlastung identisch ist. Dann beträgt der äquivalente Freibetrag

$$FB \triangleq \frac{BON}{c/2} \quad für \quad Y \ge \frac{BON}{c/2} \tag{16}$$

Beträgt z.B. der Bonus pro Kind – wie in dem aktuellen Vorschlag der CSU, aber auch der CDU[105] – 50 €, so müsste bei einem Arbeitnehmer-Beitragssatz von 10% der Freibetrag 500 € betragen, damit es zu einer gleich hohen Entlastung bei der Beitragszahlung kommt.

Ein Unterschied zwischen Freibetrag und Bonus ergibt sich zum einen dann, wenn im Falle einer Beitragssatzänderung der Bonus konstant bliebe, während bei konstantem Freibetrag im Falle einer Änderung des Beitragssatzes eine Änderung der Beitragszahlung einträte. Wollte man den Entlastungsbetrag unverändert belassen, wäre im Falle von Beitragssatzveränderungen der Freibetrag entsprechend anzupassen. Zum anderen

[105] Der Unterschied in den Vorschlägen besteht allein in der Art der Finanzierung, die von der CSU durch einen höheren Beitrag der Nichtkindererziehenden erfolgen soll, während die CDU eine Steuerfinanzierung vorschlägt.

fällt die Entlastung unterhalb der durch *Y=BON/(c/2)* beschriebenen Grenze bei einem Freibetrag kleiner aus; bei einem Einkommen unterhalb der Geringfügigkeitsgrenze ist sie sogar gleich Null. Will man zu einer absolut einheitlichen Entlastung kommen, wären also jeweils Transferzahlungen an die Kindererziehenden erforderlich. Nachfolgend wird zur Vereinfachung mit einem Freibetrag argumentiert. Für eine Bonusregelung gelten dabei (oberhalb der genannten Einkommensgrenze) die gleichen Aussagen.

Abbildung 8: Relative Beitragsbelastung mit und ohne Freibetrag

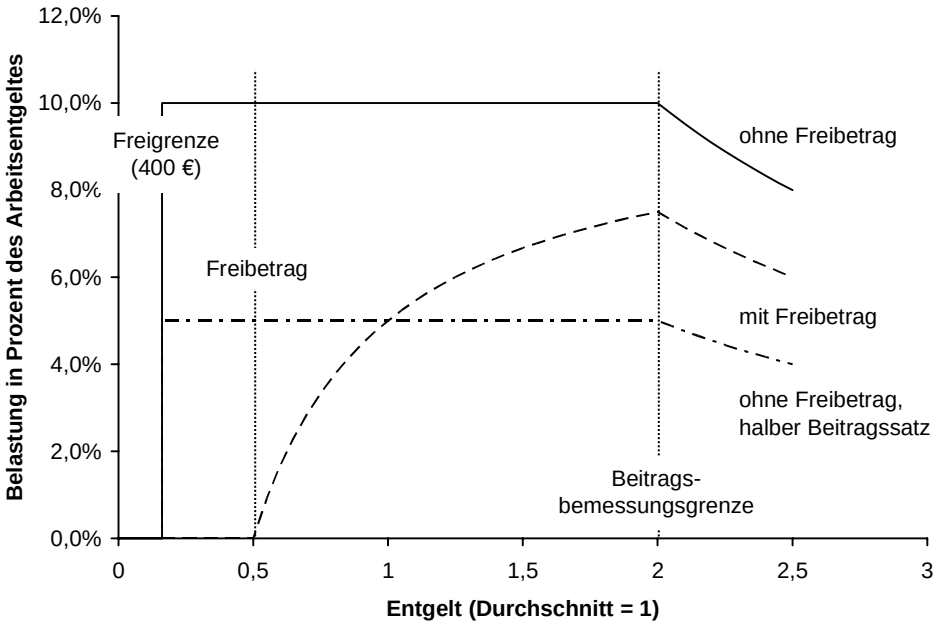

Eine Differenzierung der Beitragssätze hat im Vergleich zur Integration eines Freibetrags bzw. Bonus in den Beitragstarif unterschiedliche *Verteilungseffekte*. Betrachtet man einen einheitlichen Beitrags*satz* für Löhne oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze[106], so ergibt sich ohne Freibeträge/Boni im Bereich bis zur Beitragsbemessungsgrenze eine gleiche (relative) Beitragsbelastung bezogen auf die Höhe des Bruttoentgelts, während ab der Beitragsbemessungsgrenze diese relative Belastung sinkt (Regressiveffekt); siehe Abbildung 8. Ein Freibetrag bzw. Bonus führt dagegen im Bereich bis zur Beitragsbemessungsgrenze zu (indirekt) progressivem Belastungsverlauf. Dies ergibt sich aus der absolut gleich hohen Minderung der Beitragszahlung, also unabhängig von der Höhe des Entgelts. Je höher das Entgelt ist, umso geringer wird – bezogen auf das Entgelt – die Wirkung des Freibetrags (Bonus).

[106] Das heißt, dass die Gleitzone zwischen 400 € und 800 € bei dieser Betrachtung unberücksichtigt bleibt.

Eine Minderung des Beitragssatzes oder die Einführung eines Freibetrags (resp. eines Bonus) hat angesichts dieser Unterschiede auch unterschiedliche Einkommenseffekte. Hierbei sind absolute und relative Veränderungen der Einkommenslage von Interesse. Nachfolgend wird zunächst von Versicherten mit versicherungspflichtigem Arbeitsentgelt oberhalb der Grenze der geringfügigen Beschäftigung ausgegangen (eine Gleitzone bei geringfügiger Beschäftigung bleibt unberücksichtigt).

Die Minderung des Beitragss*atzes* (hier zur Illustration als Halbierung des Beitragssatzes unterstellt) entlastet Versicherte *absolut* umso mehr, je höher das versicherungspflichtige Arbeitsentgelt ist (Abbildung 9). Dies gilt für Arbeitsentgelt bis zur Beitragsbemessungsgrenze (die entsprechend der jetzt geltenden Regelung für die GRV mit dem Doppelten des durchschnittlichen Bruttoarbeitsentgelts angesetzt ist). Erst für Entgelte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze bleibt die absolute Entlastung gleich. Das heißt, hier würde die Familienleistung pro Kind unterschiedlich „bewertet“ je nach Höhe des Arbeitsentgelts.

Die *relative* Entlastung eines reduzierten Beitragssatzes ist für alle Versicherten bis zur Beitragsbemessungsgrenze gleich, sinkt jedoch ab der Beitragsbemessungsgrenze (so Abbildung 10).

Vergleichen wir nun den Entlastungsverlauf der absoluten und der relativen Entlastung im Falle einer Reduzierung des Beitragssatzes mit den Verläufen, die sich aus der Einführung eines Freibetrags bzw. Bonus ergeben. Zur Illustration sind die Parameterwerte so gewählt, dass die absolute und die relative Entlastung durch Freibetrag und Reduzierung des Beitragssatzes für einen Durchschnittsverdiener gerade gleich sind.

Es zeigt sich, dass die *absolute* Entlastung im Falle des Freibetrags einkommensunabhängig ist, während sie bei einer Minderung des Beitragssatzes mit der Höhe des Entgelts absolut zunimmt (bis zur Beitragsbemessungsgrenze). Während die *relative* Entlastung bei einer Reduzierung des Beitragssatzes (bis zur Beitragsbemessungsgrenze) unabhängig von der Höhe des Entgelts ist, sinkt sie für Entgelte, die höher als der Freibetrag sind, kontinuierlich. Der Freibetrag entspricht der Vorstellung einer pro Kind absolut gleichen Beitragsentlastung („Honorierung der Leistung“), was sich allerdings relativ umso weniger auswirkt, je höher das Arbeitsentgelt ist.

Abbildung 9: Absolute Entlastung durch Freibetrag und ermäßigten Beitragssatz

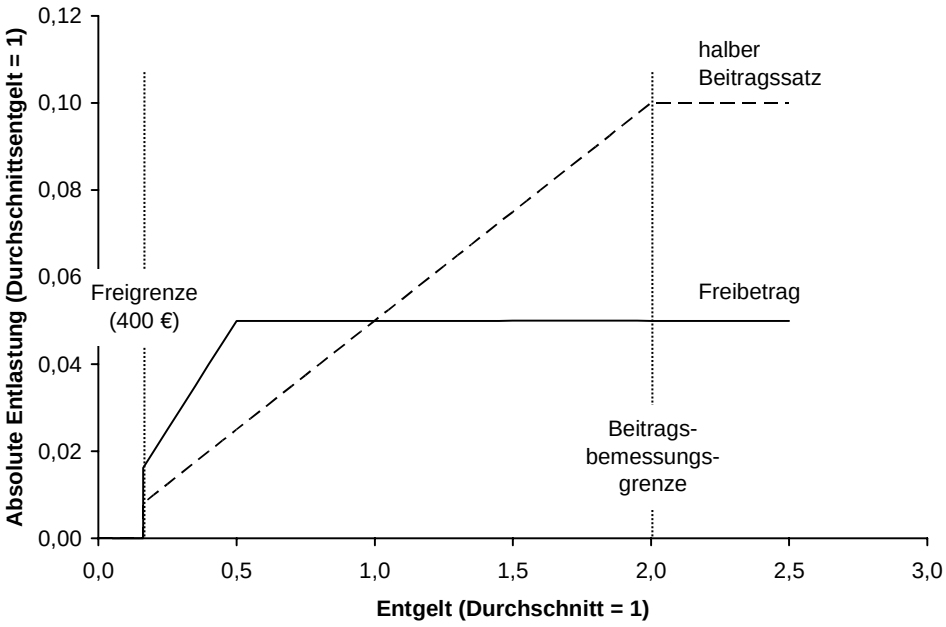

Abbildung 10: Relative Entlastung durch Freibetrag und ermäßigten Beitragssatz

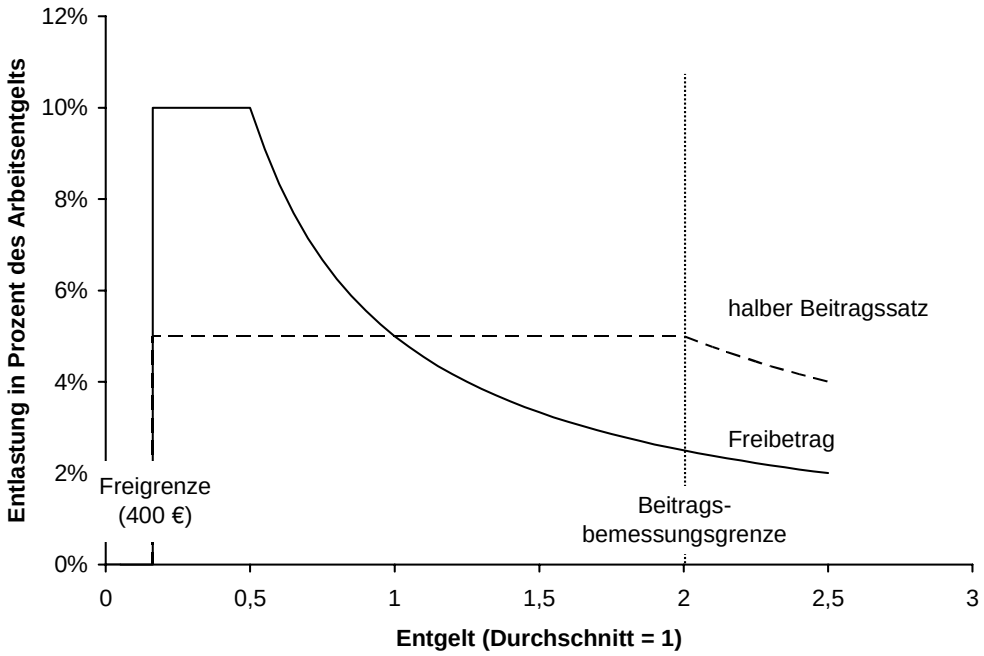

Legt man die in Abschnitt 5.2 abgeleiteten Beurteilungskriterien zugrunde, so würde für den Fall, dass eine Minderung der Beitragszahlung angestrebt wird, die *Differenzierung des Beitragssatzes ausscheiden*, da hier keine einkommensunabhängige Berücksichtigung der Erziehungsleistung erfolgt im Unterschied zur Freibetrags-/Bonusregelung. Allerdings würde jede *ausschließlich* auf die GRV bezogene Regelung keine vom Versichertenstatus der Eltern unabhängige Regelung sein, denn offenkundig ist, dass diejenigen Kindererziehenden, die keinen Beitrag zur GRV entrichten – entweder weil sie nur geringfügig beschäftigt sind oder wegen Kindererziehung keiner versicherungspflichtigen Erwerbstätigkeit nachgehen oder aber einem anderen Sicherungssystem angehören –, von einer auf die umlagefinanzierte GRV bezogene Beitragsentlastung nicht profitieren bzw. keine Honorierung ihrer der GRV zugerechneten Leistung erhalten (folgt man der Argumentationsweise des Verfassungsgerichts). Soll das vermieden werden, müsste auch in den anderen Systemen eine analoge „Beitrags"-Entlastung erfolgen, was allerdings eine Beitragszahlung voraussetzt, die z.B. in der Beamtenversorgung nicht gegeben ist.

Die Einführung von Beitragsentlastung in Abhängigkeit von der Kinderzahl würde in der GRV auch dazu führen, dass die Finanzlage der GRV zusätzlich von der Zahl der Kinder – und im Falle einer Differenzierung des Beitragssatzes auch von der Kombination von Kinderzahl und Lohnhöhe der Kindererziehenden – abhängig wird.

6.2.2 Minderung der Beitragsbelastung für Kindererziehende in der Phase der Kindererziehung durch subjektbezogene Transfers

Eine Minderbelastung der Kindererziehenden in der Phase der Kindererziehung setzt allerdings nicht zwingend eine Reduktion der Beitragszahlungen zur Alterssicherung voraus. Eine solche Entlastung ergibt sich vielmehr auch durch eine an die Kindererziehenden fließende personenbezogene Transferzahlung bei unveränderter Beitragszahlung in den jeweiligen Alterssicherungssystemen, wobei sich die Beitragszahlung weiterhin nach der Höhe des Arbeitsentgelts richtet, unabhängig davon, ob Kinder erzogen werden/wurden oder nicht. Folgt man dem Gedanken der Honorierung der Familienleistung, so wäre diese Transferzahlung einkommensunabhängig auszugestalten und nur nach der Kinderzahl zu differenzieren. Es läge dann ein einkommensunabhängiger Zuschlag zum Kindergeld nahe, um Leistungen der Familie für die Gesellschaft insgesamt wie auch für verschiedene Teilbereiche und -systeme zu honorieren. Allerdings wäre – im Gegensatz zur derzeitigen Ausgestaltung des Kindergeldes – für jedes Kind der gleiche Transferbetrag vorzusehen.

Geht man dabei von einem Internalisierungsbedarf in Höhe von 44.000 € (bzw. 27.000 € ohne Berücksichtigung des Bundeszuschusses) aus (vgl. Abschnitt 5.1) und nimmt ferner an, dass dieser Betrag in monatlichen Beträgen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ausgezahlt und jährlich mit der Lohnsteigerungsrate (hier: 1,6%) angepasst wird, so ergibt sich für jedes Kind im ersten Jahr ein monatlicher Transfer an die Eltern in Höhe von 204 € (bzw. 125 €). Dabei wird angenommen, dass die zukünftigen

Zahlungen mit der gleichen Rate abdiskontiert werden wie die Lohnsteigerungen (1,6%). Wird darüber hinaus – entsprechend der bisher gewählten Vorgehensweise – eine Abdiskontierung in Höhe von jährlich 4% eingerechnet, so steigt der monatliche Transfer im ersten Jahr auf 247 € (bzw. 151 €).

Dieser Ansatz erlaubt es also grundsätzlich, Familienleistungen unabhängig davon zu honorieren, ob in der Phase der Kindererziehung Beitragszahlungen erfolgen oder nicht und ob die Eltern einem umlagefinanzierten System angehören oder nicht, denn – wie oben begründet – werden auch von diesen Eltern externe Effekte erbracht. Das heißt, es würde auch die einkommensmäßige Belastung durch Vorsorgeaktivitäten von Eltern in kapitalfundierten Systemen reduziert. Diese Strategie ist folglich einer Reduzierung der Beitragszahlung von Kindererziehenden vorzuziehen.

Dieser Ansatz umgeht auch die Schwierigkeit, die mit einer bereichsspezifisch zu ermittelnden Höhe des Internalisierungsbetrages verbunden sind und erlaubt gewissermaßen eine Bündelung der Kompensation für die theoretisch an *verschiedenen* Stellen auftretenden externen Effekte.

Die Diskussion der vergangenen Jahre zeigt allerdings auch, dass derart hohe Beträge politisch gegenwärtig schwerlich durchzusetzen sind. So forderten zwar die CDU und CSU in ihrem Regierungsprogramm 2002-2006 ein einheitliches Familiengeld:

> „Das Familiengeld soll steuer- und abgabenfrei sein. Es wird unabhängig vom Umfang der Erwerbsarbeit und von der Höhe des Familieneinkommens gezahlt und mit der Steuerfreistellung des Existenzminimums verbunden. Das Familiengeld soll für Kinder, die in Deutschland leben, folgende Größenordnungen erreichen: 600 € für jedes Kind unter drei Jahren. In dieser Lebensphase ist der Betreuungsaufwand besonders hoch. 300 € für jedes Kind im Alter von drei bis unter 18 Jahren. 150 € für Kinder ab 18 Jahren (170 € ab dem vierten Kind), die sich noch in der Ausbildung befinden.“ (Christlich Demokratische Union (CDU) und Christlich Soziale Union (CSU) 2002).

Die Beträge sind monatliche Beträge und entsprechen bei analoger Berechnung wie oben in den ersten beiden Stufen bis zum 18. Lebensjahr einem Barwert von umgerechnet 75.600 €, wenn eine regelmäßige Dynamisierung um 1,6% und eine Abdiskontierung in gleicher Höhe angenommen wird.

Die genannten Parteien vertreten diese Forderungen aber inzwischen öffentlich kaum noch, weil sie unter den gegenwärtigen Rahmenbedingungen schwer zu finanzieren sind. Eine Verwirklichung setzt – neben einem Umdenken in der Gesellschaft – voraus, dass die Optionen zur Finanzierung sorgfältig geprüft werden.

6.3 Optionen zur Finanzierung der zusätzlichen Leistungen an Kindererziehende in der Erziehungsphase

Sollen Familien während der Erziehungsphase entlastet werden, entstehen Finanzbedarfe, entweder – bei einer Reduktion der Beitragslast im Alterssicherungssystem – als

Mindereinnahmen in diesem System oder – im Fall des Pauschaltransfers – direkt als zusätzliche Finanzbedarfe zugunsten der Privathaushalte. Diese Finanzbedarfe können entweder durch Beitragszahlungen im Alterssicherungssystem oder durch Steuerzahlungen finanziert werden.

Wirft man kurz einen Blick auf gegenwärtige Finanzierungsregelungen für Maßnahmen des monetären Familienlasten- und -leistungsausgleichs in der Bundesrepublik, so findet man eine Mischung aus Beitrags- und Steuerfinanzierung, der aber kein einheitliches Konzept zugrunde liegt. Dies wird exemplarisch an einigen ausgewählten Beispielen sichtbar, die in Abbildung 11 zusammengefasst sind.

Abbildung 11: Institutionen des (monetären) Familienlasten- und -leistungsausgleichs (FLA) – ausgewählte Beispiele

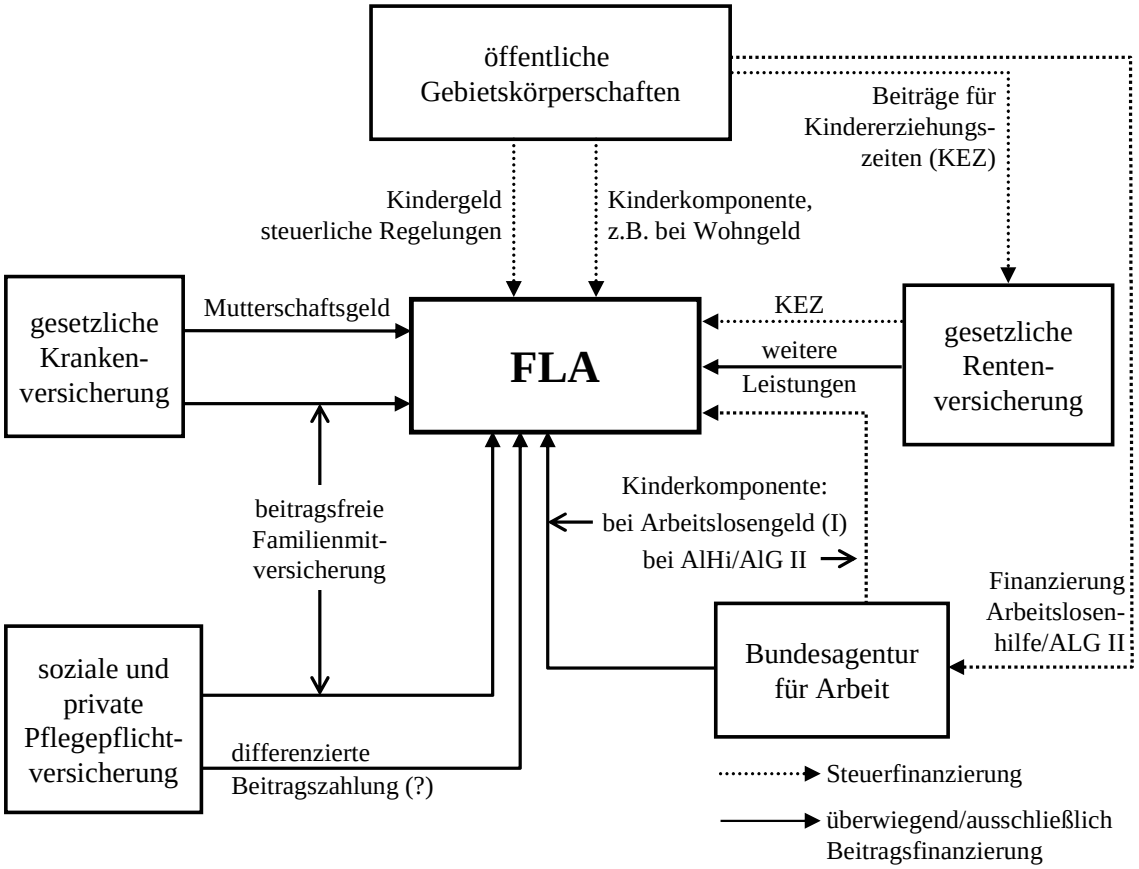

Aus dem Steueraufkommen werden neben solchen Ausgaben, die über Haushalte der öffentlichen Gebietskörperschaften abgewickelt werden – wie Kindergeld, steuerlichen Erleichterungen und Kinderkomponenten z.B. beim Wohngeld – auch Ausgaben finanziert, die von Sozialversicherungsträgern getätigt werden. Hierzu zählt die im Rahmen der Arbeitslosenhilfe enthaltene Kinderkomponente bei der Leistungsbemessung und –

wie bereits dargestellt – die Finanzierung der Kindererziehungszeiten in der GRV in Form von Beiträgen, die der Bund an die GRV abführt.

Darüber hinaus gibt es jedoch eine Vielzahl weiterer Leistungen oder Leistungskomponenten der Sozialversicherungsträger, die allein oder überwiegend aus dem Beitragsaufkommen finanziert werden. Dies betrifft alle Sozialversicherungsträger – also auch die GRV, dort, wo die Finanzierung allgemein aus den Einnahmen der Träger finanziert wird und damit weit überwiegend aus lohnbezogenen Sozialversicherungsbeiträgen, die entweder von Arbeitnehmern und Arbeitgebern direkt an die GRV geleistet werden oder z.B. von der Bundesanstalt (jetzt Bundesagentur) für Arbeit zugunsten ihrer Leistungsempfänger an die GRV gezahlt werden.

6.3.1 Beitragsfinanzierung

Durch die in Abschnitt 6.2.2 diskutierten Formen der Beitragsentlastung von Kindererziehenden entstehen Mindereinnahmen bei den Versicherungsträgern. Die Frage stellt sich dann, wie diese Mindereinnahmen gedeckt werden sollen.[107] Ein – auch jetzt von der CSU wieder aufgegriffener – Vorschlag lautet, die Finanzierung solle von den nicht Kinder erziehenden Versicherten auf der Basis ihres versicherungspflichtigen Entgelts erfolgen.[108]

Allerdings birgt eine solche Differenzierung der Arbeitnehmerbeiträge grundsätzliche konzeptionelle und verteilungspolitische Probleme in sich. So würde für die – im Falle von Bonus und Freibetrag – einkommensunabhängige Honorierung von Familienleistungen eine einkommensbezogene Finanzierung gewählt, die sich allerdings ausschließlich auf das Arbeitsentgelt bezieht (mit relativ abnehmendem Gewicht für Entgelte oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze).[109]

Nach den Vorstellungen der CSU für die GRV wie auch der Bundesregierung für die Pflegeversicherung soll die Mehrbelastung alle diejenigen Versicherten treffen, die (aktuell) keine Kinder erziehen. Folglich würden nicht nur diejenigen zusätzlich belastet, die bislang keine Kinder erzogen haben, sondern auch diejenigen, die zwar Kinder erzogen haben, deren Kinder aber inzwischen eine bestimmte Altersgrenze überschritten haben. Eine zusätzliche Belastung würde eintreten, obgleich sie ihren „naturalen" Beitrag erbracht haben. Offenkundig besteht ein Problem, wenn man Personen betrachtet, die ihren „naturalen Beitrag" vor Einführung der neuen Regelung erbracht haben, aber nicht in den Genuss der Entlastung gekommen sind. In diesem Fall wären zumindest Übergangsregelungen erforderlich, die danach differenzieren, ob früher Kinder erzogen

[107] Entsprechende Finanzbedarfe entstehen auch, wenn die Entlastung der Familien durch einen Pauschaltransfer erfolgt, die dazu notwendigen Mittel aber durch die Beitragszahler im Alterssicherungssystem aufgebracht werden.

[108] Auch die bereits erwähnten Vorstellungen der Bundesregierung für die Pflegeversicherung sehen dies vor.

[109] Nach Ruland (2001: 1678) müsste nach früheren Berechnungen „je nach Ausgestaltung […] der Arbeitnehmeranteil der Kinderlosen um bis zu sechs Prozentpunkte ansteigen".

wurden oder nicht.[110] Während die Entlastung nach der Zahl der Kinder differenziert wäre, würde nach den in der Regel vorgetragenen Vorschlägen die Mehrbelastung nicht nur einkommensabhängig erfolgen, sondern auch unabhängig von der Kinderzahl.[111]

Eine Differenzierung der Beitragszahlung als Mittel zur Internalisierung externer Effekte versagt in all den Fällen, in denen im Alterssicherungssystem keine Beitragszahlung vorgesehen ist.[112] Damit bleibt die Frage, auf welchen Wegen angesichts der oben bereits dargelegten Gründe (Abschnitt 5.2) eine Entlastung von Kindererziehenden in den verschiedenen Sicherungssystemen unabhängig von der Zugehörigkeit zu einem spezifischen Sicherungssystem in der Phase erfolgen könnte, in der Aufwendungen für die soziale Sicherung erbracht werden, sowie wer auf welcher Bemessungsgrundlage zur Finanzierung herangezogen werden sollte. Es geht also um die Entlastung *aller* Kindererziehenden unabhängig davon, welchem Alterssicherungssystem (oder auch sonstigen sozialen Sicherungssystemen) die Kinder später einmal angehören – sei es dauerhaft oder vorübergehend während ihrer Phase des Einkommenserwerbs und der dann erbrachten Vorsorgeaufwendungen. Die oben dargelegten Zurechnungs- und Bewertungsprobleme sprechen darüber hinaus gegen eine Finanzierung durch bereichsspezifische Abgaben. Es ist also nach anderen Wegen zu suchen anstelle einer Finanzierung der Entlastung durch Differenzierung der Beitragsbelastung der jeweils in einem System Versicherten.

6.3.2 Steuerfinanzierung

Die bisherigen Überlegungen legen es nahe, dass – unabhängig davon, wie die Entlastung der Eltern ausgestaltet wird – die dazu notwendigen finanziellen Mittel aus Steuern finanziert werden sollten.[113]

Nachfolgend werden zunächst unterschiedliche Wege einer steuerlichen Entlastung Kindererziehender skizziert, bevor auf die Frage eingegangen wird, wie die Steuerfinanzierung selbst auszugestalten ist.

---

[110] Diesem scheint die Bundesregierung ansatzweise dadurch Rechnung zu tragen, indem sie für diejenigen Eltern mit Kindern jenseits einer bestimmten Altersgrenze den Beitragssatz in geringerem Maße anhebt als für Kinderlose.

[111] Folgt man gar der Vorstellung, eine Erhöhung der Geburtenrate auf das Bestandserhaltungsniveau sei notwendig und wird dies als Normgröße zugrunde gelegt, müssten sich zumindest Mehrbelastungen auf alle diejenigen beziehen, deren „naturaler Beitrag“ noch nicht ausreichend hoch ist.

[112] Und dort, wo Beitragszahlung erfolgt – so in der GRV – erfolgt sie nur dann (zumindest in vollem Umfang), wenn die Entlastung die sonst erforderliche Beitragszahlung übersteigt.

[113] So hält z.B. auch Althammer (2002: 126), im Hinblick auf die Konsequenzen für die Pflegeversicherung aus dem oben erwähnten Urteil des Bundesverfassungsgerichts den Weg einer „familienpolitischen Transferlösung“ für sinnvoll. „Langfristig wäre zu überlegen, den Familienleistungsausgleich gänzlich aus dem System sozialer Sicherung auszugliedern und vollständig in das Transfersystem zu überführen“, also aus dem Steueraufkommen zu finanzieren. Auch die Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung (GVG) (2003) kommt in ihrer Stellungnahme vom Juli 2003 zum gleichen Ergebnis.

Im Prinzip sind zwei unterschiedliche Wege denkbar, um die Entlastung der Kindererziehenden aus Steuern zu finanzieren. Sie hängen damit zusammen, wie die Entlastung der Kindererziehenden vorgenommen wird, und zwar entweder

(a) durch eine direkte Reduzierung der Beitragsbelastung auf dem Wege verringerter Beitragszahlung der Kindererziehenden durch Änderung des Beitragstarifs oder

(b) durch eine Reduzierung der Belastung auf dem Wege subjektbezogener Transferzahlungen an Kindererziehende bei unverändertem Beitragstarif.

Im Fall (a) – also Änderung des Beitragstarifs zugunsten von Kindererziehenden (sei es durch niedrigeren Beitragssatz oder Freibetrag/Bonus im Beitragstarif) – ergibt sich ceteris paribus ein Einnahmeausfall für den jeweiligen Träger. Dieser Einnahmeausfall kann durch eine steuerfinanzierte Zahlung des Staates an den Träger kompensiert werden. Die verringerten Beitragszahlungen der Kindererziehenden werden also nicht durch höhere Beitragszahlungen anderer Versicherter ausgeglichen, sondern aus dem Steueraufkommen. Denkbar ist, dass dies über eine zwischengeschaltete steuerfinanzierte „Familienkasse“ erfolgt, bei der familienorientierte Transferzahlungen und deren Finanzierung gebündelt werden (dazu weiter unten Näheres).

Abbildung 12: Steuerfinanzierte Kompensation von Beitragsmindereinnahmen

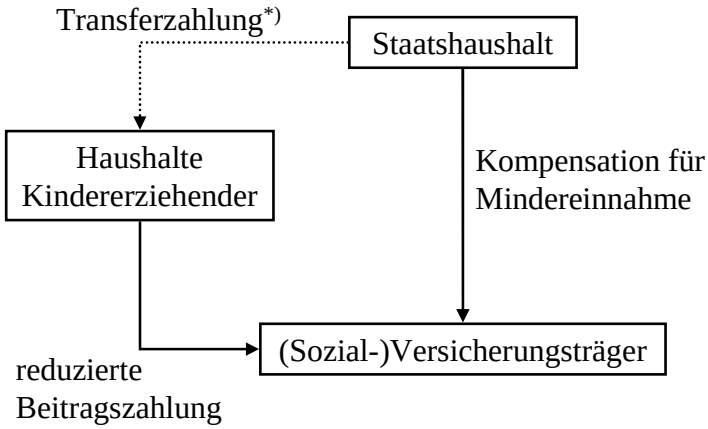

*) Wenn Beitragszahlung geringer ist als Entlastungsbetrag für Kindererziehende oder diese einem System ohne Beitragsabführung angehören

Wenn allerdings – wie oben begründet – alle Kindererziehenden unabhängig von der Art des Alterssicherungssystems, in dem sie sich befinden, entlastet werden sollen, dann sind ergänzend steuerfinanzierte Transferzahlungen an die Kindererziehenden erforderlich, die Systemen angehören, in denen keine Beitragsfinanzierung erfolgt. Es liegt in

diesem Fall nahe, den Haushalten der Kindererziehenden die Transferzahlungen direkt zukommen zu lassen. Es würde dann also ein zweigleisiges Vorgehen erforderlich sein, wie oben in Abbildung 12 skizziert.

Im Fall (b) würde generell der Weg direkter subjektbezogener Transferzahlungen an die Haushalte der Kindererziehenden beschritten. Hier blieben also die Beitragssätze und -tarife in den Systemen, in denen Beitragsfinanzierung erfolgt, unverändert bzw. einheitlich für alle einbezogenen Personen, unabhängig davon, ob sie Kinder erziehen, erzogen haben oder kinderlos sind.

Auch hier wäre die Abwicklung über eine „Familienkasse“ denkbar. Über sie könnten auch die Beitragszahlungen des Bundes zur Begründung von Rentenanwartschaften abgewickelt werden; siehe Abbildung 13.

Aus unserer Sicht ist der zuletzt unter (b) beschriebene Weg – also die direkte subjektbezogene und steuerfinanzierte Transferzahlung an Kindererziehende – aus den oben in verschiedenen Zusammenhängen dargelegten Gründen eindeutig zu präferieren.

Abbildung 13: Steuerfinanzierte Familienleistungen

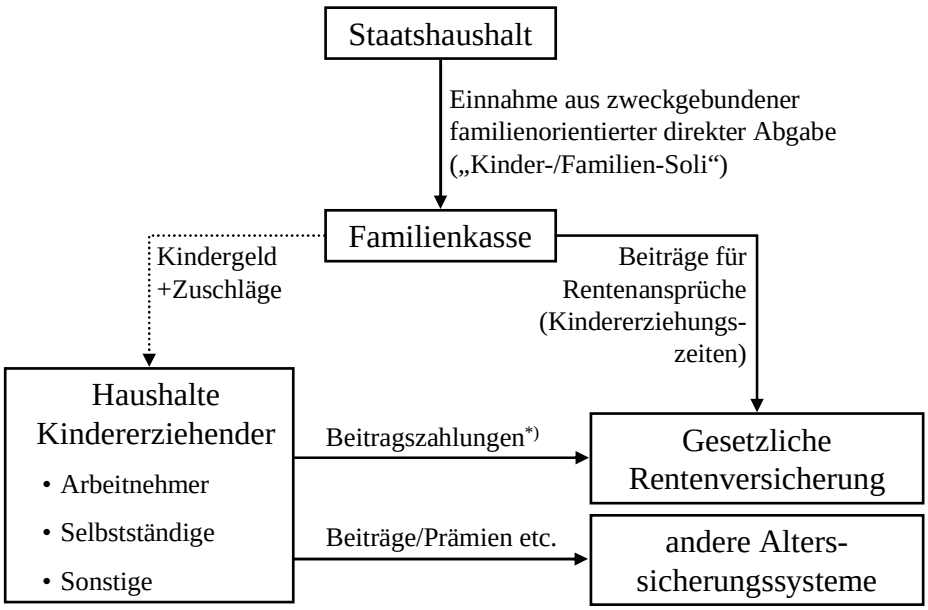

*) Bei einheitlichem Beitragstarif, unabhängig von der Kindererziehung

Bevor auf die Art der Steuerfinanzierung eingegangen wird, ein Hinweis auf das bereits erwähnte Konzept einer „Familienkasse“. Sie könnte ein Weg sein, um über sie zumindest fiskalisch monetären Transfers zugunsten von Familien und deren Finanzierung gebündelt abzuwickeln. Diese Bündelung von fiskalischen Strömen würde die Transpa-

renz erhöhen und damit eine wichtige Voraussetzung für zielgenaue familienpolitische orientierte politische Entscheidungen über Umfang und Ausgestaltung entsprechender Maßnahmen verbessern.[114]

Zu klären ist in jedem Fall die Frage, wie die Steuerfinanzierung der Familienleistungen ausgestaltet werden soll. Gegen eine Finanzierung aus allgemeinen Haushaltsmitteln könnte eingewandt werden, dass dann Familien mit Kindern selbst zur Finanzierung mit herangezogen werden. Insbesondere bei einer Finanzierung über indirekte Abgaben können sie sogar besonders belastet sein. Folglich sollten bei der Art der Aufbringung von Mitteln zugunsten von Familien Wege geprüft werden, die es vermeiden, dass Kindererziehende – eventuell sogar in beträchtlichem Maße – selbst zur Finanzierung herangezogen werden. Zwar könnte man in dem Falle die Entlastungsbeträge erhöhen – was allerdings je nach Finanzierung (direkte, indirekte Steuern) in unterschiedlichem Maße erforderlich wäre, um den gleichen „Nettoeffekt" für Kindererziehende zu erreichen. Damit würde jedoch das Transfervolumen aufgebläht. Außerdem würde je nach Änderung der Finanzierungsstruktur ein Nachjustieren der Entlastungsbeträge erforderlich. Außerdem wird hier vielfach die Gefahr gesehen, da die zu finanzierende Aufgabe stets in Konkurrenz zu anderen Aufgabenzwecken steht, dass keine verlässliche Entlastung für die Kindererziehenden zu erwarten ist.

Um zu vermeiden, dass Familien selbst zur Finanzierung der ihnen zufließenden Leistungen herangezogen werden, läge z.B. ein zweckgebundener Zuschlag zur Einkommensteuer, der entsprechend familienorientiert ausgestaltet werden kann, nahe. Mit einer solchen Familien- oder Kinder-Solidarabgabe würde erreicht, dass dann „(w)enn man die Beiträge der Versicherten, die Kinder haben, kürzt, ...das zu Lasten derjenigen (geht), die keine Kinder großziehen".[115] Dies ist also nicht – wie oft zumindest implizit unterstellt – nur durch höhere Beiträge der Nichtkindererziehenden realisierbar.

Das Ergebnis eines solchen steuerfinanzierten Beitragszuschusses bzw. Zuschusses zu Vorsorgeaufwendungen würde also eine Honorierung der Familienleistungen darstellen, die bei denjenigen, die Beiträge zu entrichten haben, faktisch eine indirekte Beitragsentlastung bewirkt. Falls der Zuschuss höher als der zu einem System zu entrichtender Beitrag wäre, würden den Kindererziehenden zudem Finanzmittel für ergänzende Vorsorgemaßnahmen zur Verfügung stehen.[116] Dies würde durch eine Abgabe finanziert, die selbst familienorientiert ausgestaltet ist, so dass nicht nur Kindererziehende entlastet

[114] Ausführlicher hierzu Schmähl (2004). Einen Überblick über unterschiedliche Ansätze zur Gestaltung von Familienkassen – auch unter Berücksichtigung einiger ausländischer Erfahrungen – gibt Spieß (2004).

[115] So der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, Hans-Jürgen Papier in Der SPIEGEL (2002: 53).

[116] Man könnte auch daran denken, dass die ggf. erfolgte steuerliche Freistellung von Vorsorgeaufwendungen nicht – wie es dem Konzept der so genannten „nachgelagerten Besteuerung" entspricht, dann im Alter wieder durch nachholende Besteuerung beseitigt wird, sondern hier ggf. Alterseinkünfte von denjenigen, die Kinder großgezogen haben, geringer steuerlich belastet werden.

werden, sondern es gleichzeitig auch vermieden wird, dass Kindererziehende selbst zur Finanzierung herangezogen werden.

7 Einige Folgerungen

Zusammenfassend ist festzuhalten:

- Unter allokativen Aspekten kann gerechtfertigt werden, dass Eltern für die positiven externen Effekten der Kindererziehung für Alterssicherungssysteme – und zwar nicht nur für umlagefinanzierte Systeme – einen finanziellen Ausgleich erhalten.
- Eine solche Berücksichtigung in den Alterssicherungssystemen würde auch Gleichbehandlung sicherstellen, wie sie vom Bundesverfassungsgericht thematisiert wurde.
- Eigene nur auf die Gesetzliche Rentenversicherung bezogene Berechnungen zur Bestimmung der Barwerte der externen Effekte der Kindererziehung unter Berücksichtigung der Leistungen, die in der Gesetzlichen Rentenversicherung typischerweise für Kindererziehung gewährt werden, ergaben einen zusätzlichen Ausgleichsbedarf zugunsten der Eltern.
- Die Höhe des Ausgleichsbedarfs hängt – je nach Betrachtungsweise – u.a. auch von den Investitionen des Staates in die Ausbildung ab. Wenn deutlich mehr staatliche Mittel in die Bildung von „Humankapital“ gesteckt werden und dabei Breitenwirkung erzielt wird, wäre die Forderung nach finanziellen Transfers zugunsten der Eltern weniger dringlich.
- Es stellt sich die Frage, auf welchem Wege und in welcher konkreten Ausgestaltung Eltern für die externen Effekte der Kindererziehung entschädigt werden sollten. Wichtige Kriterien, anhand derer die verschiedenen Optionen beurteilt werden sollten, sind, ob die Entschädigung im (Rentenversicherungs-) System oder außerhalb des Systems vorzunehmen ist, ob eine einheitliche oder eine nach Einkommen oder kindbezogenen Kriterien gestaffelte Leistung vorzuziehen ist und welche Verteilungseffekte sich hieraus ergeben.
- Unter Berücksichtigung dieser Aspekte wird einer Entlastung während der Phase der Kindererziehung durch einen Pauschaltransfer der Vorzug gegeben. Der Transfer sollte an alle Eltern unabhängig von ihrer Zugehörigkeit zu einem Alterssicherungssystem fließen.
- Die Finanzierung der Entlastung sollte durch einen zweckgebundenen Zuschlag zur Einkommensteuer und damit einkommensabhängig erfolgen und zugleich so ausgestaltet werden, dass nicht die Kindererziehenden selbst zur Finanzierung herangezogen werden.

Ein solcher Weg würde im Vergleich zu einem Ansatz, bei dem in *jedem* System – unbeschadet der Schwierigkeit der Zurechnung und Quantifizierung der jeweiligen externen Effekte – eine Berücksichtigung der Kindererziehung erfolgte, die schon jetzt vielfach beklagte *Intransparenz* hinsichtlich der den Familien zufließenden Leistungen nicht noch weiter verstärken. Vielmehr könnte eine solche bereichsübergreifende Regelung sogar ein Element einer umfassenderen Strategie sein, um Transparenz hinsichtlich der familienorientierten Leistungen und ihrer Finanzierung zu erhöhen und damit zugleich einen wichtigen Beitrag für mehr Zielgenauigkeit in der Familienpolitik zu leisten.

In diesem Sinne wäre ein noch weitergehender Ansatz, alle monetären familienorientierten Transfers institutionell zu bündeln – z.B. in einer „Familienkasse". Denn nicht eine noch weitere Zersplitterung von Aufgaben der Familienpolitik auf viele Institutionen, sondern eine Arbeitsteilung zwischen Institutionen wäre anzustreben. Das käme der Zielgenauigkeit von familienorientierten Maßnahmen stärker zugute als eine isolierte Leistung zum Ausgleich der externen Effekte der Kindererziehung. Will man jedoch eine solche institutionelle Bündelung nicht, so sollte auf alle Fälle eine fiskalische Bündelung für die steuerfinanzierten Familienleistungen erfolgen.[117] Das bedeutet auch, dass die familienbezogenen Transfers zur Förderung der privaten Altersvorsorge („Riester-Rente"), also die Entlastung von Familien in der Phase des Erbringens solcher privater Vorsorgeaufwendungen, in ein solches Konzept integriert werden sollten. Obwohl die Kinderzulage als Element der Förderung privater Altersvorsorge bei weitem nicht ausreicht um die externen Effekte der Kindererziehung zu kompensieren, sie derzeit nicht allen Kindererziehenden zusteht und außerdem an die Altersvorsorge in ganz bestimmten (zertifizierten) Formen gebunden ist, stellt sie doch einen Ansatz für eine Maßnahme dar, in der die Förderung einkommensunabhängig und nur abhängig von der Kinderzahl gestaltet wird. Auch eine Aufstockung des Kindergeldes und damit eine nicht zweckgebundene Zahlung käme infrage, um die Leistungen der Familien für die staatlichen Alterssicherungssysteme zu honorieren.

Die zusätzliche Entlastung von Kindererziehenden angesichts der von ihnen erbrachten Leistungen durch eine einheitliche personenbezogene Transferzahlung und finanziert aus einer familienorientierten einkommensbezogenen Abgabe (Familien-Solidarzuschlag) könnte somit ein wichtiger Schritt für einen zielgerichteten Ausbau familienpolitischer Leistungen sein.

Die weithin akzeptierte Vorstellung, dass eine Verbesserung der finanziellen Situation von Familien in der Erziehungsphase erwünscht ist, könnte zudem ein wichtiges Element in einer *Strategie zur Erhöhung des Humankapitals* in Deutschland sein. Die Entwicklung des Humankapitals ist von entscheidender Bedeutung für die künftige Produk-

[117] Siehe dazu im Rahmen einer den Vorsorgecharakter der Gesetzlichen Rentenversicherung stärkenden Strategie Schmähl (1997). Für eine Bündelung von Ausgleichszahlungen für Kinder im Interesse von größerer Transparenz und Treffsicherheit spricht sich auch Wolfgang Franz (2001) aus.

tivitäts- und damit Wohlstandsentwicklung in einem rohstoffarmen Land wie Deutschland. Das heißt, die Förderung der Voraussetzungen für spätere Produktivität durch Erziehung bereits in der Familie – die dort erfolgende Sozialisation, das Vermitteln von sozialen Werten, Primär- und Sekundärtugenden – wie auch die Förderung der Aus- und Weiterbildung sollte stärkere Beachtung beim Einsatz knapper öffentlicher Mittel finden. Sieht man den entscheidenden Faktor für die künftige wirtschaftliche Entwicklung vornehmlich in der Entwicklung des Humankapitals, so wäre zu überdenken, ob nicht die *fiskalische Förderung* von Kapitalbildung verstärkt *umgelenkt* werden sollte von der Förderung von Finanzkapital hin zur Förderung von *Humankapital*. Die Diskussion über die Berücksichtigung von Familienleistungen in und für die Alterssicherung, die nicht zuletzt durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts neu belebt wurde, sollte den Blick gerade auf die zentrale Rolle von Humankapital sowohl für die Alterssicherung als auch für die Wohlstandsentwicklung insgesamt lenken.

Mathematischer Anhang

Anhang 1: Modellierung externer Effekte von Kindern im Umlageverfahren

Das Vorhandensein externer Effekte der Kindererziehung in umlagefinanzierten Alterssicherungssystemen lässt sich im Rahmen eines Modells darlegen, das sich stark an die Arbeiten von Gaillinger (1994) und Althammer (2000: 48ff.) anlehnt.[118] Dabei wird von einer kleinen offenen Volkswirtschaft ausgegangen, die (aufgrund vollständiger Kapitalmobilität) den Lohnsatz als gegeben annimmt. Die Bevölkerung umfasse N Mitglieder, die zwei Perioden durchleben, in der ersten Periode ein Arbeitsentgelt in Höhe von w_t erhalten, das mit dem Beitragssatz b belegt wird, und in der zweiten Periode eine Rente in Höhe von p beziehen. Die in Periode t-1 Erwerbstätigen N_{t-1} sind folglich in Periode t Rentner. Es gilt die aus der Budgetgleichung des Umlagesystems (ohne Staatszuschuss) abgeleitete Beziehung $b_t = \frac{N_{t-1}}{N_t} \cdot \frac{p_t}{w_t}$, bzw. aufgelöst nach dem Rentenniveau,

$$\frac{p_t}{w_t} = \frac{N_t}{N_{t-1}} \cdot b_t \tag{A1}$$

Die Bevölkerung bestehe jedoch aus zwei Gruppen N^A und N^B (es gilt $N = N^A + N^B$) mit unterschiedlichem generativen Verhalten: Die Gruppe N^A wächst schneller als die Gruppe N^B. Es sei unterstellt, dass sich die Wachstumsfaktoren der beiden Gruppen um einen konstanten Faktor δ ($0 < \delta < 1$) unterscheiden, so dass gilt:

$$1 + n_t^B = \frac{N_t^B}{N_{t-1}^B} = \delta \cdot \left(1 + n_t^A\right) = \delta \cdot \frac{N_t^A}{N_{t-1}^A} \tag{A2}$$

Unter Berücksichtigung dieser Relation lässt sich zeigen, dass Gleichung (A2) so umformuliert werden kann, dass sie sich als Funktion des Wachstumsfaktors von N^A darstellt:

$$\frac{p_t}{w_t} = \left(1 + n_t^A\right) \cdot \left[\frac{N_{t-1}^A}{N_{t-1}} \cdot (1 - \delta) + \delta\right] \cdot b_t \tag{A3}$$

[118] Ein etwas anderes Modell, das einen expliziten Produktionssektor umfasst und endogene Fertilitätsentscheidungen zulässt, letztlich aber zu analogen Ergebnissen kommt, präsentieren Groezen et al. (2003).

Werden dieser gesamtgesellschaftlich geltenden Rentenformel „fiktive“ gruppenspezifische Rentenformeln gegenübergestellt, treten die durch unterschiedliches Reproduktionsverhalten bedingten externen Effekte deutlich hervor. So käme nämlich die Gruppe N_A auf ein vergleichsweise höheres Rentenniveau von $\frac{p_t}{w_t} = \left(1 + n_t^A\right) \cdot b_t$, während die Gruppe N_B nur das geringere Niveau von $\frac{p_t}{w_t} = \left(1 + n_t^A\right) \cdot b_t \cdot \delta$ erreichen würde, wenn beide Gruppen jeweils ein eigenständiges Sicherungssystem hätten. Dies verdeutlicht die Umverteilungseffekte, die zwischen kinderreichen und kinderarmen Haushalten durch ein einheitlich ausgestaltetes kollektives Alterssicherungssystem entstehen.

Anhang 2: Herleitung des von H.W. Sinn verwendeten Ansatzes

Der Versuch einer formalen Herleitung des externen Ertrags der Kindererziehung in der Alterssicherung ist von Sinn (1997) publiziert worden. Der Autor geht von der Überlegung aus, dass der direkte Nettobeitrag X_t zur Rentenversicherung eines Mitglieds von Generation t dem Barwert der Differenz zwischen den von ihm geleisteten Beiträgen C_t und den von ihm empfangenen Rentenzahlungen P_{t+1} entspricht:

$$X_t = C_t - \frac{P_{t+1}}{1 + r_{t+1}} \tag{A4}$$

Dabei ist r_{t+1} der interne Zinsfuß einer in Periode t unternommenen Investition. Unter Zuhilfenahme der Aaron-Gleichung, nach der die Rendite eines umlagefinanzierten Alterssicherungssystems gleich dem Produkt aus dem Wachstumsfaktor der Beitragszahler $(1 + n_{t+1})$ und dem Wachstumsfaktor des Durchschnittslohns $(1 + g_{t+1})$ ist (vgl. Aaron 1966), erhält man für die Rente eines Mitglieds von Periode t

$$P_{t+1} = \left(1 + n_{t+1}\right) \cdot \left(1 + g_{t+1}\right) \cdot C_t, \tag{A5}$$

wodurch sich nach Einsetzen in (A4) ergibt:

$$X_t = C_t \cdot \left(1 - \frac{\left(1 + n_{t+1}\right) \cdot \left(1 + g_{t+1}\right)}{1 + r_{t+1}}\right) \tag{A6}$$

Aus Gleichung (A6) ist ersichtlich, dass der *direkte* Nettobeitrag eines zusätzlichen Kindes genau dann positiv ist, wenn das Lohnsummenwachstum geringer ist als die Kapitalrendite. Sinn zeigt jedoch, dass dabei die Tatsache vernachlässigt wird, dass jedes Kind selbst später Kinder, Kindeskinder und so weiter hat:

> „The birth of a child generates a cash flow for the pay-as-you-go system not just in its own life, but for as long as that system exists provided this child and its descendants exhibit the

> normal reproduction behavior of the population. Adding a child to the system means adding a dynastic chain of generations that will never cease to exist", (Sinn 1997: 11).

Daher ist es notwendig, den Barwert des direkten Nettobeitrags eines Mitglieds aus Periode *t zum Zeitpunkt 0* zu ermitteln. Diesen erhält man durch Diskontierung. Somit gilt:

$$X_t^0 = C_t \cdot \left(1 - \frac{(1+n_{t+1})\cdot(1+g_{t+1})}{1+r_{t+1}}\right) \cdot R_t \tag{A7}$$

mit $$R_t \equiv \prod_{i=1}^{t} \frac{1}{1+r_i}$$

Außerdem sei: $$N_t \equiv \prod_{i=1}^{t} (1+n_i)$$

die Anzahl von Nachkommen in Periode *t* eines Mitglieds von Generation t_0 und

$$W_t \equiv \prod_{i=1}^{t} (1+g_i)$$

das Lebensarbeitsentgelt eines Mitglieds von Generation *t* relativ zum Lebensarbeitsentgelt von Generation t_0. Setzt man $R_0 = N_0 = W_0 = 1$, dann lässt sich (A7) schreiben als

$$X_t^0 = C_t \cdot \left(R_t - \frac{N_{t+1}\cdot W_{t+1}\cdot R_{t+1}}{N_t \cdot W_t}\right) \tag{A8}$$

bzw., wenn man annimmt, dass die Beiträge proportional zu den Löhnen steigen:

$$X_t^0 = C_0 \cdot \left(W_t \cdot R_t - \frac{N_{t+1}\cdot W_{t+1}\cdot R_{t+1}}{N_t}\right) \tag{A9}$$

Der Barwert aller Nettobeiträge V_0, die von der neuen, durch die Geburt eines Kindes gegründeten „Dynastie" (Sinn 1997: 12) ausgelöst werden, ist eine unendliche Reihe von der Form

$$V_0 = \sum_{t=0}^{\infty} X_t^0 \cdot N_t \tag{A10}$$

vorausgesetzt, die „Dynastie“ weist das *durchschnittliche* Reproduktionsverhalten der Bevölkerung auf. Wie Sinn nachweist, handelt es sich bei der so entstehenden Reihe um eine Teleskopreihe, die gegen den Wert C_0 konvergiert. Dies ergibt sich nach Einsetzen von (A9) in (A10):

$$\begin{aligned} V_0 &= C_0 \cdot \left[N_0 W_0 R_0 - N_1 W_1 R_1 + N_1 W_1 R_1 - N_2 W_2 R_2 + N_2 W_2 R_2 - N_3 W_3 R_3 \ldots\ldots \right] \\ &= C_0 . \end{aligned} \tag{A11}$$

Mithin entspricht der Barwert der Zahlungen, die durch die Geburt eines Kindes (mit späterem durchschnittlichem Reproduktionsverhalten) entstehen, den Brutto-Beitragszahlungen dieses Kindes. Die Renten, die es später selbst einmal aus dem Alterssicherungssystem erhält, werden von seinen Nachkommen aufgebracht und sind folglich nicht gegenzurechnen.

Literatur

Aaron, Henry J., 1966: „The Social Insurance Paradox“, *Canadian Journal of Economics and Political Science*, 32, 371-374.

Abel, Andrew B., 2001: „Will bequests attenuate the predicted meltdown in stock prices when baby boomers retire?“, *Review of Economics and Statistics*, 83 (4), 589-595.

Althammer, Jörg, 2000: *Ökonomische Theorie der Familienpolitik*, Studies in contemporary economics, Heidelberg: Physica-Verlag.

Althammer, Jörg, 2002: „Die jüngsten familienpolitischen Urteile des Bundesverfassungsgerichts - Organische Fortentwicklung steuer- und sozialversicherungsrechtlicher Dogmatik oder Systembruch?“, in: W.J. Mückl (Hrsg.), *Familienpolitik*, Paderborn u.a.: Ferdinand Schöningh, 113-126.

Auerbach, Alan J.; Kotlikoff, Lawrence J., 1987: *Dynamic fiscal policy*, Cambridge: Cambridge University Press.

Becker, Gary S.; Lewis, Gregg, 1973: „On the interaction between the quantity and quality of children“, *Journal of Political Economy*, 81, 279-288.

Bickel, Karin, 1999: *Familienbezogene Elemente im System der gesetzlichen Rentenversicherung*, Finanzwissenschaftliche Schriften (89), Frankfurt am Main u.a.: Peter Lang Verlag.

Bieber, Ulrich; Stegmann, Michael, 2002: „Maßnahmen des sozialen Ausgleichs innerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung - Relevante Anwartschaftsbestandteile bei den Geburtsjahrgängen 1936 bis 1955“, *Deutsche Rentenversicherung*, 2002 (11), 642-660.

Blanchflower, David G.; Oswald, Andrew J., 1994: *The wage curve*, Cambridge, Mass.: MIT Press.

Blanchflower, David G.; Oswald, Andrew J., 1996: „Effizienzentlohnung und die deutsche Lohnkurve“, *Mitteilungen aus der Arbeitsmarkt- und Berufsforschung*, 3/96, 460-466.

Blommestein, Hans, 1998: „Ageing-induced capital flows to emerging markets do not solve the basic pension problem in the OECD area“, *Financial Market Trends*, 70, 83-94.

BMA, Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung, 2002: *Statistisches Taschenbuch 2001*, Berlin.

Borchert, Jürgen, 1985: „Rentenreform '84 auf dem richtigen Weg? Gespräch mit Professor von Nell-Breuning“, *Zeitschrift für Sozialreform*, 32, 356-361.

Borchert, Jürgen, 2001: „Welche Folgen hat das Pflegeurteil für die Rentenversicherung?“, *Wirtschaftsdienst*, 255-259.

Börsch-Supan, Axel; Ludwig, Alexander; Winter, Joachim, 2001: „Aging, pension reform, and capital flows: A multi-country simulation model“, *Sfb 504 Working Paper*, 01-08.

Bösch, Martin, 1987: *Umverteilung, Effizienz und demographische Abhängigkeit von Rentenversicherungssystemen. Eine modelltheoretische Betrachtung mit ergänzenden Modellrechnungen*, Berlin u.a.: Springer.

Brooks, Robin, 2000: „What will happen to financial markets when the baby boomers retire?“, *IMF Working Paper*, 00/18.

Bund Katholischer Unternehmer e.V (BKU); Arbeitskreis Rentenreform (Hrsg.), 1983: *Sichere Renten - Vorschläge für eine familienfreundliche Reform der dynamischen Rente*, Köln: Eigenverlag.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ), 1995: „Fünfter Familienbericht. Familien und Familienpolitik im geeinten Deutschland - Zukunft des Humanvermögens“, *Bundestags-Drucksache*, 12/7650.

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, 2002: *Materialband zum Sozialbudget 2001*, Berlin: Internetfassung des BMGS (www.bmgs.bund.de).

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung, 2003: *Nachhaltigkeit in der Finanzierung der sozialen Sicherungssysteme. Bericht der Kommission*, Berlin: Eigenverlag.

Bundesregierung, 2001: „Alterssicherungsbericht 2001 - Ergänzender Bericht der Bundesregierung zum Rentenversicherungsbericht 2001 über die Leistungen der ganz oder teilweise öffentlich finanzierten Alterssicherungssysteme, deren Finanzierung, die Einkommenssituation der Leistungsbezieher und das Zusammentreffen von Leistungen der Alterssicherungssysteme gemäß § 154 Abs. 3 SGB VI“, *Bundestags-Drucksache* 14/7640, 23.11.2001.

Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) (Hrsg.), 2002: *Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung bei Ehescheidung*, 31. Aufl., Berlin: BfA.

Bund-Länder-Kommission (BLK) für Bildungsplanung und Forschungsförderung, 2003: *BLK-Bildungsfinanzbericht 2001/2002. Bericht*, Materialien zur Bildungsplanung und zur Forschungsförderung (108-II), Bonn.

Burggraf, Shirley P., 1993: „How should the costs of child caring be distributed?“, *Challenge*, 36 (Sep/Okt), 48-55.

Bütler, Monika; Harms, Philipp, 2001: „Old folks and spoiled brats. Why the baby boomers' saving crisis need not be that bad“, *CentER Discussion Paper*, 2001-42.

Cabe, Richard A., 1982: „Intertemporal and intergenerational Pareto efficiency: an extended theorem“, *Journal of Environmental Economics and Management*, 9, 355-360.

Campbell, John Y., 2001: „A comment on James M. Poterba's 'Demographic structure and asset returns'“, *Review of Economics and Statistics*, 83 (4), 585-588.

Christlich Demokratische Union (CDU); Christlich Soziale Union (CSU), 2002: *Leistung und Sicherheit. Zeit für Taten. Regierungsprogramm 2002/2006 von CDU und CSU*, Berlin.

Christlich Soziale Union (CSU); Parteivorstand, 2003: *Die Rente der Zukunft – familienfreundlich, generationengerecht und solidarisch. Konzept der CSU zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung*, München, 17. November 2003.

Cigno, Allesandro, 1992: „Children and pension“, *Journal of Population Economics*, 5, 175-183.

Cigno, Allesandro, 1993: „Intergenerational transfers without altruism. Family, market and state“, *European Journal of Political Economy*, 9, 505-518.

Culhane, Maureen M., 2001: *Global aging - capital market implications*, New York u.a.: Goldman Sachs Strategic Relationship Management Group.

Der SPIEGEL, 2002: „SPIEGEL-Gespräch mit Verfassungsrichter Hans-Jürgen Papier über die Homo-Ehe und Versäumnisse in der Familienpolitik“, *Der SPIEGEL*, 30/2002, 52-54.

Dinkel, Reiner, 1984: *Die Auswirkungen eines Geburten- und Bevölkerungsrückgangs auf Entwicklung und Ausgestaltung von gesetzlicher Alterssicherung und Familienlastenausgleich*, Berlin: Duncker & Humblot.

Eckerle, Konrad; Oczipka, Thomas, 1998: *Auswirkungen veränderter ökonomischer und rechtlicher Rahmenbedingungen auf die gesetzliche Rentenversicherung in Deutschland – Prognos-Gutachten 1998*, DRV-Schriften (9), herausgegeben von V.D. Rentenversicherungsträger, Frankfurt am Main: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger.

Eekhoff, Johann; Henman, Barbara, 2002: „Familiengeld und Kindergeld als Instrumente der Familienförderung“, *Zeitschrift für Wirtschaftspolitik*, 51 (3), 269-286.

Erbe, Rainer, 1986: „Familienlastenausgleich über die gesetzliche Rentenversicherung?“, *Wirtschaftsdienst*, 66, 194-202.

Estelmann, Martin, 2002: „Das ‚Beitragskinderurteil' des Bundesverfassungsgerichts vom 3. April 2001 – 1BvR 1629/94“, *Die Sozialgerichtsbarkeit*, 49 (5), 245-255.

Fachinger, Uwe, 1994: *Lohnentwicklung im Lebensablauf*, Frankfurt a.M. und New York: Campus.

Fachinger, Uwe; Oelschläger, Angelika; Schmähl, Winfried, 2004: *Die Alterssicherung von Selbständigen – Bestandsaufnahme und Reformoptionen*, Beiträge zur Sozial- und Verteilungspolitik (2), herausgegeben von W. Schmähl, Münster, Hamburg u.a.: Lit-Verlag.

Fasshauer, Stephan, 2002: „Der humankapitaltheoretische Ansatz in der Alterssicherung“, Manuskript, Frankfurt a. M., 14. Februar 2002.

Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 2002: „Fortentwicklung der sozialen Pflegeversicherung“, *Bundestags-Drucksache*, 14/8864.

Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 2003: „Eckpunkte für die Weiterentwicklung der Rentenreform des Jahres 2001 und zur Stabilisierung des Beitragssatzes in der Gesetzlichen Rentenversicherung“, *Bundestags-Drucksache*, 15/1832.

Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, 2004: „Entwurf eines Gesetzes zur Berücksichtigung der Kindererziehung im Beitragsrecht der sozialen Pflegeversicherung (Kinder-Berücksichtigungsgesetz - KiBG)“, *Bundestags-Drucksache*, 15/3671.

Franz, Wolfgang, 2001: „Vergünstigungen für Familien werden gezielt heruntergespielt“, *Handelsblatt*, 23. 4. 2001, 10.

Gaillinger, Heidi, 1994: „Interfamiliäre Umverteilungseffekte in Alterssicherungssystemen“, *Wirtschaftswissenschaftliches Studium*, 23 (12), 635-638.

Gesellschaft für Versicherungswissenschaft und -gestaltung (GVG), 2003: *Familienleistungsausgleich - eine Aufgabe für alle*, Informationsdienst der GVG (292), Köln: GVG.

Groezen, Bas van; Leers, Theo; Meijdam, Lex, 2003: „Social security and endogenous fertility - pensions and child allowances as siamese twins“, *Journal of Public Economics*, 87, 233-251.

Hanusch, Horst, 1994: *Nutzen-Kosten-Analyse*, 2. Aufl., München: Vahlen.

Harford, Jon D., 1998: „The ultimate externality“, *American Economic Review*, 86, 260-265.

Hase, Friedhelm; Verband Deutscher Rentenversicherungsträger, 2003: *Sozialversicherung und Familie zwischen sozialem Ausgleich und staatlicher Verantwortung: eine Untersuchung zu Möglichkeiten und Grenzen der Familienbegünstigung im Rahmen des Rentenversicherungsrechts*, DRV-Schriften (46), Bad Homburg: WDV-Wirtschaftsdienst.

Haveman, Robert; Wolfe, Barbara, 1995: „The Determinants of Children's Attainments: A Review of Methods and Findings“, *Journal of Economic Literature*, 33, 1829-1778.

Heigl, Andreas, 2001: „Age Wave - Zur Demographieanfälligkeit von Aktienmärkten“, *Hypo-Vereinsbank Policy Brief Volkswirtschaft*, 2001 (4).

Hilzenbecher, Manfred, 1985: „Die Richtigstellung des Drei-Generationenvertrages in der gesetzlichen Rentenversicherung durch eine Beitragsstaffelung nach der Kinderzahl“, *Sozialer Fortschritt*, 34, 281-288.

Hochman, Harold M.; Rodgers, James D., 1969: „Pareto Optimal Redistribution“, *American Economic Review*, 59, 542-557.

Holzmann, Robert, 2000: „Can investments in emerging markets help to solve the aging problem?“, *CESifo Working Paper*, 304.

Homburg, Stefan, 1988: *Theorie der Alterssicherung*, Berlin u.a.: Springer.

Homburg, Stefan, 1991: „Interest and growth in an economy with land“, *Canadian Journal of Economics*, 24, 450-459.

Homburg, Stefan, 2000: „Compulsory savings in the welfare state“, *Journal of Public Economics*, 77, 233-239.

Homburg, Stefan; Gräff, Carsten, 1988: „Zur ökonomischen Begründbarkeit eines Familienlastenausgleichs“, in: B. Felderer (Hrsg.), *Familienlastenausgleich und demographische Entwicklung*, Berlin: Duncker & Humblot, 13-28.

Horstmann, Sabine, 1996: *Kindererziehung und Alterssicherung*, Grafschaft: Vektor.

Klanberg, Frank, 1988: „Konzepte eines optimalen Familienlastenausgleichs“, in: B. Felderer (Hrsg.), *Familienlastenausgleich und demographische Entwicklung*, Berlin: Duncker & Humblot, 29-52.

Kofner, Stefan, 1995: „Marktmäßige externe Effekte“, *Das Wirtschaftsstudium (WISU)*, 1995, 415-418.

Kommission „Soziale Sicherheit“, 2003: *Bericht der Kommission „Soziale Sicherheit“ zur Reform der sozialen Sicherungssysteme*, Berlin, 29. Sept. 2003.

Kotlikoff, Lawrence J.; Smetters, Kent; Walliser, Jan, 2001: „Finding a way out of America's demographic dilemma“, *NBER Working Paper*, 8258.

Krupp, Hans-Jürgen, 2001: „Was bedeutet das Pflegeurteil für die Rentenversicherung?“, *Wirtschaftsdienst*, 2001/VI, 203-205.

Laffont, Jean Jacques, 1987: „Externalities“, in: J. Eatwell (Hrsg.), *The New Palgrave. A Dictionary of Economics*, London u.a.: Macmillan, 263-265.

Leibowitz, Arleen, 1974: „Home investments in children“, in: T.W. Schultz (Hrsg.), *Economics of the family. Marriage, children, and human capital*, Chicago: University of Chicago Press.

Lüdeke, Reinar, 1991: „Externe Effekte, öffentliche Güter und optimale Besteuerung“, *Das Wirtschaftsstudium (WISU)*, 1991 (10), 765-777.

Lüdeke, Reinar, 1995: „Kinderkosten, umlagefinanzierte Rentenversicherung, Staatsverschuldung und intergenerative Einkommensverteilung“, in: G. Kleinhenz (Hrsg.), *Soziale Ausgestaltung der Marktwirtschaft. Die Vervollkommnung einer Sozialen Marktwirtschaft als Daueraufgabe einer Ordnungs- und Sozialpolitik. Festschrift zum 65. Geburtstag für Heinz Lampert*, Berlin: Duncker & Humblot, 151-183.

Lüdeke, Reinar, 2000: „Vom Familienlastenausgleich zum Elternleistungsausgleich. Von der interpersonellen Bedarfsgerechtigkeit zur intergenerativen Leistungsgerechtigkeit“, in: R. Lüdeke (Hrsg.), *Wirtschaftswissenschaft im Dienste der Verteilungs-, Geld- und Finanzpolitik. Festschrift für Alois Oberhauser zum 70. Geburtstag*, Berlin: Duncker & Humblot, 193-219.

Meinhardt, Volker; Wagner, Gert; Zwiener, Rudolf, 1999: „Einstieg in die Teilkapitaldeckung der Altersvorsorge mit Wachstumseinbußen verbunden“, *DIW-Wochenbericht*, 66 (46), 823-831.

Miles, David, 1999: „Modeling the impact of demographic change upon the economy“, *Economic Journal*, 109, 13150.

Mishan, Ezra J., 1971: „The postwar literature on externalities: an interpretative essay“, *Journal of Economic Literature*, 9, 1-28.

Modigliani, Franco, 1974: „The Life-Cycle Hypothesis of Saving Twenty Years Later“, in: M. Parkin (Hrsg.), *Contemporary Issues in Economics*, Manchester: Manchester University Press.

Modigliani, Franco; Brumberg, Richard, 1954: „Utility Analysis and the Consumption Function – An Interpretation of Cross-Section Data“, in: K.K. Kurihara (Hrsg.), *Post Keynesian Economics*, New Brunswick: Rutgers University Press.

Mueller, John, 1998: „The stock market won't beat social security“, *Challenge*, 41 (2), 95-117.

Müller, J. Heinz; Burckhardt, Wilfried, 1983: „Die 3-Generationen-Solidarität in der Rentenversicherung als Systemnotwendigkeit und ihre Konsequenzen“, *Sozialer Fortschritt,* 32, 73-77.

Nell-Breuning, Oswald von, 1978: „Vertrag zwischen drei Generationen“, *Wirtschaftswoche,* 23, 77-80.

Nell-Breuning, Oswald von, 1980: „Soziale Rentenversicherung in familien- und bevölkerungspolitischer Sicht“, in: K. Schenke und W. Schmähl (Hrsg.), *Alterssicherung als Aufgabe für Wissenschaft und Politik. Helmut Meinhold zum 65. Geburtstag*, Stuttgart: Kohlhammer, 369-378.

Neumann, Manfred, 1986: *Möglichkeiten zur Entlastung der Gesetzlichen Rentenversicherung durch kapitalbildende Vorsorgemaßnahmen*, Tübingen: Mohr Siebeck.

Niemeyer, Werner; Almsick, Josef van, 1988: „Staffelung des Beitragssatzes nach der Kinderzahl - mögliches Element der Strukturreform der gesetzlichen Rentenversicherung?“, *Deutsche Rentenversicherung,* 1/1988, 41-48.

Nowotny, Ewald, 1999: *Der öffentliche Sektor: Einführung in die Finanzwissenschaft*, 4. Aufl., Berlin u.a.: Springer.

Nugent, Jeffrey B., 1985: „The Old-Age Security Motive for Fertility“, *Population and Development Review,* 11 (1), 75-97.

Olson, Mancur, 1969: „The principle of fiscal equivalence: the division of responsibilities among different levels of government“, *American Economic Review,* 59, 479-487.

Ott, Notburga, 2001: „Der Konstruktionsfehler im Sozialversicherungssystem bedarf einer Korrektur“, *Wirtschaftsdienst,* 2001 (5), 263-265.

Poterba, James M., 2001: „Demographic structure and asset returns“, *Review of Economics and Statistics,* 83 (4), 565-584.

Reisen, Helmut, 2000: *Pensions, Savings and Capital Flows: From Aging to Emerging Markets*, Cheltenham u.a.: Elgar.

Rentenkommission des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland, 1982: *Grundsätze zur Weiterentwicklung der Rentenversicherung und Altersversorgung in der Bundesrepublik Deutschland - Eine Denkschrift*, Gütersloh.

Resch, Johannes; Knipping, Wolfgang, 1982: „Die Auswirkungen des in der Bundesrepublik Deutschland bestehenden Alterssicherungssystems auf die wirtschaftliche Situation der Familie“, *Jahrbuch für Sozialwissenschaft,* 33, 92-122.

Ribhegge, Hermann, 2002: „Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts zur Pflegeversicherung - Grenzen einer ökonomischen Betrachtungsweise“, *Kritische Justiz,* 35 (3), 358-369.

Roth, Michael, 2000: „Zentrale Ergebnisse zur Altersvorsorge der Rentenversicherten der Geburtsjahrgänge 1936 - 1955“, in: Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR) (Hrsg.), *Soziale Sicherung der Frau*, DRV-Schriften (23), Frankfurt a. M.: VDR, 12-37.

Roth, Michael; Semrau, Michael, 1997: „Die Sondererhebung Altersvorsorge in Deutschland 1996“, *Deutsche Rentenversicherung,* (11-12), 719-747.

Rothgang, Heinz, 2001: „Die Verfassungsgerichtsurteile zur Pflegeversicherung: Ausgangspunkt für eine Neuordnung der Sozialversicherung?“, *Sozialer Fortschritt,* 50, 121-126.

Ruland, Franz, 2001: „Das BVerfG und der Familienlastenausgleich in der Pflegeversicherung“, *Neue juristische Wochenschrift,* 54 (23), 1673-1678.

Rürup, Bert; Gruescu, Sandra, 2003: *Nachhaltige Familienpolitik im Interesse einer aktiven Bevölkerungsentwicklung,* Auftraggeber: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, Berlin, November 2003.

Sandler, Todd; Smith, V. Kerry, 1976: „Intertemporal and intergenerational Pareto efficiency“, *Journal of Environmental Economics and Management,* 2, 151-159.

Sandler, Todd; Smith, V. Kerry, 1982: „Intertemporal and intergenerational Pareto efficiency: a reconsideration of recent extensions“, *Journal of Environmental Economics and Management*, 9, 361-365.

Schieber, Sylvester J.; Shoven, John B., 1994: „The consequences of population aging on private pension fund saving and asset markets“, *NBER Working Paper*, 4665.

Schlieper, Ulrich, 1980: „Externe Effekte“, in: W. Albers (Hrsg.), *Handwörterbuch der Wirtschaftswissenschaften (HdWW)* (2), Stuttgart: Fischer, 524-530.

Schmähl, Winfried, 1980: „Vermögensansammlung für das Alter im Interesse wirtschafts- und sozialpolitischer Ziele“, in: K. Schenke und W. Schmähl (Hrsg.), *Alterssicherung als Aufgabe für Wissenschaft und Politik. Helmut Meinhold zum 65. Geburtstag*, Stuttgart u.a.: Kohlhammer, 379-406.

Schmähl, Winfried, 1986: „Lohnentwicklung im Lebensablauf – zur Gestaltung der Alters-Lohnprofile von Arbeitern in Deutschland – Ergebnisse auf der Grundlage von Längsschnittdaten“, *Allgemeines Statistisches Archiv*, 70 (2), 180-203.

Schmähl, Winfried, 1988: „Alterssicherung und Familienlastenausgleich“, in: W. Schmähl (Hrsg.), *Beiträge zur Reform der Rentenversicherung*, Tübingen: Mohr Siebeck, 245-269.

Schmähl, Winfried, 1997: „Alterssicherung zwischen Vorsorge und Versorgung: Konzeptionen, Entwicklungstendenzen und eine Entwicklungsstrategie für die deutsche Alterssicherung“, *ZeS-Arbeitspapier*, 5/1997.

Schmähl, Winfried, 2000: „Pay-as-you-go versus capital funding: towards a more balanced view in pension policy – Some concluding remarks“, in: G. Hughes und J. Stewart (Hrsg.), *Pensions in the European union: Adapting to economic and social change*, Boston, Dordrecht, London: Kluwer Academic Publishers, 195-208.

Schmähl, Winfried, 2002: „Aufgabenadäquate Finanzierung der Sozialversicherungen und der Umfang der Fehlfinanzierung in Deutschland“, in: W. Boecken, F. Ruland und H.-D. Steinmeyer (Hrsg.), *Sozialrecht und Sozialpolitik in Deutschland und Europa. Festschrift für Bernd Baron von Mayell*, Neuwied: Luchterhand, 605-620.

Schmähl, Winfried, 2004: „Mehr Zielgenauigkeit und Transparenz durch eine steuerfinanzierte Familienkasse“, *Wirtschaftsdienst*, 84 (8), 506-511.

Schmähl, Winfried; Rothgang, Heinz, 2001: „Familien – Pflege – Familienpflege. Über den Zusammenhang von Kindern und der Inanspruchnahme von Leistungen der gesetzlichen Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege“, in: H.-C. Mager, H. Schäfer und K. Schrüfer (Hrsg.), *Private Versicherung und soziale Sicherung. Festschrift zum 60. Geburtstag von Roland Eisen*, Marburg: Metropolis, 273-291.

Schmidt, Henning; Frank, Udo; Müller-Rohr, Iris, 1985: „Kritische Bemerkungen zum System des Kinderlastenausgleichs - zugleich ein Vorschlag zur Neugestaltung der gesetzlichen Rentenversicherung“, *Finanzarchiv N.F.*, 43, 28-66.

Schmidt-Kaler, Theodor, 1978: „Rentengesetzgebung als Instrument zur rationalen Steuerung und Rückkoppelung des Bevölkerungsprozesses“, *Zeitschrift für Bevölkerungswissenschaft*, 4, 75ff.

Schwarz-Schilling, Christian (Hrsg.), 1988: *Langfristig sichere Rente - Ein Weg zur Erfüllung des Generationen-Vertrages*, Bonn: Economica.

Seidel, Ehrentraud, 1990: „Die gesicherten Risiken“, in: F. Ruland (Hrsg.), *Handbuch der gesetzlichen Rentenversicherung*, Neuwied: Luchterhand, 563-599.

Sinn, Hans-Werner, 1997: „The value of children and immigrants for a pay-as-you-go pension scheme“, *NBER Working Paper*, 6229.

Sinn, Hans-Werner, 2003: „Das demographische Defizit – die Fakten, die Folgen, die Ursachen und die Politikimplikationen“, *ifo Schnelldienst*, 5/2003, 20-36.

Sozialbeirat, 2001: „Stellungnahme des Sozialbeirats zu Urteilen des Bundesverfassungsgerichts zur Pflegeversicherung vom 3. April 2001 hinsichtlich ihrer Bedeutung für die gesetzliche Rentenversicherung“, *Bundestags-Drucksache*, 14/6099.

Sozialbeirat, 2003: *Gutachten des Sozialbeirats zum Rentenversicherungsbericht 2003*, Berlin: BMGS.

Spieß, C. Katharina, 2004: „Parafiskalische Modelle zur Finanzierung familienpolitischer Leistungen“, *DIW Materialien*, 36.

Stahl, Helmut; Stegmann, Michael, 2001: „Änderungen der Hinterbliebenenrentenreform“, *Deutsche Rentenversicherung*, (6-7), 387-400.

Statistisches Bundesamt, 2003a: *Bevölkerung Deutschlands von 2002 bis 2050. 10. koordinierte Bevölkerungsvorausberechnung*, PDF- und MS Excel-Dateien auf CD-ROM, Juni 2003.

Statistisches Bundesamt, 2003b: *DESTATIS*: www.destatis.de.

Tegner, Henning, 1996: „Zur (Ir)Relevanz pekuniärer externer Effekte“, *Volkswirtschaftliche Diskussionsbeiträge der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster*, 237.

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR), 2003a: *Rentenversicherung in Zahlen 2003*, Frankfurt am Main: Eigenverlag.

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR), 2003b: *VDR-Statistik – Verband Deutscher Rentenversicherungsträger online*, Web-Seiten (XML): www.vdr.de.

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR), 2003c: *VDRSY. Statistik und Tabellen-Viewer auf CD-ROM*: Frankfurt am Main.

Verband Deutscher Rentenversicherungsträger (VDR), 2003d: *Was leistet die Rentenversicherung für Familien mit Kindern?*, Fakten und Argumente (10), Frankfurt am Main: Eigenverlag.

Viebrok, Holger, 1992: „Zu den Auswirkungen des Hinterbliebenen- und Erziehungszeitengesetzes auf das Absicherungsniveau von Witwen und Witwern und auf die Verteilung ihrer Renten“, *Zeitschrift für Gerontologie*, 25 (3), 193-208.

Viebrok, Holger; Himmelreicher, Ralf K.; Schmähl, Winfried, 2004: *Private Altersvorsorge statt Rente: Wer gewinnt, wer verliert?*, Beiträge zur Sozial- und Verteilungspolitik (3), herausgegeben von W. Schmähl, Münster u.a.: Lit-Verlag.

Viner, Jacob, 1932: „Cost curves and supply curves“, *Zeitschrift für Nationalökonomie*, 3, 23-46.

Werding, Martin, 1998: *Zur Rekonstruktion des Generationenvertrages: ökonomische Zusammenhänge zwischen Kindererziehung, sozialer Alterssicherung und Familienleistungsausgleich*, Tübingen: Mohr Siebeck.

Werding, Martin, 1999: „Umlagefinanzierung als Humankapitalabdeckung: Grundrisse eines erneuerten 'Generationenvertrages'“, *Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik*, 218 (3+4), 491-511.

Werding, Martin; Blau, Harald, 2002: *Auswirkungen des demographischen Wandels auf die staatlichen Alterssicherungssysteme: Modellrechnungen bis 2050*, ifo Beiträge zur Wirtschaftsforschung (8), München: Ifo Institut für Wirtschaftsforschung.

Wiesner, Joachim, 1988: „Eine 'generativ-monetäre' Rentenformel. Modell einer kostenneutralen Berücksichtigung der Kinderaufziehungs-Leistungen innerhalb des Systems des sogenannten Generationen-Vertrages“, in: C. Schwarz-Schilling (Hrsg.), *Langfristig sichere Rente*, Bonn: Economica, 170-262.

Wissenschaftlicher Beirat für Familienfragen, 2001: *Gerechtigkeit für Familien: Zur Begründung und Weiterentwicklung des Familienlasten- und Familienleistungsausgleichs*, Schriftenreihe des Bundesministeriums für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (202), Stuttgart u.a.: Kohlhammer.

Wollschläger, Frank, 2001: „Gesetz zur Reform der Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit“, *Deutsche Rentenversicherung*, (2), 276-294.

Zweng, Johann; Scheerer, Reinhard; Buschmann, Gerhard; Dörr, Gernot (Hrsg.), 1991: *Handbuch der Rentenversicherung*, Stuttgart u.a: Kohlhammer (Loseblattsammlung).